

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. November 1970

I/4 (III/3) — 23562 — Ra 16/6/70

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung gemäß
§ 11 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I
S. 304) vorzulegenden

Raumordnungsbericht 1970.

Brandt

I n h a l t

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Verzeichnis der Karten und Grafiken	5
Vorwort	6
Kurzfassung der Einzelbeiträge	7

ABSCHNITT I

Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen

1. Bevölkerung und Arbeitsplätze	11
2. Tendenzen der Flächennutzung	17
3. Regionale Entwicklungstendenzen (Trend-Prognose)	18
4. Ausbau der Regionalstatistik	24

ABSCHNITT II

Planungen und Maßnahmen

1. Bundesraumordnungsprogramm	27
2. Verdichtungsräume	28
3. Ländliche und zurückgebliebene Gebiete	32
4. Umweltschutz	39
5. Verkehr	53
6. Gemeindefinanzreform	60
7. Gebiets- und Verwaltungsreform	62
8. Ausbildung von Raumplanern	63

ABSCHNITT III

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern	67
---	-----------

ABSCHNITT IV

Internationale Zusammenarbeit	74
--	-----------

ANHANG

	Seite
1. Übersicht über die raumwirksamen Maßnahmen des Bundes	78
2. Entschließung der Europäischen Raumordnungsministerkonferenz	140
3. EntschlieBungen der Ministerkonferenz für Raumordnung	145
a) EntschlieBung der Ministerkonferenz für Raumordnung über die Berücksichtigung raumordnerischer Gesichtspunkte beim kommunalen Finanzausgleich	145
b) EntschlieBung der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Verbesserung der regionalstatistischen Informationen	145
c) „Beitrag des Verkehrsausschusses der MKRO“	147
4. Empfehlungen des Beirats für Raumordnung	152
a) Die Entwicklung des ländlichen Raumes	152
b) Die Belastbarkeit des Landschaftshaushaltes	161
5. Rechtliche Grundlagen der Landesplanung in den Ländern	178

Verzeichnis der Karten und Grafiken

		Seite
Zu Abschnitt I		
Karte	Bevölkerungsdichte in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) — 1. Januar 1970	12
Karte	Bevölkerungsveränderung je qkm in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) 1967—1969	12
Karte	Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) 1964—1966	16
Karte	Gebietskategorien nach dem Raumordnungsgesetz	32
Zu Abschnitt II		
Karte	Bundesfördergebiete und Räume der Regionalen Aktionsprogramme; Stand 15. September 1970	34
Karte	Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in der Bundesrepublik Deutschland	44
Grafik	Das Abwasserwesen im öffentlichen Bereich (ohne Industrie) — Stand und Entwicklung —; Menge und Herkunft des Abwassers	46
Grafik	Das Abwasserwesen im öffentlichen Bereich (ohne Industrie) — Entwicklung und Ziel —	47
Karte	Verkehrsschwerpunkte als Grundlage für Untersuchungen über den Erschließungs- und Verbindungsbedarf zur Vorbereitung des Ausbauplanes für die Bundesfernstraßen 1971—1985	54
Karte	Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971—1985 — Zeitzonen um Verkehrsschwerpunkte nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen nach	54
Karte	Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971—1985 — Gebiete außerhalb der 60-Minuten-Zeitzone um Verkehrsschwerpunkte nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen	54
Karte	Eisenbahnnetz in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 1. 1. 1970)	54
Karte	Personenverkehrsbedienung mit Eisenbahnstrecken und Omnibuslinien im Raum Rheinhessen/Pfalz	56
Karte	Güterverkehrsbedienung durch die Eisenbahnen im Raum Rheinhessen/Pfalz	57
Karte	Bundeszuwendungen für den kommunalen Straßenbau gem. Art. 8 § 4 StAG 1966 nach Kreisen (1. 1. 1967—31. 12. 1969)	58
Karte	Bundeszuwendungen für Verkehrswege des öffentlichen Personenverkehrs gem. Art. 8 § 4 StAG 1966 nach Vorhaben (1. 1. 1967—31. 12. 1969)	58
Zu Abschnitt III		
Karte	Zusammenfassende Programme und Pläne im Aufgabenbereich der Landesplanung (Stand 1. 8. 1970)	
	— Landesentwicklungsprogramme und -pläne —	68
	— Programme und Pläne für Teilräume —	69

Vorwort

Mit der Vorlage dieses Berichts kommt die Bundesregierung wieder dem Auftrag des Raumordnungsgesetzes (ROG) nach, dem Deutschen Bundestag in einem Abstand von zwei Jahren zu berichten über

- die bei der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes zugrunde zu legenden Tatsachen (Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen);
- die Auswirkungen zwischenstaatlicher Verträge auf die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes, besonders auf dessen regionale Wirtschaftsstruktur;
- die im Rahmen der angestrebten räumlichen Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen.

Der vorliegende Bericht knüpft an den Raumordnungsbericht 1968 der Bundesregierung an, der dem Deutschen Bundestag am 12. März 1969 vorgelegt worden ist (Drucksache V/3958). Er bringt die darin enthaltenen Informationen auf den neuesten Stand. Die Bundesregierung hat jedoch dem vorliegenden Bericht andere Schwerpunkte gegeben.

Die Darstellung der räumlichen Entwicklung des Bundesgebietes, die in den vorausgegangenen Berichten einen breiten Raum eingenommen hat, beschränkt sich in diesem Bericht auf das Notwendige¹⁾. Gleichzeitig soll der politische Gehalt der Regierungsberichte deutlicher hervortreten.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ersucht²⁾

- die prognostischen Arbeiten, die im Raumordnungsbericht 1968 ihren Niederschlag gefunden haben, verstärkt fortzusetzen;

¹⁾ Auf das 1970 abgeschlossene Atlaswerk „Die Bundesrepublik Deutschland in Karten“ und die „Informationsbriefe für Raumordnung — Hrsg.: Der Bundesminister des Innern“ wird ergänzend hingewiesen.

²⁾ Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen vom 13. Juni 1969 (Drucksache V/4372)

- ein umfassendes Entwicklungskonzept für die Landschaft zu erarbeiten;
- dem Ausbau einer verbesserten Regionalstatistik mehr als bisher Aufmerksamkeit zu schenken;
- bemüht zu sein, zusammen mit den Ländern ein Berufsbild des Raumplaners und gesicherte Grundlagen für die Ausbildung und Fortbildung in diesem Bereich zu erarbeiten und
- im Hinblick u. a. auf die immer mehr divergierende Verwaltungsstruktur in den Ländern und die mögliche Gefährdung einer bundeseinheitlichen Festlegung von zentralen Orten von den Möglichkeiten gemeinsamer Beratung mit den Ländern nach § 8 des ROG in größerem Maße Gebrauch zu machen.

In der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 hat die Bundesregierung ihre Absicht mitgeteilt, den Raumordnungsbericht 1970 dem Parlament und der Öffentlichkeit als Ergänzung und Interpretation ihrer Planungen und Vorhaben auf dem Gebiet der inneren Reformen zu unterbreiten. Sie sieht gerade in der Raumordnungspolitik einen wesentlichen Ansatz im Sinne der Ausführungen ihrer Regierungserklärung, „die Freiheitsrechte und den Wohlstand unseres Volkes zu erweitern und unser Land so zu entwickeln, daß sein Rang in der Welt von morgen anerkannt und gesichert sein wird“.

Die Bundesregierung hat dabei auch darauf hingewiesen, daß die Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung der Bundesrepublik in einem Bundesraumordnungsprogramm entwickelt werden sollen. Dieses Programm wird gegenwärtig erarbeitet. Der Bericht vermittelt deshalb vor allem einen Überblick über die kurz- und mittelfristigen Zielvorstellungen der Bundesregierung im Bereich der Raumordnung und stellt daher nur jene Schwerpunkte der Raumordnungspolitik dar, die bis zur Veröffentlichung des Bundesraumordnungsprogramms in Angriff genommen werden sollen.

Kurzfassungen der Einzelbeiträge

ABSCHNITT I

Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen

1. Bevölkerung und Arbeitsplätze

Die Nord-Süd-Wanderung hat sich — wenn auch in vermindertem Umfang — fortgesetzt. Auch die Abwanderung aus den Kernen der Verdichtungsräume in das Umland hält an. Die Randzonen der Verdichtungsräume dehnen sich aus. Hier entspricht die Entwicklung z. T. noch nicht den raumordnerischen und landesplanerischen Zielvorstellungen. Die Bevölkerung nimmt aber in den Verdichtungsräumen (Stadtregionen) einschließlich ihres Umlandes nicht mehr stärker zu als im ländlichen Raum. Das Bevölkerungswachstum in den ländlichen Gebieten hat mehrere Ursachen:

- Die Klein- und Mittelstädte außerhalb der Stadtregionen haben die relativ größte Bevölkerungszunahme zu verzeichnen. Sie übertrifft die der großen Verdichtungsräume. Der Ausbau der zentralen Orte im ländlichen Raum war insoweit erfolgreich;
- die Maßnahmen zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher, vor allem industrieller Arbeitsplätze führten, von einigen Ausnahmen abgesehen, in ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten zu guten Ergebnissen.

Die Bevölkerungsverteilung in der Bundesrepublik wird allmählich ausgeglichener. Die ländlichen Gebiete vermögen immer mehr Menschen zu halten, die aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft andernfalls abwandern würden.

Der Rückgang der Geburten kann für die Raumordnungspolitik erhebliche Bedeutung erlangen, wenn sich die im Berichtszeitraum erkennbare Tendenz fortsetzen wird. Er kann Auswirkungen auf den Wohnungsbau und den Ausbau der Infrastruktur haben.

2. Tendenzen der Flächennutzung

Die Bundesregierung arbeitet z. Z. entsprechend dem Ersuchen des Deutschen Bundestages an einem umfassenden Entwicklungskonzept für die Landschaft, das die Ergebnisse der vorliegenden Prognose vor allem im Hinblick auf den zunehmenden Flächenbedarf für Erholung und Freizeit sowie im Hinblick auf das Ausschleiden von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigen soll. Prognosen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die Zunahme der Waldfläche, den Flächenbedarf für Siedlungen, für Straßen und Wege, für Verkehrsflughäfen und für die Bundeswehr werden vorbereitet.

Bisher erkennbare Trends zeigen, daß trotz stark steigender Inanspruchnahme die unbebauten Flächen auch in Zukunft ausreichen werden. Die Verdichtung von Bevölkerung und Arbeitsstätten sichert auf lange Sicht den verfügbaren Raum in den dünn besiedelten Gebieten. Problematisch hingegen sind die starken regionalen Unterschiede. Es erscheint unumgänglich, konkrete mittel- und langfristige Entwicklungsziele für die künftige Beanspruchung des Bodens festzulegen.

3. Regionale Entwicklungstendenzen

Die regionalisierte Prognose bis 1980 im Raumordnungsbericht 1968 wird in diesem Bericht anhand neuer Erkenntnisse und regionalstatistischer Daten überprüft und revidiert. Die neuen Prognoseergebnisse bestätigen im wesentlichen die bisher prognostizierten regionalen Entwicklungsunterschiede im Bundesgebiet. In einzelnen Teilräumen haben sich jedoch gegenüber der bisher prognostizierten Entwicklung bemerkenswerte Veränderungen ergeben, so z. B. in Teilen des norddeutschen Raumes, aber auch in anderen, bisher schwachstrukturierten Räumen. Die großräumigen Entwicklungsunterschiede werden dadurch im wesentlichen aber nicht verändert.

4. Ausbau der Regionalstatistik

Seit 1968 sind die Bemühungen auf diesem Gebiet erheblich verstärkt worden. Zur Errichtung einer Statistischen Datenbank wurde zunächst ein regionalstatistisches Programm in Angriff genommen, das in Zusammenarbeit vom Bundesministerium des Innern, dem Statistischen Bundesamt, den Statistischen Landesämtern und der Ministerkonferenz für Raumordnung entwickelt wurde. In einer Reihe von Statistiken konnte wichtigen Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung entsprochen werden. Dies gilt insbesondere für die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1970, in deren Rahmen z. B. die Pendlerströme zwischen Wohnort und Arbeits- bzw. Schulort umfassend ermittelt wurden. Weitere Verbesserungen der Regionalstatistik sind eingeleitet. Sie sollen zu einer bundeseinheitlichen, sachlich und räumlich differenzierten Regionalstatistik führen, die in der Statistischen Datenbank zusammengefaßt wird.

ABSCHNITT II

Planungen und Maßnahmen

Der Erlaß des ROG 1965 war ein wesentlicher raumordnungspolitischer Fortschritt. Die darin niedergelegten Grundsätze der Raumordnung reichen aber

allein nicht aus, konkrete raumordnungspolitische Fragen zu lösen. Ein zusätzliches konkretes Zielsystem ist erforderlich, um räumliche, sachliche und zeitliche Schwerpunkte für die Investitionsentscheidungen des Bundes festlegen zu können (Bundesraumordnungsprogramm).

1. Bundesraumordnungsprogramm

Im Berichtszeitraum ist mit der Erarbeitung eines Bundesraumordnungsprogramms begonnen worden. Es hat die Aufgabe, die Vielzahl der strukturpolitischen Programme, Planungen und Maßnahmen, die die räumlich-strukturelle Entwicklung gestalten oder beeinflussen, nach konkreten Zielvorstellungen darzustellen und zu koordinieren. Es werden somit erstmals die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes unter dem Blickwinkel ihrer räumlichen Auswirkungen zusammengefaßt. Wegen der Vielzahl der Planungen und Maßnahmen und ihrer unterschiedlichen Raumbedeutsamkeit wird sich das Programm zunächst auf eine Auswahl beschränken müssen.

2. Verdichtungsräume

Die Situation und die Entwicklungstendenzen in den großen Verdichtungsräumen lassen immer deutlicher erkennen, daß hier die Probleme der Raumordnung ohne eine planerische Gesamtkonzeption für das Bundesgebiet nicht gelöst werden können. Sie muß, ausgehend von den Grundsätzen des ROG, den ergänzenden Grundsätzen der Länder sowie den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung, ein konkretisiertes Zielsystem für die Ordnung und planvolle weitere Entwicklung der Verdichtungsräume enthalten, in dem städtebauliche Zielvorstellungen ein wichtiges Element darstellen werden. Dabei ist der Zusammenhang mit der Entwicklung der ländlichen Gebiete zu beachten. Ein koordinierter Einsatz von Planungen und Maßnahmen setzt u. a. differenziertere Konzeptionen für Entlastungsorte und Nebenzentren, für die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Innenstädte und für ein optimales Verkehrssystem voraus. Vor allem sind praktikable Lösungen der Probleme des Umweltschutzes und der Naherholung notwendig.

3. Ländliche und zurückgebliebene Gebiete

Neue Ansätze der Entwicklung des ländlichen Raumes zeigten schon das Agrarprogramm der Bundesregierung von 1968, die Vorschläge zur Intensivierung und Koordinierung der regionalen Strukturpolitik und der sogenannte Mansholtplan. Diese Ansätze spiegeln ein zunehmendes Verständnis in Politik und Verwaltung für eine differenziertere Betrachtung der Raumstruktur der ländlichen Gebiete wider. Sie sind inzwischen fortentwickelt worden. Ausdruck hierfür sind das „Einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft“, die „Vorschläge der Kommission zur Reform der Landwirtschaft“ (Mansholtplan in revidierter Fassung), sowie das langfristige Wohnungsbauprogramm.

Es ist zu prüfen, ob und wie eine rationalere Abgrenzung und ggf. Einschränkung der Fördergebiete, eine stärkere Ausrichtung der Fördermaßnahmen auf Entwicklungsschwerpunkte und -achsen und eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Fördergebieten erreicht werden können.

Raumordnung und Landesplanung werden Zielkonflikte bei der Auswahl von Zentralen Orten und der Entwicklung der Nahbereichsgemeinden ausräumen müssen. Bei der Lösung solcher Konflikte werden auch städtebauliche Zielvorstellungen einen wesentlichen Beitrag leisten. Diese Entscheidungen sind wesentlich u. a. auch für die noch aufzustellenden Entwicklungsziele für den ländlichen Raum, vor allem für die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete.

4. Umweltschutz

Die meisten Entscheidungen zum Schutz der Umwelt wurden bisher zwangsläufig als Reaktionen getroffen, weil die wirtschaftliche Entwicklung weitgehend ohne Beziehung und ohne Anpassung an das zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt Erforderliche verläuft und die für die natürlichen Hilfsquellen zuständigen Verwaltungen oft nicht in der Lage sind, die nötigen Planungen zu erstellen.

Künftig muß der Umweltschutz im Rahmen der Raumordnungspolitik von einer Bestandsaufnahme des nutzbaren Potentials von Wasser, Boden und Luft aus betrieben werden. Dem Bestand müssen die langfristigen Ansprüche von Gesellschaft und Wirtschaft gegenübergestellt werden. Das Ergebnis einer Umfrage zeigt, daß sich auch die Bevölkerung der Gefahren der Umweltverschmutzung bewußt ist. Danach halten 77 % der Bevölkerung die Maßnahmen zur Reinhaltung der Flüsse und Seen und 72 % die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft für unzulänglich. In Verdichtungsräumen beträgt dieser Anteil der Bevölkerung bis 94 %. Durch planmäßige raumordnerische Maßnahmen und die Entwicklung neuer Verfahrenstechniken wird eine ausgeglichene Bilanz der natürlichen Hilfsquellen zu erreichen sein.

Für die Wasserwirtschaft wird z. Z. im Bundesministerium des Innern an einer Prognose bis zum Jahre 2000 gearbeitet. Die Sanierung der Gewässer erfordert wesentlich höhere öffentliche und private Investitionen als bisher. Andernfalls sind katastrophale Folgen für die Deckung des Wasserbedarfes unvermeidbar.

Die Mülllawine nimmt ständig zu. Auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage müssen regionale Organisationen geschaffen werden, die den technischen und finanziellen Aufgaben gewachsen sind.

Industrieanlagen, Kraftfahrzeuge und Hausfeuerungen tragen dazu bei, daß die BRD zu den am stärksten von Luftverunreinigung betroffenen Ländern der Erde zählt.

Ungeachtet aller Erfolge in Teilbereichen wächst die Lärmbelästigung ständig.

5. Verkehr

Bei der Vorbereitung des dem Bundestag vorliegenden Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 und bei dem dazugehörigen Bedarfsplan arbeiteten Raumordnung und Verkehrsplanung wirkungsvoll zusammen. Hierdurch und durch die frühzeitige Einschaltung der Ministerkonferenz für Raumordnung wurde erreicht, daß die geplanten Ergänzungen des Autobahn- und Fernstraßennetzes sich nicht nur nach dem bestehenden und dem zu erwartenden Verkehrsbedürfnis richten. Diese Ergänzungen des Straßennetzes sollen vielmehr auch der Erschließung und Verbindung bisher unzureichend versorgter Räume dienen und den besonderen Belastungen, die durch den Freizeitverkehr entstehen, gerecht werden.

Die Eisenbahn paßt sich in Verkehrsbedienung und Entwicklung ihrer Einrichtungen den sich wandelnden Anforderungen an. Schnelle Zugverbindungen sorgen dafür, daß alle Verdichtungsräume, die außerhalb dieser Räume gelegenen Oberzentren und zahlreiche Mittelzentren einander näher rücken. Die Schaffung einer Omnibus-Verkehrsgemeinschaft von Bahn und Post läßt eine wesentliche Verbesserung des Personenverkehrs in der Fläche erwarten.

Zur besseren und schnelleren Bedienung im Stückgutverkehr haben die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die Abfertigung auf rd. 1500 Stückgutbahnhöfe konzentriert. Zu- und Ablauf erfolgen durch Straßenverkehrsunternehmer, die mit den Eisenbahnen auf vertraglicher Basis zusammenarbeiten. Dadurch sind jetzt fast alle Orte an den Stückgutverkehr angeschlossen und durchgehende Tarife gewährleistet. Mit der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Dezember 1969 ist eine bessere Verkehrsbedienung der Fläche durch den gewerbsmäßigen Güterkraftverkehr erreicht worden.

Das „Gesetz über Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) wird voraussichtlich am 1. Januar 1971 in Kraft treten. Es wird die bisherigen Richtlinien der Bundesregierung vom 12. Mai 1967 ablösen. Hervorzuheben ist, daß nicht nur Straßen- und Schienenvorhaben in den Städten, sondern auch Maßnahmen in den zurückgebliebenen Gebieten, dem Zonenrandgebiet sowie in Gebieten, in denen Eisenbahnstrecken stillgelegt werden, in die Förderung einbezogen werden können.

In den Jahren 1967 bis 1969 stand für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ein erhöhtes Mineralölsteueraufkommen in Höhe von rd. 2 324 Mill DM, zur Verfügung. Auf den kommunalen Straßenbau entfielen davon rd. 1 393 Mill DM, auf den Bau oder Ausbau von S-, U- und Stadtschnellbahnen in Verdichtungsräumen rd. 929 Mill DM und auf Forschungsvorhaben rd. 2 Mill DM.

6. Gemeindefinanzreform

Die am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Regelungen zur Verbesserung der Gemeindefinanzen haben

das bisherige Übergewicht der Gewerbesteuerentnahmen in den Gemeindehaushalten durch die neu geschaffene Gewerbesteuerumlage abgebaut. Außerdem werden die Gemeinden wieder an den Einkommensteuerleistungen beteiligt.

7. Gebiets- und Verwaltungsreform

Die Länder führten die Maßnahmen zur Gebiets- und Verwaltungsreform weiter. Im wesentlichen wurden die Vorarbeiten fortgesetzt bzw. geplante oder eingeleitete Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß gebracht.

Bei der Erörterung des Raumordnungsberichts der Bundesregierung 1968 hatte der Deutsche Bundestag der Bundesregierung den Auftrag erteilt, im Hinblick auf die unterschiedlichen Verwaltungsreformbemühungen in den Ländern mehr als bisher von den Möglichkeiten gemeinsamer Beratung mit den Ländern nach § 8 des ROG Gebrauch zu machen.

Die Bundesregierung hat daraufhin in den Verhandlungen die Länder auf das Interesse des Bundes an einer aus Gründen der Raumordnung möglichst einheitlichen Gebiets- und Verwaltungsreform hingewiesen.

Die Länder verwiesen auf ihre alleinige Zuständigkeit in Fragen der kommunalen Neugliederung, betonten jedoch einstimmig, daß die Dienststellen der Raumordnung und Landesplanung bei den Reformen eingeschaltet und Gesichtspunkte der Raumordnung berücksichtigt würden.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und hegt die Zuversicht, daß die grundsätzlich gleichen Probleme der Raumordnung letzten Endes in allen Ländern zu einer gewissen Einheitlichkeit der Reformmaßnahmen führen werden.

8. Ausbildung von Raumplanern

Bisher gibt es kein einheitliches Berufsbild und keine angemessene Ausbildung und Fortbildung der Raumplaner.

Im Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung wurde ein Berufsbild aus der Aufgabe des Raumplaners abgeleitet, die verschiedenen Fachplanungen zu koordinieren und sie in eine übergeordnete Gesamtplanung einzufügen.

Dem Studenten sollen an der Hochschule und dem Hochschulabsolventen im Referendariat oder in einer anderen praxisorientierten Tätigkeit dieser Aufgabe entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Als am besten geeignete Ausbildungsform im Hochschulbereich hat der Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung die Kombination eines eigenständigen interdisziplinären Raumplanerstudiums im Range eines Nebenfaches oder eines zweiten Hauptfaches mit einem gleichzeitig und als Hauptfach zu absolvierenden Grundstudium einer Basiswissenschaft bezeichnet.

Der Bund hat die Frage der laufbahnrechtlichen Einordnung in der „Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen“ vom 27. April 1970 gelöst. Danach ist der Raumordnungsdienst eine besondere Fachrichtung des höheren Dienstes für eine Laufbahn im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes. Demgegenüber erwägen einige Bundesländer die Einrichtung eines besonderen Vorbereitungsdienstes mit anschließender Zweiter Staatsprüfung.

ABSCHNITT III

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Bund und Länder haben ihre intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung fortgesetzt.

Am 16. April 1970 hat die Ministerkonferenz für Raumordnung in zwei Entschlüssen eine stärkere Berücksichtigung raumordnerischer Gesichtspunkte beim kommunalen Finanzausgleich und eine Verbesserung der regionalstatistischen Informationen gefordert; beide Entschlüsse zielen — wenn auch in ganz verschiedener Richtung — darauf ab, die Effizienz von Raumordnung und Landesplanung zu steigern. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat außerdem eine „Empfehlung über die zurückgebliebenen Gebiete“ verabschiedet. Die regelmäßigen Beratungen in den Ausschüssen der Ministerkonferenz haben erneut ihre koordinierende Wirkung bewiesen. Ihre Arbeitsergebnisse tragen zur Berücksichtigung raumordnerischer Erfordernisse durch die Fachverwaltungen bei, dienen der einheitlichen Rechtsanwendung und schaffen Grundlagen für eine übereinstimmende Planungspraxis.

Ein wichtiges Teilgebiet der Zusammenarbeit war wiederum die Abstimmung von Programmen und Plänen der Länder mit dem Bund.

ABSCHNITT IV

Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesregierung hat ihre Bemühungen fortgesetzt, auch in der Raumordnungspolitik die Zusammenarbeit in Europa zu verbessern.

Mit der niederländischen Regierung besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der 1967 gebildeten deutsch-niederländischen Raumordnungskommission.

In der seit 1966 bestehenden deutsch-belgischen Arbeitsgruppe für Raumordnung stand in letzter Zeit die Einrichtung eines deutsch-belgischen Naturparks Nordeifel-Schneifel-Hohes Venn im Vordergrund der Beratungen.

Bei den deutsch-französischen Konsultationen am 13./14. März 1969 in Paris bestand Übereinstimmung, daß eine gemeinsame Gestaltung der Raumordnung im saarländisch-lothringischen Grenzraum, dem sogenannten Montandreieck, wünschenswert sei und sich ein gemischter Regierungsausschuß mit den regionalen Fragen befassen sollte. Dieser Ausschuß konstituierte sich am 19. Februar 1970 in Bonn.

Im Berichtszeitraum wurde das zweite Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedet. Außerdem hat die EWG-Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das Vorgehen der Gemeinschaft auf dem Gebiet regionaler Entwicklung gemacht, verbunden mit einer Aufzeichnung über die Regionalpolitik in der Gemeinschaft.

Aufgrund einer Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarates fand auf Einladung der Bundesregierung eine erste Europäische Raumordnungsministerkonferenz vom 9. bis 11. September 1970 in Bonn statt.

ABSCHNITT I

Bestandsaufnahme und Entwicklungstendenzen

1. Bevölkerung und Arbeitsplätze

Vorbemerkung

Über die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft liegen seit dem letzten Raumordnungsbericht 1968 nur wenige neue regionalstatistische Angaben vor. Hinzu kommt, daß die kommunalen Gebietsreformen die Vergleichbarkeit regional aussagekräftiger Statistiken in einzelnen Bundesländern sehr erschweren. Die Lücken der amtlichen Regionalstatistik haben auch bei den Fachleuten der Raumordnung in Bund und Ländern, bei der Wissenschaft und auch beim Deutschen Bundestag Kritik ausgelöst. Hier sind — vor allem aufgrund der Volkszählung 1970 — wesentliche Fortschritte zu erwarten. Über Einzelheiten wird unter Ziffer 4 „Ausbau der Regionalstatistik“ berichtet.

Unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Teilräumen

Geburtenüberschuß und Wanderungsgewinn haben die Bevölkerung des Bundesgebietes weiter wachsen lassen; die 60-Millionen-Grenze wurde im Jahre 1968 überschritten. In der Zeit vom 6. Juni 1961 bis 31. Dezember 1969 betrug der Zuwachs 5 Mill Einwohner oder 8,9%. Dazu haben beide Komponenten des Bevölkerungswachstums — Geburtenüberschuß und Wanderungsgewinn — annähernd zu gleichen Teilen beigetragen. Nur im Jahre 1967 war die Abwanderung aus dem Bundesgebiet größer als die Zuwanderung.

Die Bevölkerungsdichte ist in der Zeit von 1961 bis Ende 1969 von 226 auf 246 Einwohner/qkm gestiegen, also um 20 Einwohner/qkm.

Die Tabelle „Bevölkerungsentwicklung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1961 bis 1969“

Bevölkerungsentwicklung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
1961 bis 1969

Land	Wohnbevölkerung 31. Dezember 1969	Bevölkerungsentwicklung				Bevölkerungsdichte Einwohner je qkm		
		1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1969		6. Juni 1961 bis 31. Dezember 1969		31. Dezember 1969	Veränderung	
		1000	%	1000	%		1967 bis 1969	1961 bis 1969
Schleswig-Holstein	2 557,2	84,7	3,4	239,8	10,3	163	5	15
Hamburg	1 817,1	— 30,2	— 1,6	— 15,3	— 0,8	2 413	— 59	— 39
Niedersachsen	7 100,4	133,2	1,9	459,6	6,9	149	3	9
Bremen	756,0	6,3	0,8	49,6	7,0	1 872	15	123
Nordrhein-Westfalen	17 129,8	294,3	1,7	1 218,1	7,7	503	8	36
Hessen	5 422,6	182,8	3,5	608,2	12,6	257	9	29
Rheinland-Pfalz	3 671,3	58,6	1,6	254,1	7,4	185	2	13
Baden-Württemberg	8 909,7	375,6	4,4	1 150,6	14,8	249	9	32
Bayern	10 568,9	352,1	3,4	1 053,4	11,1	150	5	15
Saarland	1 127,4	— 4,8	— 0,4	54,8	5,1	439	— 2	21
Berlin (West)	2 134,3	— 51,1	— 2,3	— 63,2	— 2,9	4 446	— 114	— 139
Bundesgebiet	61 194,5	1 401,6	2,3	5 009,7	8,9	246	5	20

Quelle: Statistisches Bundesamt

läßt erkennen, wie unterschiedlich die Bundesländer an dieser Zunahme partizipiert haben.

Hier ist hervorzuheben, daß von den Flächenländern Nordrhein-Westfalen mit 36 Einwohnern/qkm trotz der erheblichen Abwanderung 1966/67 die größte Zunahme in der Bevölkerungsdichte zu verzeichnen hatte.

Bevölkerungsabnahme in Großstädten

Seit mehreren Jahren wächst die Einwohnerzahl der meisten Großstädte innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen nicht mehr, sie geht sogar leicht zurück; eine deutliche Ausnahme bildet München. Dieser Bevölkerungsrückgang wäre größer gewesen, wenn nicht gleichzeitig eine große Zahl von ausländischen Arbeitskräften dort zugezogen wäre. Die stärkere Bevölkerungsabnahme 1966/67 in den meisten Großstädten und die teilweise Zunahme 1968/69 erklären sich durch die Abwanderung ausländischer Arbeitskräfte in der Rezession 1966/67 und deren Zuwanderung beim Konjunkturaufschwung.

Die Abwanderung aus den Verdichtungskernen hält an

Aus den Kernstädten wandert die Bevölkerung in die Randgebiete ab. Dies zeigen die folgenden Beispiele:

Kreisfreie Stadt — Landkreis	Be- völkerungs- dichte 1967 (30. Juni 1967)	Veränderung der Be- völkerungs- dichte 1967 bis 1969
Hamburg	2 462	— 28
Pinneberg	372	+ 19
Stormarn	218	+ 18
Hannover-Stadt	3 966	— 119
Hannover-Land	442	+ 23
Neustadt a. Rbg.	194	+ 11
Frankfurt	3 443	— 44
Main-Taunus-Kreis .	551	+ 52
Obertaunuskreis	792	+ 49
Heidelberg-Stadt	1 308	— 14
Heidelberg-Land	356	+ 18
Bielefeld-Stadt	3 543	— 28
Bielefeld-Land	641	+ 18

Auch die Karte „Bevölkerungsveränderung/qkm 1967 bis 1969 in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland“ macht deutlich, in welchem Maße trotz Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften in einigen Städten die Bevölkerungsdichte zurückging, während sie in den umliegenden Landkreisen zunahm.

Kennzeichnend für diese Entwicklung ist auch, daß die Bevölkerung der Kernstädte der „Stadtregionen“ von 1961 bis Ende 1968 nur um 1,7 % zunahm, während die Zunahme in den „Umlandgemeinden“ der Stadtregionen 19,8 % betrug.

Die Gründe für diesen Bevölkerungsrückgang liegen einmal in dem geringen Geburtenüberschuß. Ausschlaggebend war jedoch die Abwanderung der Bevölkerung, verursacht vor allem durch den Funktionswandel der Stadtkerne. Die zentralörtlichen Funktionen der Städte nehmen ständig zu. Banken, Versicherungen und sonstige private und öffentliche Dienstleistungsbetriebe breiten sich in den Innenstädten immer mehr aus und „verdrängen“ die Wohnbevölkerung. Daneben folgte die Bevölkerung teils dem Zug zum „Wohnen im Grünen“, das sich überwiegend nur noch im entfernteren Umland verwirklichen läßt. Das Ausweichen in das Umland wird durch die z. Z. noch in vielen stark verstädterten Gebieten bestehenden ungünstigen Umweltbedingungen (z. B. Luftverschmutzung, Lärmbelästigung, unzureichende Freiräume und Grünzüge, starker Straßenverkehr, sanierungsbedürftige Wohnungen) gefördert. Die steigenden Bodenpreise lassen in den Verdichtungskernen fast nur noch eine gewerbliche Nutzung zu. Auch Betriebe, die nicht mehr expandieren können und sich wachsenden Verkehrsproblemen gegenübersehen, wandern in das Umland ab, ferner publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe, die der Bevölkerung in die Rand-siedlungen folgen.

Die Abwanderung aus den großen Städten und die Zuwanderung von außen in ihre Randgebiete haben erhebliche Folgen für die Raumordnung und Stadtentwicklung: Es ergeben sich in den Verdichtungs-räumen immer vielschichtigere Nahverkehrsprobleme; an den Rändern greift die Zersiedlung um sich. Eine geordnete Entwicklung in den Rand-gebieten der Verdichtungs-räume, vor allem eine Konzentration der Wohnbebauung und der Infra-struktureinrichtungen auf neue Entwicklungsschwer-punkte, konnte nur in wenigen Modellfällen ver-wirklicht werden. Die früher meist ländlichen Ge-meinden im Einzugsbereich der Großstädte wurden zu Brennpunkten der Siedlungsentwicklung. Sie sind aber den auf sie zukommenden Problemen meist nicht gewachsen. (Einzelheiten wird der „Städte-baubericht 1970 der Bundesregierung“ enthalten).

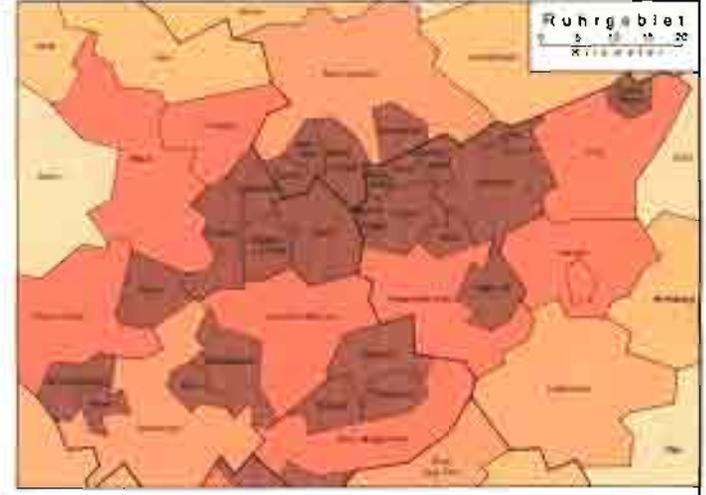
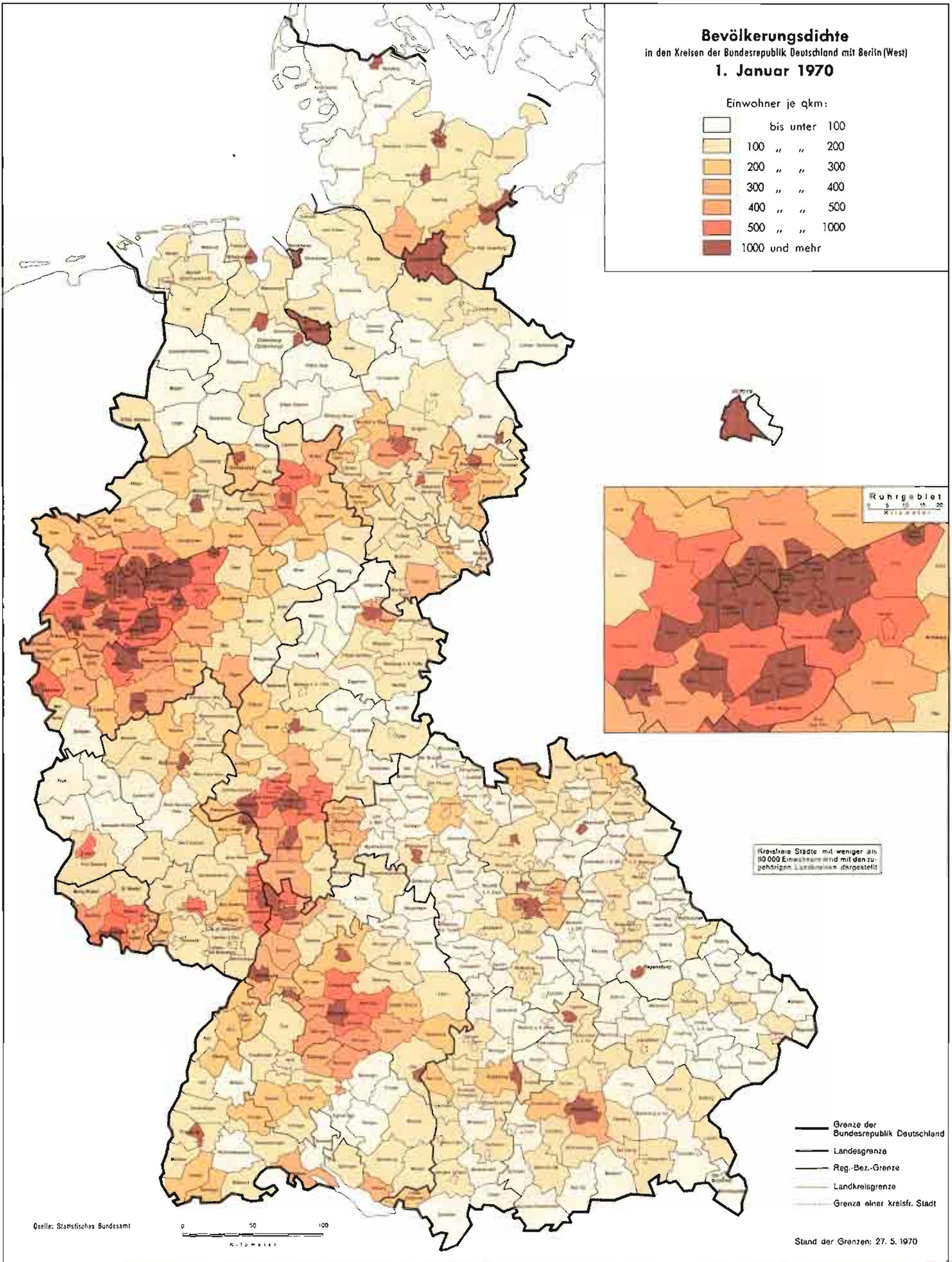
Aufschlußreich in diesem Zusammenhang sind die Tabellen über Wanderungssalden. Sie deuten auf die im Raumordnungsbericht 1968 erwähnte Ent-wicklungsschwäche des nördlichen Bundesgebietes (außer Schleswig-Holstein) hin, die aber im Berichts-zeitraum abgenommen hat. Die besondere Attrak-tivität der Stadtregionen im süddeutschen Raum ist im Berichtszeitraum nicht so stark hervorgetreten.

Auch in den ländlichen Gebieten nimmt die Bevölkerung zu

Die Bevölkerungsentwicklung in Verdichtungs-räumen und ländlichen Gebieten ist unterschiedlich. Jedoch zeigt sich seit Anfang der 60er Jahre eine

Bevölkerungsdichte
in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West)
1. Januar 1970

Einwohner je qkm:



Kreisfreie Städte mit weniger als 90 000 Einwohnern sind mit den zugehörigen Landkreisen dargestellt

-  Grenze der Bundesrepublik Deutschland
-  Landesgrenze
-  Reg.-Bez.-Grenze
-  Landkreisgrenze
-  Grenze einer kreisfr. Stadt

Quelle: Statistische Bundesamt

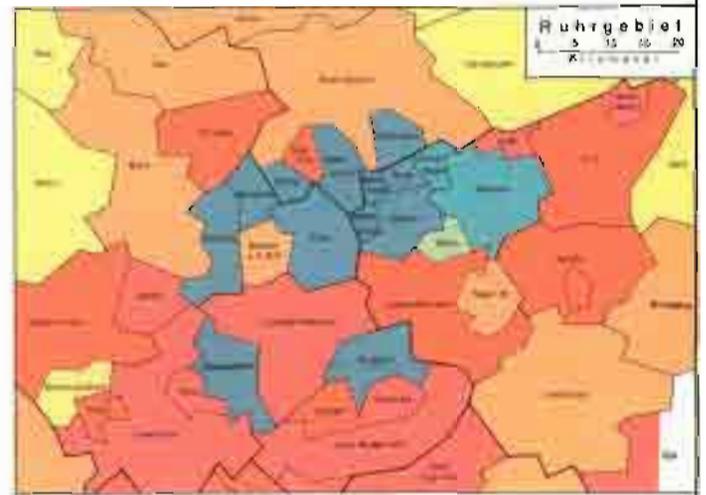


Stand der Grenzen: 27. 5. 1970

Bevölkerungsdichte
1. Januar 1970

Bevölkerungsveränderung je qkm in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) 1967 - 1969

Zu - (+) bzw. Abnahme (-) Einw./qkm



Kreisfreie Städte mit weniger als 60.000 Einwohnern sind mit den zugehörigen Landkreisen dargestellt

-  Grenze der Bundesrepublik Deutschland
-  Landesgrenze
-  Reg.-Bez.-Grenze
-  Landkreislsgrenze
-  Grenze einer kreisfr. Stadt

Quelle: Statistisches Bundesamt



Stand der Grenzen: 27. 5. 1970

Bevölkerungsveränderung je qkm
1967-1969

Angleichung. Die Bevölkerungszahl in ländlichen Gebieten stieg von 1961 bis Ende 1968 um etwa den gleichen Prozentsatz wie in den Stadtregionen des Bundesgebietes, nämlich um über 7%. Von diesem Gesamtergebnis weicht jedoch die Bevölkerungsentwicklung in einzelnen Landkreisen z. T. erheblich ab.

Insgesamt gibt es im Bundesgebiet nur 19 Landkreise, die für die Zeit von 1961 bis 1969 eine Abnahme aufweisen, und darunter nur zwei Landkreise, Lüchow-Dannenberg und Eschwege, die Jahr für Jahr sinkende Einwohnerzahlen hatten. Diese 19 Kreise liegen fast alle im Zonenrandgebiet oder grenzen unmittelbar daran an.

Im gesamten Bundesgebiet gibt es dennoch keinen Kreis, der vor dem Kriege mehr Einwohner hatte als heute — obwohl sich die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft seit 1949 um mehr als 3½ Mill vermindert hat. Sieht man von Rheinland-Pfalz und den Teilen des Landes Baden-Württemberg ab, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur französischen Besatzungszone, verglichen mit den anderen Bundesländern, wesentlich weniger Vertriebene und Flüchtlinge aufgenommen haben, so zeigt sich, daß es sogar nur ganz wenige Kreise gibt, die nicht mindestens um 25% gegenüber 1939 an Bevölkerung zugenommen haben. Eine Zunahme von mindestens 25% erreichen alle Kreise in Schleswig-Holstein, Hessen und Baden-Württemberg. In Niedersachsen macht lediglich Aschendorf-Hümmling mit nur 19% Zunahme gegenüber 1939 eine Ausnahme. In Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Schleiden mit nur 11% die einzige Ausnahme. In Bayern erreichen vor allem einige Kreise in Niederbayern und in der Oberpfalz diese Zunahme von 25% nicht.

In den ländlichen Gebieten konzentriert sich das Bevölkerungswachstum zusehends auf zentrale Orte, die ein größeres Bevölkerungswachstum als die Stadtregionen aufweisen. Demgegenüber nimmt die Bevölkerung in den kleineren Landgemeinden weiter ab oder stagniert.

Geburtenrückgang in Stadt und Land

Völlig neue Aspekte für die Raumordnung ergeben sich aus der Entwicklung der Geburtenziffer der letzten Jahre. Seit Kriegsende, mit Ausnahme der Jahre 1950, 1951 und 1953, sind in der Bundesrepublik die jährlichen Zahlen der Geburten (Lebendgeborenen) kontinuierlich von 733 000 (1946) bis auf 1 065 000 im Jahre 1964 bzw. von 16,1 auf 18,2 auf 1000 Einwohner gestiegen. Seither ist ein Rückgang zu beobachten.

Im Jahre 1968 waren es nur noch 970 000 oder 16,1 und im Jahre 1969 sogar nur 903 000 oder 14,8 Geburten auf 1000 Einwohner. Der Geburtenrückgang hielt 1970 weiter an. Er ist nur z. T. auf eine Änderung der Altersgliederung und damit auf eine rückläufige Zahl an Eheschließungen zurückzuführen. Da die Sterbeziffer relativ konstant blieb, ist die Geburtenbilanz ebenfalls rückläufig.

Diese Entwicklung verlief in den kreisfreien Städten und Landkreisen parallel.

Auch für unterschiedliche Gemeindegrößenklassen sind keine grundsätzlichen Abweichungen von der neuen Entwicklung festzustellen. Gemeinden mit bisher überdurchschnittlich hohen Geburtenziffern verzeichnen nunmehr eine überdurchschnittliche Abnahme. Besonders groß war der Geburtenrückgang in den kleinen ländlichen Gemeinden. In den Mittel- und Kleinstädten dagegen ist die Abnahme nur durchschnittlich bis unterdurchschnittlich. In den relativ kinderreichen ländlichen Räumen scheint sich der allgemeine Trend zu kleineren Kinderzahlen fortzusetzen, der in den größeren Städten bereits zu niedrigeren Geburtenziffern geführt hat.

Hieraus ergeben sich Auswirkungen auf die Raumordnung und den Städtebau, die allerdings von einem steigenden qualitativen Bedarf im Bereich des Wohnungsbaus und wachsenden Anforderungen durch erheblichen Nachhol- und Neubedarf im Infrastrukturbereich überlagert werden.

Mehr Zuwanderungen aus dem Ausland — Nord-Südwanderung abgeschwächt

Erstmals seit 1950 überstieg im Jahre 1967 die Zahl der Fortzüge über die Grenzen des Bundesgebietes die der Zuzüge, und zwar um 176 900 Personen. Nur die Länder Schleswig-Holstein und Bayern hatten Zuwanderungsüberschüsse. Infolge der bis zur 1. Hälfte des Jahres 1967 anhaltenden Rezession hatten zahlreiche ausländische Arbeitnehmer das Bundesgebiet verlassen. Aber bereits 1968, im Jahr des konjunkturellen Wiederaufschwungs, konnten alle Länder — mit Ausnahme des Saarlandes und der beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg — wieder einen positiven Wanderungssaldo verbuchen. Dieser beruhte bei den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ausschließlich auf einem Gewinn aus den Wanderungen über die Bundesgrenzen und damit im wesentlichen auf dem starken Zuzug an ausländischen Arbeitskräften. Im Jahre 1969 schließlich war nur noch die Wanderungsbilanz des Saarlandes negativ.

Die Bevölkerungsverschiebungen zwischen den einzelnen Bundesländern hielten an, wenn auch in vermindertem Umfang. Der Binnenwanderungssaldo der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und der Stadtstaaten blieb dabei negativ. Aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wandern schon seit vielen Jahren mehr Menschen in andere Bundesländer ab, als zur gleichen Zeit zuwandern. Für Niedersachsen betrug das Binnenwanderungsdefizit, bei leicht abnehmender Tendenz, in den Jahren von 1965 bis 1968 jährlich zwischen 7 000 und 9 000, für Nordrhein-Westfalen zwischen 30 000 und 40 000. Erst im Jahre 1969 fiel es in Niedersachsen fast auf Null und in Nordrhein-Westfalen auf rd. 20 000.

Auch Rheinland-Pfalz hatte in den Jahren 1967 bis 1969 im Bevölkerungstausch mit anderen Bundesländern einen Wanderungsverlust, der allerdings gegenüber Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nur unbedeutend war.

Die Bevölkerungsverschiebungen durch Wanderungen innerhalb des Bundesgebietes kamen den Ländern Hessen, Baden-Württemberg und Bayern zugute. Sie haben bereits seit langem einen nahezu gleichbleibenden Zuwanderungsüberschuß aus der Binnenwanderung; gemessen an der Bevölkerung liegt er in Hessen am höchsten. Einen hohen Wanderungsgewinn hatte Bayern in den letzten Jahren gegenüber Nordrhein-Westfalen. Wenn auch angenommen werden kann, daß 1966/67 vermehrt ehemals Abgewanderte an ihren frühen Wohnsitz in Bayern zurückkehrten, so beweist doch die anhaltende Wanderungsbewegung von Nordrhein-Westfalen nach Bayern, daß auch die Umschichtungen zwischen den Wirtschaftsbereichen eine Rolle spielen. Im Saarland ist seit einigen Jahren ein negativer Binnenwanderungssaldo zu bemerken. Einen Zuwanderungsüberschuß hat seit längerer Zeit Schleswig-Holstein zu verzeichnen. Dabei weisen aber die Kreise Stormarn, Pinneberg und Segeberg, der Stadt Hamburg benachbart gelegen, zusammen einen Wanderungsüberschuß auf, der fast 80 % des gesamten Überschusses von Schleswig-Holstein beträgt. Hier handelt es sich also weitgehend um den Auszug aus Hamburg in sein Umland; daneben stehen aber auch eigenständige Entwicklungen in diesem Umland sowie Bevölkerungszuzüge in die attraktiven Erholungsgebiete Nordfrieslands und Ostholsteins.

Über die Wanderungsverflechtungen zwischen den Ländern unterrichtet die Tabelle: „Wanderungsbewegungen zwischen den Bundesländern, dargestellt durch die Zahl der Wanderungssalden der Länder in den Jahren 1967 und 1968“, in der nach positiven und negativen Salden gegenüber anderen Ländern unterschieden ist.

**Wanderungsbewegungen
zwischen den Bundesländern, dargestellt durch die
Zahl der Wanderungssalden *) der Länder in den
Jahren 1967 und 1968**

Land	Zahl der positiven negativen Salden	
Bayern	10	—
Hessen	9	1
Baden-Württemberg	8	2
Schleswig-Holstein	6	4
Hamburg	5	5
Bremen	5	5
Rheinland-Pfalz	5	5
Niedersachsen	3	7
Nordrhein-Westfalen	3	7
Berlin	1	9
Saarland	—	10

*) Wanderungssaldo = Differenz zwischen Zuwanderungen und Abwanderungen

Quelle: Statistisches Bundesamt

Besondere Anziehungskraft übten größere Teile der Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg aus. Die Tabelle zeigt, daß es außer Bayern kein anderes Land gibt, das aus jedem Bundesland mehr Zuwanderer anzieht, als es dorthin abgibt. Das Saarland hingegen verlor an jedes andere Bundesland mehr Menschen, als von dort zuzogen.

**Salden aus den Wanderungen innerhalb des Bundesgebietes nach Ländern
1961 bis 1969**

auf 1000 Einwohner

Land	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969
Schleswig-Holstein	1,9	1,4	2,2	3,7	5,5	5,8	5,3	5,5	5,2
Hamburg	-2,1	-2,3	-1,9	-5,1	-7,4	-6,7	-6,0	-6,2	-6,9
Niedersachsen	-3,6	-2,7	-2,6	-1,8	-1,3	-1,3	-1,0	-1,0	-0,2
Bremen	4,0	0,1	1,4	2,6	3,9	1,9	±0,0	-2,1	-4,3
Nordrhein-Westfalen	-1,1	-1,8	-1,8	-1,8	-1,8	-2,3	-2,3	-1,8	-1,2
Hessen	3,7	3,7	3,5	4,2	4,1	4,4	3,5	4,2	2,7
Rheinland-Pfalz	-1,3	0,2	0,4	-0,4	0,2	0,7	-0,2	-0,6	-0,1
Saarland	0,7	-0,7	-1,5	-0,7	-1,8	-2,5	-4,0	-6,8	-6,6
Baden-Württemberg	1,7	1,6	1,8	1,5	1,2	0,9	2,2	2,0	1,3
Bayern	1,1	1,7	1,3	0,9	0,9	2,0	2,1	2,1	1,7
Berlin (West)	-0,5	-3,1	-4,2	-7,2	-5,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Wenn die Wanderungsbilanz für längere Zeit positiv oder negativ ist, so hat das beträchtliche Auswirkungen auf die Raumstruktur und die Entwicklungschancen der Teilräume. Untersuchungen haben ergeben, daß die 18- bis 30jährigen (besonders die 25jährigen) eine große Neigung zur Wanderung haben. Mit zunehmendem Alter sinkt die Bereitschaft, den Wohnsitz zu wechseln. Das gilt in besonderem Maße für die Wanderungen über die Landesgrenzen. Die Mobilität der 40- bis 50jährigen entspricht nur etwa einem Achtel derjenigen der 20- bis 25jährigen.

Mehr gewerbliche Arbeitsplätze in schwachstrukturierten Räumen

In der Industrie setzte sich die Aufwärtsentwicklung, die Ende 1967 begonnen und bereits 1968 zu einer beachtlichen Steigerung von Produktion und Umsatz geführt hatte, im Jahre 1969 fort. Die Zahl der Beschäftigten erreichte im November mit 8 503 000 den Jahreshöchststand und damit fast wieder den höchsten Stand vor der Rezession überhaupt (November 1965: 8 515 000). Von Juni 1967 bis Juni 1969 hat sich die Zahl der Beschäftigten um 5,8% erhöht, auf 1 000 Einwohner betrug der Zuwachs 5,4 Beschäftigte.

In den Ländern hat sich der konjunkturelle Aufschwung unterschiedlich ausgewirkt. Überdurchschnittliche Zunahmequoten haben — wie aus den anderen Vergleichen schon zu erwarten war — die süddeutschen Länder, aber auch die bisher industriearmen Flächenländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Hier zeigt sich ein Angleichungsprozeß zwischen den traditionellen Industrieräumen und den früher mehr ländlich strukturierten Gebieten. Im Zusammenhang mit der Nord-Süd-Wanderung verstärkt sich die Industriedichte in den industriellen Schwerpunkten Hessens und Baden-Württembergs. Demgegenüber bleiben Hamburg und Bremen, vor allem aber Nordrhein-Westfalen in der Zunahme der industriellen Arbeitsplätze leicht zurück.

Es gibt nur wenige Kreise im Bundesgebiet, die auf dem industriellen Sektor nicht an dem allgemeinen konjunkturellen Aufschwung teilgenommen haben, nämlich einige kreisfreie Städte und Landkreise im Ruhrgebiet, deren Industriebeschäftigungszahlen schon seit Jahren abnehmen. Sie haben auch von 1967 bis 1969 einen weiteren Rückgang zu verzeichnen, besonders Oberhausen (20,9 auf 1 000 Einwohner), Moers (11,5), Hamm (15,4) und Wanne-Eickel (19,3). Abnahmen haben auch einige im Zonenrandgebiet und in den Bundesausbaugebieten liegende Kreise.

Im übrigen haben fast alle Stadt- und Landkreise, ausgelöst durch die Konjunktur, einen Zuwachs an industriellen Arbeitsplätzen zu verzeichnen, der in einigen bisher traditionell industrieschwachen Räumen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung besonders hoch ist.

So ist in einigen Landkreisen Niedersachsens, Hessens und Bayerns zwar ein über dem Bundesdurchschnitt (5,4 Beschäftigte/1 000 Einwohner) liegender

Zuwachs an industriellen Arbeitsplätzen festzustellen; es handelt sich dabei in Niedersachsen um die Landkreise Aurich mit einem Zuwachs von 8,8 Beschäftigten/1 000 Einwohner, Bersenbrück mit 10,3, Gandersheim mit 9,3, Lüchow-Dannenberg und Soltau mit je 7,0. In Hessen sind es die Kreise Lauterbach mit 11,2 und Schlüchtern mit 14,5, in Bayern die Kreise Beilngries mit 12,3, Cham mit 16,6, Hamelburg mit 10,4, Nabburg mit 19,9, Neunburg vorm Wald mit 12,9, Roding mit 23,0. Die bisher erreichte Industriedichte liegt in einigen dieser Landkreise aber immer noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Ausländische Arbeitskräfte in den Verdichtungsräumen

Die von der Wirtschaft benötigten Arbeitskräfte ließen sich bereits im Sommer 1968 nur z. T. auf dem inländischen Arbeitsmarkt gewinnen. Ende September 1968 waren wieder 1 089 900 ausländische Arbeitskräfte tätig, davon rd. 30% Frauen. Bis zum 30. Juni 1970 stieg die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte weiter auf 1 838 800 und erreichte damit ihren bisherigen Höchststand.

Die Tabelle „Ausländerquoten nach Landesarbeitsamtsbezirken“ vermittelt einen Überblick über die Ausländerquoten (Anteil der beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer in der Zahl der unselbständigen Erwerbstätigen). Sie läßt außerdem Schlüsse auf die Dynamik des regionalen Wirtschaftswachstums zu. Auch 1969 stand Baden-Württemberg hinsichtlich der ausländischen Arbeitskräfte an der Spitze. Es folgen wie bisher Hessen, Südbayern und Nordrhein-Westfalen. In allen anderen Bezirken liegen die Ausländerquoten unter dem Bundesdurchschnitt von 7,2%.

Die Tabelle „Ausländische Arbeitnehmer in verschiedenen Gebieten“ macht deutlich, daß die ausländischen Arbeitnehmer vorwiegend in die Verdichtungsräume gegangen sind.

Ausländerquoten nach Landesarbeitsamtsbezirken

Landesarbeitsamt	Ausländerquote *)		
	1967	1968	1969
Schleswig-Holstein/ Hamburg	2,5	2,6	3,8
Niedersachsen/Bremen	2,3	2,6	3,6
Nordrhein-Westfalen	5,1	5,4	7,3
Hessen	6,0	6,6	9,1
Rheinland-Pfalz/Saarland ..	3,3	3,4	4,4
Baden-Württemberg	8,5	9,5	13,0
Nordbayern	2,5	2,8	4,5
Südbayern	5,7	6,1	8,3
Berlin (West)	1,8	2,5	4,5
Bundesgebiet	4,7	5,2	7,2

*) Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer in % der unselbständigen Erwerbstätigen

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Regionale Unterschiede des Bruttoinlandsproduktes bestehen fort

Die Raumordnungsberichte 1966 und 1968 enthielten bereits eingehende Ausführungen über die regionale Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes. Im Raumordnungsbericht 1968 wurden diese durch je eine Karte über das Bruttoinlandsprodukt in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung 1964 und 1966 sowie eine Karte über die Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung 1961 bis 1964 in den Kreisen der BRD veranschaulicht. Die nunmehr vorliegende Karte der Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung 1964 bis 1966 bestätigt im wesentlichen die gleiche Tendenz: Das Leistungsniveau der einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise bleibt sehr unterschiedlich. Gebiete mit starker wirtschaftlicher Konzentration heben sich wieder durch eine weit über dem Bundesdurchschnitt (950 DM) liegende Wachstumsrate heraus, wie andererseits die meisten der hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete immer noch unterdurchschnittliche Zuwachsraten haben.

Eine Neuberechnung der Kreiswerte soll erst für 1970 erfolgen, wenn die Ergebnisse der Volkszählung aktuelle Regionaldaten liefern und die Berechnung neuer Eckdaten ermöglichen. Erst dann können auch die Kreiswerte für 1968 berechnet werden.

Folgerungen für die Raumordnungspolitik

Aus allen diesen Entwicklungen läßt sich folgern: Das Bevölkerungswachstum in den Verdichtungsräumen und den ländlichen Gebieten hat sich einander angeglichen. Die Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit liegen sowohl in den Kreisen am Rande der Verdichtungsräume als auch in den übrigen weniger dicht besiedelten Räumen, hier vor allem in den Mittel- und Kleinstädten als zentralen Orten. Die von der Raumordnung angestrebte Konzentration der Siedlungstätigkeit schreitet jedoch nur langsam fort.

Der ländliche Raum vermag immer mehr Menschen, die u. a. auch aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft andernfalls abwandern würden, an neu geschaffene außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu binden.

Das ist jedoch nur möglich, wenn Infrastrukturinvestitionen nach Schwerpunkten in zentralen Orten geeigneter Größe eingesetzt und Raumordnungs-, Verkehrs- und Städtebaupolitik stärker koordiniert werden.

Die Verdichtungsräume, die nicht — wie etwa München — außergewöhnlich attraktiv sind, andererseits aber eine unterdurchschnittliche Geburtenhäufigkeit aufweisen, erhalten bald kaum noch Zuzug von außen. Das kann weittragende Folgen für die dort ansässige Wirtschaft und für die Gemeinden haben. Möglicherweise können bei dieser Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nur noch außerhalb der Verdichtungsräume neue arbeitsintensive Betriebe angesiedelt bzw. Betriebserweiterungen vorgenommen werden, oder sie sind auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Die Gemeinden der Verdichtungsräume können sich dann, mehr als bisher, dem Ausbau ihrer Infrastruktur, der Umstrukturierung der Wirtschaft, und vor allem der Verbesserung der Umweltbedingungen widmen.

Nimmt man die Bevölkerungsveränderung in den einzelnen Teilräumen der Bundesrepublik als einen Indikator für die unterschiedlichen Entwicklungschancen im letzten Jahrzehnt, so finden sich keine Gründe für eine Forderung nach Entleerung einzelner Teilräume (d. h. nach passiver Sanierung). Die wenigen Kreise, in denen die Bevölkerung nicht zunahm oder gar zurückging, liegen fast ausschließlich im Zonenrandgebiet, wo neben strukturellen Schwächen politisch bedingte Entwicklungshemmnisse eine wesentliche Ursache für das Zurückbleiben dieser Kreise bilden. Andererseits sind es gerade einige Zonenrandkreise und Kreise in sonst entwicklungsbedürftigen Räumen, in denen die industriellen Arbeitsplätze besonders stark zugenommen haben.

Ausländische Arbeitnehmer in verschiedenen Gebieten

Arbeitsamtsbezirke nach wirtschaftstypischen Strukturgruppen *)	Beschäftigte ausländische Arbeitnehmer in 1000		Ausländerquote			
	1968	1969	1968	1969	Veränderung	
					1967 bis 1968	1968 bis 1969
Ballungsgebiete	529,3	723,5	6,6	9,0	0,5	2,4
Stark verdichtete Bezirke	139,7	185,5	4,7	6,1	0,4	1,5
gewerblich durchsetzte Gebiete	356,1	492,3	4,5	6,1	0,5	1,6
gewerblich schwach strukturierte Gebiete ...	42,8	61,0	1,9	2,7	0,1	0,8

*) Die Raumabgrenzung der Bundesanstalt für Arbeit ist nicht mit der Abgrenzung der Gebietskategorien der Raumordnung identisch, kommt ihr aber nahe. Vgl. Raumordnungsbericht 1968, S. 19. Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Veränderung des Bruttoinlandsproduktes in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung

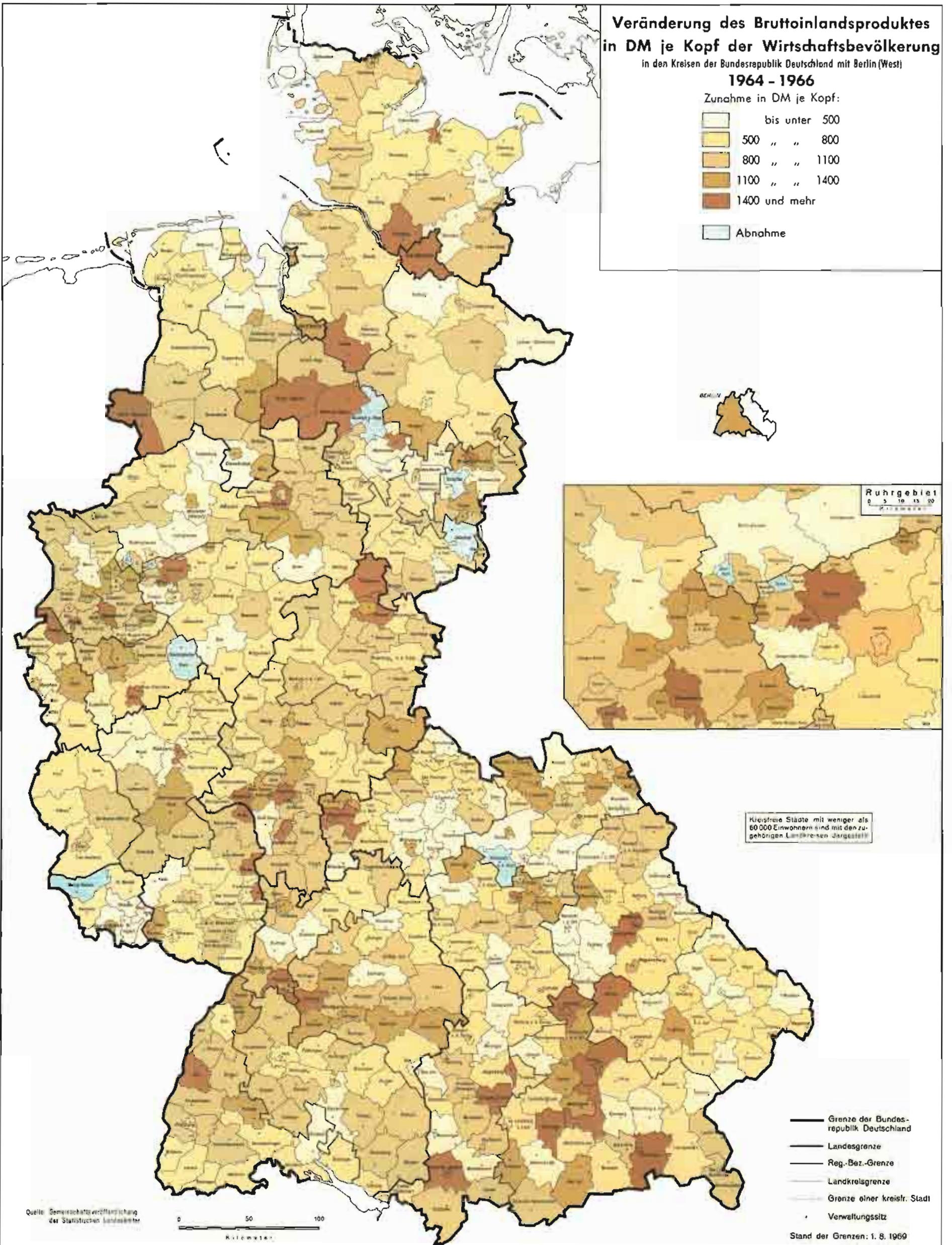
in den Kreisen der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West)

1964 - 1966

Zunahme in DM je Kopf:



Abnahme



Kreisfreie Städte mit weniger als 60 000 Einwohnern sind mit den zugehörigen Landkreisen dargestellt

- Grenze der Bundesrepublik Deutschland
- Landesgrenze
- Reg.-Bez.-Grenze
- Landkreisgrenze
- Grenze einer kreisfr. Stadt
- Verwaltungssitz

Stand der Grenzen: 1. 8. 1969

Quelle: Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter



**Veränderung des Bruttoinlandsproduktes
in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung
1964 - 1966**

2. Tendenzen der Flächennutzung

Die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen haben zu Disproportionen der Flächennutzung geführt. Vor allem der Mangel an Freiflächen in den Verdichtungsräumen ist ein sichtbares Zeichen dieser Disproportionen, wenn er auch durch schnelle Verkehrsverbindungen zu den großräumigen Erholungsgebieten partiell behoben werden kann. Die in diesen Verdichtungsräumen noch erforderlichen Infrastruktureinrichtungen (Verkehr, kommunale Infrastruktur), die weitere Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und der Bedarf an Flächen für Wohnungen werden auf längere Sicht zu noch stärkerer Umwidmung der vorhandenen Freiflächen führen. Das ist raumordnungspolitisch bedenklich. Darüber hinaus ist eine solche Aufteilung der Flächen häufig auch mit einer Beeinträchtigung der Umwelt (Luft, Wasser) verbunden. Diese Beeinträchtigungen können zwar nicht vermieden, aber durch eine vorausschauende Planung doch gemildert werden.

Abgesehen von Einzeluntersuchungen für bestimmte Gebiete fehlt bis heute eine umfassende Bestandsaufnahme der Tendenzen der Flächennutzung im Bundesgebiet. Das liegt u. a. auch daran, daß für viele Fachbereiche der Raumordnung Prognosen der zu erwartenden Entwicklung fehlen, und daß bisher eine vorwiegend an den Haushaltsplänen ausgerichtete Investitionspolitik ohne hinreichende Beachtung langfristiger Entwicklungskonzeptionen betrieben wurde.

Eine Analyse der Flächennutzung im Bundesgebiet muß folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- die Tendenzen der Entwicklung mit ihren regionalen Unterschieden;
- den Bedarf der Bevölkerung (z. B. für Erholung, Freizeit usw.);
- die aus ökologischen Gründen bestehenden Grenzen für eine Änderung der Flächennutzung.

Eine Arbeitsgruppe des Beirats für Raumordnung hat mit diesen Arbeiten begonnen.

Gewisse Anhaltspunkte bestehen für den künftigen Bedarf an Siedlungsfläche. Für die Errechnung dieses Bedarfs bietet sich in Ermangelung anderer fundierter Prognosen eine grobe überschlägige Schätzung der Siedlungsdichte (Einwohner/ha) an. Sie schließt die Flächen für Wohnungen, Gewerbe, Versorgung, öffentliches Grün, Verkehr und Gemeinbedarf ein. Für die Siedlungsdichte haben sich im In- und Ausland Erfahrungswerte herausgebildet, die zwischen 40 und 65 E/ha (150 bis 250 qm/E) liegen. Geht man davon aus, daß derzeit jährlich etwa 440 000 Wohnungen gebaut werden und daß jede dieser Wohnungen von 3 Einwohnern bewohnt wird, so ergibt sich ein Flächenbedarf für 1,32 Mill. Menschen in Höhe von 26 400 ha, wenn man eine mittlere Siedlungsdichte von 50 Einwohnern/ha zugrunde legt. Der so ermittelte Flächenbedarf entspricht etwa der sich aus der Bodennutzungserhebung ergebenden Zunahme der Siedlungsfläche von jährlich 28 000 ha. Bei gleichbleibenden Flächenanforderungen kann auch für das

nächste Jahrzehnt jährlich mit einem Bedarf von rd. 30 000 ha, d. h. bis 1980 rd. 300 000 ha, gerechnet werden.

Da es sich bei diesen Richt- und Erfahrungswerten jedoch um Bestandswerte handelt, ermittelt aus bereits durchgeführten Siedlungsmaßnahmen und aus den Ergebnissen der Bodennutzungserhebung, können diese Zahlen nur unter großem Vorbehalt für längerfristige Prognosen verwendet werden. Obwohl auch in der Bundesrepublik die Tendenz zur Verdichtung der Bebauung zunimmt, dürfte in Zukunft infolge des steigenden Infrastrukturbedarfs, der zunehmenden Freizeit und anderer Faktoren der Flächenbedarf Einwohner/ha erheblich steigen (z. B. Zweitwohnungen u. dgl.). In den USA und Schweden ist dieser Trend durch Untersuchungen belegt.

Man rechnet damit, daß der Flächenbedarf für Siedlungszwecke in den USA jährlich um 2,7 %, in Schweden um 3 bis 4 % ansteigt. Für die BRD liegen ähnliche Untersuchungen noch nicht vor.

Über die künftige Veränderung der Flächennutzung liegen bei den Bundesressorts Schätzungen für das gesamte Bundesgebiet vor. Aus den o. a. Unterlagen lassen sich von 1969 bis 1980 in etwa Werte für das gesamte Bundesgebiet ermitteln:

Abnahme der landwirtschaftlichen	
Nutzfläche	650 000 bis 700 000 ha
Zunahme der Waldfläche	120 000 ha
Flächenbedarf für Siedlungszwecke	290 000 ha
Flächenbedarf für Straßen und Wege, (alle Bausträger)	120 000 ha
Flächenbedarf für Verkehrsflughäfen und -landeplätze	11 000 ha
Flächenbedarf für militärische Verteidigung unbeschadet fehlender großer Truppenübungsplätze	33 000 ha

Diese Globalangaben können für raumordnungspolitische Grundsatzentscheidungen des Bundes deswegen keine befriedigenden Hinweise geben, weil in ihnen die beträchtlichen regionalen Unterschiede nivelliert werden. Es kann zwar kein Zweifel bestehen, daß für raumordnungspolitische und landesplanerische Einzelentscheidungen an Ort und Stelle jeweils örtliche oder überörtliche räumliche Bezugsrahmen gewählt werden müssen; dessenungeachtet ergibt sich aber auch für den Bund die Notwendigkeit, die Globalangaben regional aufzuschlüsseln. Aber weder für eine exakte Bestandsaufnahme noch für eine Analyse der regional unterschiedlichen Veränderungen in der Flächennutzung sind bis jetzt ausreichende Unterlagen vorhanden.

Die Auswirkungen, die sich bei Änderungen der Flächennutzung auf die Raumstruktur und auf die Umwelt ergeben, erfordern eine vorausschauende Planung auch deswegen, weil in Zukunft das Potential von Landschaft und Umwelt sorgfältiger als bisher genutzt werden muß. Leistungsreserven müssen für den Bedarf der Gesellschaft und Wirtschaft mobilisiert und z. T. auch für zukünftige Anforderungen gesichert werden. Darüber hinaus

muß vermieden werden, daß in Zukunft Engpässe entstehen, die zu einer unerwünschten Raumbeanspruchung zwingen.

3. Regionale Entwicklungstendenzen (Trendprognose)

Zur Fortführung der Prognose

Im Raumordnungsbericht 1968 wurde erstmalig eine Prognose der regionalen Entwicklung im Bundesgebiet bis 1980 vorgelegt. Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluß anläßlich der Beratung des Berichts am 3. Juli 1969 die Notwendigkeit betont, diese prognostischen Arbeiten verstärkt fortzusetzen (Drucksache V/4372). Die vorliegende Prognose wurde für diesen Bericht anhand neuerer Daten und Erkenntnisse überprüft, soweit notwendig und möglich neu berechnet und weiter ausgebaut; dazu wurden die Ergebnisse einer vom Bundesminister des Innern der Prognos AG in Auftrag gegebenen Untersuchung herangezogen, die von einer Arbeitsgruppe des Beirats für Raumordnung beraten wurde. Die neuen Prognoseergebnisse sind mit anderen innerhalb der Bundesregierung erarbeiteten Prognosen abgestimmt.

Eine grundlegende Neuberechnung der Prognose kann erst in Angriff genommen werden, wenn die Daten der Beschäftigungsstruktur in der erforderlichen sektoralen und regionalen Gliederung aus der Zählung 1970 vorliegen. Es handelt sich daher in diesem Bericht zunächst um eine Überprüfung der vorliegenden Prognose anhand neuer Regionaldaten und neuer globaler Prognosedaten für 1980. Hierzu wird die im Raumordnungsbericht 1968 prognostizierte regionale Entwicklung 1961 bis 1980 anhand der Entwicklungstrends der Beschäftigtenzahlen nach Wirtschaftsbereichen in den Regierungsbezirken aufgrund der Mikrozensus-Ergebnisse für die Jahre 1961 bis 1969 sowie der Industriestatistik 1969 überprüft. Bei dieser Überprüfung ist zu beachten, daß die vorliegende Prognose vom strukturpolitischen status quo ausging. Für die regionale Entwicklung wurde also unterstellt, daß sich die Strukturpolitik nicht wesentlich ändert. Die tatsächliche regionale Entwicklung bis 1969, also fast bis zur Hälfte des Prognosezeitraumes weicht teilweise vom prognostizierten Entwicklungsverlauf 1961 bis 1980 ab. Diese Abweichungen erklären sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus den in den 60er Jahren durchgeführten strukturpolitische Maßnahmen.

Eine Neuberechnung der Prognose wird in diesem Bericht einmal aufgrund der neueren Erkenntnisse über die Entwicklung der Regionalstruktur vorgenommen, die sich aus der Überprüfung ergeben. Zum anderen geben die neueren globalen und sektoralen Prognosedaten z. T. Anlaß zu einer Revision. Es handelt sich hierbei um die natürliche Bevölkerungsentwicklung, die Wachstumsraten des Sozialprodukts, die Beschäftigtenentwicklung in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Landwirtschaft, Bergbau, Stahlindustrie) und die Gesamtzahl der Erwerbspersonen und der ausländischen Arbeitskräfte.

Die Prognose im Raumordnungsbericht 1968 bezog sich aus statistischen Gründen bisher nur auf

34 Teilräume (Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin, Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die Regierungsbezirke der übrigen Bundesländer). Für die Raumordnungspolitik wären anders abgegrenzte Teilräume erforderlich, um z. B. die Entwicklungstendenzen in Verdichtungsräumen, ländlichen und zurückgebliebenen Gebieten aufzeigen zu können. Eine entsprechende Änderung der räumlichen Abgrenzungen wird erst anhand der Zählungsergebnisse von 1970 möglich sein; die Überprüfung und die Revision der Prognose in diesem Bericht beziehen sich daher noch auf die 34 Teilräume, wenngleich diese hinsichtlich Größe und Struktur nur bedingt vergleichbar sind. Im Rahmen dieses Berichts werden anknüpfend an die frühere Prognose noch die Entwicklungsaussichten für Verdichtungsräume und ländliche Gebiete sowie die großräumigen Entwicklungsunterschiede (z. B. Norden und Süden des Bundesgebietes) untersucht. Allgemein kann festgestellt werden, daß die neueren Prognoseergebnisse die regionalen Entwicklungsunterschiede im Bundesgebiet, die im Raumordnungsbericht 1968 aufgezeigt wurden, weitgehend bestätigen. In einzelnen Teilräumen zeichnen sich zwar gegenüber der bisher prognostizierten Entwicklung bemerkenswerte Veränderungen ab, so z. B. im norddeutschen Raum; insgesamt sind dadurch aber die großräumigen Entwicklungsaussichten nicht anders als bisher einzuschätzen.

Überprüfung der Prognose

Die im Raumordnungsbericht 1968 prognostizierte regionale Entwicklung 1961 bis 1980 wird nachfolgend anhand der tatsächlichen Entwicklung bis 1969 überprüft. Dabei wird verglichen, wieweit die aus der Prognose bis 1980 abgeleiteten Daten für 1969 mit der statistisch nachweisbaren Entwicklung bis 1969 übereinstimmen. Für eine solche Überprüfung stehen in ausreichender regionaler Gliederung nur die Ergebnisse des Mikrozensus und der Industriestatistik zur Verfügung. Sie müssen behelfsweise herangezogen werden, da die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1970 — Ausgangsdaten der Prognose sind die entsprechenden Ergebnisse von 1961 — noch nicht vorliegen. Aus dem Mikrozensus ergibt sich die Zahl der in den Teilräumen wohnenden Erwerbspersonen. Beim Vergleich mit den in der Prognose ausgewiesenen Zahlen der Arbeitsplätze in den Teilräumen sind deshalb die Differenzen aufgrund der Pendlersalden zu berücksichtigen. Allerdings liegen neuere und regional ausreichend gegliederte Pendlerzahlen nicht vor. Die Ergebnisse des Mikrozensus beruhen auf einer 1/10-Stichprobe, bei den Hochrechnungen ist deshalb ein Fehlerspielraum in Rechnung zu stellen, innerhalb dessen Abweichungen zwischen der prognostizierten und der tatsächlichen Entwicklung im Jahre 1969 keine Aussagen zulassen.

Bei dem Vergleich der Prognose mit der tatsächlichen Entwicklung bis 1969 ist zu berücksichtigen, daß Änderungen in den Anteilen der Teilräume an einzelnen Wirtschaftsbereichen im Prognosezeitraum unterschiedlich verlaufen. Im Raumordnungsbericht 1968 wurde schon darauf hingewiesen, daß die Neigung wachstumsintensiver Industrien, Zweig-

betriebe zu errichten, vermutlich etwa ab 1975 stark zurückgehen wird. Wachstumsstarke Industriebetriebe werden sich also eher am Anfang des Prognosezeitraumes in den strukturell benachteiligten Räumen ansiedeln lassen, um die dortigen Arbeitskraftreserven aufzunehmen, als am Ende des Prognosezeitraumes. Infolgedessen ist zu erwarten, daß sich in manchen dieser Teilräume mit hohen Arbeitskraftreserven bis 1969 zunächst eine stärkere Entwicklung der Beschäftigung abzeichnet, als sie im Durchschnitt für den gesamten Prognosezeitraum ausgewiesen wurde. Entsprechend werden sich in anderen Teilräumen die Beschäftigtenanteile bis 1969 langsamer entwickeln. Dies bestätigte auch die Überprüfung der regionalen Prognosedaten.

Die Prognose kann zusätzlich in dem für die regionale Entwicklung besonders wichtigen Bereich der Industrie anhand der Ergebnisse der Industriestatistik für 1969 überprüft werden, und zwar sehr viel genauer als mit Mikrozensus-Ergebnissen. Es zeigt sich, daß die Beschäftigung im Bergbau und in der Stahlindustrie wesentlich stärker zurückgegangen ist, als in der Prognose angenommen. Teilräume, in denen Sektoren mit richtig eingeschätzter Entwicklung dominieren, weisen infolgedessen über die prognostizierte Entwicklung hinausgehende Beschäftigtenanteile aus. Für die Mehrzahl der Teilräume stimmen im Jahre 1969 tatsächliche und prognostizierte Entwicklung überein. Deutliche Abweichungen ergeben sich für Hamburg, Berlin, Hannover, Nord-Württemberg, Lüneburg und Niederbayern. Die Entwicklung aus der Industriestatistik wird nachfolgend zur Erklärung der Abweichungen zwischen tatsächlicher und prognostizierter Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen insgesamt in den Teilräumen herangezogen.

Die Überprüfung der Prognose im Raumordnungsbericht 1968 anhand der Mikrozensus-Ergebnisse zeigt, soweit dies anhand der verfügbaren Vergleichsdaten beurteilt werden kann, daß die Prognose die regionalen Entwicklungsunterschiede für 21 der insgesamt 34 Teilräume zutreffend wiedergibt. Bei den übrigen 13 Teilräumen ergeben sich signifikante Abweichungen zwischen prognostizierter und tatsächlicher Entwicklung bis 1969. Die Abweichungen bei den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, in denen die prognostizierte Entwicklung von den Vergleichsdaten nicht erreicht wird, werden in die folgende Erörterung nicht einbezogen; im Falle Hamburgs ist dies im Hinblick auf die in den Vergleichsdaten nicht erfaßte Entwicklung der Pendlersalden angezeigt, im Falle Berlins aufgrund der besonderen politischen Situation.

Die verbleibenden 11 Teilräume mit erheblichen Entwicklungsunterschieden bis 1969 gegenüber der Prognose lassen sich in 4 Kategorien gliedern:

(1) In 6 Teilräumen mit einer als unterdurchschnittlich prognostizierten Entwicklung ist diese tatsächlich überdurchschnittlich verlaufen. Es handelt sich um die Regierungsbezirke Aurich, Münster, Stade, Niederbayern, Lüneburg und Unterfranken. Ihr Erwerbsfaktor (regionales Arbeitskräfteangebot) liegt über dem Bundesdurchschnitt, so daß

sie vermutlich bei der zu Beginn des Prognosezeitraums und vor 1969 erneut spürbar gewordenen allgemeinen Arbeitskräfteknappheit mehr Industrieansiedlungen realisieren konnten, als nach der Prognose (bei linearer Entwicklung) für 1969 zu erwarten war. Die Überprüfung der Prognose der Industriebeschäftigten bestätigt dies sehr eindeutig für die Regierungsbezirke Aurich und Lüneburg, hier vor allem für die standortabhängigen Industrien (Fahrzeugbau), weniger deutlich für die Regierungsbezirke Niederbayern und Unterfranken. Im Regierungsbezirk Stade führten zwar Neuansiedlungen von standortabhängigen Industriebetrieben (Chemie, NE-Metallindustrie) zu einem über die Prognose hinausgehenden Anstieg, im Bereich der standortunabhängigen Industrien blieb die Entwicklung jedoch unter dem Prognosewert. Bei einigen Teilräumen dürften die Differenzen zwischen den Vergleichsdaten durch die unzureichend erfaßten Pendlerbeziehungen zu benachbarten Räumen beeinflusst sein (z. B. vom Regierungsbezirk Stade zu Hamburg).

(2) Im Regierungsbezirk Oberbayern, für den die Prognose die stärkste Entwicklung unter allen Teilräumen ausweist, wurde die Entwicklung noch unterschätzt. Dies ist vor allem dem starken Wachstum der Folgebereiche zuzuschreiben.

(3) In den beiden Regierungsbezirken Arnberg und Hildesheim mit einer prognostizierten unterdurchschnittlichen Entwicklung ergibt sich aufgrund der Vergleichsdaten, daß die Entwicklung noch zu günstig eingeschätzt wurde. Dies ist eindeutig auf die Überschätzung der Beschäftigungsentwicklung im Bergbau (Arnberg) und in der Stahlindustrie (Hildesheim) zurückzuführen.

(4) In den Regierungsbezirken Köln und Nordbaden ist die überdurchschnittliche Entwicklung in der Prognose zu stark eingeschätzt worden. Diese Abweichung wird nur für den Regierungsbezirk Köln durch die Industriestatistik bestätigt, während diese im Falle des Regierungsbezirks Nordbaden eher auf eine stärkere Entwicklung hinweist.

Insgesamt ergibt sich aufgrund der Vergleichsdaten vor allem in den Regierungsbezirken Aurich, Lüneburg und Arnberg eine deutlich geänderte Entwicklung gegenüber der Prognose. Dies ist auch bei den Regierungsbezirken Niederbayern, Unterfranken, Oberfranken und Köln zu vermuten, jedoch ohne Anhaltspunkte, ob sich diese Änderung auf den gesamten Prognosezeitraum bis 1980 erstrecken wird. Für die Regierungsbezirke Münster, Stade und Nordbaden läßt sich anhand der verfügbaren Vergleichsdaten eine Abweichung zwischen tatsächlicher und prognostizierter Entwicklung nicht sicher nachweisen.

Revision der Prognose

Die Überprüfung der vorliegenden Prognose zeigte, daß sich die Industriestruktur in einer Reihe von Teilräumen bis 1969 bereits so abweichend entwickelt hat, daß bis 1980 ein anderes Ergebnis zu erwarten ist. Die Ansiedlung neuer Industriebetriebe in den 60er Jahren hat in manchen zu Anfang des

Prognosezeitraumes strukturell benachteiligten Räumen (z. B. Regierungsbezirke Aurich und Stade) eine günstigere Struktur für das weitere Wachstum geschaffen.

Hinzu kommt, daß aus jüngster Zeit neue Erkenntnisse über globale und sektorale Entwicklungsaussichten vorliegen, die sich auch auf die Beurteilung der regionalen Entwicklungsunterschiede auswirken. So wird nunmehr davon ausgegangen, daß die Gesamtzahl der Erwerbstätigen weniger ansteigt als prognostiziert. Im Zusammenhang damit lassen insbesondere neuere sektorale Strukturprognosen (Landwirtschaft, Bergbau) eine Neuberechnung der vorliegenden Prognose angezeigt erscheinen.

Die revidierte Prognose ist in der gleichen Tabellenform wiedergegeben wie im Raumordnungsbericht 1968. Die dabei zugrunde gelegten globalen Prognosewerte der Wachstumsraten des Bruttoinlandsproduktes sowie der Zahl der Erwerbstätigen insgesamt und nach Wirtschaftsbereichen im Jahre 1980 liegen innerhalb der oberen und unteren Varianten der voraussichtlichen Entwicklung, von denen die Wirtschaftspolitik derzeit ausgeht.

Der Anstieg der Erwerbstätigenzahl im Bundesgebiet 1961 bis 1980 wird nunmehr mit 2 % statt wie bisher mit 6 % angenommen. Diese Reduzierung wirkt sich in den einzelnen Teilräumen unterschiedlich aus. Der an der Spitze der Wachstumsskala stehende Regierungsbezirk Oberbayern z. B. weist auf einem niedrigen Gesamtniveau ein noch stärker über dem Durchschnitt liegendes Wachstum auf als in der bisherigen Prognose.

Großräumige Entwicklungstendenzen im Bundesgebiet

Im Raumordnungsbericht 1968 war in einem großräumigen Vergleich aus der regionalisierten Prognose gefolgert worden, daß sich die relative Entwicklungsschwäche des nördlichen Bundesgebietes bis 1980 fortsetzen wird. Aus der Veränderung der Bevölkerungsanteile bis 1969 wird erkennbar, daß der Anteil Norddeutschlands schneller gesunken ist, als nach der Prognose zu erwarten war. Norddeutschland umfaßt hier die vier Küstenländer. Der zusammengefaßte Bevölkerungsanteil von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland entspricht 1969 der für 1961 bis 1980 prognostizierten Anteilsveränderung, während der Anteil Süddeutschlands (Hessen, Baden-Württemberg, Bayern) 1969 etwas über dem Entwicklungstrend liegt.

Anteile an der Gesamtbevölkerung in %

	1961	1969	1980 *)
norddeutsche Bundesländer	20,5	20,0	20,2
westdeutsche Bundesländer	36,3	35,8	35,3
süddeutsche Bundesländer	39,3	40,7	41,2
Berlin (West)	3,9	3,5	3,3
*) bisherige Prognose			

Auch bei den Wanderungssalden der Bevölkerung zeichnet sich ab, daß der negative Saldo Norddeutschlands im Zeitraum 1961 bis 1968 bereits die Höhe erreicht hat, die aufgrund der prognostizierten Veränderung der Arbeitsplatzzahl erst bis 1980 zu erwarten war.

Die großräumige Verteilung der Industriebeschäftigten im Jahre 1969 bestätigt die aufgezeigten Entwicklungsunterschiede, allerdings ist hier die Entwicklung im norddeutschen Raum etwas günstiger. Süddeutschland weist 1969 sogar deutlich mehr als die Hälfte des prognostizierten Anteilsanstiegs auf.

Anteile an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der Industrie in %

	1961	1969	1980 *)
norddeutsche Bundesländer	14,9	15,1	15,0
westdeutsche Bundesländer	41,1	38,3	36,7
süddeutsche Bundesländer	40,4	43,4	44,9
Berlin (West)	3,8	3,2	3,4
*) bisherige Prognose			

Nach der revidierten Prognose ist nunmehr im norddeutschen Raum ein Anstieg des Anteils an der Gesamtzahl der Industrie-Beschäftigten auf 15,3 % zu erwarten, während sich bei den übrigen Anteilen 1980 mit Ausnahme von Berlin (West) — 3,1 % statt 3,4 % — keine nennenswerten Änderungen ergeben.

Die Revision der Prognose führt zu ähnlichen Veränderungen in der großräumigen Verteilung der Arbeitsplätze insgesamt:

Anteile an der Zahl der Arbeitsplätze in %

	1961	1980	
		bisherige Prognose	revidierte Prognose
norddeutsche Bundesländer	19,7	19,2	19,4
westdeutsche Bundesländer	34,6	33,1	33,3
süddeutsche Bundesländer	41,8	43,5	43,5
Berlin (West)	3,9	4,1	3,7

Eine Gliederung der in der Prognose zugrunde gelegten Teilräume nach funktionalen Gruppen (vgl. Tabelle) zeigt, daß die ländlichen Gebiete, die sehr global als „abgelegen“ bezeichnet werden können, bereits 1969 den für 1980 prognostizierten schwachen Anteilsanstieg bei den Beschäftigten in der Industrie überschritten haben. Die Industrialisierung ist demnach bisher schon stärker in entlegene ländliche Gebiete vorgedrungen, als in der Prognose angenommen wurde. In dieser Gruppe sind die Regierungsbezirke Osnabrück, Aurich, Kassel,

Erwerbstätige ¹⁾ nach Wirtschaftsbereichen in der Bundesrepublik Deutschland
1950 bis 1980

	1950 ²⁾	1961 ²⁾	1961 ³⁾	1969 ³⁾	1980 ³⁾	1950 ²⁾	1961 ²⁾	1961 ³⁾	1969 ³⁾	1980 ³⁾
	in Millionen					in %				
A. Landwirtschaft	5,11	3,55	3,59	2,53	1,70	25,6	14,2	13,5	9,6	6,3
B. Industrie	4,82	7,83	8,32	8,31	8,30	24,1	31,3	31,4	31,6	30,7
C. Kleingewerbe	2,29	2,14	2,28	4,63	2,40	11,5	8,6	8,6	17,6	8,9
D. Energie, Wasser	0,12	0,18	0,19		0,25	0,6	0,7	0,7		0,9
E. Baugewerbe	1,49	2,02	2,13		2,15	7,5	8,1	8,0		8,0
B. bis E. Produzierendes Gewerbe	8,72	12,17	12,92	12,94	13,10	43,7	48,6	48,7	49,2	48,5
F. Handel	2,11	3,36	3,58		4,15	10,6	13,4	13,5		15,4
G. Verkehr, Nachrichten	1,17	1,47	1,55		1,60	5,9	5,9	5,8		5,9
H. Kredit, Versicherungen	0,20	0,43	0,46		0,65	1,0	1,7	1,7		2,4
I. Private Dienstleistungen ...	1,72	2,87	3,12		4,35	8,6	11,5	11,8		16,1
K. Staat, Organisationen, Verbände	0,94	1,18	1,30		1,45	4,7	4,7	4,9		5,4
F. bis K. Dienstleistendes Gewerbe	6,15	9,30	10,00	10,85	12,20	30,7	37,2	37,7	41,2	45,2
A. bis K. Erwerbstätige insgesamt	19,99	25,02	26,52	26,32	27,00	100	100	100	100	100
1. Grundbereiche	9,94	11,38	11,91	10,84	10,00	49,7	45,5	44,9	41,2	37,0
1.1 standortabhängig	7,23	6,43	6,64	5,22	4,15	36,2	25,8	25,0	19,8	15,4
— Landwirtschaft	5,11	3,55	3,59	2,53	1,70	25,6	14,2	13,5	9,6	6,3
— Industrie	2,12	2,88	3,05	2,69	2,45	10,6	11,6	11,5	10,2	9,1
1.2 standortunabhängig ...	2,71	4,94	5,27	5,62	5,85	13,5	19,7	19,9	21,4	21,7
2. Folgebereiche	10,05	13,64	14,61	15,48	17,00	50,3	54,5	55,1	58,8	63,0
1. Grundbereiche						100	100	100	100	100
1.1 standortabhängig						73	56	56	48	41
— Landwirtschaft						52	31	30	23	17
— Industrie						21	25	26	25	24
1.2 standortunabhängig						27	44	44	52	59

¹⁾ ohne Soldaten

²⁾ Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West)

³⁾ Bundesgebiet einschließlich Saarland und Berlin (West)

Prognose der Arbeitsplätze nach Sektoren in den Teilräumen 1980
in 1000

Teilräume	Landwirtschaft	standort-abhängige	standort-unabhängige	Industrie insgesamt	Grundbereiche insgesamt	Folgebereiche	Erwerbstätige insgesamt
		Industrien					
Schleswig-Holstein	95	84	131	215	310	640	950
Hamburg	10	80	115	195	205	814	1 019
Niedersachsen	301	230	543	773	1 074	1 811	2 885
Hannover	48	56	144	200	248	477	725
Hildesheim	34	31	89	120	154	239	393
Lüneburg	52	27	84	111	163	253	416
Stade	43	18	18	36	79	123	202
Osnabrück	41	30	53	83	124	184	308
Aurich	23	11	19	30	53	97	150
Braunschweig	20	37	80	117	137	252	389
Oldenburg	40	19	56	75	115	186	301
Bremen	5	55	38	93	98	291	389
Nordrhein-Westfalen	229	933	1 541	2 474	2 703	4 421	7 124
Düsseldorf	41	397	527	924	965	1 576	2 541
Köln	24	116	196	312	336	740	1 076
Aachen	19	52	72	124	143	231	374
Münster	52	98	185	283	335	498	833
Detmold	54	53	222	275	329	490	819
Arnsberg	39	218	339	557	596	886	1 482
Hessen	142	208	541	749	891	1 577	2 468
Darmstadt	81	177	416	593	674	1 241	1 915
Kassel	61	31	125	156	217	336	553
Rheinland-Pfalz	153	160	263	423	576	893	1 469
Baden-Württemberg	278	270	1 303	1 573	1 851	2 604	4 455
Nordwürttemberg	89	81	591	672	761	1 041	1 802
Nordbaden	43	76	243	319	362	586	948
Südbaden	75	80	215	295	370	527	897
Südwestfalen	70	33	254	287	357	450	807
Bayern	466	321	1 093	1 414	1 880	2 965	4 845
Oberbayern	94	89	335	424	518	1 091	1 609
Niederbayern	81	28	66	94	175	221	396
Oberpfalz	51	40	60	100	151	207	358
Oberfranken	48	42	137	179	227	298	525
Mittelfranken	56	45	196	241	297	442	739
Unterfranken	61	32	131	163	224	294	518
Schwaben	75	46	168	214	289	412	701
Saarland	16	65	69	134	150	245	395
Berlin (West)	5	44	213	257	262	739	1 001
Bundesgebiet	1 700	2 450	5 850	8 300	10 000	17 000	27 000

Veränderung der Arbeitsplatzzahl der Sektoren in den Teilräumen 1961 bis 1980

in %

Teilräume	Landwirtschaft	Industrien		Industrie insgesamt	Grundbereiche insgesamt	Folgebereiche	Erwerbstätige insgesamt
		standortabhängige	standortunabhängige				
Schleswig-Holstein	-40	- 1	+ 47	+24	- 7	+13	+ 6
Hamburg	-33	-22	- 12	-17	-17	+ 6	0
Niedersachsen	-49	-17	+ 19	+ 5	-19	+13	- 1
Hannover	-47	- 7	+ 3	0	-14	+13	+ 2
Hildesheim	-46	-37	+ 16	- 5	-19	+11	- 3
Lüneburg	-47	-18	+ 45	+22	-14	+25	+ 6
Stade	-49	+29	+ 80	+50	-28	+ 7	-10
Osnabrück	-52	-19	+ 15	0	-26	+16	- 6
Aurich	-54	0	+280	+88	-20	+11	- 2
Braunschweig	-44	-30	+ 10	- 7	-15	+16	+ 3
Oldenburg	-51	- 5	+ 14	+ 9	-23	+ 3	- 9
Bremen	-17	+ 8	- 22	- 7	- 8	+ 9	+ 4
Nordrhein-Westfalen	-50	-33	+ 3	-14	-19	+14	- 1
Düsseldorf	-45	-24	- 8	-16	-17	+13	- 1
Köln	-51	-10	+ 3	- 2	- 9	+20	+ 9
Aachen	-49	-39	+ 14	-16	-23	+13	- 4
Münster	-49	-52	+ 22	-21	-27	+ 8	- 9
Detmold	-52	-16	+ 14	+ 7	-11	+25	+ 7
Arnsberg	-53	-43	+ 4	-21	-24	+11	- 7
Hessen	-55	0	+ 15	+10	-11	+18	+ 6
Darmstadt	-55	+ 5	+ 12	+10	- 6	+20	+ 9
Kassel	-55	-24	+ 24	+10	-22	+ 9	- 5
Rheinland-Pfalz	-57	-10	+ 39	+16	-20	+12	- 3
Baden-Württemberg	-56	+ 5	+ 9	+ 9	-11	+31	+ 9
Nordwürttemberg	-57	- 2	+ 4	+ 3	-11	+31	+ 9
Nordbaden	-56	+ 7	+ 2	+ 3	-11	+22	+ 7
Südbaden	-57	+13	+ 31	+26	-10	+33	+11
Südwestfalen	-55	+10	+ 14	+14	-13	+38	+10
Bayern	-54	- 4	+ 23	+15	-16	+23	+ 4
Oberbayern	-53	+14	+ 38	+32	0	+29	+18
Niederbayern	-54	-15	+ 57	+25	-30	+13	-11
Oberpfalz	-55	-26	+ 50	+ 6	-16	+ 7	-11
Oberfranken	-56	-24	+ 5	- 4	-23	+22	- 3
Mittelfranken	-54	+ 5	0	+ 1	-17	+19	+ 1
Unterfranken	-55	- 6	+ 31	+22	-17	+23	+ 2
Schwaben	-53	+18	+ 20	+20	-14	+26	+ 6
Saarland	-56	-49	+ 44	-24	-29	0	-14
Berlin (West)	-17	-17	- 18	-18	-18	+ 2	- 4
Bundesgebiet	-53	-20	+ 11	0	-16	+16	+ 2

Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken zusammengefaßt worden. In der zweiten Gruppe von Teilräumen (Rheinland-Pfalz und Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Oldenburg, Südwürttemberg, Unterfranken und Schwaben), in denen ländliche Gebiete in der Nähe von Verdichtungsräumen überwiegen, liegt die Veränderung des Industriebeschäftigten-Anteils 1969 über dem für 1961 bis 1980

**Anteile an der Gesamtzahl der Beschäftigten
in der Industrie in %**

	1961	1969	1980	
			bisherige Prognose	revidierte Prognose
ländliche Räume, von Verdichtungs- räumen abgelegen	7,2	7,7	7,4	7,8
ländliche Räume in der Nähe von Ver- dichtungsräumen	13,4	14,8	15,1	15,8
Teilräume mit hohem Anteil an Montan-Industrie	29,8	26,6	24,9	24,4
Berlin (West)	3,8	3,2	3,4	3,1
übrige Teilräume, in denen hauptsäch- lich hochindustria- lisierte Verdich- tungsräume liegen	45,9	47,8	49,2	48,9

prognostizierten Trend. In der dritten Gruppe, in der Teilräume mit relativ hohem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der Montan-Industrie (Saarland und Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Münster) zusammengefaßt sind, ist die Entwicklung stärker rückläufig als prognostiziert. In den übrigen Teilräumen (ohne Berlin [West]), in denen hauptsächlich hochindustrialisierte Verdichtungsräume liegen, entspricht die Veränderung des Anteils an den Beschäftigten in der Industrie bis 1969 annähernd der prognostizierten Entwicklung.

Nach der revidierten Prognose ist für die ländlichen Räume ein höherer Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze zu erwarten (vgl. Tabelle S. 25). Da jedoch die Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Bundesgebiet nach der revidierten Prognose weniger stark zunehmen wird als nach der bisherigen Prognose, wird sich die absolute Zahl der Arbeitsplätze in ländlichen Räumen nach der Revision bis 1980 voraussichtlich in etwa dem gleichen Maße (-6% bzw. $+1\%$) ändern wie nach der bisherigen Prognose (-7% bzw. $+1\%$). Demgegenüber nimmt die Zahl der Arbeitsplätze in den Teilräumen, in denen hauptsächlich die hochindustrialisierten Verdichtungsräume liegen, trotz des verminderten Anstiegs der Gesamtzahl der Arbeitsplätze zufolge der revidierten Prognose bis 1980 sogar noch um 7% zu.

Der Anstieg liegt demnach relativ höher über dem Bundesdurchschnitt von 2% als nach der bisherigen (Prognose $+12\%$ gegenüber dem Bundesdurchschnitt von $+6\%$).

4. Ausbau der Regionalstatistik

Der Deutsche Bundestag hat in seinem Beschluß vom 3. Juli 1969 anlässlich der Beratung des Raumordnungsberichts 1968 die Bundesregierung aufgefordert, dem Ausbau der Regionalstatistik mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden, da das Fehlen ausreichender regionalstatistischer Unterlagen ein Hemmnis für die Erarbeitung von Prognosen und für die Vorbereitung raumordnungspolitischer Planungen und Maßnahmen ist.

Im Berichtszeitraum sind weitere Mängel der Regionalstatistik deutlich geworden. Die Koordinierungsaufgabe der Raumordnung kann bei der Planung nur dann befriedigend erfüllt werden, wenn ausreichende regionalstatistische Unterlagen aus den verschiedenen zu koordinierenden Fachbereichen zur Verfügung stehen. Neuerdings ist ein zusätzlicher Bedarf an regionalstatistischen Daten bei der Vorbereitung des Bundesraumordnungsprogramms entstanden. Die Bundesregierung ist auch für ihre Raumordnungsberichte auf eine stärker ausgebaute Regionalstatistik angewiesen.

Diesem Ausbau stehen verschiedene Hindernisse entgegen:

- Zusätzliche Regionalstatistiken erfordern neue gesetzliche Grundlagen und neue Methoden;
- die für regionale Zwecke in erster Linie erforderlichen Totalerhebungen sind mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden;
- die zum Schutz des einzelnen geltenden Geheimhaltungsvorschriften setzen Grenzen;
- nicht alle für das Bundesgebiet vorliegenden Ergebnisse sind regionalisierbar (z. B. infolge zentraler Bilanzierung von Großunternehmen).

In letzter Zeit konnte eine Reihe regionalstatistischer Wünsche der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden. Zu einem Teil ist dies der Erfolg entsprechender Bemühungen der Ministerkonferenz für Raumordnung, die sich in ihrer Entscheidung vom 8. Februar 1968 für die Berücksichtigung der Raumordnung und Landesplanung bei der Volkszählung 1970 aussprach. Vor allem sind zu nennen:

- Der Ausbau der Pendlerstatistik;
- die Gewährleistung einer raschen Auswertung der Volkszählungsergebnisse;
- die Möglichkeit, die Ergebnisse auch nach regionalen, von der Verwaltungsgliederung unabhängigen Einheiten zusammenzustellen;
- die vollständige Erfassung der Erwerbspersonen entsprechend der wirtschaftssystematischen Gliederung.

Anteile an der Zahl der Arbeitsplätze

	Anteile in %			Veränderung 1961 bis 1980 in %	
	1961	1980		bisherige Prognose	revidierte Prognose
		bisherige Prognose	revidierte Prognose		
ländliche Räume, von Verdichtungsräumen abgelegen	9,3	8,2	8,5	- 7	- 6
ländliche Räume in der Nähe von Verdichtungsräumen	16,5	15,8	16,4	+ 1	+ 1
Teilräume mit hohem Anteil an Montan-Industrie	22,3	20,8	20,8	- 1	- 5
Berlin (West)	3,9	4,1	3,7	+15	- 4
übrige Teilräume, in denen hauptsächlich hoch-industrialisierte Verdichtungsräume liegen	48,0	51,0	50,5	+12	+ 7

Die Arbeitsstättenzählung 1970 wird einen Gesamtüberblick über alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft in sachlicher und regionaler Gliederung vermitteln; sie erfaßt die Arbeitsstätten nach ihrer wirtschaftssystematischen Zuordnung mit Beschäftigten, Löhnen und Gehältern auch in den Gemeinden als kleinsten Darstellungseinheiten.

In einer weiteren Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Verbesserung der regionalstatistischen Information vom 16. April 1970 (s. Anhang) wird festgestellt, daß es für die Aufgaben der Raumordnung, Landesplanung, Regionalpolitik und Regionalforschung nicht ausreicht, nur alle 10 Jahre eine statistische Bestandserhebung in tiefer regionaler Gliederung vorzunehmen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dazwischen, also jeweils fünf Jahre nach der Großzählung, im Rahmen der Wohnungszählung auch Angaben über die Bevölkerung, die Arbeitsstätten und die Pendler zu erfassen. Die anderen Zählungen, z. B. Landwirtschaftszählung, Handelszensus, Industriezensus, sollten in ihrer regionalen Gliederung mit den Volks-, Berufs-, Arbeitsstätten- und Wohnungszählungen abgestimmt werden.

In der Entschließung wird festgestellt, daß der statistische Bedarf durch Großzählungen allein nicht befriedigt werden kann. Es werden auch zusätzliche Ergebnisse aus Statistiken kürzerer Periodizität, vor allem aus Jahresstatistiken, benötigt.

Der kleinste statistische Baustein ist die Angabe über die einzelne Gemeinde, in größeren Gemeinden z. T. für Gemeindeteile. Wenn Gemeindedaten nicht verfügbar gemacht werden können, sind hilfsweise mindestens Kreisdaten erforderlich. Die regionalstatistischen Daten müssen bundeseinheitlich aufbereitet werden. Wenn Totalerhebungen im Zuge der Rationalisierung der Statistik durch repräsentative Erhebungen ersetzt werden, ist anzustreben, die Stichprobenerhebungen so anzulegen, daß sie auch für regionale Analysen noch verwendbar blei-

ben und Ergebnisse für größere Raumeinheiten (z. B. Verdichtungsräume) liefern.

Die regionalstatistischen Anforderungen der Raumordnungspolitik können nicht grundsätzlich auf Strukturdaten beschränkt werden, die jährlich anfallen. Auch die kurzfristigen konjunkturstatistischen Angaben sind in regionaler Hinsicht von Bedeutung, wie die Rezession 1966/67 gezeigt hat. Bei der Reform der Industriestatistik soll die monatliche Berichterstattung zu einer den Anforderungen der Konjunkturpolitik entsprechenden Schnellstatistik mit globalen Angaben für Unternehmen umgewandelt werden. Raumordnungspolitischen Zwecken sollen die Vierteljahresstatistiken dienen, die differenziertere Angaben für alle Unternehmen des warenproduzierenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten auch für kleinere Gebiete ausweisen sollen. Die Beratungen zur Reform der Industriestatistik sind noch nicht abgeschlossen.

Im Jahre 1969 wurde mit der Errichtung einer Statistischen Datenbank begonnen; sie wird wesentlich zur Verbesserung der Regionalstatistik beitragen. Als erster Teil ist ein regionalstatistisches Minimalprogramm in Vorbereitung, dessen Konzeption in den Grundzügen gemeinsam vom Bundesministerium des Innern, vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern entwickelt worden ist. Inzwischen wurde diese Konzeption bereits weitgehend mit den beteiligten Bundesressorts und mit der Ministerkonferenz für Raumordnung abgestimmt. Im Zuge der Beratungen wurden zwischen den statistischen Ämtern zusätzliche Aufbereitungen raumordnungspolitisch relevanter Daten nach Gemeinden vereinbart.

Das regionalstatistische Minimalprogramm soll Raumordnung, Landesplanung, Strukturpolitik und Regionalforschung schneller und umfassender mit bundeseinheitlichen statistischen Daten versorgen und vor allem neue Möglichkeiten der regionalen Analyse und Prognose unter Anwendung mathematisch-statistischer Methoden erschließen. Als regionale und institutionelle Einheiten sollen im

Prinzip Gemeinden (falls Daten hierfür fehlen, Kreise) und örtliche Einheiten und Mehrbetriebsunternehmen verwandt werden. Die Daten sollen rückwirkend ab 1960 gespeichert werden. Zunächst sind Jahres- und Zensusangaben vorgesehen. Im Hinblick auf die mögliche Veralterung der gespeicherten Daten, die Fortschreibung und Vergleichbarkeit der Daten, Kapazitäts- und Kostengesichtspunkte sowie die Geheimhaltung soll eine nicht zu weitgehende sachliche Gliederungstiefe und eine relativ geringe Zahl von Kombinationen mehrerer Gliederungsmerkmale angestrebt werden. Für Regionalforschungszwecke könnte die Datenbank spezifische Zusammenstellungen ohne Lockerung der Geheimhaltung statistischer Einzelangaben liefern.

In der regionalen Beschäftigtenstatistik klafft zur Zeit eine empfindliche Lücke. Vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und vom Statistischen Bundesamt werden Vorbereitungen zum Aufbau einer neuen, sachlich und regional tiefgegliederten Beschäftigtenstatistik getroffen. Für die Raumordnungspolitik ist sie deshalb von so großer Bedeutung, weil sie z. Z. praktisch die einzigen brauchbaren Grundlagen für die Analyse und Prognose der regionalen Entwicklung liefert.

Die regionale Beschäftigtenstatistik ist nur ein Behelf, um die Regionalstruktur für analytische und prognostische Zwecke statistisch zu erfassen. Ein zentrales statistisches Datum für diese Zwecke wäre das Einkommen. Regionale Einkommenstatistiken liegen nicht vor. Interregionale Vergleiche beziehen sich in der Theorie — wegen der zentralen Stellung des Einkommensbegriffes in der ökonomischen Theorie — hauptsächlich auf regionale Einkommensniveaus. In der Praxis werden oft andere, für diesen Zweck ungeeignete Daten hilfsweise herangezogen. Die Sozialproduktsberechnungen der Länder für die kreisfreien Städte und Landkreise sind zur Messung des interregionalen Wohlstandsgefälles nur bedingt geeignet. Auf lange Sicht sind vergleichbare

regionalisierte Sozialprodukts-, Einkommen- und Beschäftigtenstatistiken anzustreben.

Neben dem Einkommen gibt es eine ganze Reihe weiterer wirtschaftlicher Größen, deren regionaler Nachweis von großem Nutzen wäre: Produktion, Umsätze, Investitionen, interregionale Waren- und Leistungsströme, privater und staatlicher Verbrauch. Z. T. können die hierzu vorhandenen laufenden Erhebungen als Ansatzpunkte für einen regionalstatistischen Ausbau genutzt werden. Es verbleiben noch zwei wichtige regionalstatistische Forderungen der Raumordnung, die eine grundsätzliche Weiterbildung der amtlichen Statistik notwendig machen, nämlich je ein statistisches System für den Infrastrukturbereich und für den Dienstleistungsbereich.

In der regionalen Entwicklung spielt die Infrastrukturausstattung eine wichtige, erst in jüngster Zeit deutlich gewordene Rolle. Es besteht zwar eine ganze Reihe von Einzelstatistiken, die unter diesem Begriff zusammengefaßt werden könnten; den statistischen Bereich „Infrastruktur“ gibt es jedoch nicht. In nächster Zukunft sollte ein solcher Bereich systematisch entwickelt und so ausgebaut werden, daß er einen vergleichbaren Rang neben den statistischen Großbereichen „Bevölkerung“ und „Wirtschaft“ einnehmen kann. Auf längere Sicht wird es nicht genügen, über die betrieblichen Standortbestimmungen in ihrer Gesamtheit und über die Lebensbedingungen der Bevölkerung in ihrem Gesamtzusammenhang nur einige verstreute statistische Informationen zur Verfügung zu haben.

Ähnlich ist die Situation im Dienstleistungsbereich. Auch hierfür besteht kein statistisches System, das umfassende, untereinander vergleichbare und fortlaufende Informationen gewährleistet. Dem Dienstleistungsbereich sollte auch statistisch die Bedeutung eingeräumt werden, die er in der Entwicklung der Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung und der Siedlungsstruktur bereits seit längerem einnimmt.

ABSCHNITT II

Planungen und Maßnahmen

Vorbemerkungen

Die in der Verfassung niedergelegten allgemeinen Ziele mit raumstruktureller Bedeutung, die Grundsätze des ROG wie auch die erklärten struktur- und raumordnungspolitischen Ziele der Bundesregierung lassen sich nicht immer ohne gesellschaftspolitische Reformen verwirklichen. Die Reformvorhaben der Bundesregierung wiederum werden auch erhebliche raumstrukturelle Auswirkungen haben.

Umfang und Intensität solcher Wechselwirkungen werden ständig zunehmen; dem muß die Raumordnungspolitik ihre Instrumente und ihre Arbeitsweise anpassen.

Nicht zu Unrecht ist der Erlaß des ROG seinerzeit als ein wesentlicher raumordnungspolitischer Fortschritt betrachtet worden. Das Gesetz enthält neben rahmenrechtlichen Vorschriften für die Landesgesetzgeber auch für die Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden unmittelbar geltendes Recht. Mit seinen materiellen Bestimmungen, vor allem mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 1, wurde versucht, raumordnungspolitische Leitvorstellungen zu Rechtsnormen auszugestalten.

Freilich darf nicht verkannt werden, daß die Grundsätze des § 2 allein kaum ausreichen, konkrete raumordnungspolitische Fragen zu lösen. Sie sind wegen der erforderlichen Flexibilität und, um häufige Änderungen zu vermeiden, bewußt sehr abstrakt und allgemein gehalten. Um die Koordinierungsaufgabe der Raumordnung — der zuständige Bundesminister hat nach § 4 Abs. 1 ROG auf die Verwirklichung der Grundsätze hinzuwirken — erfüllen zu können, bedarf es daher eines zusätzlichen konkreten Zielsystems. Der Erfolg der Koordinierung hängt stets von dem Maße der Konkretisierung ab.

Die bisherigen Bemühungen um eine räumlich-konkrete Ausprägung der Grundsätze durch Beratungen in der Ministerkonferenz für Raumordnung und durch Einschaltung des Beirats für Raumordnung haben gezeigt, daß auch die dabei gewonnenen Ergebnisse oft nur die Form allgemeiner und abstrakter Aussagen haben konnten. Auch hat sich erwiesen, daß sich die Programme und Pläne der Länder mit Hilfe der besonderen Verfahren zur Abstimmung zwischen Bund und Länder nicht derart einander angleichen und miteinander in Einklang bringen lassen, daß der Bund ihre Summe zur Grundlage seiner eigenen Fachplanungen machen könnte. Wenn die Bundesraumordnung zu solchen Fachplanungen gleichwohl ihren Beitrag geleistet hat, so war er doch durch den sektoralen Zuschnitt dieser Planungen eingeschränkt.

Hinzu kommt, daß die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes nichts darüber besagen, welche räumlichen und sachlichen Schwerpunkte und Prioritäten bei den Planungen und Maßnahmen des Bundes berücksichtigt werden sollen.

Die Bundesregierung stellt daher ein Bundesraumordnungsprogramm auf, das ein konkretes Zielsystem für die räumlich-strukturelle Entwicklung im Bundesgebiet enthält und damit die notwendigen Orientierungsdaten für die raumordnungspolitische Abstimmung der fachlichen Planungen und Maßnahmen liefert. Im Rahmen des Programms wird auch die bisher noch nicht vorliegende zusammenfassende Darstellung der langfristigen und großräumigen „raumbedeutsamen“ Planungen und Maßnahmen des Bundes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) vorzunehmen sein. Die Berücksichtigung raumordnungspolitischer Belange bei einzelnen Planungen und Maßnahmen, insbesondere Gesetzesvorhaben, wird durch das Programm nicht überflüssig, es schafft vielmehr eine feste Bezugsbasis hierfür. Ein wesentlicher Nutzen des Bundesraumordnungsprogramms wird auch darin bestehen, daß es für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben den notwendigen raumordnungspolitischen Bezugsrahmen schafft.

1. Bundesraumordnungsprogramm

Im Berichtszeitraum ist mit der Erarbeitung eines Bundesraumordnungsprogramms begonnen worden. Seine Behandlung an dieser Stelle muß sich auf einen kurzen Zwischenbericht über Aufgaben und Grundzüge beschränken.

Der Deutsche Bundestag hatte bei der Beratung des Raumordnungsberichts 1968 am 3. Juli 1969 die Bundesregierung ersucht, auf der Grundlage einer konkreten räumlichen Zielvorstellung für die Entwicklung des Bundesgebietes die regionale Verteilung der raumwirksamen Bundesmittel in einem Bundesraumordnungsprogramm festzulegen.

In der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 ist die Aufstellung eines Bundesraumordnungsprogramms angekündigt worden. Es soll der Erkenntnis Rechnung tragen, daß wegen der in den 70er Jahren zu erwartenden Veränderungen von Umwelt und Lebensverhältnissen eine systematische Vorschau und Planung auf dem Gebiet der Raumordnung immer wichtiger wird. In diesem Programm sollen die Zielvorstellungen für die räumlich-strukturelle Entwicklung der Bundesrepublik erstmals in ihrem Gesamtzusammenhang dargestellt werden. Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik, des Städte- und Wohnungsbaus, der Bildungspolitik, des Umweltschutzes, der Verkehrspolitik usw. sollen in

diesem Programm hinsichtlich ihrer räumlichen Auswirkungen aufeinander abgestimmt sein. Die bereits von den Ländern verbindlich festgelegten Planungen und Maßnahmen werden in das Programm übernommen, soweit sich daraus keine Zielkonflikte ergeben. Eine enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesressorts und den Ländern bei der Aufstellung und beim späteren Vollzug des Programms ergibt sich aus der Sache.

Das Bundesraumordnungsprogramm wird von der gegenwärtigen Situation und den für die Zukunft erkennbaren Entwicklungstendenzen ausgehen. Eine Prognose soll aufzeigen, welche räumlich-strukturellen Entwicklungsaussichten im gesamten Bundesgebiet und in den einzelnen Gebietseinheiten gegeben sind, wenn die bisherige Politik der öffentlichen Hand, insbesondere die Raumordnungspolitik, im wesentlichen beibehalten würde. Eine Prognose der regionalen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung bis 1980 in den Teilräumen des Bundesgebietes ist bereits im Raumordnungsbericht 1968 (S. 26 bis 46) veröffentlicht worden. Diese Prognose wird als eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Zielbestimmung im Rahmen des Bundesraumordnungsprogramms ausgebaut und fortgeschrieben werden (vgl. hierzu Abschnitt I/3 „Regionale Entwicklungstendenzen [Trendprognose]“).

Die Ziele im Programm werden unter Berücksichtigung der voraussehbaren räumlich-strukturellen Entwicklungstendenzen festgelegt. Dabei sollen aus der Prognose erkennbare positive räumlich-strukturelle Entwicklungstendenzen gefördert und negative möglichst unterbunden oder abgeschwächt werden. Die Berücksichtigung der prognostizierten Entwicklung und der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Zielaufstellung soll gewährleisten, daß die Ziele innerhalb überschaubarer Zeiträume erreichbar sind. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Ziele brauchbare Orientierungsdaten für die Fachplanungen bilden können. Vorhandene Zielvorstellungen des Bundes und der Länder werden eingefügt. Die Ziele werden in der Weise konkretisiert, daß räumliche und sachliche Schwerpunkte und Prioritäten als Richtpunkte der Koordinierung fixiert werden. Das Programm soll zunächst für den Zeitraum bis 1980/85 aufgestellt werden.

Prognose und Zielbestimmung setzen eine Einteilung des Bundesgebietes in Gebietseinheiten voraus. Von den Ländern bereits festgelegte landes- und regionalplanerische Abgrenzungen sollen soweit wie möglich berücksichtigt werden, jedoch werden die Gebietseinheiten häufig größere Räume umfassen müssen. Diese Einteilung des Bundesgebietes in Gebietseinheiten berührt nicht die Frage der Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 GG. Die Gebietseinheiten sollen möglichst nicht strukturell homogene Räume (Verdichtungsräume, ländliche Gebiete, zurückgebliebene Gebiete) voneinander abgrenzen, sondern einander jeweils funktionell ergänzende Räume (z. B. einen Verdichtungsraum und ihm zugeordnete ländliche und zurückgebliebene Gebiete) zusammenfassen.

Neben der Prognose und der Bestimmung der Ziele wird das Programm auch eine Darstellung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes enthalten. Diese Darstellung wird es ermöglichen, aus den Zielen die räumlichen und sachlichen Schwerpunkte und Prioritäten abzuleiten. Damit wird im Rahmen des Programms die Gesamtheit der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihren Auswirkungen auf die räumliche Struktur des Bundesgebietes sichtbar gemacht. Bisher war es nicht möglich, die Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen auf bestimmte Teilräume mit den Auswirkungen auf andere Teilräume zu vergleichen. Die Transparenz des Einsatzes der raumwirksamen Mittel ermöglicht es den Trägern der Fachplanungen, ihre Planungen und Maßnahmen untereinander ständig abzustimmen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

Das Bundesraumordnungsprogramm soll in mehrjährigem Abstand fortgeschrieben werden. Dies kann durch eine Änderung der Ziele oder aufgrund neuer Prognoseergebnisse notwendig werden. Ebenso sind die meist kurz- und mittelfristigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, auf die sich das Programm beziehen soll, auf den jeweils neuesten Stand zu bringen. Das Programm hat neben der Koordinierung im Bundesbereich die Aufgabe, den Ländern bei ihren raumordnungs- und strukturpolitischen Maßnahmen als Orientierungshilfe einen Überblick über die beabsichtigten Bundesmaßnahmen zu geben.

2. Verdichtungsräume

Notwendigkeit einer planerischen Gesamtkonzeption für das Bundesgebiet

In den großen Verdichtungsräumen leben heute bereits mehr als 50 % der Bevölkerung auf etwa 7 % der Fläche des Bundesgebietes. In den Großstädten und den Kerngebieten der großen Verdichtungsräume beträgt die Bevölkerungsdichte z. T. mehr als 4000 Einwohner/qkm. Zu den Randzonen hin nimmt sie ab, sinkt jedoch in den 24 Verdichtungsräumen — nach der Abgrenzung der Ministerkonferenz für Raumordnung, vgl. Raumordnungsbericht 1968 S. 151 — nicht unter 1000 E/qkm. Im Bundesdurchschnitt beträgt die Bevölkerungsdichte rd. 250 E/qkm, in den ländlichen Rückstandsgebieten, die etwa ein Drittel der Fläche des Bundesgebietes ausmachen, bleibt sie unter 100 E/qkm. Der bisherige Verdichtungsprozeß in der Verdichtungsräumen wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Die hohe Bevölkerungsdichte und die starke Konzentration von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben auf engem Raum ließen spezifische Raumordnungsprobleme entstehen. Den hohen Agglomerationsvorteilen stehen in manchen Teilräumen zunehmend nachteilige Verdichtungsfolgen gegenüber. Sie ergeben sich vor allem aus den überkommenen städtebaulichen Strukturen, die den Anforderungen nicht mehr gerecht werden können. Dazu kommt, daß die Ausweitung der Siedlungsfläche viele Umlandgemeinden unvorbereitet traf. Ihre Planungen

wurden häufig untereinander und mit denen der Kerngebiete nicht oder nur unzureichend abgestimmt. Die Zersplitterung der Zuständigkeiten wird immer mehr ein Hindernis für eine geordnete Entwicklung im Umland der Randgebiete. In den Kerngebieten führten überhöhte bauliche Nutzung und Konzentration der Wirtschaftstätigkeit vielfach zu Überlastungen, z. B. im Verkehrsbereich, und zu bedrohlichen Beeinträchtigungen der Umwelt (Luftverschmutzung, Lärmbelästigung). In den Randgebieten wurde die Landschaft weiter zersiedelt. Hier, wie auch z. T. in den Kerngebieten, konnte die Infrastruktur den rasch wachsenden Bedarf meist nicht rechtzeitig und nicht in räumlich sinnvoller Zuordnung erfüllen.

In den Verdichtungsräumen ist eine ganze Reihe von städtebaulichen Maßnahmen zur Lösung typischer Raumordnungsprobleme geplant und durchgeführt worden (vgl. Städtebaubericht '69 S. 88 ff. und Städtebaubericht 1970 der Bundesregierung). In den Kerngebieten rechnen hierzu vor allem Sanierungen von Stadtvierteln, Neubau und Ausbau von schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrssystemen (z. B. U-Bahnen, S-Bahnen), Ausbau des park-and-ride-Systems, Bau von Parkhäusern und Tiefgaragen, Schaffung von Fußgängerzonen, Sicherung vorhandener Grünflächen usw. In den Randzonen wurden neue Stadtteile und Wohnsiedlungen geplant, die zum größten Teil außerhalb der Verwaltungsgrenzen der Kernstädte liegen. Ferner entstanden im Zusammenhang hiermit oft großzügig geplante Nebenzentren, die Funktionen des Hauptzentrums übernahmen und mit ihren Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben der sich zunehmend in die Randzonen verlagernden Bevölkerung folgten. Darüber hinaus gibt es inzwischen bereits Beispiele für die Planung von Entlastungsorten in den Randzonen. Stadtautobahnen und Zubringerstraßen wurden zur Entlastung des innerstädtischen Straßenverkehrs sowie zur besseren Verbindung zwischen Kerngebieten, Randzonen und dem Fernstraßennetz gebaut. Schließlich sahen sich Gemeinden einzeln oder im Verbund veranlaßt, zentrale Anlagen der Müll- und Abwasserbeseitigung oder überregionale Wasserversorgungsanlagen einzurichten.

Diese verschiedenen Planungen und Maßnahmen in den Verdichtungsräumen sind aber mehr Anpassungsaktionen als Bestandteile langfristiger geschlossener Entwicklungskonzeptionen. Solche Konzeptionen müßten die Lücke füllen, die zwischen den für Verdichtungsräume geltenden allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung (vgl. den folgenden Absatz) und der Vielzahl von Einzelmaßnahmen in Verdichtungsräumen noch besteht. Ihre Aufgabe wäre vor allem, mit einheitlichen, konkreten und langfristigen Zielvorstellungen der vorausschauenden planerischen Ordnung der Verdichtungsräume ein größeres Gewicht gegenüber einer nur die eingetretenen Situationen korrigierenden Planung einzuräumen. Dies würde z. B. bedeuten, daß konkretisiert würde, wieviele Entlastungsorte in Abhängigkeit von der gegenwärtigen und bis 1980 zu erwartenden Größe der betreffenden Verdichtungsräume im Sinne einer optimalen Siedlungsstruktur zu planen und auszubauen sind. Dabei müßte vor allem

abgegrenzt werden, innerhalb welcher Größenordnungen (Bevölkerung, Arbeitsplätze) und welcher Entfernungsbereiche zum Verdichtungskern die Entlastungsorte zu fördern sind, und wie sie mit dem jeweiligen Verdichtungskern zur Nutzung der höchsten zentralörtlichen Funktionen optimal verbunden werden können. Die Entlastungsorte sollen nicht nur Entlastungsfunktionen für die Verdichtungsräume erfüllen, sondern zugleich auch die angrenzenden ländlichen Gebiete erschließen. Diese Konzeption müßte allgemein für die Verdichtungsräume gelten. Gegenwärtig werden lediglich vereinzelte Beispiele für Entlastungsorte nach z. T. ganz unterschiedlichen Grundvorstellungen entwickelt. Auch für Nebenzentren am Rand der Kerngebiete der Verdichtungsräume fehlt eine bundesweite Konzeption, ebenso für die Verkehrssysteme, Naherholungsräume und andere Komponenten in der Siedlungsstruktur der Verdichtungsräume.

Während die Zielvorstellungen für ländliche Gebiete seit Erlaß des Raumordnungsgesetzes über das gesetzliche Leitbild hinaus in wichtigen Bereichen weiter konkretisiert werden konnten — z. B. bezüglich der Mindestgröße der Einzugsbereiche entwicklungsfähiger zentraler Orte — steht die Erörterung übergeordneter raumordnungspolitischer Ziele für die Verdichtungsräume noch am Anfang. In den Verdichtungsräumen erfolgte die Vielzahl von Einzelmaßnahmen ohne eine hinreichende Einordnung in ein langfristiges Gesamtkonzept für das Bundesgebiet. Es ist häufig nicht möglich, aus den Einzelmaßnahmen Rückschlüsse zu ziehen, welche konkrete Ordnung und Entwicklung in den Verdichtungsräumen auf lange Sicht angestrebt wird.

Der Beirat für Raumordnung hat in seiner konstituierenden Sitzung am 17. März 1970 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die eine raumordnungspolitische Konzeption des Bundes für die Entwicklung der Verdichtungsräume unter Berücksichtigung der bereits in den Ländern vorliegenden Vorstellungen erarbeiten soll.

Grundsätze der Raumordnung in Verdichtungsräumen

Nach den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes ist eine Verdichtung, die zu gesunden und ausgewogenen räumlichen Strukturen führt, allgemein anzustreben. Dieses Verdichtungsprinzip gilt sowohl für die Verdichtungsräume als auch für die ländlichen Gebiete. Eine ungeordnete Verdichtung ist wegen der möglichen negativen Folgen für die Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse nicht vertretbar.

Nach den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes sind in den Verdichtungsräumen vorzusehen:

- Eine vorausschauende örtliche und regionale Planung;
- die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung;
- die Entwicklung von Gemeinden zu Entlastungsorten für die Aufnahme von Wohn- und Arbeitsstätten in angemessener Entfernung.

Diese Maßnahmen sollen nach Art und Umfang die Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze in den anderen Gebieten nicht beeinträchtigen. Weiterhin sollen sie der Erhaltung der den Verdichtungsräumen zugeordneten Landschaft dienen.

Als Leitbild für die Raumordnung in Verdichtungsräumen fordert das Raumordnungsgesetz die Sicherung und nötigenfalls Verbesserung gesunder räumlicher Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogener Wirtschafts- und Sozialstrukturen. Der Gesetzgeber hat in diesem Grundsatz für die Verdichtungsräume ausdrücklich bestimmt, daß einer Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, die zu ungesunden Bedingungen und unausgewogenen Strukturen führt, entgegengewirkt werden soll. Im Zusammenhang damit steht der Grundsatz, daß in allen Räumen eine Verdichtung anzustreben ist, die dazu beiträgt, gesunde Bedingungen sowie ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.

Weitere Raumordnungsgrundsätze, die für die Verdichtungsräume und andere Gebietskategorien gelten, in den Verdichtungsräumen aber ein besonderes Gewicht erlangen, fordern u. a. die Reinhaltung des Wassers, die Sicherung der Wasserversorgung, die Reinhaltung der Luft, den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelastigungen, die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten sowie die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft einschließlich des Waldes. Diese Grundsätze lassen sich nur durch eine integrierte Planung durchsetzen.

Nach ergänzenden Grundsätzen der Länder in Landesplanungsgesetzen, Landesentwicklungsprogrammen und -plänen sowie nach den Überlegungen in der Ministerkonferenz für Raumordnung sollen in Verdichtungsräumen u. a.:

- Den Einrichtungen und Betrieben des Dienstleistungsbereiches mit der höchsten zentralörtlichen Bedeutung Standorte in den Kerngebieten vorbehalten werden;
- Neuansiedlungen von gewerblichen Betrieben nur dann zugelassen werden, wenn von ihnen keine beeinträchtigenden Emissionen ausgehen und keine Überlastungen des Verkehrsnetzes verursacht werden;
- auch in den Kerngebieten Wohnungen in angemessenem Umfang bereitgestellt werden;
- ausreichende Grünflächen vorhanden sein;
- durch eine geeignete Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Einrichtungen gesundheitliche Belästigungen der Bevölkerung sowie Beeinträchtigungen der Wohngebiete durch Lärm, Staub, Geruch und sonstige Immissionen auf ein vertretbares Maß vermindert oder vermieden werden;
- die Überlastungen der Straßen durch private Pkws durch Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs abgebaut werden.

(vgl. hierzu auch Städtebaubericht 1970 der Bundesregierung).

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich in mehreren Entschlüssen (abgedruckt im Raumordnungsbericht 1968 S. 149 ff.) mit grundsätzlichen Erfordernissen der Raumordnung in Verdichtungsräumen befaßt. In der bereits erwähnten Entschluß zur Abgrenzung und Entwicklung von Verdichtungsräumen vom 21. November 1968 wird u. a. die Konzeption des Entlastungsortes in den Randgebieten der Verdichtungsräume weiterentwickelt. Danach bildet der Verdichtungsraum zusammen mit seinen Randgebieten einen „Ordnungsraum besonderer Art“, in dem für die zu erwartende weitere Verdichtung eine planerische Gesamtkonzeption zu entwickeln ist. Die räumliche Ausdehnung solcher Ordnungsräume richtet sich nach der Größe des Verdichtungsraumes und nach den in Raumordnungsplänen auszuweisenden Planungszielen, insbesondere nach der angestrebten Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung. Wichtig sind die Feststellungen zur Ausweisung von Entlastungsorten: „Einer ringförmigen Ausbreitung des Verdichtungsraumes ist eine Entwicklung von Schwerpunkten in der Tiefe des Ordnungsraumes vorzuziehen, um die verkehrs- und versorgungsmäßige Integration des Gesamttraumes durch Anlehnung der Schwerpunkte an vorhandene Hauptverkehrslinien zu erleichtern und um die Freihaltung von dem Verdichtungsraum zugeordneten Naherholungsgebieten zu ermöglichen“.

Mit der Konzeption für Entlastungsorte wird über die innergebietlichen Ordnungsvorstellungen hinaus eine auf angrenzende ländliche Gebiete übergreifende Entwicklungsvorstellung hervorgehoben. Damit wird der Entwicklung unserer Siedlungsstruktur Rechnung getragen, die sich, von den Siedlungsschwerpunkten in den Verdichtungsräumen ausgehend, über Hauptlinien des Verkehrs und der Versorgung und ihnen folgende Entwicklungsachsen in die ländlichen Gebiete erstreckt. Der Ausbau von Entwicklungsschwerpunkten erscheint besonders geeignet, sowohl zur Entlastung der Verdichtungsräume als auch zur Erschließung der ländlichen Gebiete beizutragen (s. auch Städtebaubericht 1970 der Bundesregierung).

Diese Ansätze einer gemeinsamen Konzeption von Bund und Ländern konnten, abgesehen von einigen Modellen, deren Planung schon einige Zeit zurückliegt, bisher nicht verwirklicht werden. Die Gründe hierfür liegen u. a. im Bodenrecht und in der kommunalen Finanzverfassung. Es ist deshalb notwendig, daß Raumordnung, Landesplanung und Städtebau gemeinsam konkrete Entwicklungsziele aufstellen und verwirklichen.

Die raumordnungspolitischen Zielvorstellungen für die weitere Entwicklung der Verdichtungsräume müssen auf zwei Probleme gleichzeitig ausgerichtet werden:

- Abbau bereits eingetretener negativer Verdichtungsfolgen;
- Lenkung des weiteren Verdichtungsprozesses in geordnete Bahnen, d. h. mit einem Minimum an zukünftigen Verdichtungsnighteilen.

Erreichbare Ziele können nur unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel formuliert werden. Dazu sind eine Rangfolge der erforderlichen Maßnahmen nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten sowie der zeitlichen Prioritäten aufzustellen. Das setzt voraus, daß die Ursachen der Verdichtung und ihrer weiteren Entwicklung hinreichend bekannt sind.

Für den Verdichtungsprozeß haben die Agglomerationsvorteile eine überragende Bedeutung. Insbesondere können die Betriebe die Vorteile der besseren Infrastruktur nutzen, ohne daß die bei zunehmender Verdichtung stark ansteigenden „sozialen Zusatzkosten“ dem einzelnen Betrieb zugerechnet und angelastet werden können. Im allgemeinen läßt sich nicht bestimmen, welcher der noch hinzukommenden Betriebe den Anlaß dazu gegeben hat, daß bestehende Infrastruktursysteme durch kostspielige neue Systeme (z. B. U-Bahn-Bau, überregionale Wasserversorgung) ersetzt werden müssen. Solche „Sozialkosten“ sind nicht nur von der öffentlichen Hand, sondern z. T. auch von Dritten zu tragen, z. B. in Form von Beeinträchtigungen anderer Betriebe und privater Haushalte. So kann im allgemeinen auch nicht ermittelt werden, welcher zusätzlich angesiedelte Betrieb den Pegel der Luftverschmutzung schließlich so erhöht, daß die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet wird und den Betrieben in ihrer Gesamtheit deshalb Auflagen zum Schutz vor Emissionen erteilt werden müssen.

Für einen Verdichtungsraum können die gesamten Agglomerationsvorteile nicht gegen die gesamten Verdichtungs Nachteile aufgerechnet werden, und es läßt sich bei fortschreitender Verdichtung nicht jener Bereich errechnen, in dem die Nachteile die Vorteile zu übersteigen beginnen. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß neue kostspielige Infrastruktursysteme meist auf lange Sicht eine höhere Effizienz als die vorher bestehenden Systeme aufweisen, so daß trotz hoher Kosten das Nutzen-Kosten-Verhältnis verbessert wird und für die Zukunft neue Kapazitätsreserven geschaffen werden. Dadurch wird der kritische Punkt der Verdichtung, an dem die Nachteile die Vorteile schließlich aufheben würden, immer wieder hinausgeschoben. Könnten die „sozialen Zusatzkosten“ den sie verursachenden Betrieben (und privaten Haushalten) voll angelastet werden, so wären möglicherweise viele Verdichtungsräume für Betriebe und Haushalte weniger attraktiv.

Auch ein Ansteigen der Bevölkerungszahl kann in den schon stark verdichteten Gebieten zu hohen und überproportional ansteigenden öffentlichen Folgekosten führen und die Lebensbedingungen beeinträchtigen. Die Vorteile einer starken Verdichtung liegen demgegenüber für den einzelnen in einem großen und ein Optimum an beruflichen und sozialen Chancen bietenden differenzierten Arbeitsmarkt sowie in dem breiten Angebot an Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, kulturellen und sozialen Einrichtungen und vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten.

Neben den Agglomerationsvorteilen können noch andere Faktoren im Verdichtungsprozeß eine Rolle spielen, z. B. eine günstige Industriestruktur, d. h. ein hoher Anteil an Wachstumsindustrien. Die Beispiele Rhein-Ruhr und Saar zeigen demgegenüber, daß auch bei hoher Verdichtung eine ungünstige Industriestruktur (Bergbau) zu einer stagnierenden oder rückläufigen Entwicklung führt. Das kommt auch in Abwanderungen der Bevölkerung zum Ausdruck. Weiterhin beeinflußt die Größe des Hinterlandes das Wachstum des Verdichtungsraumes. Die Wanderungsströme der Arbeitskräfte bzw. der Bevölkerung sind nämlich ganz überwiegend von der ländlichen Gemeinde auf den nächsten zentralen Ort und/oder auf den nächstgelegenen Verdichtungsraum gerichtet. Für die Wanderungsbewegungen zwischen den Verdichtungsräumen waren in den 60er Jahren vor allem die Wohn- und Freizeitwerte ausschlaggebend. Diese Tendenz wird sich voraussichtlich noch verstärken.

Wie schon in den Folgerungen aus der regionalisierten Prognose im Raumordnungsbericht 1968 hervorgehoben wurde, werden künftig auch kleinere Verdichtungen Agglomerationsvorteile bieten. Sie können sich dort mit zunehmender Siedlungsdichte und steigendem Wohlstand herausbilden, weil Bevölkerungszahl und Wirtschaftskraft in ihrem Einzugsbereich Größenordnungen erreichen, die eine leistungsfähige Infrastruktur ermöglichen und die Ausbildung des tertiären Bereichs mit stark gesteigerten zentralörtlichen Funktionen nach sich ziehen.

Es spricht demnach manches dafür, daß die Entwicklung in Verdichtungsräumen in Zukunft eher beeinflußt werden kann. Während in den 50er Jahren die für die Wirtschaft wesentliche Infrastruktur die Entwicklung maßgeblich bestimmte, sind es in den 60er Jahren und künftig noch stärker die Wohn- und Freizeitwerte. Diese beiden letztgenannten Faktoren können vor allem durch die Raumordnungs-, Städtebau- und Wohnungsbaupolitik beeinflußt werden. Deshalb haben auch die Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes und die Schaffung von Naherholungsräumen zentrale Bedeutung.

Zusammenhang der Entwicklung in den Verdichtungsräumen und in den ländlichen Gebieten

Die Entwicklung der Verdichtungsräume ist eng mit der Entwicklung der ländlichen und der zurückgebliebenen Gebiete verbunden. Die Zusammenhänge zwischen der Entwicklung in Verdichtungsräumen und ländlichen Gebieten werden besonders deutlich durch die seit langem anhaltenden Wanderungsströme aus ländlichen Gebieten in die Verdichtungsräume. Das führt zu der grundsätzlichen Frage, in welchem Maße Industrieansiedlungen durch Förderungsmaßnahmen in ländliche Gebiete (und hier insbesondere in die Rückstandsgebiete) umgelenkt werden können und wie die Infrastrukturinvestitionen auf Verdichtungsräume und ländliche Gebiete verteilt werden sollen.

In § 2 Abs. 1 ROG weist der Gesetzgeber auf diesen Zusammenhang hin und schließt aus, daß die Ent-

wicklung in den Verdichtungsräumen einseitig zum Nachteil der ländlichen Gebiete gefördert wird.

Demgegenüber hat sich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1968 (Drucksache V/3550 S. 89 ff.) für eine Konzentration der Infrastrukturinvestitionen in den Verdichtungsräumen ausgesprochen. Nach seiner Meinung sind die stärksten Engpässe in der Infrastruktur der Verdichtungsräume zu verzeichnen. Hier seien trotz großer sozialer Kosten hohe volkswirtschaftliche Erträge zu erwarten. Die heute vielfach noch beträchtlichen „Sprungkosten“ im Infrastrukturbereich brächten für die Zukunft wieder Kapazitätsreserven für ein ungehindertes Wachstum der Verdichtungsräume mit sich. Es reiche daher aus, mit einmaligen großen Investitionsanstrengungen die Engpässe in der Infrastruktur der Großstädte und ihres Umlandes zu beseitigen.

Damit stellt der Sachverständigenrat die Ziele der Raumordnung für den ländlichen Raum generell in Frage, ohne allerdings seine Vorschläge zu begründen und deren Richtigkeit zu belegen. Seine Argumentation läßt ferner außer acht, daß das Schwergewicht der Infrastrukturinvestitionen des Bundes, besonders im Verkehrsbereich (vgl. Abschnitt II/5), ohnehin in den Verdichtungsräumen liegt. Das gleiche gilt für die Infrastrukturinvestitionen der Länder. Außerdem sind die Großstädte und die übrigen stark industrialisierten Gemeinden durch das geltende Finanzsystem weitaus besser gestellt als die Gemeinden in ländlichen Gebieten.

Eine Durchführung der Vorschläge des Sachverständigenrates würde eine großräumige passive Sanierung ländlicher Räume, d. h. Abwanderung von Einwohnern und Kapital, und damit letztlich erhebliche volkswirtschaftliche Verluste zur Folge haben.

Aus raumordnungspolitischer Sicht ist ergänzend hervorzuheben, daß strenge Alternativlösungen in der räumlichen Verteilung der Infrastrukturinvestitionen auf Verdichtungsräume und ländliche Gebiete

- dem im ROG festgelegten Leitbild für die Ordnung und Entwicklung der einzelnen Gebietskategorien und
- den Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung in Verdichtungsräumen und ländlichen Gebieten

nicht Rechnung tragen würden. Die Raumordnungspolitik der Bundesregierung geht davon aus, daß die Entwicklung sowohl der Verdichtungsräume als auch der ländlichen Gebiete zu fördern ist und daß sich diese Entwicklungen gegenseitig unterstützen und nicht beeinträchtigen sollen.

Zur Konkretisierung von Ordnungs- und Entwicklungszielen für Verdichtungsräume

Ein konkretes Zielsystem erfordert, daß die Grundlagen in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zur Beurteilung des Agglomerationsprozesses verbreitert werden. Prognosen für die zukünftige

Entwicklung müssen erarbeitet, die Regionalstatistik für Verdichtungsräume muß allgemein ausgebaut werden. Folgende Teilkonzeptionen sind schon jetzt zu entwickeln:

- Für Entlastungsorte, durch Bestimmung ihrer langfristig günstigsten Größen und Entfernungen zu Verdichtungskernen und ihrer Erschließungsfunktionen für angrenzende ländliche Gebiete;
- für Nebenzentren in Verdichtungsräumen, insbesondere ihre Lage, Größe und Funktionsteilung mit dem Zentrum;
- zur Sicherung der Funktionen der Innenstädte (Standorte für höchste zentralörtliche Funktionen, angemessene Sicherung von Wohngebieten, Schutz des historischen Stadtbildes, Verkehrserschließung usw.);
- für den Umweltschutz;
- für Naherholungsgebiete;
- für neue funktionsfähige Wohngebiete und Gewerbegebiete in den Randzonen;
- für optimale Verkehrssysteme in Verdichtungsräumen.

3. Ländliche und zurückgebliebene Gebiete

Einzelmaßnahmen

Im ROG sind in § 2 Abs. 3 und 5 allgemein die Ziele für die ländlichen und die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete bestimmt worden.

Eine Abgrenzung des ländlichen Raumes stößt auf Schwierigkeiten, weil u. a.

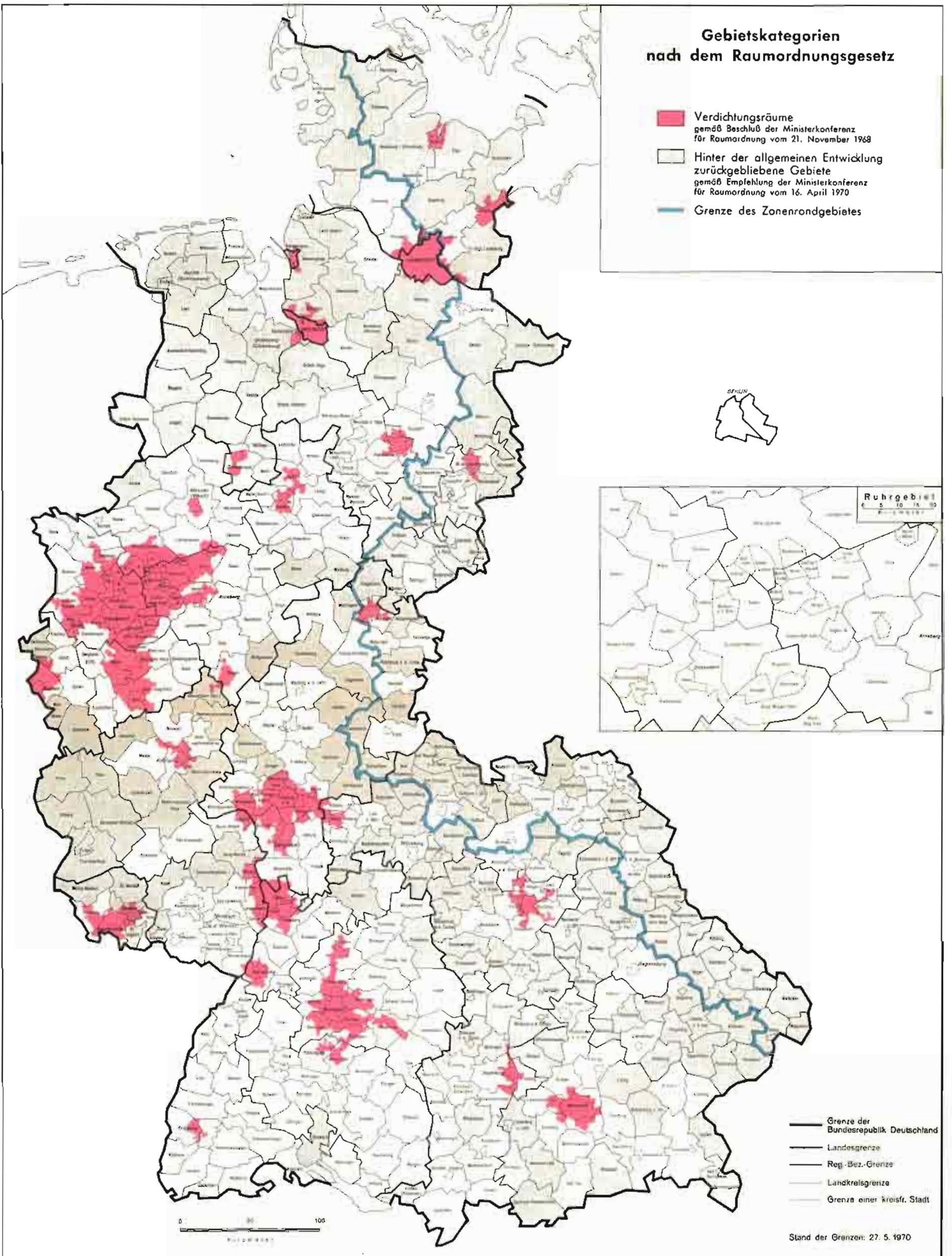
- die Grenzen zwischen ländlichem Raum und städtischen Verdichtungen fließend sind und sich ständig verändern;
- bei speziell für den ländlichen Raum durchzuführenden Maßnahmen die innerhalb dieses Raumes liegenden kleineren Verdichtungen (zentrale Orte höherer Ordnung) mit einbezogen werden müssen;
- der ländliche Raum in sich strukturell so unterschiedlich ist, daß von einer einheitlichen Gebietskategorie ohnehin nicht gesprochen werden kann.

Hinsichtlich der Maßnahmen für die ländlichen Gebiete hält die Bundesregierung (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1969, Drucksache V/3786, S. 8, Ziff. 23) entgegen den Vorschlägen des Sachverständigenrates eine passive Sanierung durch Abwanderung nicht für akzeptabel. Diese würde auch nur scheinbar, d. h. allenfalls kurzfristig, gesamtwirtschaftliche Vorteile erbringen können.

Schon aus gesamtwirtschaftlicher Verantwortung kann die Bundesregierung nicht einem Konzept zustimmen, in dem vorgesehen ist, etwa ein Drittel der Fläche des Bundesgebietes passiv zu sanieren. Wird die Abwanderung aus den Rückstandsgebieten in die großen Verdichtungsräume sogar noch unterstützt, so steigen langfristig die sozialen Kosten in den Verdichtungsräumen progressiv an. Dies will

Gebietskategorien nach dem Raumordnungsgesetz

- Verdichtungsräume
gemäß Beschluß der Ministerkonferenz
für Raumordnung vom 21. November 1968
- Hinter der allgemeinen Entwicklung
zurückgebliebene Gebiete
gemäß Empfehlung der Ministerkonferenz
für Raumordnung vom 16. April 1970
- Grenze des Zonenrandgebietes



- Grenze der Bundesrepublik Deutschland
- Landesgrenze
- Reg.-Bez.-Grenze
- Landkreisgrenze
- Grenze einer kreisfr. Stadt

Stand der Grenzen: 27. 5. 1970



**Gebietskategorien
nach dem Raumordnungsgesetz**

die Bundesregierung vermeiden. Öffentliche Investitionen und Subventionen müssen so verteilt werden, daß den Verdichtungsräumen ein geordnetes Wachstum und den Rückstandsgebieten über die Förderung von Schwerpunkten der Anschluß an die allgemeine Entwicklung ermöglicht werden. Das bedeutet allerdings nicht, daß die derzeitige Siedlungsstruktur in den ländlichen Gebieten konserviert werden soll. Möglichkeiten der Entwicklung geeigneter Standorte liegen hier in der Konzentration der Siedlungen und Arbeitsstätten mit der erforderlichen Infrastruktur. Diese Konzentration wird über das hinausgehen müssen, was sich bisher an Vorstellungen hierüber abzeichnete. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem noch bevorstehenden Strukturwandel der Landwirtschaft, dessen Ausmaß erst in Konturen erkennbar wird.

Die aktive Sanierung ist zugleich ein Konzept zur langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums.

Im Berichtszeitraum sind folgende Neuansätze für die Entwicklung der ländlichen Gebiete zu verzeichnen:

- Das Agrarprogramm der Bundesregierung aus dem Jahre 1968 sowie das vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten inzwischen veröffentlichte „Einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft“;
- Vorschläge zur Intensivierung und Koordinierung der regionalen Strukturpolitik;
- Vorschläge der Kommission zur Reform der Landwirtschaft (Mansholtplan in revidierter Fassung);
- Maßnahmen im Bereich der Verkehrspolitik (vgl. S. 53 ff.);
- Finanzreform (vgl. S. 60 ff.);
- regionalisierte Förderungsmaßnahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms;
- städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Einsatz von Förderungsmaßnahmen des Bundes nach dem Entwurf eines „Städtebauförderungsgesetzes“.

Diese Programme und Vorschläge müssen in eine Gesamtkonzeption für die Entwicklung der ländlichen Gebiete eingeordnet werden.

Durch das Agrarprogramm von 1968 und durch das inzwischen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegte Einzelbetriebliche Förderungs- und soziale Ergänzungsprogramm ist eine Neuorientierung der Agrarpolitik eingeleitet worden. Es ist nicht mehr deren Ziel, möglichst viele Menschen in der Landwirtschaft zu halten. Die agrarpolitischen Maßnahmen sollen eng mit Maßnahmen der Raumordnungspolitik, der regionalen Wirtschaftspolitik und der allgemeinen Wirtschaftspolitik sowie der Städtebau- und Wohnungsbaupolitik verbunden werden. Die einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen sollen künftig auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt

werden. Den Betrieben, die kein ausreichendes Einkommen mehr in der Landwirtschaft finden können, soll mit sozial-, regional-, wirtschaftsstädte- und wohnungsbau- sowie bildungspolitischen Maßnahmen geholfen werden.

Ein Ziel des Agrarprogramms von 1968 war die Förderung nach regionalen Schwerpunkten für die raumwirksamen Maßnahmen der Agrarstrukturpolitik. Darüber hinaus sollte in den ländlichen Gebieten, in denen eine rentable Landwirtschaft nicht mehr möglich ist, eine Abwanderung verhindert werden.

Als neue strukturwirksame Maßnahmen sind im Bereich des Förderungsprogramms die schon bestehende Landabgaberechte, Zuschüsse zu oder Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Landabgabe sowie Beihilfen zum Aufbau einer selbständigen Existenz bei Landabgabe (Landabgabepremie) vorgesehen.

Es wird bei der weiteren Diskussion über das Programm vor allem notwendig werden, näher zu bestimmen, welche Funktion die Landwirtschaft in ihrer differenzierten Betriebsgrößen- und Sozialstruktur innerhalb der Gesamtgesellschaft künftig einnehmen soll. Wird die Funktion der Landwirtschaft als Erhalterin der Kulturlandschaft stärker in den Vordergrund zu rücken sein, oder sollen Anpassungsmaßnahmen künftig auch weiterhin stark unter produktionstechnischen Aspekten gesehen werden? Dabei steht außer Zweifel, daß bei der Landwirtschaft in den einzelnen Gebieten jeweils unterschiedliche Funktionen im Vordergrund stehen müssen. Sind diese bestimmt, kann auch den einzelnen Strukturproblemen, die ganz unterschiedliche Ursachen haben, mit einem „artspezifischen Instrumentarium“ begegnet werden. Das setzt bei regional und sachlich gezielten Maßnahmen zunächst eine differenzierte Bestandsaufnahme der Lage der Landwirtschaft und auch eine Abgrenzung von Gebieten (Regionen) voraus, die jeweils mit einem speziellen „Instrumentensatz“ entwickelt werden müssen. Es steht außer Zweifel, daß eine Abgrenzung dieser Gebiete allein nach landwirtschaftlichen Kriterien nicht zweckmäßig ist, sondern daß vielmehr jeweils eine Abgrenzung nach raumordnungspolitischen Gesichtspunkten notwendig ist, um die für den Anpassungsprozeß erforderlichen außerlandwirtschaftlichen Instrumente wirksam einsetzen zu können.

Ferner muß zur Bestimmung der künftig anzustrebenden Ziele der Entwicklungstrend untersucht werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die notwendigen finanziellen Mittel für die agrarpolitischen Maßnahmen und auch auf die künftig aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte.

Die Vorschläge des Bundesministers für Wirtschaft zur Intensivierung und Koordinierung der regionalen Strukturpolitik sollten eine Diskussionsgrundlage für die Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftspolitik sein und gleichzeitig komplementäre Maßnahmen aufzeigen, die zur Ausgestaltung der agrarpolitischen Maßnahmen in der regionalen

Schwerpunkte für die Errichtung neuer Arbeitsplätze in den Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der
Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

1 Schleswig-Unterelbe

Übergeordnete Schwerpunkte:
1 Flensburg (25 %) 2 Brunsbüttel (20 %)

Schwerpunkte (15 %):
3 Schleswig 5 Heide
4 Husum

Schwerpunkte (10 %):
6 Itzehoe 7 Glückstadt

2 Holstein

Übergeordnete Schwerpunkte (25 %):
1 Kiel 2 Rendsburg

Schwerpunkte (15 %):
3 Eckernförde 7 Bad Oldesloe
4 Neumünster 8 Gesthacht
5 Bad Segeberg/Wahlstedt 9 Lauenburg/Elbe *)
6 Lübeck

3 Nordwestniedersachsen

Übergeordnete Schwerpunkte (20 %):
1 Cuxhaven 3 Emden
2 Wilhelmshaven 4 Lingen (Ems)

Schwerpunkte (15 %):
5 Norden 20 Papenburg
6 Stade 21 Friesoythe
7 Wittmund 22 Soltau
8 Bremerhaven 23 Verden (Aller)
9 Nordenham 24 Syke
10 Bramervörde 25 Wildeshausen
11 Buxtehude 26 Cloppenburg
12 Aurich (Ostfriesland) 27 Vechta
13 Broke (Unterweser) 28 Meppen
14 Zeven 29 Quakenbrück
15 Westerstede 30 Nienburg (Weser)
16 Leer (Ostfriesland) 31 Nordhorn
17 Osterholz-Scharmbeck 32 Bramsche
18 Hude (Oldenburg) 33 Bentheim
19 Rotenburg (Wümme)

Schwerpunkte (10 %):
24 Varel 39 Oldenburg (Oldenburg)
35 Winsen (Luhe)
37 Tostedt 40 Delmenhorst
38 Eisfleth 41 Achim
42 Sulingen
43 Diepholz

4 Niedersächsisches Zonenrandgebiet

Übergeordnete Schwerpunkte (25 %):
1 Lüneburg 3 Goslar
2 Uelzen 4 Münden

Schwerpunkte (15 %):
5 Dannenberg (Elbe) *) 14 Schöningen *)
6 Lüchow *) 15 Seesen
7 Wittlingen *) 16 Einbeck
8 Grifhorn 17 Clausthal-Zellerfeld
9 Wolfsburg 18 Osterode am Harz
10 Braunschweig 19 Northeim
11 Helmstedt *) 20 Uslar
12 Wolfenbüttel 21 Göttingen
13 Hildesheim 22 Duderstadt *)

5 Hessische Bundesfördergebiete

Übergeordnete Schwerpunkte:
1 Alsfeld (20 %) 2 Fulda (25 %)

Schwerpunkte (15 %):
3 Hofgeismar 14 Treysa / Ziegenhain
4 Witzenhausen *) 15 Bad Hersfeld
5 Wolfhagen 16 Homberg
6 Hess. Lichtenau (Kreis Alsfeld)
7 Eschwege 17 Hünfeld
8 Frilzlar 18 Lauterbach
9 Melsungen 19 Gersfeld
10 Spangenberg 20 Schlüchtern
11 Sontra *) 21 Bidingen
12 Homberg, Bez. Kassel 22 Gelnhausen
13 Bebra / Rotenburg a. d. Fulda

6 Mittelrhein-Lahn-Sieg

Übergeordneter Schwerpunkt (20 %):
1 Simmern

Schwerpunkte (15 %):
2 Wissen 5 Bad Marienberg (Westerwald)
3 Betzdorf 6 Westerburg
4 Hachenburg

7 Weiburg / Löhnberg 10 Emmelshausen /
8 Limburg a. d. Lahn / Halsenbach
9 Nostätten 11 Kastelloun

7 Eifel-Hunsrück-Gebiet

Übergeordnete Schwerpunkte (20 %):
1 Wittlich 2 Trier

Schwerpunkte (15 %):
3 Kaisersesch 7 Bitburg
4 Prüm 8 Marbach
5 Daun 9 Hermeskeil
6 Zell (Mosel)

8 Saarland-Westpfalz

Übergeordnete Schwerpunkte (20 %):
1 Sankt Wendel 4 Sankt Ingbert
2 Kaiserslautern 5 Zweibrücken
3 Neunkirchen/Saar

Schwerpunkte (15 %):
6 Kirchheimbolanden 14 Ramstein-Miesenbach
7 Birkenfeld 15 Merzig
8 Lauterbach 16 Lebach
9 Rockenhausen 17 Waldmohr
10 Eisenberg (Pfalz) 18 Saarbrücken /
11 Kusel / Rammelsbach Völklingen
12 Nennig 19 Pirmasens
13 Losheim

9 Unterfränkisches Zonenrand- und Ausbaugbiet

Übergeordneter Schwerpunkt (20 %):
1 Würzburg

Schwerpunkte (15 %):
2 Mellrichstadt *) 8 Hammelburg
3 Bad Neustadt 9 Ebern *)
a. d. Saale 10 Gemünden a. Main
4 Bad Brückenau 11 Haßfurt
5 Königshofen 12 Karlstadt
i. Grabfeld *) 13 Gerolzhofen
6 Bad Kissingen 14 Marktheidenfeld
7 Hofheim i. UFr. *) 15 Kitzingen

10 Oberfränkisches Zonenrand- und Ausbaugbiet

Übergeordnete Schwerpunkte (25 %):
1 Hof 13 Stadtsteinach
2 Marktredwitz / Wunsiedel 14 Ludwigsstadt *)
3 Tettau *) 14 Staffelfein /
5 Naila Lichtenfels
6 Neustadt 15 Kulmbach
b. Coburg *) 16 Bayreuth
7 Coburg 17 Hof
8 Rehau 18 Bamberg
9 Kronach 19 Ebrach
10 Helmbrechts 20 Ebermannstadt
11 Münchberg 21 Pegnitz
12 Selb

11 Westbayerisches Ausbaugbiet

Übergeordnete Schwerpunkte (20 %):
1 Uffenheim 14 Truchtlingen
2 Ansbach 15 Eichstätt
3 Scheinfeld 16 Wemding
4 Neustadt a. d. Aisch 17 Nördlingen
5 Bad Windsheim 18 Neuburg a. d. Donau
6 Rothenburg ob der Tauber 19 Donauwörth
7 Hilpoltstein 20 Rain
8 Feuchtwangen 21 Wertingen
9 Gunzenhausen 22 Schrobenhausen
10 Dinkelsbühl 23 Pfaffenhofen
11 Wassertrüdingen a. d. Illm
12 Weißenburg i. Bay. 24 Aichach
13 Oettingen i. Bay.

12 Ostbayerisches Zonenrand- und Ausbaugbiet

Übergeordneter Schwerpunkt (25 %):
1 Deggendorf / Plattling

Schwerpunkte (15 %):
2 Vohenstrauß 5 Neunburg
3 Oberviethach *) vorm Wald *)
4 Waldmünchen *) 6 Furth i. Wald *)

7 Cham *) 21 Rottenburg
8 Nittenau *) a. d. Laaber
9 Roding *) 22 Landau a. d. Isar
10 Kötzing *) 23 Hauzenberg *)
11 Viechtach *) 24 Mainburg
12 Zwiesel *) 25 Vilshofen *)
13 Regen *) 26 Wegscheid *)
14 Bogen *) 27 Passau *)
15 Straubing *) 28 Vilsbiburg
16 Grafenau *) 29 Pfarrkirchen
17 Freyung *) 30 Eggenfelden
18 Neufahrn i. NB. 31 Pocking
19 Tittling *) 32 Simbach a. Inn
20 Waldkirchen *)

13 Oberpfälzisches Zonenrand- und Ausbaugbiet

Übergeordnete Schwerpunkte:
1 Weiden i. d. OPf. / Neustadt a. d. Waldnaab (25 %) 3 Regensburg (20 %)
2 Neumarkt i. d. OPf. (20 %)

Schwerpunkte (15 %):
4 Waldsassen 10 Amberg
5 Tirschenreuth 11 Schwandorf i. Bay.
6 Kemnath 12 Burglengenfeld
7 Eschenbach i. d. OPf. 13 Parsberg
8 Sulzbach-Rosenberg 14 Beilngries
9 Nabburg 15 Riedenburg

14 Südöstlich-Oberbayerisches Ausbaugbiet

Schwerpunkte (15 %):
1 Wasserburg a. Inn 3 Freilassing
2 Traunstein

15 Oberbayerisch-Schwäbisches Ausbaugbiet

Schwerpunkte (15 %):
1 Landsberg a. Lech 3 Füssen
2 Weilheim i. OB

16 Hohenlohe-Odenwald-Gebiet

Schwerpunkte (15 %):
1 Tauberbischofsheim 5 Schrozberg
2 Buchen (Odenwald) 6 Sinsheim
3 Bad Mergentheim 7 Crailsheim
4 Osterburken

Schwerpunkte (10 %):
8 Mosbach 10 Schwäbisch Hall
9 Ohringen

17 Alb-Oberschwaben-Bodensee-Gebiet

Schwerpunkte (15 %):
1 Laichingen 3 Meßkirch
2 Münsingen 4 Stockach

Schwerpunkte (10 %):
5 Riedlingen 7 Saulgau
6 Mengen 8 Pullendorf

18 Südlicher Oberrhein-Hochschwarzwald

Schwerpunkt (15 %):
1 Müllheim

Schwerpunkte (10 %):
2 Emmendingen 4 Neustadt
3 Breisach am Rhein im Schwarzwald

19 Nordeifel-Grenzraum Aachen

Übergeordneter Schwerpunkt (20 %):
1 Alsdorf

Schwerpunkte (15 %):
2 Monschau 4 Blankenheim
3 Schleiden

Schwerpunkte (10 %):
5 Heinsberg (Rhld.) 7 Würselen
6 Geilenkirchen 8 Eschweiler/
Stolberg (Rhld.)

20 Südostwestfalen

Schwerpunkte (15 %):
1 Büren 2 Warburg

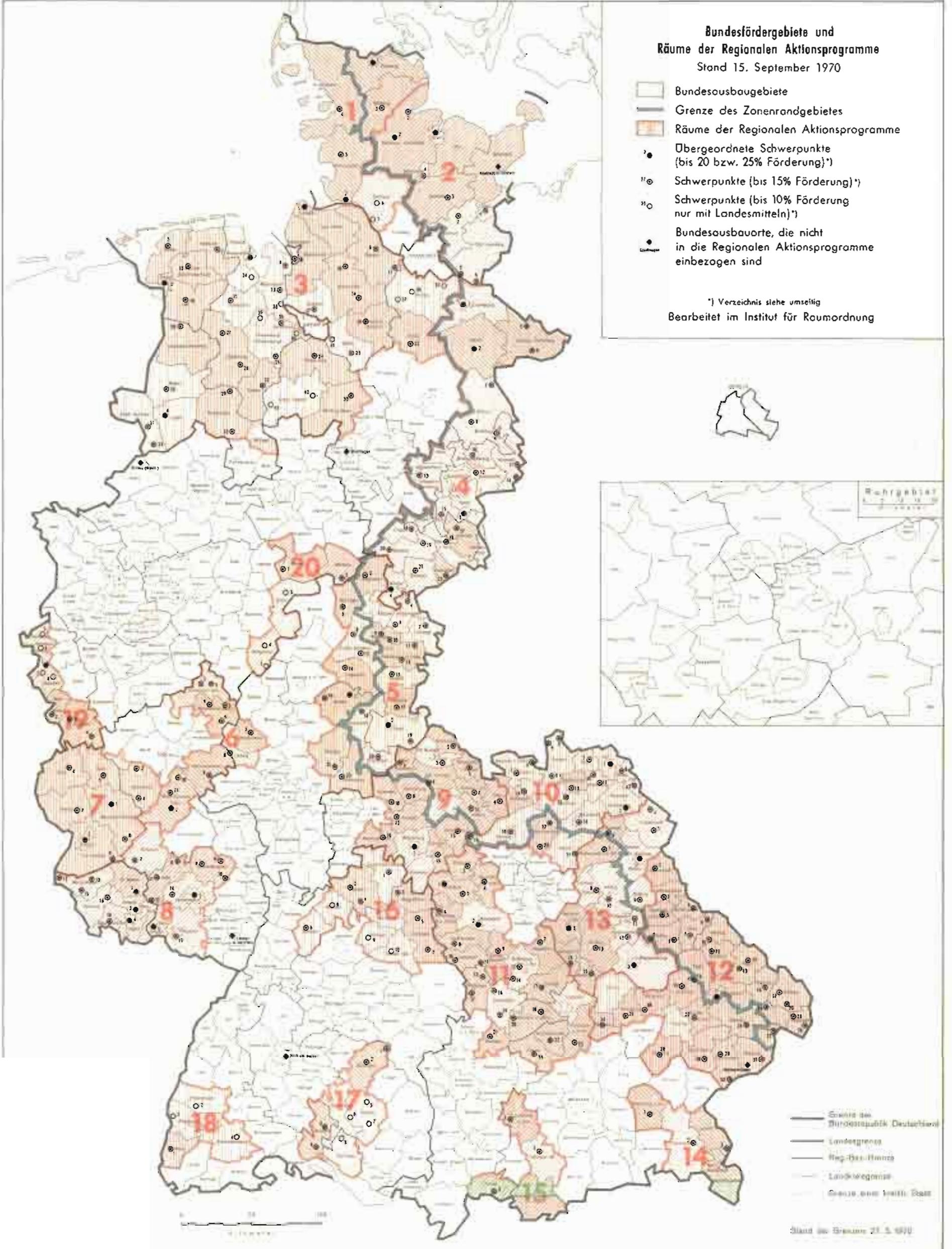
Schwerpunkte (10 %):
3 Brilon 5 Laasphe
4 Berleburg

*) Wegen extremer Zonenrandlage Förderung bis zu 25 % möglich. *) Wegen extremer Zonenrandlage in einem von diesen Orten Förderung bis zu 25 % möglich.
*) In zwei von diesen Orten Förderung bis zu 25 % bzw. 20 % möglich.

**Bundesfördergebiete und
Räume der Regionalen Aktionsprogramme**
Stand 15. September 1970

-  Bundesausbaugesamte
-  Grenze des Zonenrandgebietes
-  Räume der Regionalen Aktionsprogramme
-  Übergeordnete Schwerpunkte (bis 20 bzw. 25% Förderung)*)
-  Schwerpunkte (bis 15% Förderung)*)
-  Schwerpunkte (bis 10% Förderung nur mit Landesmitteln)*)
-  Bundesausbauorte, die nicht in die Regionalen Aktionsprogramme einbezogen sind

*] Verzeichnis siehe umseitig
Bearbeitet im Institut für Raumordnung



-  Grenze der Bundesrepublik Deutschland
-  Landesgrenze
-  Reg.-Bez.-Grenze
-  Landkreisgrenze
-  Grenze zum Innern Ost

Wirtschaftspolitik notwendig sind. In den Vorschlägen wird ferner nachrichtlich eine Reihe anderer Fachmaßnahmen aufgeführt, die nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministers zur Entwicklung bestimmter ländlicher Gebiete notwendig sind.

Der Bundeswirtschaftsminister hat damit eine neue Konzeption der regionalen Wirtschaftsförderung entwickelt. Die vorgesehene 5jährige Investitionsplanung für die Förderung gewerblicher und infrastruktureller Maßnahmen in jenen Gebieten, in denen die regionalen Investitionsprogramme wirksam werden sollen, ist besonders hervorzuheben.

Insgesamt werden derzeit in den Bundesländern 20 Regionale Aktionsprogramme durchgeführt (vgl. Karte „Bundesfördergebiete und Räume der Regionalen Aktionsprogramme“ und Strukturbericht 1970 der Bundesregierung Drucksache VI/761).

Als Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung bieten die Regionalen Aktionsprogramme folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Schaffung von neuen Arbeitsplätzen mit Subventionenwerten (Investitionszulagen, Investitionszuschüsse, zinsgünstige Darlehen) bis zu 15 % der Investitionskosten in gewerblichen Schwerpunkten und bis zu 20 % (bzw. 25 % im Zonenrandgebiet) in übergeordneten Schwerpunkten;
- Sicherung bestehender Arbeitsplätze durch Rationalisierungs- und Umstellungshilfen mit Subventionenwerten bis zu 10 % der Investitionskosten in den Bundesfördergebieten;
- Erwerb und Erschließung von Industriegelände durch Gemeinden in den Schwerpunkten mit Zinszuschüssen bzw. mit Zuschüssen in den Bundesausbaugebieten und im Zonenrandgebiet bis zu 60 %, in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze auch mehr als 60 % der Kosten;
- Verbesserung der kommunalen Infrastruktur mit Zuschüssen in den Bundesausbaugebieten und im Zonenrandgebiet bis zu 60 %, in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze auch mehr als 60 % der Kosten.

Bei diesen Maßnahmen ist der Fremdenverkehr der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich gleichgestellt. Die Entwicklungsvorschläge für die Regionalen Aktionsprogramme basieren auf den Programmen und Plänen der Landesplanung in den Ländern.

Insbesondere die Auswahl größerer Schwerpunkte (zentrale Orte höherer Stufe) kann wesentlich dazu beitragen, die Umstrukturierung in Teilen der zurückgebliebenen Gebiete zu beschleunigen.

Insgesamt beträgt der Flächenanteil der im Rahmen der Regionalen Aktionsprogramme (einschließlich der im Sommer 1970 neu aufgestellten Aktionsprogramme) zu fördernden Gebiete z. Z. rd. 58 % der Fläche des Bundesgebietes.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung und des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaft

struktur“ Überlegungen über die künftige Abgrenzung der zu fördernden Gebiete anstellen.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat hierzu in ihrer Sitzung am 16. April 1970 entsprechende Vorschläge ausgearbeitet, die bei den Beratungen des Planungsausschusses „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit zugrunde gelegt werden.

Bundesregierung und Landesregierungen werden beim Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch die Fragen zu prüfen haben, inwieweit

- in den Regionalen Aktionsprogrammen eine räumliche Einschränkung der Fördergebiete und eine Verringerung der bei der Industrieansiedlung begünstigten Schwerpunkttorte erforderlich ist, um den Fördereffekt für die besonders förderungswürdigen Gebiete (z. B. Teile des Zonenrandgebietes) zu erhöhen;
- eine noch stärkere Berücksichtigung raumordnungs- und städtebaupolitischer Vorstellungen im Hinblick auf eine neu anzustrebende Siedlungsstruktur möglich ist (Verdichtungsbänder, Entwicklungs- und Infrastrukturbänder);
- eine noch stärkere Berücksichtigung räumlich-struktureller Unterschiede bei den Maßnahmen notwendig ist.

Da sich die regionale Wirtschaftsförderung nur auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beschränkt und auch von der Fläche her nur einen Teil — wenn auch derzeit einen zu großen Teil — des Bundesgebietes umfaßt, wird es notwendig, im Rahmen des aufzustellenden Bundesraumordnungsprogrammes auch die Frage der Effizienz der einzusetzenden Mittel und Maßnahmen (z. B. Prüfung der Frage, ob und wie die Förderung von Gewerbeparks erfolgen kann) und ihr Verhältnis zu strukturverbessernden Maßnahmen in anderen Bereichen zu prüfen.

Die Standortwahl der gewerblichen Wirtschaft wird in zunehmendem Maße von der Infrastrukturausstattung des betreffenden Raumes sowie dem Angebot an Wohnungen und weniger von unmittelbaren Investitionsanreizen beeinflußt. Dies wird auf längere Sicht eine Neuorientierung der regionalen Wirtschaftspolitik erforderlich machen (vgl. hierzu auch Städtebaubericht 1970).

In einer wachsenden Wirtschaft gewinnt auch die regionale Arbeitsmarktsituation zunehmenden Einfluß auf die Standortwahl gewerblicher Unternehmen. Vorhandene oder vermutete Arbeitskraftreserven können dann für die Wahl des Investitionsortes bestimmend werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat ein Programm „Hilfen der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik für die Landwirtschaft“ vorgelegt, das die arbeitsmarktpolitischen Instrumente des am 1. Juli 1969 in Kraft getretenen Arbeitsförderungsgesetzes (Bundesgesetzbl. I S. 2360) auf die Verbesserung der Arbeits- und Berufschancen in ländlichen Gebieten ausrichtet und damit die Bestrebungen der regionalen Wirtschaftspolitik unterstützt. Neben der im Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen verstärkten Förderung

arbeitsmarkt- und strukturpolitisch bedeutsamer Investitionen aus dem Rücklagevermögen der Bundesanstalt für Arbeit liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der beruflichen und regionalen Mobilität der Arbeitskräfte. Eine größere Zahl wohnortnaher beruflicher Bildungseinrichtungen in den ländlichen Gebieten und die großzügige Förderung von Personen, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, um eine neue Tätigkeit zu ergreifen, können in den ländlichen Gebieten die notwendigen personellen Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen schaffen. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die gleichlaufend mit den regionalpolitischen Förderungsprogrammen oder notfalls im Vorgriff und zum Anreiz notwendiger Industrieansiedlungen durchgeführt werden, erlangen somit regionalpolitische Bedeutung.

Die Verbesserung der Agrarstruktur, die bisher vom Bund nach von ihm erlassenen Richtlinien gefördert wurde, wird spätestens vom 1. Januar 1973 an gemeinschaftlich von Bund und Ländern nach dem am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (GemAgrG) finanziert. Der in diesem Gesetz vorgesehene Planungsausschuß hat sich im Herbst 1970 konstituiert. Er wird vor allem die nach § 5 Abs. 2 GemAgrG zu erlassenden Förderungsgrundsätze und die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GemAgrG festzulegenden räumlichen und sachlichen Schwerpunkte zu erarbeiten haben. Bei der Vielfalt der Maßnahmen, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemäß dem in § 1 GemAgrG enthaltenen Katalog zu fördern sind, bedarf es einer eingehenden Abstimmung mit den Ländern.

Mit Dokument KOM. (70) 500 vom 29. April 1970 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat die neuen Vorschläge zur „Reform der Landwirtschaft“ vorgelegt. Es handelt sich dabei um folgende 5 Richtlinienentwürfe und einen Verordnungsentwurf:

- Richtlinie des Rates über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Teil I);
- Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und Verwendung der auf diese Weise freigesetzten landwirtschaftlichen Flächen für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung (Teil II);
- Richtlinie des Rates betr. die sozio-ökonomische Information und berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (Teil III);
- Richtlinie des Rates über die Begrenzung der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Teil IV);
- Richtlinie des Rates über ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien Teil I und Teil II (Teil V);
- Geänderter Vorschlag der Verordnung des Rates betr. die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (Teil VI).

Die Kommission hatte mit ihrem ursprünglichen Memorandum über die Reform der Landwirtschaft,

zu dem auch ein Dokument über die Herstellung des Gleichgewichts auf den Agrarmärkten gehörte, Maßnahmen angekündigt, die sowohl auf eine bessere Beherrschung der Markt- und Preismechanismen als auch auf die Verbesserung der Agrarstruktur abzielten. Diesem Memorandum hat sie nunmehr konkrete Vorschläge für Maßnahmen agrarstruktureller und sozialer Art folgen lassen.

Die Kommission will mit den Vorschlägen für fünf Richtlinien und eine Verordnung die wesentlichen Gedanken ihres Memorandums vom Dezember 1968 verwirklichen. Die Vorschläge gelten der Modernisierung entwicklungsfähiger Betriebe und der Stärkung der fachlichen Qualifikation sowie der Marktstellung der Landwirtschaft auf der einen und der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Freisetzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen auf der anderen Seite.

In der Zielsetzung entsprechen die Vorschläge weitgehend den in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Intentionen.

Insbesondere ist die Aufgabe der einseitigen Ausrichtung auf starre Größenordnungen, wie sie ursprünglich im Mansholt-Memorandum vorgesehen waren, zu begrüßen. In der materiellen Ausgestaltung bestehen jedoch erhebliche Unterschiede zu den deutschen Vorstellungen.

Die „ad-hoc-Gruppe“, die schon mit der Prüfung des ursprünglichen „Mansholtplanes“ beauftragt gewesen war, behandelt jetzt die neuen Kommissionsvorschläge.

Situation, Entwicklungstendenzen

In der räumlich-strukturellen Entwicklung des ländlichen Raumes zeichnete sich in den letzten Jahren eine deutliche Differenzierung ab, die sich vor allem im Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum niederschlug. Im Einflußbereich von Verdichtungsräumen, von zentralen Orten höherer Ordnung oder an einzelnen Verdichtungsbandern vollzieht sich der Strukturwandel im Regelfall sehr rasch. Durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Umkreis dieser Verdichtungsräume wird deren Einflußbereich zunehmend vergrößert. Die meisten der dort liegenden Gemeinden haben, obwohl sie keinesfalls alle als optimale Wohnstandorte bezeichnet werden können und auch vielfach die Voraussetzungen dafür — schon von der Lage her — nicht zu schaffen vermögen, in den letzten Jahren einen beachtlichen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die Bewohner dieser Gemeinden benutzen die Einrichtungen der allerdings oft zu weit entfernt liegenden Verdichtungszentren; die Ursache für die Bevölkerungszunahme sind auch die relativ günstigen Grundstückspreise.

Deutlich anders verläuft die Entwicklung in einigen wirtschaftlich zurückgebliebenen und verkehrungünstig gelegenen Gebieten. Hier ist in den Gemeinden des Nahbereichs vielfach eine Bevölkerungsstagnation, oft eine Abnahme zu verzeichnen, und selbst in den zentralen Orten ist nicht die Bevölkerungsentwicklung eingetreten, die früher er-

wartet wurde. Trotz aller Erfolge der regionalen Wirtschaftspolitik fehlen hier außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze; deshalb geht auch die Umstrukturierung in der Landwirtschaft sehr langsam vor sich.

Die Folge davon sind vielfach geringere Kaufkraft der Einwohner dieser Gebiete und ein geringeres Angebot an Dienstleistungen. So ist es bis jetzt nicht gelungen, hier die Wirtschaftskraft und die allgemeinen Lebensbedingungen wesentlich anzuheben.

Daher ist es unumgänglich, den Prozeß der Schwerpunktbildung und damit der Förderung von kleinen Agglomerationen im ländlichen Raum zu verstärken. Nach den Ergebnissen der Beratungen des Beirates für Raumordnung (vgl. Raumordnungsbericht 1968 S. 155) sind für einen zu fördernden Industriestandort mindestens 20 000 Einwohner im Einzugsbereich erforderlich. Es gibt auch Überlegungen, die von 50 000 Einwohnern ausgehen. Bei solchen Überlegungen stehen jedoch wachstumspolitische Ziele sehr stark im Vordergrund; sie können damit im Konflikt mit dem „Gerechtigkeitsziel“ stehen: Alle Bürger sollen an ihrem Wohnort ein angemessenes Angebot an öffentlichen Dienstleistungen vorfinden.

Die Bundesregierung hat sich in diesem Zielkonflikt zugunsten eines Mindesteinzugsbereiches von 20 000 Einwohnern für zu fördernde Industriestandorte entschieden. Dabei kann kein Zweifel bestehen, daß eine solche Festlegung nicht starr gehandhabt werden kann, sondern daß vor allem von der künftigen Funktion des zu fördernden zentralen Ortes (Schwerpunktes) im Raum auszugehen ist. Langfristig geht der Trend jedoch auf eine Verschiebung der Größenordnungen nach oben.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung ist in ihrer Entschlußung vom 8. Februar 1968 über die zentralen Orte (vgl. Raumordnungsbericht 1968 S. 149) von einem vierstufigen Gliederungsschema der zentralen Orte ausgegangen:

- Oberzentren
- Mittelzentren
- Unterkentren
- Kleinentren

Zentrale Orte, die gleichzeitig auch als Industriestandorte gefördert werden, sind bei einem Einzugsbereich von mindestens 20 000 Einwohnern durchweg Mittelzentren, in Ausnahmefällen Unterkentren.

Auf lange Sicht wird zu entscheiden sein, inwieweit auch künftig noch eine Förderung der Klein- und Unterkentren mit öffentlichen Mitteln für alle Infrastruktureinrichtungen zweckmäßig ist.

Trotz der Entschlußung der Ministerkonferenz für Raumordnung über zentrale Orte ist es noch nicht gelungen, die zentralen Orte in der Praxis nach übereinstimmenden Maßstäben festzulegen. Ursache hierfür sind nur zu einem geringen Teil strukturelle Unterschiede.

Gleiche Differenzen zwischen den Bundesländern sind bei der Festlegung der industriellen Schwerpunkte zu erkennen.

Für die künftige Siedlungsstruktur in den ländlichen Gebieten ist eine wesentlich differenziertere Zielbestimmung notwendig, als sie derzeit im ROG (§ 2 Abs. 1) und z. T. in den Landesentwicklungsprogrammen und -plänen festgelegt ist:

- Es wird heute davon ausgegangen, daß die zentralen Orte jeder Mindestgröße (Mindesteinzugsbereich) das Gerüst der Entwicklung für diese Räume darstellen und daß hier das Prinzip der Verdichtung von Einwohnern und Arbeitsplätzen noch stärker als bisher gefördert werden muß. Diese zentralen Orte sollen eine eindeutige Präferenz bei Standortentscheidungen von nicht flächengebundenen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern und anderen Dienstleistungsbetrieben erhalten;
- häufig wird davon ausgegangen, daß die in Nahbereichssiedlungen lebende Bevölkerung möglichst im angestammten Heimatort leben soll, nur die Einrichtungen des überörtlichen Bedarfs im zentralen Ort benutzt und dort ihre Arbeitsplätze findet; dabei wird aber teilweise die innerregionale Mobilität der Bevölkerung nicht im erforderlichen Maße gefördert. Das führt bei der stark überalterten Gebäudesubstanz in diesen ländlichen Gemeinden zu Ausweisung neuer Baugebiete und zum Ausbau von kommunalen Infrastruktureinrichtungen (Wasserversorgung, Kanalisation usw.).

Die Zielkonflikte wurden zumeist dadurch umgangen, daß für die ländlichen Nahbereichsgemeinden eine Entwicklung entsprechend ihren derzeitigen Funktionen vorgesehen wurde. Das waren vornehmlich

- Land- und Forstwirtschaft
- Fremdenverkehr
- Wohnen.

Die Zielkonflikte sind damit nicht aufgelöst: wird einer Siedlung die Funktion „Land- und Forstwirtschaft“ zugewiesen, so würde das letztlich bedeuten, daß die gesamte nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung in die zentralen Orte abwandern müßte. Künftig wird eine Bevölkerungsdichte von allenfalls 10 bis 20 Einwohnern/qkm von der Landwirtschaft allein getragen werden können. Es steht heute schon außer Zweifel, daß eine so geringe Bevölkerung selbst die notwendigsten Infrastruktureinrichtungen nicht kostendeckend unterhalten könnte. Das hätte also zur Folge, daß für künftige Landwirte und ihre Familien entweder Infrastruktureinrichtungen permanent subventioniert werden oder daß sie sich mit einem einfacheren Standard der Infrastruktureinrichtungen zufrieden geben müßten.

Wird einer Gemeinde, die nicht in unmittelbarer Nähe eines zentralen Ortes oder an einem Verdichtungsband liegt, die Funktion „Wohnen“ zugewiesen, so kann diese Entscheidung im Widerspruch zu dem Grundsatz einer gesunden Verdichtung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des ROG stehen. Zudem wäre häufig eine solche Entscheidung — langfristig gesehen — ökonomisch nicht vertretbar (Kosten der auszubauenden Infrastruktur im Verhältnis zur Einwohnerzahl) und letztlich auch sozialpolitisch be-

denklich, weil den Einwohnern dieser Gemeinde auf die Dauer eben doch keine gleichwertigen Lebensverhältnisse geboten werden können.

Anders ist die Situation bei entwicklungsfähigen Fremdenverkehrsgemeinden. Hier können Zielkonflikte vermieden werden, wenn das Gesamtgebiet langfristig z. B. als Erholungsgebiet entwicklungsfähig ist und die dafür notwendige Infrastruktur geschaffen wird.

Diese Konflikte werden für die Siedlungen im ländlichen Raum nicht überall mit der gleichen Schärfe auftreten. Die Fragestellung ergibt sich demnach vorwiegend für die Siedlungen, die weitab von den Zentren, Bändern und Verdichtungsräumen liegen und dem Fremdenverkehr — auch auf lange Sicht — keine Entwicklungsmöglichkeiten bieten.

Die Problematik wird nämlich dann überlagert von anderen Tendenzen, wenn z. B. die Entfernung zu den Verdichtungsräumen ein „Tagespendeln“ ermöglicht, oder wenn sich Stadtbewohner ihre Wohnung wegen des billigeren Baulandes oder der Mietpreisdifferenz in diesen ländlichen Gemeinden suchen. Dabei ist noch nicht zu übersehen, wie sich mit dem fortschreitenden Ausbau der zentralen Orte die Pendelwanderung über weitere Entfernungen fortsetzt. Diese Pendelwanderung ist sozialpolitisch unerwünscht, weil verkürzte Arbeitszeiten durch lange Wege zur Arbeitsstätte aufgezehrt werden. Ein großer Teil ländlicher Siedlungen wird allerdings von solchen Problemen nicht erfaßt. Für diese Gemeinden sind die Ziele der künftigen Siedlungsstruktur bald festzulegen.

Ansätze für eine Gesamtkonzeption

Raumordnung und Landesplanung haben in den letzten Jahren in vielen Fällen die Änderungen der Siedlungsstruktur entsprechend den vorgegebenen Zielen beeinflußt. Die sich jedoch neuerdings abzeichnenden Entwicklungstendenzen im ländlichen Raum erfordern erneut die Diskussion künftiger Ziele für die Siedlungs- und Infrastruktur.

Das weitere Ausscheiden in der Landwirtschaft Tätiger muß durch entsprechende Förderungsmaßnahmen vor allem beim Ausbau der Infrastruktur und der Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen Bereich und im Dienstleistungssektor beschleunigt werden (Zwang zur Steigerung der Rationalisierung in der Landwirtschaft mit der Möglichkeit der Produktionseinschränkung). Es ist zu erwarten, daß 1980 etwa 4 bis 6 % der Erwerbstätigen in der landwirtschaftlichen Produktion beschäftigt sind, d. h. daß dieser Anteil in den ländlichen Gebieten bei etwa 8 bis 10 % liegen wird.

Der Verdichtungsprozeß soll durch Ausbau von wenigen Schwerpunkten (Mittel- und in Einzelfällen Unterzentren) in den ländlichen Gebieten, vor allem auch durch städtebauliche Entwicklungs- und Erneuerungsmaßnahmen gefördert werden. Ferner ist eine stärkere Bevorzugung von Entwicklungsachsen vorzusehen.

Allgemein wird bei der Aufstellung von Entwicklungszielen für die ländlichen Gebiete zunächst eine Differenzierung nach ihren künftigen Funktionen erfolgen müssen.

Bei der Aufstellung von Entwicklungszielen für die ländlichen, insbesondere für die hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete, muß von Fall zu Fall entschieden werden, ob bei entsprechender Förderung der gewerblichen Wirtschaft, des Fremdenverkehrs und der Landwirtschaft die Entwicklungschancen langfristig positiv beurteilt werden können.

Es ergeben sich zwei Möglichkeiten für die Entwicklungsstrategien:

— Aktivsanierung

oder

— Passivsanierung.

Aktivsanierung bedeutet, einen Anreiz für Kapitalzufluß und Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte zu schaffen.

Voraussetzung hierfür ist, daß sich ein Schwerpunkt (zentraler Ort) in dem Entwicklungsgebiet befindet oder ausbauen läßt, in dessen Einzugsbereich mindestens 20 000 Einwohner leben oder leben werden. Dabei läßt die Lage eines solchen Schwerpunktes in der Nähe eines wirtschaftlich aktiven Raumes eher Erfolge der Förderung erwarten als eine Randlage.

Der Förderung der Industrieansiedlung ist die des Fremdenverkehrs und der Erholungsmöglichkeiten gleichzusetzen.

Zu einer möglichen Passivsanierung hat sich der Beirat für Raumordnung in seiner Empfehlung „Die Entwicklung des ländlichen Raumes“ wie folgt geäußert:

„Passivsanierung heißt, die in diesen Räumen lebenden Menschen in die Lage zu versetzen, daß sie in anderen Gebieten ein befriedigendes Einkommen erzielen können. Passivsanierung ist dort anzuwenden, wo das Entwicklungspotential des betreffenden Gebietes weder zur Industrieansiedlung noch zur Förderung des Fremdenverkehrs ausreicht.

Voraussetzung für die in solchen Fällen erforderliche Mobilität der Menschen ist ihre geistige Beweglichkeit. Diese ist durch Verbesserung der allgemeinen und speziellen Bildung zu fördern. Dafür sind Möglichkeiten der Bildung, Berufsausbildung, Umschulung und Sozialbetreuung zu schaffen bzw. auszubauen.

Für die verbleibende Bevölkerung muß ein Minimum an Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen sichergestellt werden.

In der Bundesrepublik scheint sich eine passive Sanierung auf kein Gebiet erstrecken zu müssen, dessen Ausdehnung die Größenordnung eines Landkreises oder einiger kleinerer Landkreise überschreitet. Es gibt keinen Regierungsbezirk,

in dem Verdichtungen oder Ansätze dazu fehlen. In allen Regierungsbezirken befinden sich Zentren, in deren Einzugsbereich mehr als 20 000 Einwohner leben. Dagegen gibt es etliche Landkreise, die keine solchen Zentren aufweisen, die sich aber zu Einzugsbereichen von mindestens 20 000 Einwohnern ausbauen lassen.

Bevor die Entscheidung über die passive Sanierung eines Gebietes nach Prüfung des Entwicklungspotentials getroffen wird, ist eine eingehende Untersuchung — auch unter landschafts-ökologischen Gesichtspunkten — über die mögliche Nutzung (z. B. Aufforstung, militärisches Übungsgebiet u. a.) erforderlich. Hierbei muß geklärt werden, ob die der passiven Sanierung überlassene Gebiete langfristig wieder einer aktiven Entwicklung zugeführt werden müssen. Für diesen Fall sollten die Voraussetzungen für eine spätere Reaktivierung erhalten werden“.

Der Grundsatz der aktiven Sanierung ländlicher Gebiete kann nicht ausschließen, daß innerhalb dieser Räume kleinere Gebiete „passiv“ saniert werden.

Es kann nicht Aufgabe einer zukunftsorientierten Raumordnungs- und Strukturpolitik sein, die überkommene Wohn- und Produktionsstandortstruktur zu verfestigen und eine Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen (städtische Lebensformen, Anforderungen an eine gut ausgebaute Infrastruktur) und ökonomischen (Trend zur Maßstabvergrößerung) Erfordernisse zu verhindern.

In ländlichen Gemeinden im Einflußbereich der Verdichtungsräume (Tagespendlerentfernung) wird der Versuch der baulichen Verdichtung auch in Siedlungen zu machen sein, die nicht als zentraler Ort oder sonstiges Versorgungszentrum bestimmt sind. Für die Entwicklung dieser Gemeinden wird man durch eine zeitlich gestaffelte „Auffüllung“ bei der Ausweisung und Erschließung von Bauland und beim Ausbau der kommunalen Grundversorgung der einzelnen Siedlungen das Ziel anstreben müssen, zu Mindesteinwohnerzahlen für die Grundversorgung zu kommen. Dies wird durch eine gezielte Steuerung der öffentlichen Mittel des Bundes und der Länder für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur und für den Wohnungsbau sowie der eigenen Infrastrukturinvestitionen des Bundes und der Länder erfolgen müssen.

In den für den Fremdenverkehr geeigneten Gebieten ist eine stärkere räumliche Konzentration der spezifischen Infrastruktureinrichtungen notwendig. Bei Planung und Investitionen ist jeweils darauf abzustellen, für welche Art von Erholung sich das Gebiet besonders eignet. Geländeformation, Waldanteil, Klima, Wasser sind dabei wesentliche Beurteilungsfaktoren.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben allerdings gezeigt, daß trotz des erheblichen Anstiegens des Fremdenverkehrs und der Zunahme des Erholungsbedarfs der Fremdenverkehr nicht in allen Gebieten entwickelt werden kann, in denen langfristig eine

landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sein wird.

In den abseits der wirtschaftlichen Aktivräume liegenden Gebieten, die auch künftig für die landwirtschaftliche Nutzung wichtig bleiben, wird ein noch größerer Teil der Einwohner in die zentralen Orte abwandern. Für die verbleibenden Einwohner (vor allem Landwirte) ergibt sich die Alternative, entweder eine schlechtere Infrastrukturausstattung in Kauf zu nehmen oder ihren Wohnsitz an den Rand eines zentralen Ortes zu verlegen.

In Siedlungen abseits der Verdichtungsgebiete und zentralen Orte, für die langfristig ein Ausbau nicht sinnvoll ist, sind für die Immobilien erhebliche Wertverluste zu erwarten. Aus gesellschaftspolitischen Gründen muß bezweifelt werden, ob diese Entwicklung allein dem Prinzip von Angebot und Nachfrage überlassen bleiben soll. Es stellt sich die Frage, wie die aufgegebenen Flächen künftig genutzt werden sollen. Hier wird auch die Aufforstung ein Mittel zur künftigen Nutzung sein können. Andere Vorschläge, die sozial, ökonomisch und ökologisch vertretbar sind, befinden sich in der Diskussion.

4. Umweltschutz

Ziele der Raumordnung für die Erhaltung und Entwicklung der Umwelt

In § 1 ROG wird gefordert, daß bei den Planungen die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten sind.

Das bedeutet, daß die natürliche Leistungsfähigkeit eines Raumes als Maßstab räumlicher Entwicklungsplanungen gleichermaßen zu berücksichtigen ist wie andere Ziele unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, z. B. soziale Gerechtigkeit oder Wirtschaftswachstum. Demnach sind Raumordnungs- und Strukturpolitik keinesfalls ausschließlich Wachstumspolitik. Das Wirtschaftswachstum ist unmittelbar abhängig von den natürlichen Hilfsquellen Boden, Wasser und Luft. Sie müssen so in Anspruch genommen werden, daß sie auch noch für die kommenden Generationen einen größtmöglichen Nutzen bringen. Die wachsende Wirtschaft muß Technologien entwickeln, die bewirken, daß die natürlichen Hilfsquellen nur in einem vertretbaren Maß genutzt werden. Darüber hinaus müssen diese Hilfsquellen soweit wie möglich regeneriert werden. Dort, wo die Landschaft zerstört oder stark beeinträchtigt ist, muß sie neu aufgebaut werden.

Raumordnung muß einen Ausgleich der unterschiedlichen, meist konkurrierenden Ansprüche der Gesellschaft herbeiführen. Eine Ordnung des Raumes ist daher nur möglich, wenn auch die Zusammenhänge im Naturhaushalt im wesentlichen bekannt sind und seine Leistungsfähigkeit bei allen Vorhaben in Rechnung gestellt wird.

Der Naturhaushalt besteht aus einem Zusammenwirken verschiedener biologisch-ökologischer Faktoren (Leistungsgefüge), das durch gesellschaftlich-

wirtschaftliche Vorgänge beeinflusst wird. Die Erfassung der natürlichen Lebensgrundlagen eines Raumes ist deshalb zunächst auch eine landschaftsökologische Aufgabe.

Darüber hinaus haben die Veränderung der Umwelt und die Beeinträchtigung des Naturhaushalts auch Auswirkungen auf den Menschen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Raumordnung stehen (Lärmbeeinträchtigungen, Pflanzenschutzmittel u. dgl.). In vielen Fällen ergeben sich jedoch auch hier mittelbare Zusammenhänge zur Raumordnung (z. B. Standort von Lärmverursachern).

Eine stärkere Integration der verschiedenen Bemühungen um den Schutz der natürlichen Umwelt fördert das Verständnis für diese Zusammenhänge. Dabei ist mehr erforderlich als die Zusammenarbeit der Fachleute für Reinhaltung von Luft und Wasser oder Lärmbekämpfung. Für die nicht minder wichtige Verflechtung zwischen Raumordnung und Umweltschutz ist durch die organisatorischen Entscheidungen der Bundesregierung eine gute Voraussetzung gegeben.

Im Umweltschutz wurde bisher vorwiegend reagiert, d. h. es wurden erst dann Gesetze geschaffen und Maßnahmen des Staates eingeleitet, wenn Schäden bereits eingetreten waren. Andere Ziele, wie wirtschaftliches Wachstum oder Produktionssteigerung (z. B. in der Landwirtschaft), genossen Vorrang.

Die Raumordnung hat sich in den letzten Jahren zu wenig mit den negativen Wirkungen befaßt, die von dem technischen Fortschritt ausgehen. Sie wurden vielfach noch nicht in vollem Umfang erkannt. Die bisherigen Bemühungen um die Erhaltung der Umwelt reichen nicht aus, zumal die Umweltbeeinträchtigungen in den letzten Jahren — wenn auch in regional unterschiedlichem Maße — zugenommen haben. Heute umfaßt Umweltschutz nicht nur die Abwehr drohender Gefahren; auch die technischen Eingriffe in die Landschaft und Vorgänge, die Wasser, Luft und Boden beeinflussen, müssen dazu beitragen, die Umwelt zu verbessern. Raumordnungspolitik und Umweltschutz stimmen in ihren Zielen weitgehend überein. Unterschiede ergeben sich aus den jeweiligen Aufgaben. Die Raumordnung soll Umweltbeeinträchtigungen auf längere Sicht durch vorausschauende Raumplanung auf ein Mindestmaß beschränken. Der Umweltschutz will die bestehenden Umweltbeeinträchtigungen verringern und neue „umweltfreundliche“ Technologien entwickeln.

Der Kabinettsausschuß für Umweltfragen, der sich am 8. September 1970 konstituierte, hat in seiner ersten Sitzung ein Sofortprogramm für den Umweltschutz vorgeschlagen. Er hat weiterhin empfohlen, die ihm vorgelegten Grundlinien eines Umweltschutzprogrammes zu einem umfassenden Programm zu entwickeln und dieses in einigen Monaten dem Bundeskabinett vorzulegen. Das Bundeskabinett hat in seinem Beschluß vom 17. September 1970 diese Vorschläge gebilligt.

Die Maßnahmen des Sofortprogrammes für den Umweltschutz sollen kurzfristig wirksam werden. Das Sofortprogramm sieht deshalb für die Reinhaltung

der Luft, des Wassers und des Bodens, zur schadlosen Beseitigung des Abfalls zur Bekämpfung des Lärms, sowie für Landschaftspflege und Naturschutz neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften vor, die die bestehenden Rechtsgrundlagen vereinheitlichen und verbessern sollen. Das Sofortprogramm enthält auch eine Zusammenstellung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die von der Bundesregierung gefördert werden, sowie der Bauvorhaben, zu deren Finanzierung der Bund beiträgt.

In vielen Bereichen fehlen exakte Daten über die Umweltbeeinträchtigungen. Deshalb hat der Kabinettsausschuß für Umweltfragen beschlossen, im Sofortprogramm auch Maßnahmen zur Erhebung und zentralen Auswertung von Daten zu veranlassen. Darüber hinaus soll dieses Sofortprogramm auch die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes auf internationaler und supranationaler Ebene fördern.

Die im Sofortprogramm vorgesehenen Maßnahmen in den einzelnen Bereichen sind weiter unten dargestellt. Das Programm kann zu einem Teil mit den im Haushaltsplan 1970 und im Haushaltsvoranschlag für 1971 vorgesehenen Mitteln verwirklicht werden. Für andere Programmpunkte wird versucht, die erforderlichen Mittel durch Umschichtungen im Haushaltsvoranschlag 1971 und in der mehrjährigen Finanzplanung bereitzustellen. Schließlich sieht das Sofortprogramm auch vor, die Durchführbarkeit und Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu untersuchen.

Die Aufgaben der Raumordnungspolitik und des Umweltschutzes gehören zu den zentralen Aufgaben der Innenpolitik. Die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen sind als ein erster Ansatz zu werten, die unterschiedlichen Bemühungen für den Umweltschutz in ein geschlossenes Konzept zu bringen. Die gesamträumlichen Entwicklungsziele des Bundesraumordnungsprogrammes sollen für den Umweltschutz Maßstäbe und Kriterien liefern, die eine Weiterentwicklung des Konzepts für den Umweltschutz erleichtern (vgl. für den Bereich des Städtebaues hierzu auch den Städtebaubericht 1970).

Landschaftspflege und Naturschutz

Mit der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung ist zwangsläufig eine zunehmende Belastung der Landschaft, ihres natürlichen Haushalts (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen) und damit des menschlichen Lebensraumes überhaupt verbunden. Die Ansprüche an den Raum wachsen ständig, so daß in zunehmendem Maße „freie Landschaft“ verlorengeht.

Das erfordert dringend, daß Landschaftspflege und Naturschutz zur Sicherung und Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt einen Ausgleich der Anforderungen von Technik, Wirtschaft und Natur erreichen. Deshalb müssen die Leistungsfähigkeit der Landschaft insgesamt und ihrer einzelnen Faktoren bewahrt und entwickelt sowie vorhandene Schäden beseitigt oder ausgeglichen werden.

Die bisherigen Erfahrungen zwingen dazu, mehr als bislang die Aufgaben der Landschaftspflege und des Naturschutzes in die verschiedenen Förderungsprogramme einzubeziehen und landschaftspflegerische Untersuchungen und Vorschläge als Entscheidungshilfen zu nutzen. Hierbei wird z. B. zu prüfen sein, ob das Ausscheiden landwirtschaftlicher Nutzfläche mit der Erholungsfunktion bestimmter Landschaften oder anderen Interessen der Allgemeinheit zu vereinbaren ist, und wie Land- und Forstwirtschaft dafür gewonnen werden können, die Landschaft für die Erholung offenzuhalten und zu pflegen.

Das Sofortprogramm für den Umweltschutz, das am 17. September 1970 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist, behandelt auch die zukünftigen Aufgaben des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

Untersuchungen und Forschung

Aus der zunehmenden Belastung und dem Wandel von Natur und Landschaft ergeben sich zahlreiche Probleme, die wissenschaftlich noch nicht genügend untersucht sind. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dabei folgende Fragen im Vordergrund stehen:

- Großräumige Entwicklungskonzeption für Natur und Landschaft im Rahmen der Raumordnung;
- Auswirkungen der verstärkten Inanspruchnahme der Landschaft durch die zunehmende Freizeit der Bevölkerung;
- Neuordnung des Schutzes von Landschaften und Landschaftsteilen;
- technische und biologische Möglichkeiten der Minderung und Beseitigung von Schäden in der Landschaft;
- zunehmende Belastung der Landschaft, Fehlen von Daten über Belastungsgrenzen und Auswirkung der verschiedenen belastenden Faktoren, z. B. auf den Erholungswert der Landschaft und Möglichkeiten der Nutzung;
- Beeinträchtigung des Landschaftshaushalts durch Nutzungsänderung oder Wandlung der Agrartechnik;
- Bewertungsmaßstäbe für den Naturhaushalt und für die Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft;
- geeignete landschafts- und kulturbauteknische Methoden und Entwicklungen im biologisch-ökologischen Bereich zur Verbesserung von Boden, Wasser und Klima;
- ausreichende nationale und internationale Dokumentation und aussagefähige Daten der amtlichen Statistik.“

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 3. Juli 1969 (vgl. Drucksache V/4372) die Bundesregierung ersucht, über eine Bestandsaufnahme der Belastung der Landschaft hinaus „eine umfassende

Entwicklungskonzeption unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorliegender Prognosen, insbesondere auch im Hinblick auf den zunehmenden Flächenbedarf für die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das Ausscheiden landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, zu erarbeiten“ (vgl. auch S. 17). Die Arbeiten daran gestalten sich vor allem deshalb schwierig, weil — abgesehen von Einzelbeispielen — kaum verwertbare Daten hierfür vorhanden sind.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird deshalb ein Programm für die Forschung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufstellen und aus seinem Haushalt durch Umschichtungen zusätzliche Mittel bereitstellen.

Bundesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 74 des Grundgesetzes eingebracht (Drucksache 288/70). Danach soll der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz u. a. auf dem Gebiet von Naturschutz und Landschaftspflege erhalten. Dem Bund steht derzeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur die Rahmengesetzgebungskompetenz zu.

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 gilt als Landesrecht weiter; die Länder haben verschiedene Ergänzungen dieses Gesetzes vorgenommen; außerdem bereiten die Länder neue Gesetze für Naturschutz und Landschaftspflege vor. Damit ist die Rechtseinheit in diesem Bereich in Frage gestellt. Einige Bundesgesetze (z. B. Raumordnungsgesetz, Flurbereinigungsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesfernstraßengesetz) sowie Landesgesetze (z. B. Landesplanungsgesetze, Landeswaldgesetze) enthalten ebenfalls Vorschriften, die dem Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege zugerechnet werden können.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere das Reichsnaturschutzgesetz, beschränken sich weitgehend auf Vorschriften, die der Erhaltung der Landschaft dienen.

Das vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzubereitende Bundesgesetz für Naturschutz und Landschaftspflege soll moderne gesetzliche Vorschriften enthalten, die sicherstellen, daß die Landschaft in der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ihres natürlichen Potentials geschützt, gepflegt und entwickelt wird. Darüber hinaus sollen die Arbeiten an dem in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedeten Bundeswaldgesetz fortgesetzt werden. Auch in diesem Gesetzentwurf werden die Gesichtspunkte von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Der von der Bundesregierung eingesetzte Beauftragte für Angelegenheiten des Naturschutzes veranlaßte eine repräsentative Umfrage in der Bundesrepublik Deutschland, bei der sich 84 % der Befragten für eine einheitliche Regelung dieser Materie durch den Bund aussprachen.

Erholungslandschaften

Das zunehmende Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, verstärkt vor allem durch wachsende Freizeit und Mobilität, wird in den nächsten Jahren den Bedarf an Erholungsflächen erheblich erhöhen. Geeignete Landschaften sind für die Allgemeinheit oft nicht genügend zugänglich (Gewässerufer, Parks, Wälder) oder bereits durch den Erholungsverkehr überlastet (Küstenbereich, Seeufer). Ferner fehlt es besonders an entsprechender Infrastruktur. Der Schaffung von Naherholungsflächen für Verdichtungsgebiete kommt besondere Bedeutung zu. Erholungsgebiete sind zwar in größerer Anzahl bereits geschaffen worden (z. B. Naturparks, Naherholungsgebiete der Gemeinden); sie entsprechen aber den Anforderungen nicht genügend. Insbesondere mangelt es an einer ausreichenden Einbettung in eine Gesamtplanung und an leistungsfähigen Trägern.

Es ist deshalb notwendig, geeignete Landschaften und Landschaftsteile der Allgemeinheit für Erholung und Freizeit zugänglich zu machen, sie zu erschließen und mit den erforderlichen Einrichtungen auszustatten. Hierzu werden in den Raumordnungsplänen und -programmen der Länder gemäß § 5 Abs. 1 ROG Erholungslandschaften festgelegt und Vorstellungen über ihren Ausbau entwickelt.

Bisher bestehen im Bundesgebiet 45 Naturparks, die mit einer Fläche von 2,9 Mill ha etwa 12 v. H. der Fläche des Bundesgebietes bedecken. Für ihre Förderung sind seit 1959 durch Bund, Länder und andere Gebietskörperschaften sowie private Stellen insgesamt 62,8 Mill DM aufgebracht worden. Der Bund hat in dieser Zeit 15 Mill DM zur Ausgestaltung beigetragen.

Die Bundesregierung wird in der Ministerkonferenz für Raumordnung ihre Bemühungen fortsetzen, die Planungen für Erholungsgebiete der verschiedenen Kategorien (Nah- und Wochenenderholungsgebiete, Ferienerholungsgebiete, Naturparks, als Erholungsgebiete geeignete Räume, die entwickelt werden sollen) zu koordinieren. Darüber hinaus werden im Haushaltsentwurf 1971 des Einzelplans 10 die für Naturparks verfügbaren Mittel durch Umschichtungen innerhalb dieses Einzelplans um 500 000 DM verstärkt.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne der Länder werden nach den „Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen“ aufgestellt, die die Bundesregierung am 6. September 1966 erlassen hat, und enthalten die Zielvorstellung für die Bewirtschaftung des nutzbaren Wassers in den nächsten 30 Jahren. Bis Ende 1970 werden insgesamt 10 Rahmenpläne fertiggestellt sein; für weitere 31 Gebiete werden zur Zeit die erforderlichen Vorarbeiten und Untersuchungen durchgeführt. Insgesamt sind etwa 55 % der Fläche der Bundesrepublik in die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung einbezogen (vgl. Karte „Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in der Bundesrepublik Deutschland“).

Ihre rasche Aufstellung wird durch die erforderliche Angleichung an die sich schnell verändernden Verhältnisse verzögert. Der notwendige Einklang zwischen Raumordnung und Wasserwirtschaft läßt sich daher nur schwer erreichen. Der neu konstituierte Beirat für Raumordnung wird sich auch damit eingehend auseinandersetzen.

Für das Jahr 2000 muß die Entwicklung des Wasserbedarfs vorausgeschätzt und mit dem nutzbaren Wasserangebot verglichen werden. Hieraus müssen Folgerungen für die Wasserwirtschaft, insbesondere für die Gewässerreinigung, gezogen werden.

Auf der Grundlage heutiger Erkenntnisse wird diese Prognose alle entwicklungsbestimmenden Faktoren der ökonomischen und technischen Bereiche umfassen; sie muß mit den Prognosen der Raumordnung über die künftige Bevölkerungsverteilung und die Wirtschaftsentwicklung abgestimmt werden. Aus ihr werden sodann Folgerungen und vordringliche Aufgaben abzuleiten sein, die zur Erhaltung einer geordneten großräumigen Wasserwirtschaft für die weitere Entwicklung des Bundesgebietes von besonderer Bedeutung sind. Diesen Zwecken dient auch die Schwerpunktforschung, die sich mit der thermischen Belastung der Gewässer und den Auswirkungen der Anwendung von Bioziden auf die Gewässer befaßt.

In der BRD werden derzeit rd. 90 % der Bevölkerung von Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt. Dieser Prozentsatz gilt auch für den Versorgungsstand der Bevölkerung in Gemeinden mit 2 000 bis 100 000 Einwohnern. Dagegen beziehen in Orten mit über 100 000 Einwohnern rd. 96 % der Bevölkerung und in Orten, vor allem der ländlichen Gebiete mit weniger als 2 000 Einwohnern rd. 80 % der Bevölkerung ihr Trinkwasser aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Investitionssummen, die etwa 80 % der Gesamtinvestitionen ausmachen dürften:

1960 rd.	450 Mill DM
1961 rd.	515 Mill DM
1962 rd.	596 Mill DM
1963 rd.	682 Mill DM
1964 rd.	792 Mill DM
1965 rd.	832 Mill DM
1966 rd.	870 Mill DM
1967 rd.	960 Mill DM
1968 rd.	1000 Mill DM
1969 rd.	1000 Mill DM.

Von diesen Investitionen wurden im Jahresdurchschnitt rd. 60 % für die Erweiterung oder den Neubau der Verteilerrohrnetze, rd. 32 % für den Bau von Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung und rd. 8 % für sonstige Zwecke verwendet.

Die Vollversorgung, d. h. der Anschluß aller Grundstücke an das Rohrnetz der öffentlichen Wasser-

versorgung wird durch die Zersiedlung in starkem Maße behindert; auch die Ausweisung neuer Wasserschutzgebiete wird dadurch erschwert und erheblich verteuert. Die Eigenförderung und der Fremdwasserbezug der Industrie zeigen geringere Zuwachsraten als die Kreislauf-Wassernutzung; dies trägt zur Verminderung des Wasserbedarfs aus dem natürlichen Wasserkreislauf bei.

Chemische Industrie, eisenschaffende Industrie und Bergbau verwenden zusammen rund $\frac{2}{3}$ der Wassermenge der gesamten Industrie (einschl. des Fremdwasserbezuges). Vgl. hierzu folgende Tabelle:

**Wasserbedarf bestimmter Industriezweige
in Prozent
des gesamten Wasserbedarfs der Industrie**

Jahr	Chemische Industrie	Eisenschaff. Industrie	Bergbau	Sonstige Industrien
1955	12,2	16,3	45,7	25,1
1957	12,5	14,6	46,5	26,4
1959	14,1	16,9	45,1	23,9
1961	14,8	16,7	44,8	23,7
1963	15,2	15,8	44,1	24,9
1965	16,4	16,4	42,4	24,8
1967	18,4	16,4	36,3	28,6

Entsprechend der Steigerung des Wasserbedarfs werden auch die Abwassermengen weiter anwachsen und die Gewässer stärker belasten (vgl. auch Grafik „Das Abwasserwesen im öffentlichen Bereich“).

Auch rd. $\frac{1}{3}$ der industriellen Abwässer wird in öffentlichen Abwasseranlagen erfaßt. Die Reinigung entspricht der der häuslichen Abwässer. $\frac{2}{3}$ der in den Industriebetrieben anfallenden Abwässer werden unmittelbar über werkseigene Kanalisationen überwiegend ohne ausreichende Reinigung in die Gewässer eingeleitet.

Die Maßnahmen für die Reinhaltung der Gewässer sind nach Ansicht von 77% der Bevölkerung unzulänglich und werden nur von 12% als ausreichend angesehen. In Verdichtungsräumen sind es sogar bis 94% bzw 3% der Bevölkerung, die die Reinhalt-

maßnahmen für unzulänglich bzw. ausreichend halten.

Anfang 1969 ergab sich folgende Situation:

Für 22,8 Mill Einwohner (= 38%)
standen mechanisch-biologische Kläranlagen,
für 12,6 Mill Einwohner (= 21%)
nur mechanische Kläranlagen,
für 9,6 Mill Einwohner (= 16%)
keine Kläranlagen und
für 15,2 Mill Einwohner (= 25%)
nicht einmal eine Sammelkanalisation
zur Verfügung.

Die Gewässer können nur wirksam geschützt werden, wenn das gesamte in öffentliche Sammelkanalisationen eingeleitete häusliche, kleingewerbliche und industrielle Abwasser in mechanisch-biologischen oder gleichwirksamen Kläranlagen gereinigt wird. Es ist davon auszugehen, daß mindestens 90% der Bevölkerung an öffentliche Sammelkanalisationen angeschlossen werden.

Nach dem Baukostenindex von 1968 werden für diese Maßnahmen 28 Mrd DM benötigt. Davon entfallen

8 Mrd DM auf die Erweiterung vorhandener und den Bau neuer Kläranlagen und
20 Mrd DM auf den Bau neuer und den Ausbau vorhandener Kanalisationen.

Zu diesen Aufwendungen kommen noch die Investitionen der Industriebetriebe, die ihre Abwässer unmittelbar über werkseigene Kanalisationen in die Gewässer einleiten. Diese Abwässer müssen gleichfalls mechanisch-biologisch oder gleichwertig gereinigt werden. Die Aufwendungen dafür dürften 6 bis 8 Mrd DM betragen.

Nach dem Baukostenindex von 1968 müssen künftig

— im öffentlichen Bereich jährlich mindestens 2 Mrd DM, davon mindestens 30% (= 600 Mill DM) für Kläranlagen und
— im Bereich der Industrie jährlich etwa 500 Mill DM

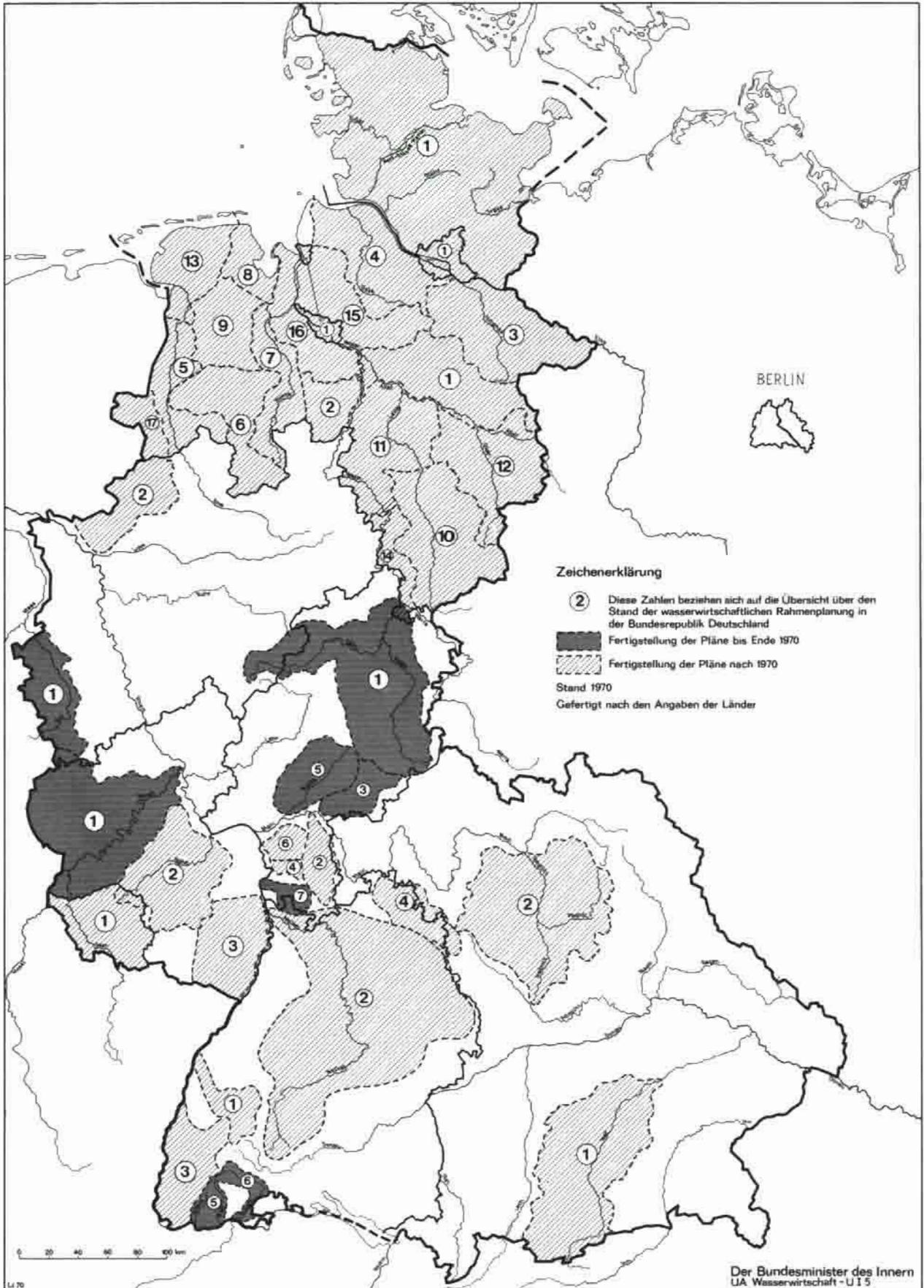
investiert werden.

Von 1950 bis einschließlich 1968 sind im öffentlichen Bereich etwa 16 Mrd DM für Abwasseranlagen investiert worden. Hiervon entfielen rd. 12 Mrd DM auf den Bau von Kanalisationen und nur 4 Mrd DM auf den Bau von Kläranlagen.

Von 1967 bis 1969 betragen diese Investitionen (in Mill DM):

	1967	1968	1969
Kanalisation	1 347 = 75 %	1 195 = 75 %	1 328 = 77 %
Kläranlagen	460 = 25 %	391 = 25 %	401 = 23 %
insgesamt	1 807 = 100 %	1 586 = 100 %	1 729 = 100 %

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung in der Bundesrepublik Deutschland

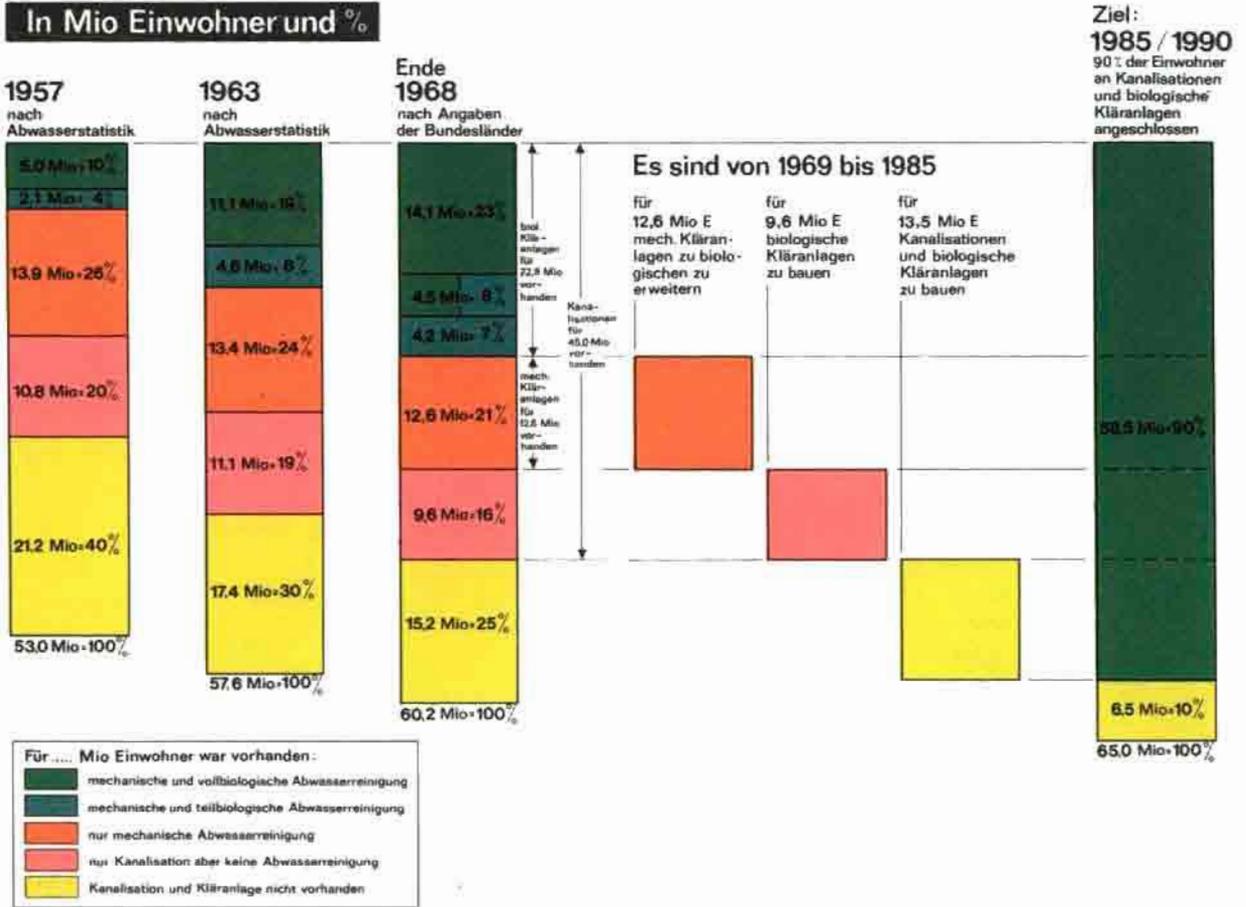


Erläuterungen zur Karte

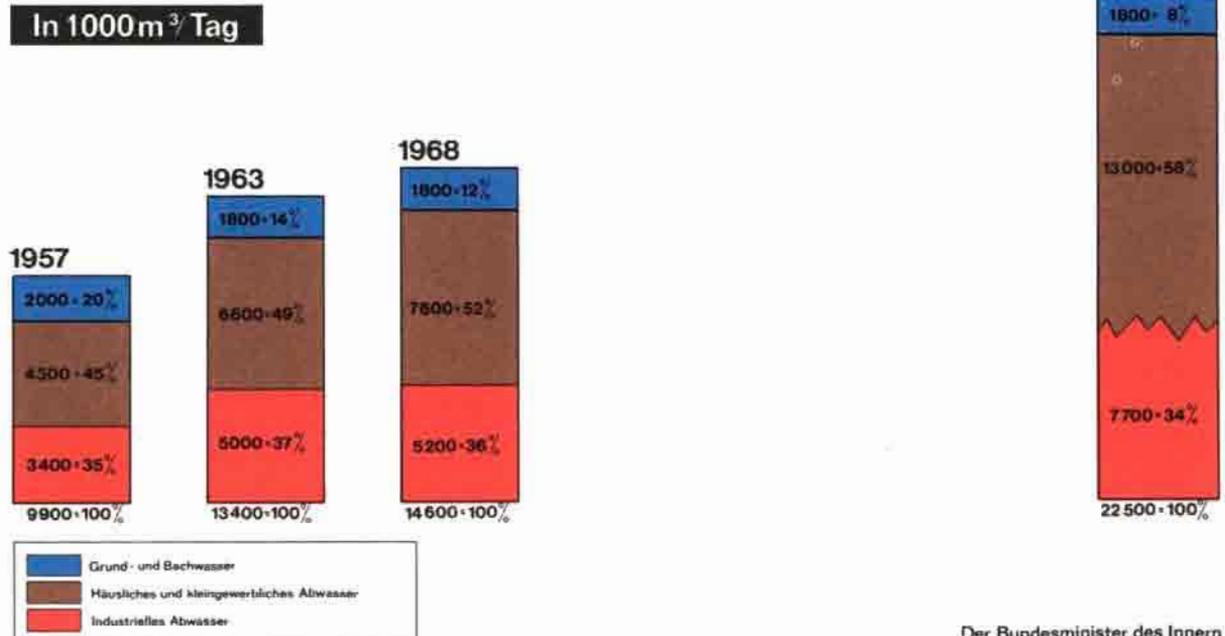
	Name des Rahmenplans	Planungszeitraum bis	Fertigstellung	Größe des Planungsgebietes in km ²
Baden-Württemberg				
	① Kinzig	2000	1975	1.200
	② Neckar	2010	1980	13.800
	③ Südl. Oberrhein	2000	1975	2.750
	④ Tauber	2000	1970	1.850
	⑤ Wehra/Murg	1987	1957	600
	⑥ Wutach	1985	1954	500
Bayern				
	① Isar	2000	1971	7.545
	② Regnitz	2000	1971	7.900
Bremen				
	① —	2000	1975	403
Hamburg				
	① —	2000	1975	747
Hessen				
	① Fulda	1990	1964	6.947
	② Gersprenz-Mümling-Rodau	2000	1970	1.238
	③ Kinzig	1985	1961/1968	1.047
	④ Modau	1995	1975	242
	⑤ Nidda	1990	1968	1.941
	⑥ Schwarzbach	1995	1975	520
	⑦ Weschnitz	1995	1964	415
Niedersachsen				
	① Nordlich der Aller	2000		3.880
	② Große Aue	2000		1.360
	③ Obere Elbe	2000		4.600
	④ Untere Elbe	2000		3.485
	⑤ Emsland	2000		2.030
	⑥ Hase	2000		3.005
	⑦ Hunte	2000		2.060
	⑧ Jade	2000	Teilpläne bis 1973, sonst 1975	805
	⑨ Leda-Jümme	2000		2.065
	⑩ Obere Leine	2000		4.515
	⑪ Untere Leine	2000		3.990
	⑫ Oker	2000		3.860
	⑬ Ostfriesland	2000		2.310
	⑭ Oberweser	2000		1.235
	⑮ Unterweser-Ost	2000		3.470
	⑯ Unterweser-West	2000		2.457
	⑰ Vechte	2000		1.110
Nordrhein-Westfalen				
	① Eifel-Rur	1961/1990	1967	2.245
	② Nordrhein-Westfälische Zuflüsse zum IJsselmeer	1966/1995	1971	2.000
Rheinland-Pfalz				
	① Generalplan Mosel	1995	1970	6.203
	② Nahe	2000	1972	4.064
	③ Vorderpfalz	2005	1975	3.000
Saarland				
	① Saarland	1990	1975	2.568
Schleswig-Holstein				
	① Schleswig-Holstein	2000	1975	15.658

Das Abwasserwesen im öffentlichen Bereich (ohne Industrie)

– Stand und Entwicklung –



Menge und Herkunft des Abwassers, das über öffentliche Kanalisationen in die Gewässer geleitet wird



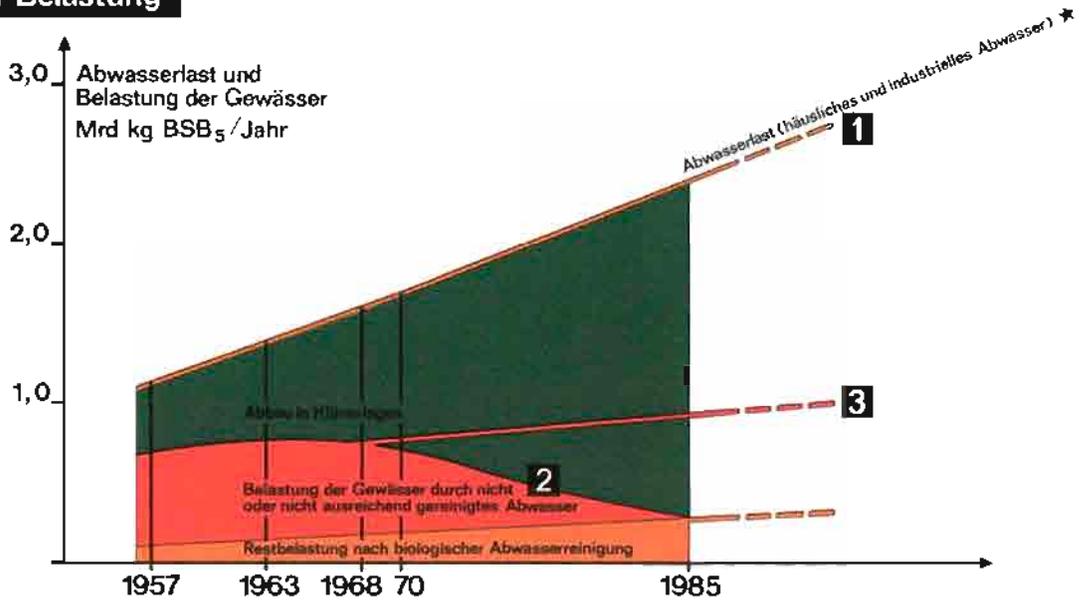
Der Bundesminister des Innern

Das Abwasserwesen im öffentlichen Bereich (ohne Industrie)

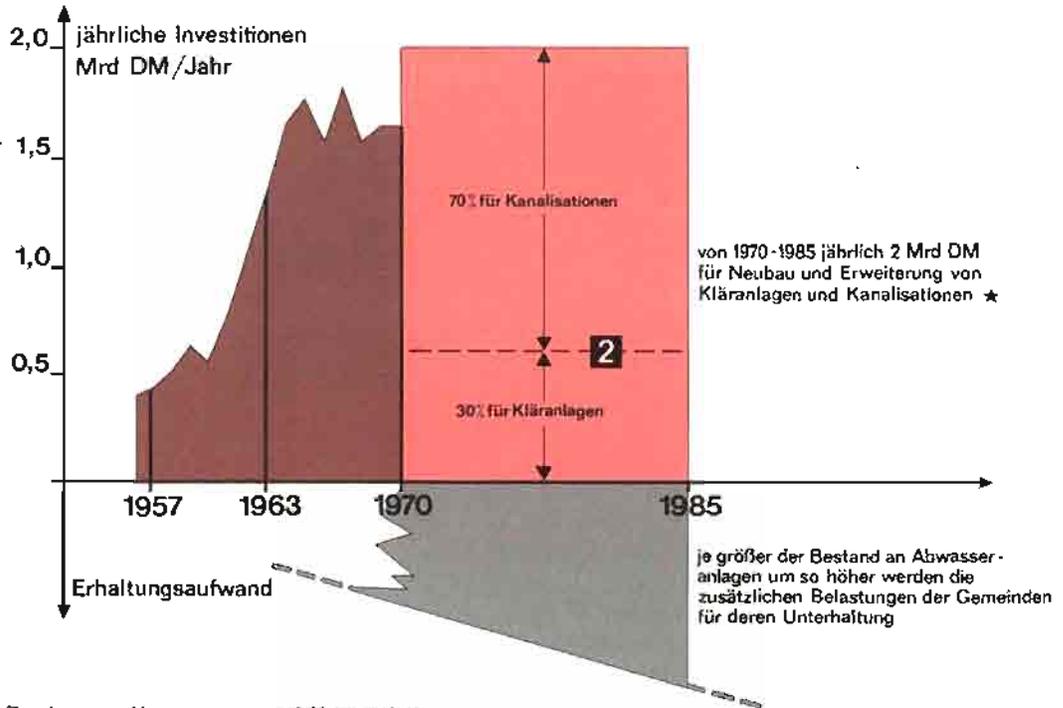
- Entwicklung und Ziel -

Stand 1968/69

Abbau der Belastung



Investitionen



- 1** Die ständige Zunahme von Abwassermenge und Abwasserlast erfordert höhere Aufwendungen im öffentlichen Bereich
- 2** Um das Ziel der Sanierung im öffentlichen Bereich etwa 1985 zu erreichen, müßten jährlich 2 Milliarden DM investiert werden
- 3** Bei geringeren Investitionen wird die Belastung der Gewässer weiter ansteigen

★ Die Leistungen der Industrie, soweit diese ihr Abwasser direkt in die Gewässer einleitet, sind hier nicht dargestellt

Die für Kläranlagen aufgewendeten Mittel erreichten

- 1967 nur etwa 75 %
- 1968 nur etwa 65 % und
- 1969 nur etwa 67 %

des erforderlichen Jahresbetrages von 600 Mill DM. Sollte es nicht gelingen, die Investitionen auf die erforderliche Höhe zu bringen, müssen schwerwiegende Folgen für die Deckung des rasch steigenden Wasserbedarfs befürchtet werden.

Mit dem Bestand an Abwasseranlagen wachsen die von den Gemeinden aufzubringenden Mittel für deren Unterhaltung. Sie werden von derzeit etwa 600 Mill DM bis zum Jahre 2000 auf voraussichtlich mindestens 1 Mrd DM ansteigen. Die abwasserleitende Industrie erreicht ebenfalls nicht das erforderliche Investitionsvolumen.

Die Gewässer werden durch große Mengen ungeeigneter oder nicht ausreichend gereinigter Abwässer aus den Industriebetrieben, den privaten Haushalten und der Landwirtschaft stark verunreinigt. Die natürliche Selbstreinigung wird durch giftige Abwässer, insbesondere aus Industriebetrieben, erheblich verringert und in zunehmendem Maße durch die Einleitung großer Kühlwassermengen aus öffentlichen und industriellen Wärmekraftwerken beeinträchtigt. Diese negative Entwicklung wird noch durch die mit den abfließenden Niederschlägen in die Gewässer gelangenden Düngemittel und Pestizide verstärkt.

Zusätzlich führt die steigende Energieerzeugung zu einer wachsenden Belastung der Wasserläufe. Bei einer Steigerung von jährlich durchschnittlich 5 bis 7 % verdoppelt sich der Bedarf an elektrischer Energie in jeweils 10 Jahren. Dieser Mehrbedarf wird künftig immer stärker durch den Bau großer Kernkraftwerke gedeckt werden, die z. Z. überwiegend an größeren Flüssen geplant werden, weil Abfallwärme am wirtschaftlichsten über Durchlaufkühlsysteme in die Flüsse abgeführt wird.

Da schon geringe Temperaturerhöhungen im Gewässer das biologische Gleichgewicht empfindlich beeinflussen und die natürliche Selbstreinigung schmälern, müssen Wasser- und Energiewirtschaft zu abgestimmten Planungen kommen, durch die — ohne die Entwicklung auf dem Energiesektor zu hemmen — weitere Schädigungen der Gewässer vermieden werden.

Für die größeren grenzüberschreitenden oder die Grenze bildenden Gewässer, insbesondere für den Rhein, ist eine Abstimmung mit den Anliegerstaaten über eine angemessene Aufteilung der Kühlkapazität erforderlich, ebenso über die Wahl der Standorte der im Grenzbereich zu bauenden Kernkraftwerke.

Bei den Bemühungen um die Reinhaltung der Hohen See und den Schutz der Küsten vor Verunreinigung durch Öl kamen die Anliegerstaaten der Nordsee überein, einander bei Unfällen von Tankschiffen zu unterstützen, deren auslaufendes Öl ihre Küsten gefährdet. Die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Schutz der Hohen See

vor Verunreinigungen durch Öl wurden erheblich verschärft, so daß künftig das Ablassen von Öl auf See, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verboten ist.

Nach den Novellen zum Wasserhaushaltsgesetz von 1964 über Ölfernleitungen und von 1967 über die Reinhaltung der Küstengewässer müssen nunmehr Vorschriften über die Benutzung der Gewässer verbessert und Vorschriften über das Freihalten von Flächen für raumbedeutsame Vorhaben der Wasserwirtschaft (wie z. B. Talsperren, Wasserspeicher, Rückhaltebecken, Wassergewinnungsanlagen) geschaffen werden. Derartige Maßnahmen bedürfen langjähriger Vorbereitung. Bisher fehlen hinreichende Rechtsgrundlagen für wirksame Veränderungssperren. Sie sollen durch die Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes geschaffen werden.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Wasserhaushalts reicht allerdings für die im Interesse der Rechts- und Wirtschaftseinheit der BRD erforderlichen Regelungen über die Gewässernutzungen nicht aus.

Staatliche Förderungsmittel und Kredite sollen vorrangig in die Gebiete gelenkt werden, in denen die Gewässer besonders stark verunreinigt sind. Die Bundesregierung wird den Gewässerschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiter finanziell unterstützen. Aus dem ERP-Vermögen werden mindestens bis 1973 Kredite für den Bau von Kläranlagen zur Verfügung gestellt. Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ schließt die Beteiligung des Bundes an der Errichtung von Kläranlagen in den geförderten Gebieten ein. Die Finanzierung kommunaler Kläranlagen kann durch kostendeckende Gebühren noch beträchtlich verbessert werden. Die Kosten je Einwohner für Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind in kleineren Gemeinden höher als in größeren. Die ohnehin knappen staatlichen Förderungsmittel sollten daher nur den Gemeinden gewährt werden, in denen die Gebührenbelastung der Einwohner ohne diese Hilfen eine zumutbare Höhe übersteigen würde. Dies kann auch der Angleichung der Lebensbedingungen in Stadt und Land dienen.

Auch für die abwassereinleitende Industrie muß das Verursachungsprinzip durch Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften durchgesetzt werden, da die Kosten der Abwasserreinigung Teil der Produktionskosten sind. Produzenten und Verbraucher müssen aus der Abwasserreinigung resultierende Kosten als Beitrag zum Schutz der Umwelt hinnehmen.

Der Schutz der Hohen See verlangt neben dem Kampf gegen die „Ölpest“ besondere Anstrengungen, um andere Verunreinigungen zu unterbinden. Die Bundesregierung will durch Schaffung rechtlicher Bestimmungen über die Beseitigung von Abfallstoffen an der Nordsee dem Beispiel der Niederlande folgen, um andere Anliegerstaaten zum Abschluß eines Übereinkommens zu bewegen; sie erfüllt damit einen Auftrag des Deutschen Bundestages (Drucksache V/1318). Ein weltweites Übereinkommen zum Schutz der Hohen See gegen Verun-

reinigung wird von der Zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) mit Unterstützung der Bundesregierung für 1973 vorbereitet.

Für die Reinigung und Reinhaltung der Gewässer hat der Kabinettsausschuß für Umweltfragen im Sofortprogramm deshalb die folgenden Maßnahmen empfohlen:

1. Das seit 1957 geltende Wasserhaushaltsgesetz des Bundes wird den Erfordernissen angepaßt. Das Bundesministerium des Innern bereitet den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz vor, der im Sommer 1971 dem Kabinett vorgelegt werden soll. Weitere notwendige Vorschriften können jedoch erst dann erlassen werden, wenn Bundestag und Bundesrat dem bereits eingebrachten Entwurf einer Verfassungsänderung zugestimmt haben, nach der dem Bund statt seiner bisherigen Rahmenkompetenz die Zuständigkeit für Vollregelungen gegeben wird.
2. Das Bundesministerium für Verkehr bereitet Verordnungen vor, die zum Schutz der Gewässer die Beförderung wassergefährdender Stoffe auf Straßen und Wasserstraßen regeln.
3. Da sich die Bundesregierung bei der Vorbereitung politischer und gesetzgeberischer Entscheidungen im Bereich des Gewässerschutzes wie auch der Abfallbeseitigung auf die Vorarbeiten leistungsfähiger Einrichtungen stützen können muß, prüft das Bundesministerium des Innern, ob eine Bundesanstalt für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung einzurichten ist.
4. Der Bund wird sich weiterhin an der Finanzierung des Baues von Kläranlagen beteiligen. Das Bundesministerium für Wirtschaft prüft, ob für diese Zwecke die ERP-Mittel aufgestockt werden können.
5. Die zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung erforderliche zentrale Erfassung der gewässerkundlichen Grunddaten und ihre fortlaufende Auswertung über eine Datenbank wird vom Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Länder vorbereitet und soll ab 1971 durchgeführt werden.

Abfallbeseitigung

Die Beseitigung fester Abfallstoffe wirft erhebliche raumordnerische Probleme auf.

In den Verdichtungsräumen fehlen häufig geeignete Flächen für eine geordnete Ablagerung. Die Abfälle müssen daher zerkleinert, verdichtet, kompostiert oder verbrannt werden. Insbesondere bei der Verbrennung entstehen allerdings neue Schwierigkeiten für die Reinhaltung der Luft. Zudem sind diese Verfahren außerordentlich teuer.

Die Vielzahl ungeordneter Deponien in ländlichen Gebieten muß durch eine regional organisierte geordnete Abfallbeseitigung ersetzt werden. Dafür ist

die Aufstellung von Plänen für regionale Abfallbeseitigungsanlagen zweckmäßig. Entsprechendes gilt auch für die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe. Die unkontrollierte Ablagerung hat sich im Berichtszeitraum kaum verringert. Wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung von Luft, Wasser und Landschaft ist eine Neuordnung der Abfallbeseitigung vordringlich. In einigen Bundesländern ist eine Zusammenfassung kleinerer Gemeinden zu regionalen Sammelbezirken mit zentraler, geordneter Abfalldeponie bereits im Gange.

Ende 1969 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 26 Müllverbrennungsanlagen. Sie beseitigen Müll von über 12 Mill. Einwohnern, d. h. von 20% der Gesamtbevölkerung. Am Bau von 6 weiteren Anlagen — davon werden drei mit Kompostierung kombiniert — für rd. 1,7 Mill. Einwohner wird z. Z. gearbeitet. Eine Reihe bestehender Anlagen soll erweitert werden, vor allem um die Heizleistung zu erhöhen.

Zur Kompostierung von Abfällen bestanden Ende 1967 17 Anlagen für rd. 1,2 Mill. Einwohner, d. h. etwa 2% der Gesamtbevölkerung. Sie werden mit Verbrennungseinrichtungen für nicht kompostierbare Abfälle ausgestattet.

Die Müllzerkleinerung in stationären Anlagen vor der Ablagerung wird in den letzten Jahren vermehrt angewandt. Bis Ende 1970 werden 16 solcher Anlagen in Betrieb sein.

Nachdem das Batelle-Institut in Frankfurt im Auftrag der Bundesregierung Vorschläge zur Lösung des Autowrackproblems vorgelegt hat, bemüht sich die Industrie im Einvernehmen mit den Ländern, zentrale Autoverschrottungsanlagen zu errichten. Der z. Z. erzielbare Erlös für Autoschrott gewährleistet einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen, so daß sich finanzielle Hilfen von Seiten der Länder oder des Bundes erübrigen.

Ein wesentlicher, insbesondere dem Gewässerschutz dienender Fortschritt ist durch Erlaß des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) vom 23. Dezember 1968 erzielt worden. Demnach werden bereits auf das Frischöl Beiträge erhoben und in einen Fonds abgeführt, durch den die Beseitigung der Altöle gefördert und sichergestellt wird. Nach dem Gesetz besteht ein Anspruch auf Abholung der Altöle, die anschließend von zugelassenen Unternehmen unschädlich beseitigt werden. Die Regelung hat Interesse auch außerhalb des Bundesgebietes gefunden. Die Gesamtmenge an Altöl beträgt z. Z. rd. 400 000 t jährlich; davon wurden im Jahre 1969 rd. 220 000 t mit Hilfe der aus dem Fonds gezahlten Zuschüsse beseitigt. Die restliche Menge wird überwiegend innerhalb der Industrie beseitigt, z. T. auch wiederverwendet.

Der Kabinettsausschuß für Umweltfragen hat am 8. September 1970 beschlossen, daß der Bundesminister des Innern dem Bundeskabinett bis Jahresende den bereits vorbereiteten Entwurf eines Abfallbeseitigungsgesetzes vorlegt. Das Gesetz soll die Rechtsgrundlage für eine umfassende, einheitliche Neuordnung der Abfallbeseitigung im ganzen Bun-

desgebiet sein. Es wird die Abfallbeseitigung soweit wie möglich auf die Gemeinden konzentrieren und ihnen zugleich Möglichkeiten zur großräumigen Zusammenarbeit zeigen. Müll wird nur noch in Anlagen beseitigt werden dürfen, die bestimmten Anforderungen genügen.

Der Bundesminister des Innern ist vom Kabinettsausschuß für Umweltfragen ferner beauftragt worden, den Entwurf einer Verordnung über Abfallstatistik vorzubereiten.

Die Arbeit der Zentralstelle für Abfallbeseitigung wird vor allem mit der Herausgabe von Merkblättern fortgeführt. Darin werden alle Probleme der Abfallbeseitigung ausführlich behandelt, insbesondere Lösungen für die Behandlung schwieriger Abfälle und für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen vorgeschlagen.

Zwischen der Länderarbeitsgemeinschaft „Abfallbeseitigung“ und dem Bundesminister des Innern ist vereinbart, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme der Abfallbeseitigung in Zukunft erheblich zu verstärken.

Lärm

Die Belästigung der Bevölkerung durch Lärm nimmt in der Bundesrepublik wie in anderen hochindustrialisierten Ländern ständig zu, vor allem in den großen Städten und in den Verdichtungsräumen. Die schädlichen Einwirkungen auf Psyche und Organismus des Menschen wachsen: Aufmerksamkeit, Konzentration und Leistung sinken. Die fortschreitende Technisierung führt zu neuen und immer stärkeren Lärmquellen, deren Einwirkungen sich der Einzelne kaum noch entziehen kann.

Nach den Raumordnungsgrundsätzen ist für den Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen ausreichend Sorge zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG). Da Lärm — er läßt sich nur begrenzt an der Quelle bekämpfen — nur selten über größere Entfernungen abstrahlt, muß ihm in der Praxis weniger mit den Mitteln der Raumordnung, als vielmehr mit denen der örtlichen Planung begegnet werden. Hier liegt ein Schwerpunkt der Lärmbekämpfung.

In diesem Zusammenhang kommt der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ erhebliche Bedeutung zu; in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind für genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. v. § 16 GewO Immissionsrichtwerte festgesetzt, die nach der Schutzbedürftigkeit des Immissionsgebietes gestaffelt sind. Sie beruhen weitgehend auf den Vorarbeiten der VDI-Kommission „Lärminderung“, die in der VDI-Richtlinie 2058 ihren Niederschlag gefunden haben.

Es wäre verfehlt, dem genannten Raumordnungsgrundsatz nur theoretische Bedeutung beizumessen. Überall dort treffen Fragen der Raumordnung und der Lärmbekämpfung zusammen, wo es sich um den Standort von Großemittenten des Lärms handelt. Hierbei nehmen die Flughäfen eine Vorrangstellung

ein. Angesichts der Bevölkerungsdichte und der zahlreichen anderen Gesichtspunkte, die bei der Anlage eines Flughafens beachtet werden müssen, sind die Möglichkeiten der Raumordnung in diesem Zusammenhang begrenzt. Hingegen sind in anderer Hinsicht Hoffnungen berechtigt: der mit der zunehmenden Urbanisierung und Technisierung unseres Landes ständig steigende Gesamtlärmpegel macht es erforderlich, nicht nur kleine Oasen der Ruhe, sondern größere zusammenhängende Gebiete als Räume mit geringerem Lärm für Freizeit und Erholung zu reservieren. Es wird eine vordringliche Aufgabe der Raumordnung und der Fachplanungen sein, geeignete Gebiete zu finden und zu sichern.

Hier sind die Immissionsrichtwerte von Bedeutung, die in der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ festgesetzt worden sind. Je nach Nutzung wurden folgende Immissionsrichtwerte bestimmt für

- „— Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, auf 70 dB (A);
- Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, auf tagsüber 65 dB (A)
nachts 50 dB (A);
- Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen, noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, auf tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A);
- Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, auf tagsüber 55 dB (A)
nachts 40 dB (A);
- Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, auf tagsüber 50 dB (A)
nachts 35 dB (A);
- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten auf tagsüber 45 dB (A)
nachts 35 dB (A);
- Wohnungen, die mit der gewerblichen Anlage baulich verbunden sind, auf tagsüber 40 dB (A)
nachts 30 dB (A).“

Diese Immissionswerte sollen nach Möglichkeit noch unterschritten werden, soweit dies mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand möglich ist. Der Lärminderung dienen allgemein folgende Maßnahmen:

- Verminderung der Schallemissionen durch Emissionsrichtlinien für verschiedene Lärmquellen wie Fabrikationsanlagen und dazugehörige Arbeitsmittel und Maschinen, sowie Kraftfahrzeuge und Baumaschinen;
- Verbesserung des Schallschutzes durch Verwendung von Fenstern mit hoher Schalldämmung, durch baulichen Schallschutz in Wohnungen sowie durch Schallschirmung in Form von Schutzwänden, Wällen und Böschungen;
- lärmschutzgerechte Planung im Städtebau und bei der Anlage von Verkehrswegen.

Die VDI-Kommission „Lärminderung“ erarbeitet im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesressorts Richtlinien, die Richtwerte und Maßnahmen zur Verminderung der Schallemissionen und -immissionen zum Gegenstand haben.

Die von den Fraktionen des Deutschen Bundestages eingebrachten Entwürfe für ein „Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in der Umgebung von Flughäfen“ erstrecken sich auf zivile und militärische Flugplätze. Neben bestimmten Anforderungen an Luftfahrzeuge (Emissionsgrenzwerte) und Flugplätze sehen sie die Festsetzung von Lärmschutzbereichen in der Umgebung von Flugplätzen vor. Je nach dem Grad der Lärmbelastigung sollen in diesen Bereichen Baubeschränkungen für Krankenhäuser, Schulen, Wohnungen und ähnliche schutzbedürftige Einrichtungen gelten; in den am stärksten vom Fluglärm betroffenen Gebieten sollen in erheblichem Umfang Beihilfen für bauliche Schallschutzmaßnahmen gewährt werden.

Auf den Schallschutz durch Abschirmung wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm mit praktischen Vorschlägen hingewiesen. Die Anwendung schallschirmender Einrichtungen zur Verminderung des Straßenverkehrslärms befindet sich noch im Versuchsstadium.

Die Festsetzung von Emissionsrichtwerten ist für Kraftfahrzeuge zu einem gewissen Abschluß gekommen und für Baumaschinen durch das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm eingeleitet worden. Für Flugzeuge sind Emissionsrichtwerte aufgrund internationaler Absprachen zu erwarten. Emissionsrichtwerte für lärmintensive Anlagen aller Art werden folgen.

Durch Emissionsrichtwerte allein ist die Immission auf die Dauer nicht zu begrenzen, weil die Zahl der Emittenten und damit auch die Immissionen mit fortschreitender technischer Entwicklung zunehmen. Daneben muß die Entwicklung neuer Techniken unter dem Gesichtspunkt der Lärminderung gefördert werden.

Der Kabinettsausschuß für Umweltfragen hat sich bei der Aufstellung des Sofortprogrammes auch mit Fragen der Lärmbekämpfung befaßt.

Lärmimmissionen werden, soweit sie gesundheits-schädlich bzw. unzumutbar sind, auch von dem in Vorbereitung befindlichen Bundesimmissionsschutzgesetz (vgl. S. 52) erfaßt.

Luftreinhaltung

Die noch immer zunehmende Verunreinigung der Atmosphäre hat in vielen Gebieten schon das Ausmaß einer Luftverpestung angenommen, insbesondere in großen Industriezentren und Gebieten mit hoher Besiedlungsdichte. Neben den negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind immense wirtschaftliche Schäden die Folgen.

Nach amerikanischen Untersuchungen verursachen die Luftverunreinigungen jährlich Schäden von mehr als 6 Mrd. Dollar. Für das Bundesgebiet fehlen vergleichbare Zahlen, doch erleiden z. B. allein in Nordrhein-Westfalen Land- und Forstwirtschaft im Jahr Schäden in Höhe von rd. 100 Mill. DM.

Die Maßnahmen, die für die Reinhaltung der Luft getroffen werden, sind nach Ansicht von 72 % der Bevölkerung unzulänglich und werden nur von 16 % als ausreichend angesehen. In Verdichtungsräumen sind es sogar 90 % der Bevölkerung, die die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft für unzulänglich und 7 %, die diese Maßnahmen für ausreichend halten.

Eine umfassende Bestandsaufnahme über die Luftverunreinigungen in der Bundesrepublik Deutschland enthält der Raumordnungsbericht 1968. Eine örtliche Verbesserung der Luftgüte wird vor allem in Wohngebieten durch Umstellung auf moderne Heizformen (Erd- und Stadtgas, Fernheizung) bewirkt. Hinsichtlich Fernheizung und Elektroheizung wird allerdings erst die von der Bundesregierung erheblich geförderte Entwicklung der Technik bei Anlagen zur Entschwefelung von Rauchgasen die entscheidende Wende zur großräumigen Verbesserung der Luftqualität bringen. Bis dahin wird der Verbrennungsschwefel des bei vielen Großanlagen verwendeten schweren Heizöls zwar in höhere Luftschichten ausgestoßen, dafür jedoch in wesentlich größerer Menge als bei der Verbrennung in Einzelöfen. Zur Erdoberfläche gelangen Schwefeldioxid oder Schwefelsäure zurück und können dort Schaden anrichten. Die technische Entwicklung wird in einigen Jahren Vorschriften über die Installation von Entschwefelungsanlagen zulassen.

Aus den Anlagen der chemischen und mineralölverarbeitenden Industrie treten trotz aller Gegenmaßnahmen beachtliche Mengen leichter Kohlenwasserstoffe aus, die Geruchsbelästigungen verursachen oder schädigende Sekundärprodukte bilden. Obgleich in der petrochemischen Industrie die Luftreinhaltung durch technische Entwicklungen laufend verbessert wird, sind grundlegende Maßnahmen gegen die von dieser Industrie ausgehenden Belästigungen noch immer nicht zu erkennen. Ob die Standortwahl neuer Großbetriebe im norddeutschen Küstenraum unbedenklich ist, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Immerhin kann die Fernbelastigung und -schädigung beachtlichen Umfang haben.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. März 1970 eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maß-

nahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung erlassen. Diese aus wirtschaftlichen Gründen zur Vermeidung von Handelshemmnissen getroffene Harmonisierungsmaßnahme greift tief in die einzelstaatlichen Befugnisse ein. Die Richtlinie entspricht in ihren wesentlichen Teilen den Vorschriften der Anlagen XI, XII und XIII der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung. Der fachliche Inhalt kann jedoch noch nicht voll zufriedenstellen, weil die Grenzwerte für den Auswurf luftverunreinigender Stoffe z. T. erheblich milder sind als die deutschen Grenzwerte. Bundestag und Bundesrat haben deshalb ihre Zustimmung zu der Richtlinie mit der Aufforderung verbunden, mit Nachdruck auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Ein Vergleich des in den USA erreichten Standes der Technik zur Reinigung von Auspuffgasen mit dem europäischen zeigt, daß die geltenden deutschen Vorschriften bei Berücksichtigung aller Unterschiede gleich strenge Anforderungen stellen, wie die amerikanischen. Im Hinblick auf die im April 1970 bekanntgegebenen Ziele der amerikanischen Regierung und der dortigen Automobilindustrie muß geprüft werden, durch welche technischen Möglichkeiten der zeitliche Vorsprung der USA von etwa 4 Jahren eingeholt werden kann. Die amerikanischen Motoren besitzen ein großes Hubvolumen, das es gestattet, ohne entscheidende Leistungseinbuße die Verdichtung zu verringern, so daß weniger klopfefeste bleifreie Kraftstoffe verwendet werden können, die wiederum die Anwendung bestimmter Nachverbrennungsverfahren ermöglichen. Die europäischen Motoren sind dagegen Hochleistungsmotoren, in denen die Verbrennung des Kraftstoff-Luft-Gemisches optimiert werden muß, damit die zulässige Menge an luftverunreinigenden Stoffen im Auspuffgas nicht überschritten wird.

Umfassende Regelungen für die Bekämpfung von Luftverunreinigung und Lärm können nur aufgrund einer allgemeinen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes erlassen werden. Der Vorschlag der Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Grundgesetzes liegt dem Deutschen Bundestag vor.

Das geltende Bundesrecht beschränkt sich auf Teilbereiche des Umweltschutzes. Bedeutende gewerbliche Emissionsquellen wie Kraftwerke, chemische Fabriken und Stahlwerke unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung; für Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen der StVZO. Diese Vorschriften müssen der sich fortentwickelnden Technik angepaßt werden. Ein Entwurf zur Modernisierung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO und Vorschläge zur Verbesserung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ sind erarbeitet.

Daneben sollen weitere luftverunreinigende Stoffe, wie Stickoxide, Blei, Ruß- und Geruchsstoffe in die rechtlichen Regelungen einbezogen werden. Die Wirkungen der Luftverunreinigungen, die bisher recht wenig bekannt sind, untersucht ein interdisziplinäres Großforschungsvorhaben: im Rhein-Main-

Gebiet werden lufthygienische und bioklimatische Untersuchungen angestellt, die sich über mehrere Jahre erstrecken. Ihre Ergebnisse sollen eine Orientierungshilfe für die Gesetzgebung bringen. Das Untersuchungsprojekt ist das bisher einzige seiner Art in Europa.

Das Kabinett hat auf Vorschlag des Kabinettsausschusses für Umweltfragen folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Bundesminister des Innern wird beauftragt, den Entwurf eines Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erarbeiten. Es soll Rechtsgrundlage für diejenigen Regelungen und Maßnahmen sein, die den Menschen vor gefährlichen Immissionen schützen, wobei diese Gefahren vorbeugend schon an der Quelle mit neuzeitlichen technischen Mitteln zu bekämpfen sind. Der Gesetzentwurf soll nach Abstimmung mit den übrigen Ressorts, den Ländern und der Wirtschaft im Sommer 1971 dem Bundeskabinett vorgelegt werden.
2. Es ist erforderlich, die Kenntnisse über die Wirkungen der Immissionen und der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verbessern. Der Bundesminister des Innern wird deshalb beauftragt, zu prüfen, ob zu diesem Zweck eine Bundesanstalt für Immissionsschutz einzurichten ist. Sie hätte wichtige Aufgaben der Forschung und Entwicklung zu erfüllen, wie z. B.: Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Emissionen; Entwicklung technischer Verfahren zur Verminderung der Emissionen; Erforschung der Wirkungen von Immissionen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Stoffe (z. B. Krebsgefahr, Veränderung der Erbmasse, Störung des biologischen Gleichgewichts).
3. Der Bundesminister des Innern erteilt, sobald die erforderlichen Haushaltsmittel bereitstehen, Aufträge zur Entwicklung von Meßgeräten, mit denen schädliche Stoffe in der Luft festgestellt und gemessen werden können.
4. In 12 ausgewählten Verdichtungsräumen sollen zunächst etwa 40 bis 50 Meßstellen eingerichtet werden, die den Gehalt der Luft an Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Staub messen sollen. Die Ergebnisse sollen zentral von einer Datenverarbeitungsstelle des Bundes ausgewertet werden.
5. Das Bundesministerium des Innern bereitet den Entwurf einer Rechtsvorschrift vor, nach der die Bleizusätze zum Treibstoff der Kraftfahrzeuge ab 1. Januar 1972 grundsätzlich auf höchstens 0,40 gPb/l beschränkt werden. Diese Grenze soll ausnahmslos ab 1. Oktober 1975 gelten.
6. Entsprechend den Beschlüssen von Bundestag, Bundesrat und Europäischem Parlament sollen die Vorschriften über Kraftfahrzeugabgase nach der StVZO unverzüglich dem technischen Fortschritt angepaßt werden. Die dafür erforderlichen Forschungen sollen möglichst bald in Auftrag gegeben werden. Die Ergebnisse der Forschungen und Vorschläge für entsprechende Rechtssetzung sollen der Europäischen Gemeinschaft und der

Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa zugeleitet werden, damit diese für die Mitgliedstaaten Richtlinien zur Beschränkung der Abgase bei Ottomotoren beschließen können.

Das Bundeskabinett hat den Bundesminister für Verkehr beauftragt, eine Änderung der einschlägigen Vorschriften dahin gehend vorzubereiten, daß diese nach Ablauf gewisser Schonfristen auch für schon zugelassene Fahrzeuge gelten sollen. Der Bundesrat hat einer solchen Ausdehnung auf bereits zugelassene Kraftfahrzeuge bisher nicht zugestimmt. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß der Bundesrat bei erneuter Vorlage einer Änderungsverordnung seine Zustimmung nicht versagen wird.

5. Verkehr

Die großräumigen Planungen und sonstigen bedeutenden Maßnahmen des Bundes im Verkehrsbereich wurden während des Berichtszeitraums — mehr noch als in den zurückliegenden Jahren — mit der Raumordnung abgestimmt. Die Durchführung dieser Planungen soll durch eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur dazu beitragen, die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Teilen der Bundesrepublik einander weiter anzugleichen. Schwerpunkte bilden dabei

- die weitere Verbesserung der Straßen- und Schienenverbindungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsräumen, mit ihren Verflechtungsräumen und mit den benachbarten Wirtschaftsgebieten der anderen europäischen Staaten;
- die bessere Erschließung der Fläche, insbesondere der in ihrer Entwicklung zurückgebliebenen oder vom Zurückbleiben bedrohten Gebiete sowie des Zonenrandgebietes;
- die aus Gründen der Raumordnung notwendige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, in denen durch die weiter ansteigende Motorisierung Verkehrsengpässe entstehen.

Bedeutende Entwicklungen zeichnen sich auch bei den Bundeswasserstraßen und im binnenländischen Luftverkehr ab. Mit Rücksicht auf die in diesem Bericht vordringlich anzusprechenden Schwerpunkte soll darauf in einem späteren Raumordnungsbericht näher eingegangen werden.

Bundesfernstraßenplanung — Ausbauplan 1971 bis 1985

Raumordnerische und landesplanerische Belange sind bei der Vorbereitung des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 durch enge Zusammenarbeit der beteiligten Ressorts sowie durch ständige Mitwirkung der Ministerkonferenz für Raumordnung und ihrer Ausschüsse maßgeblich berücksichtigt worden. Dies hat der Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung in seiner Entschließung vom 10. Dezem-

ber 1969^{*)}, von der die Ministerkonferenz selbst am 16. April 1970 zustimmend Kenntnis genommen hat, ausdrücklich gewürdigt.

Im Raumordnungsbericht 1968 ist auf die im Auftrag des Bundesministers des Innern von dem Institut für Raumordnung im Zusammenwirken mit den Ländern vorgenommene Einteilung des Bundesgebiets in 78 statistische Raumeinheiten — zusätzlich 1 Raumeinheit für Berlin (West) — und die darauf aufbauenden Zielprojektionen der Bevölkerung und der Arbeitsplätze für den Planungszeitraum (vgl. Drucksache V/3958 S. 72 sowie S. 49 ff.) hingewiesen. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für alle zur Vorbereitung des Ausbauplans angestellten Untersuchungen, auch ökonomischer und verkehrstechnischer Art, dar.

Die Erschließungs- und Verbindungsfunktion des Straßennetzes wurde stärker berücksichtigt. Würden lediglich die akuten Überlastungen sowie die baulichen Unzulänglichkeiten des bestehenden Netzes zum Ausgangspunkt der weiteren Fernstraßenplanung gemacht, so müßte dies dazu führen, daß hauptsächlich Straßenverbreiterungen vorgenommen oder parallele Entlastungsstraßen gebaut würden. Für Straßenbaumaßnahmen, die einer besseren Aufschließung von schwächer besiedelten oder peripher gelegenen Gebieten dienen, bliebe kein Raum. Im

^{*)} „Der Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung

- hat mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr ebenso wie Sachverständige, die an den Vorarbeiten zur Erstellung des neuen Ausbauplanes für die Bundesfernstraßen (1971 bis 1985) mitwirken, die Ausschüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung, vor allem den Ausschuß für Verkehrstragen, über den Fortgang dieser Arbeiten laufend unterrichten, sodaß einschlägige Anliegen der Raumordnung und Landesplanung rechtzeitig beigebracht werden können;
- begrüßt, daß in dem Ausbauplan Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung in weitem Umfang berücksichtigt werden sollen, und daß auch der Bundesminister für Verkehr auf eine ständige enge Zusammenarbeit mit der Ministerkonferenz für Raumordnung, den für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörden und dem Institut für Raumordnung Wert legt;
- ist befriedigt, daß neben der Entlastung des vorhandenen Straßennetzes neue Verbindungen und Netzergänzungen geschaffen werden sollen, die auch der Strukturförderung, der wirtschaftlichen Durchdringung und Belegung einzelner Räume sowie der Verbindung mehrerer Wirtschaftsräume untereinander und zum Ausland dienen sollen;
- ist der Auffassung, daß mit dem Ausbauplan und seinen drei Fünfjahresplänen langfristige raumwirksame Maßnahmen des Bundes von überragender Bedeutung festgelegt werden, die in ihrer weiteren Planung und Durchführung auch künftig eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit und ständige Abstimmung zwischen den für die Raumordnung und Landesplanung und den für die Verkehrsplanung zuständigen Stellen erforderlich machen.“

Einklang mit den im Raumordnungsbericht 1968 bereits wiedergegebenen Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung, insbesondere „Raumordnung und Fernstraßenplanung“ vom 8. Februar 1968, sowie der einschlägigen Empfehlungen des Beirats für Raumordnung kam es überdies darauf an, die Verbindung der zentralen Orte mit ihrem Umland und untereinander zu verbessern.

Bei der Ermittlung des Erschließungsbedarfs war davon auszugehen, daß zentrale Orte, die einen spezialisierten höheren Bedarf decken, von allen Punkten ihres Umlands aus in einer zumutbaren Fahrzeit erreichbar sein müssen. Um hierzu vergleichbare Größenordnungen innerhalb des Bundesgebietes zu erhalten, hat das Institut für Raumordnung in Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung „Verkehrsschwerpunkte“, in der Regel Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, ausgewählt (vgl. 1. Karte nach S. 54). Danach wurde festgestellt, aus welchen Gebieten in einer bestimmten Fahrzeit — gewählt wurde 1 Pkw-Stunde — der nächstgelegene Verkehrsschwerpunkt nicht erreicht werden kann. Hierzu ist um jeden dieser 78 Verkehrsschwerpunkte durch Isochronen (vgl. 2. Karte nach S. 54) die Ausdehnung der Zeitzone von 1 Stunde Pkw-Fahrzeit im Bundesfernstraßennetz ermittelt worden. Dabei wurde von folgenden mittleren Geschwindigkeiten ausgegangen:

Bundesautobahnen	90 km/h,
Bundesstraße, freie Strecke	60 km/h,
Bundesstraße, Ortsdurchfahrt	30 km/h,
Zeitverlust im zentralen Ort	10 Minuten.

Neben häufigen und z. T. erheblichen Überlagerungen dieser von den Isochronen umgrenzten Räume gibt es auch Gebiete, von denen alle als Verkehrsschwerpunkte ermittelten zentralen Orte mehr als eine Pkw-Stunde entfernt liegen.

Ein besonders dringender Erschließungsbedarf ergab sich daraus — in der Reihenfolge ihrer Flächenausdehnung — für folgende Räume (vgl. 3. Karte nach S. 54):

1. Oberpfälzer Wald/ Bayerischer Wald/östliches Niederbayern (südlich der Donau)	mit etwa 13 000 qkm,
2. Emsland/Nordwest- Niedersachsen	mit etwa 9 000 qkm,
3. Nordost-Württemberg/ Westmittelfranken	mit etwa 8 000 qkm,
4. Eifel-Hunsrück	mit etwa 8 000 qkm,
5. Süd-Württemberg/ Schwarzwald	mit etwa 7 000 qkm,
6. Mittel- und Nordhessen/ Ostwestfalen	mit etwa 4 000 qkm,
7. Westküste Schleswig- Holstein	mit etwa 3 000 qkm.

Kennzeichnend ist, daß diese Räume schon vorher als besonders strukturschwach in die regionalen Förderungsmaßnahmen des Bundes bzw. der Länder einbezogen waren.

Die Analyse des Raum-Zeit-Systems lieferte auch einen stärker objektivierten Beurteilungsmaßstab für den Verbindungsbedarf zwischen den zentralen Orten. Während bei der Ermittlung des Erschließungsbedarfs jedoch feste Zeitzone zugrunde gelegt werden konnten, schied dieses Verfahren bei der Untersuchung des Verbindungsbedarfs wegen der sehr unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten aus. Der Maßstab mußte sich vielmehr an der idealen Fahrzeit (auf einer in Luftlinie gedachten Autobahn) unter Berücksichtigung dieser unänderlichen Lageverhältnisse orientieren. Der Verbindungsbedarf ist um so größer, je mehr die tatsächliche Fahrzeit die ideale Fahrzeit überschreitet. Alle Verbindungen der obengenannten 78 Verkehrsschwerpunkte zu ihren jeweils benachbarten Verkehrsschwerpunkten wurden auf dieser Grundlage analysiert. Der Mittelwert lieferte einen Maßstab für die Qualität der gesamten Einbindung eines jeden Verkehrsschwerpunkts sowohl in das bestehende als auch in das dem Bedarfsplan zugrunde gelegte Straßennetz und damit für die Dringlichkeit der einzelnen Straßenbaumaßnahmen.

Schließlich war auch der ständig zunehmende Freizeitverkehr (Wochenenderholungsverkehr, Urlaubsreiseverkehr) zu berücksichtigen, der oft den Werktagsverkehr um ein Mehrfaches übersteigt. Die Ursachen für diese Entwicklung liegen in den wachsenden Einkommen, der zunehmenden Freizeit oder auch im Mangel an Naherholungsflächen in Verdichtungsräumen. Die Grundlage für den Versuch, den Freizeitverkehr im Bedarfsplan zu berücksichtigen, bildete eine Erhebung, die mit Unterstützung der obersten Landesplanungsbehörden durchgeführt worden ist. Sie erfaßte die verkehrsrelevanten Daten der Erholungsgebiete. Diese Daten wurden in die Modellansätze für die Verkehrsmengenenermittlung übernommen.

Alle diese Überlegungen flossen in die Bedarfsermittlung und in die Dringlichkeitsreihung für die im Ausbauplan vorgesehenen Maßnahmen ein. Der „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ (vgl. Drucksache VI/1180) enthält drei Dringlichkeitsstufen für den Gesamtbedarf.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen ebenso wie die festgesetzten Prioritäten nicht allein an dem bestehenden und zu erwartenden Verkehrsbedarf — auch unter Berücksichtigung des Freizeitverkehrs — orientiert sind. Durch Einbeziehung des Erschließungs- und Verbindungsbedarfs wird vielmehr auch der raumerschließenden Wirkung des Straßenverkehrs im gegenwärtig möglichen Umfang Rechnung getragen.

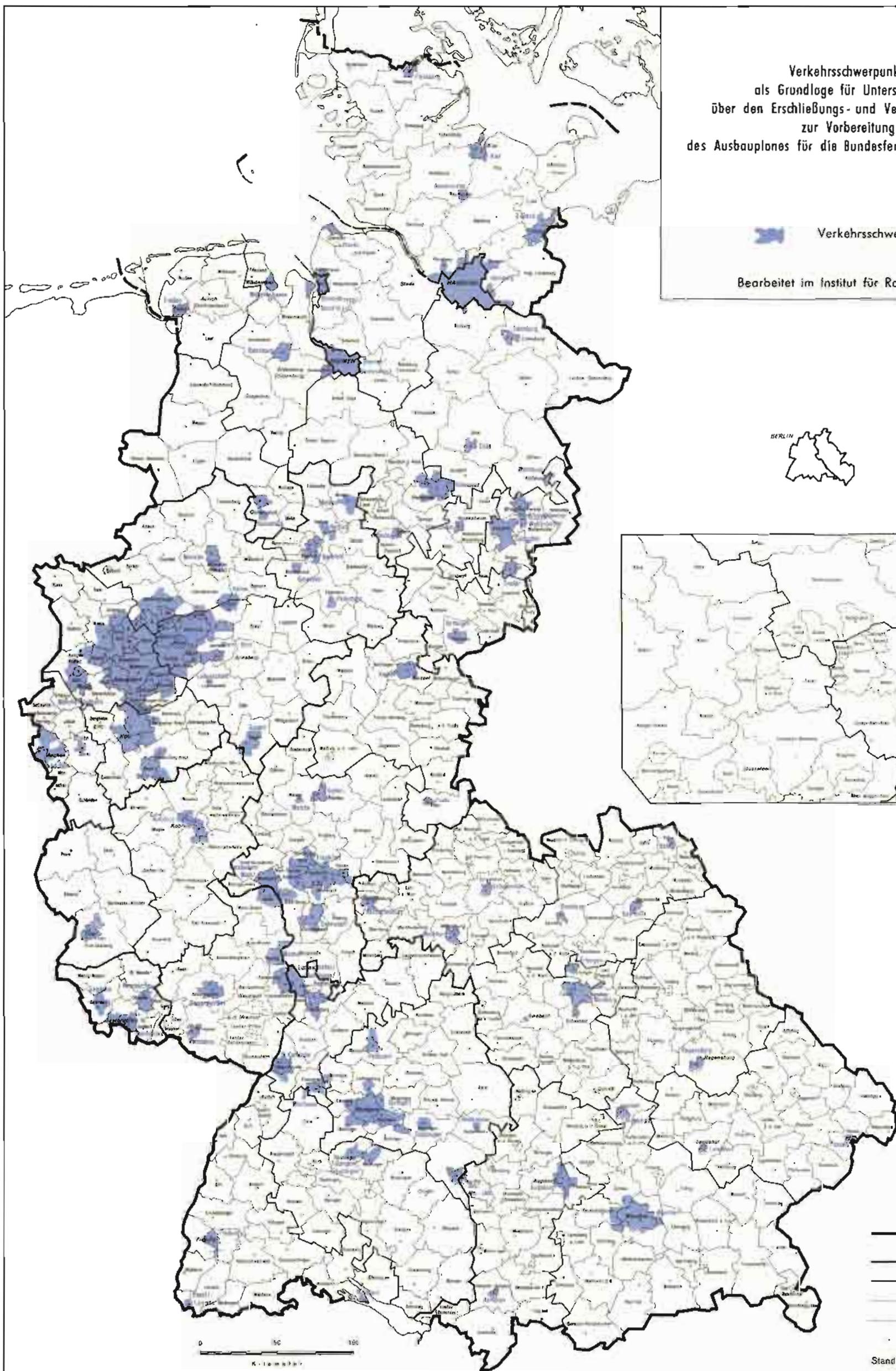
Eisenbahnfernverkehr

Die Bundesrepublik verfügt über ein engmaschiges und leistungsfähiges Eisenbahnnetz. Dieses Netz

Verkehrsschwerpunkte
 als Grundlage für Untersuchungen
 über den Erschließungs- und Verbindungsbedarf
 zur Vorbereitung
 des Ausbauplanes für die Bundesfernstraßen 1971-1985

 Verkehrsschwerpunkte

Bearbeitet im Institut für Raumordnung



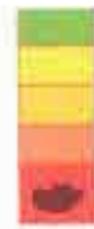
-  Grenze der Bundesrepublik Deutschland
-  Landesgrenze
-  Reg.-Bez.-Grenze
-  Landkreisgrenze
-  Grenze einer kreisfr. Stadt
-  Verwaltungssitz

Stand der Grenzen: 1. B. 1969

**Verkehrsschwerpunkte
als Grundlage für Untersuchungen
über den Erschließungs- und Verbindungsbedarf
zur Vorbereitung des Ausbauplanes
für die Bundesfernstraßen 1971 – 1985**

Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971-1985
Zeitonen um Verkehrsschwerpunkte
nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen

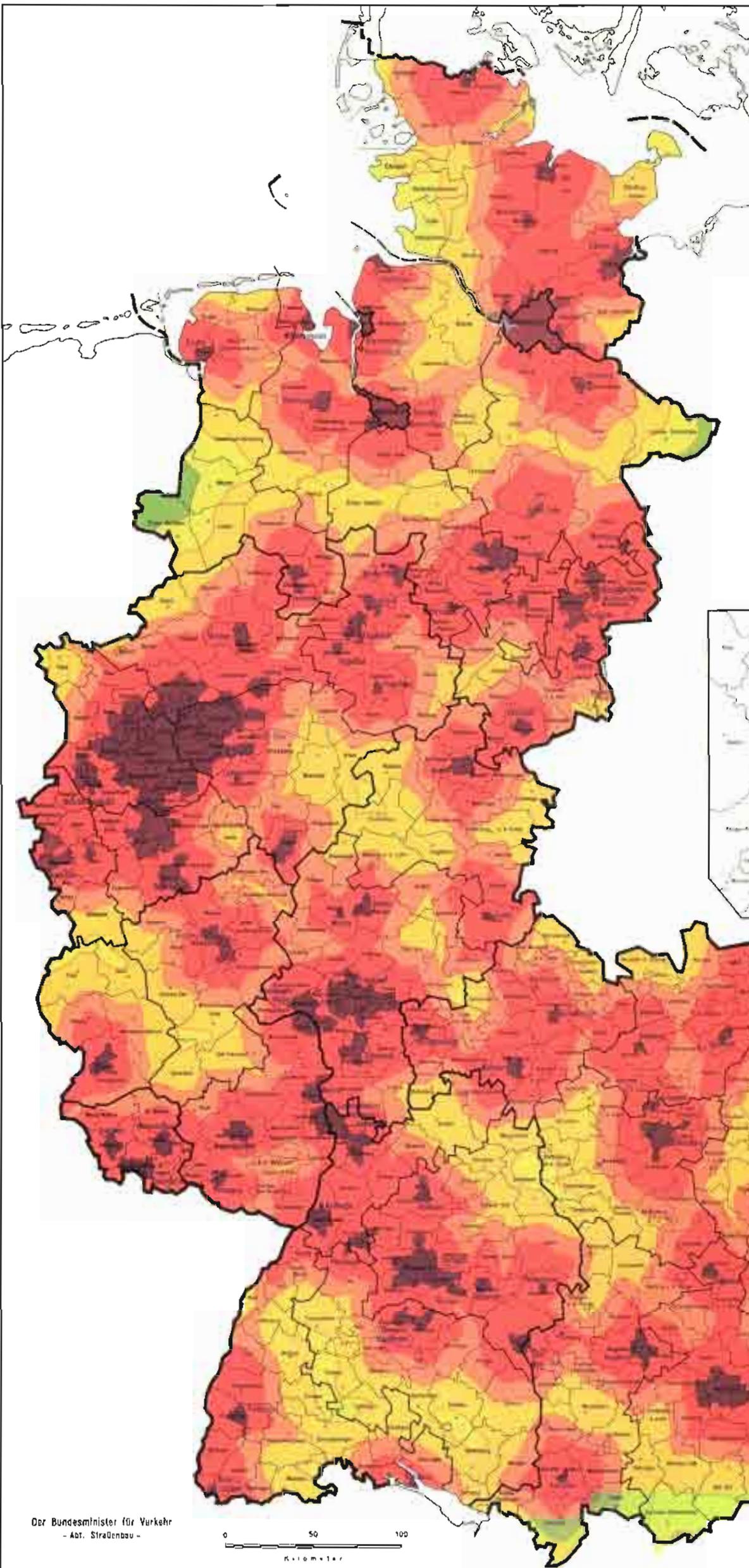
Zeitonen *



- t = 120 Min.
- t = 90 "
- t = 60 "
- t = 45 "

Verkehrsschwerpunkt

* Geschwindigkeitsannahmen in Anlehnung an Verkehrsverhältnisse während der normalen Werktagsspitzenstunde



Der Bundesminister für Verkehr
 - Abt. Straßenbau -



- Grenze der Bundesrepublik Deutschland
- Landesgrenze
- Reg.-Bez.-Grenze
- Landkreisgrenze
- Grenze einer kreisfr. Stadt
- Verwaltungssitz

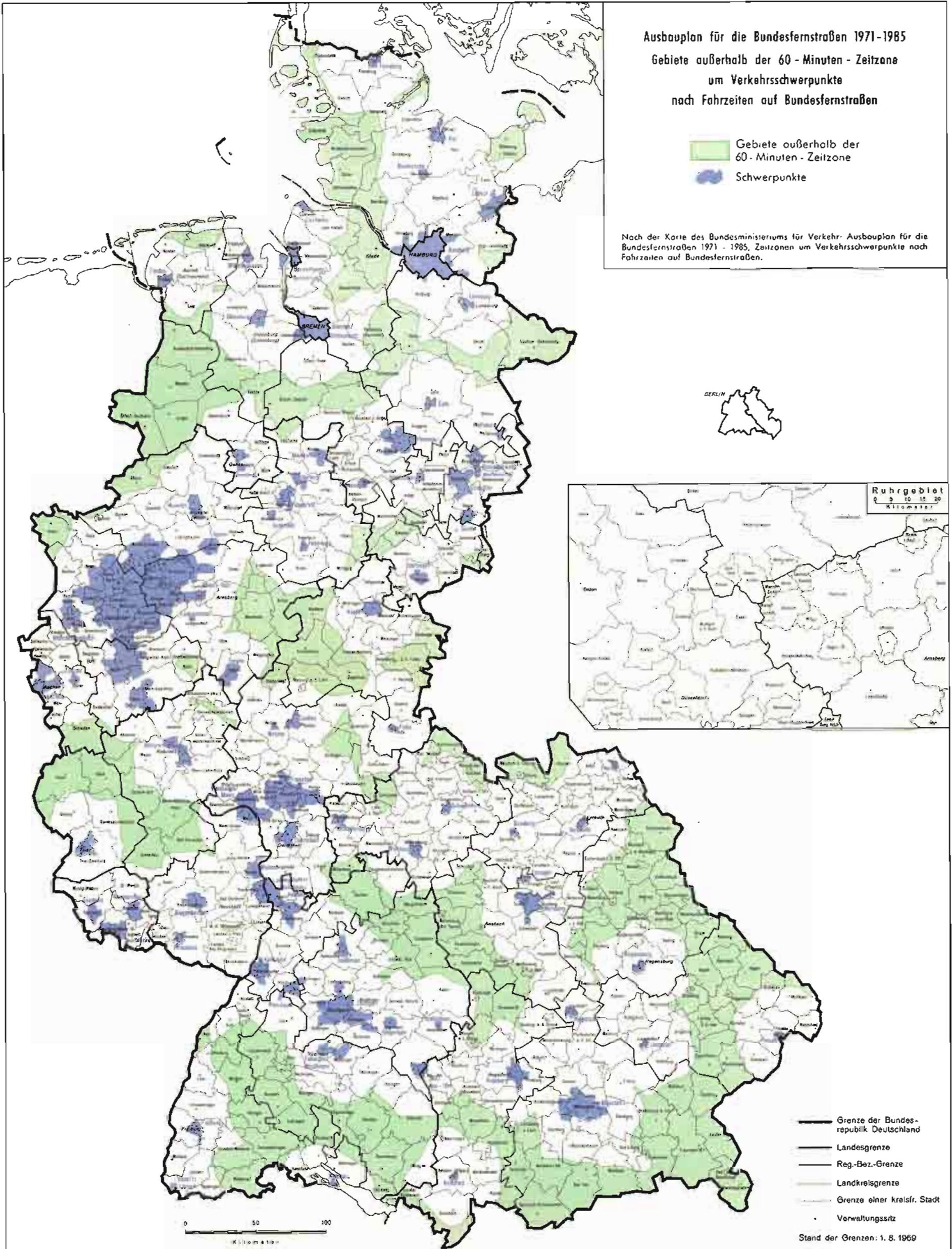
Stand der Grenzen: 1. 8. 1969

Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971 – 1985
Zeitzone um Verkehrsschwerpunkte
nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen

Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971-1985
Gebiete außerhalb der 60 - Minuten - Zeitzone
um Verkehrsschwerpunkte
nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen

- Gebiete außerhalb der 60 - Minuten - Zeitzone
- Schwerpunkte

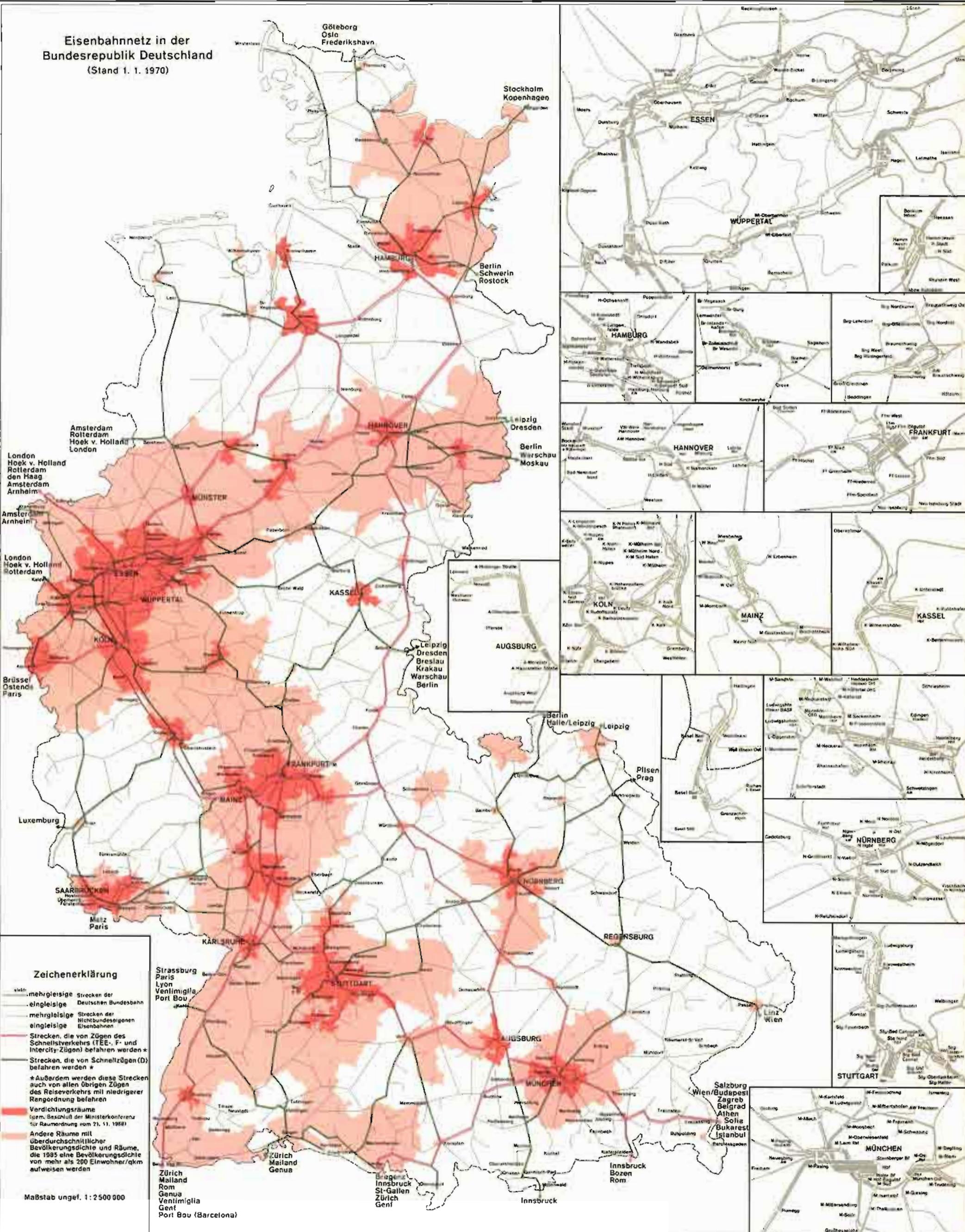
Nach der Karte des Bundesministeriums für Verkehr: Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971 - 1985, Zeitzonen um Verkehrsschwerpunkte nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen.



- Grenze der Bundesrepublik Deutschland
 - Landesgrenze
 - Reg.-Bez.-Grenze
 - Landkreisgrenze
 - Grenze einer kreisfr. Stadt
 - Verwaltungssitz
- Stand der Grenzen: 1. 8. 1969

Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971 - 1985
Gebiete außerhalb der 60-Minuten-Zeitzone
um Verkehrsschwerpunkte
nach Fahrzeiten auf Bundesfernstraßen

Eisenbahnnetz in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 1. 1. 1970)



Zeichenerklärung

- mehrgleisige Strecken der Deutschen Bundesbahn
- eingleisige Strecken der Deutschen Bundesbahn
- mehrgleisige Strecken der Nichtbundesbahnen
- eingleisige Strecken der Nichtbundesbahnen
- Strecken, die von Zügen des Schnellverkehrs (TEE-, F- und Intercity-Zügen) befahren werden *
- Strecken, die von Schnellzügen (D) befahren werden *
- * Außerdem werden diese Strecken auch von allen übrigen Zügen des Reiseverkehrs mit niedrigerer Rangordnung befahren
- Verdichtungsgebiete (gem. Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 21. 11. 1968)
- Andere Räume mit überdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte und Räume, die 1995 eine Bevölkerungsdichte von mehr als 200 Einwohner/qkm aufweisen werden

Maßstab ungef. 1 : 2 500 000

entspricht der raumordnerischen Zielsetzung nicht mehr in vollem Umfang, weil

- Trassen auf bestimmten Streckenabschnitten nur die bisherigen begrenzten Geschwindigkeiten erlauben und manche Strecken ungünstig zur Besiedlung liegen;
- die Kapazitäten auf bestimmten Hauptstrecken ausgeschöpft sind;
- innerhalb dichtbesiedelter Räume und zwischen neu entstandenen oder noch entstehenden Verkehrsschwerpunkten die Gleisanlagen den gestiegenen Verkehrsanforderungen nicht gewachsen sind und deshalb die Fahrpläne nicht zweckentsprechend gestaltet werden können.

Mit der fortschreitenden Umstellung auf elektrischen Betrieb sind die Voraussetzungen für höhere Geschwindigkeiten von der Antriebskraft her geschaffen. Die Eisenbahn hat in den vergangenen Jahren diese Möglichkeiten in dem durch die Trassierung begrenzten Rahmen weitgehend genutzt und ihr Angebot entsprechend verbessert. Das bestehende Schienennetz wird den sich wandelnden strukturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Anwendung moderner Planungsmethoden angepaßt. Die Deutsche Bundesbahn bemüht sich bei ihren Planungen und Maßnahmen zunehmend um die Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen.

Im Personenverkehr sind für das Fernschnellzugnetz (TEE-, Fernschnell- und Intercity-Züge) Höchstgeschwindigkeiten von zunächst 200 km/h vorgesehen. 17 der 24 Verdichtungsräume der BRD sind durch dieses Netz verbunden; angeschlossen sind ferner wichtige Räume des benachbarten Auslandes. In den kommenden Jahren muß dieses Fernschnellzugnetz durch Streckenverbesserungen weiter ausgebaut werden, um die restlichen Verdichtungsräume anzuschließen. Dabei sind auch die internationalen Verkehrsverflechtungen zu berücksichtigen.

Das Schnellzugnetz verbindet, über das Fernschnellzugnetz hinausgreifend, alle Verdichtungsräume, die außerhalb dieser Räume gelegenen übrigen Oberzentren sowie zahlreiche Mittelzentren. Die Züge dieses Netzes verkehren mit Höchstgeschwindigkeiten bis zu 160 km/h. Auch auf diesen Strecken müssen vielfach die baulichen Voraussetzungen für die angestrebten Höchstgeschwindigkeiten noch geschaffen werden (s. hierzu Karte „Eisenbahnnetz in der Bundesrepublik Deutschland“).

Verkehrsbedienug der Fläche

An die Fernschnellzug- und Schnellzugverbindungen schließen sich Eilzüge (Höchstgeschwindigkeit bis 140 km/h), Nahverkehrszüge (bis 120 km/h), Omnibuslinien der Bundesbahn, der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der Bundespost sowie kommunaler und privater Unternehmen an. Die Karte „Personenverkehrsbedienug mit Eisenbahnstrecken und Omnibuslinien im Raum Rheinhessen/Pfalz“ gibt ein

Beispiel für diese Verkehrsbedienug der Fläche, für die folgende Grundkonzeption gilt:

- In Gebieten mit geringer Besiedlungsdichte — sofern sie nicht bereits durch die Schiene erschlossen sind — übernimmt der Omnibus die öffentliche Nahverkehrsbedienug;
- in dichter besiedelten Räumen ist dem kreuzungsfreien Schienenverkehr, bei entsprechendem Bedarf auch dem Nabschnellverkehr auf eigenem Gleiskörper, der Vorzug zu geben. Hier hat der Omnibus vornehmlich Zubringerfunktion zu erfüllen.

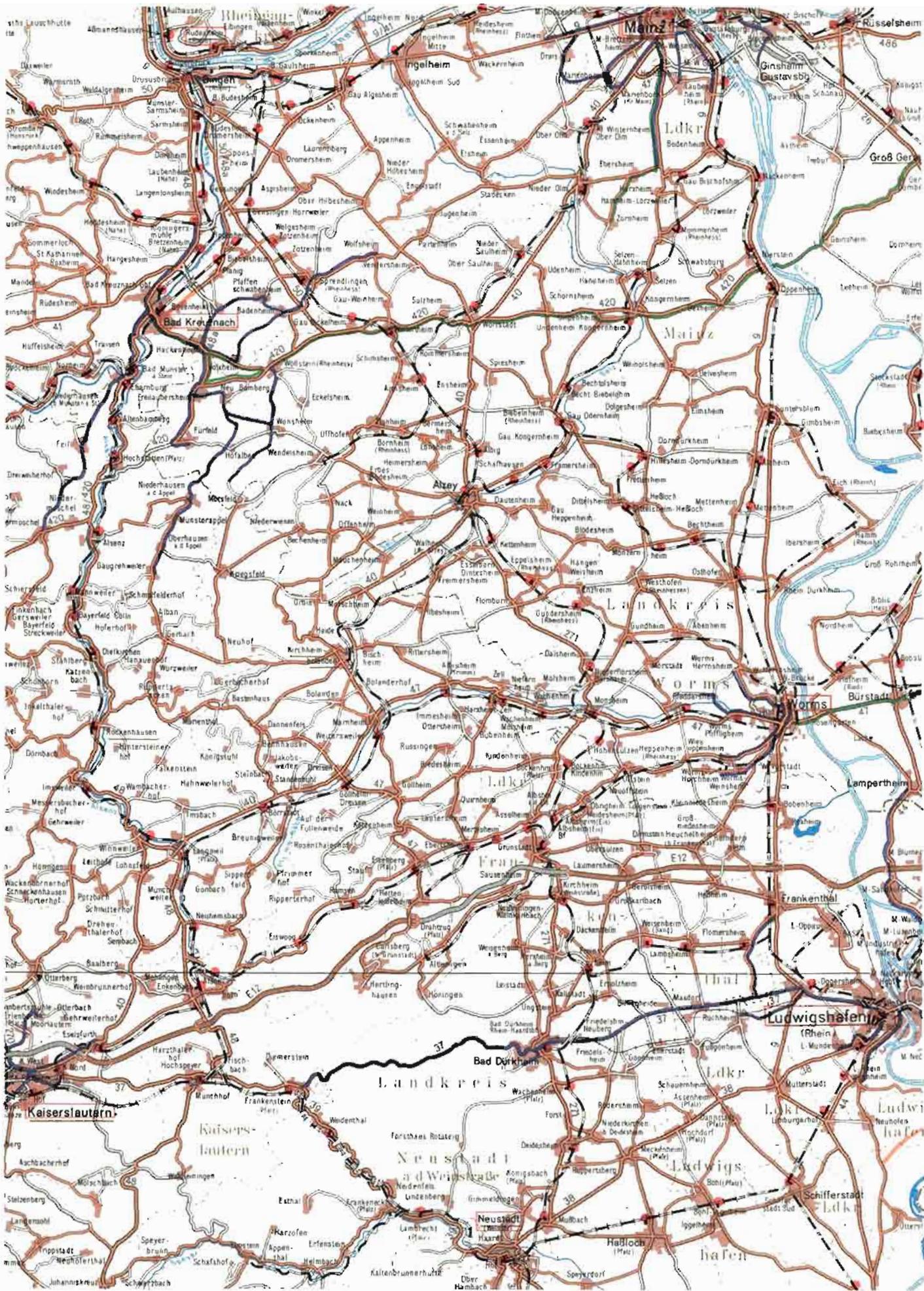
In einer Reihe von großen Verdichtungsräumen und ihren Verflechtungsbereichen wurde der Ausbau von S-, U- oder Stadtschnellbahnen mit Geschwindigkeiten bis 120 km/h in Angriff genommen mit dem Ziel, vor allem im Berufspendlerverkehr schnelle und bequeme Verbindungen anzubieten. Daneben muß durch eine einfache Tarifgestaltung (Verbundtarife, Übergangsfahrscheine usw.) und durch eine Förderung des park-and-ride-Systems ein weiterer Anreiz geschaffen werden, statt des privaten Kraftfahrzeugs die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Beispiele für eine einheitliche Tarifgestaltung sind der „Verkehrsverbund Hamburg“ und der „Großraumverkehr Hannover“.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Verkehrspolitischen Programm für die Jahre 1968 bis 1972 (Drucksache V/2494) zum Ziel gesetzt, für eine moderne, den Erfordernissen der Raumordnung entsprechende Verkehrsbedienug der Fläche zu sorgen und die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen zu fördern (vgl. Raumordnungsbericht 1968, S. 68). Inzwischen ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) erlassen worden. Nach dem neugefaßten § 8 des Personenbeförderungsgesetzes haben die Verkehrsbehörden für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne zu sorgen und sich erforderlichenfalls der Erweiterung oder Änderung bestehender Verkehrsverbindungen anzunehmen; dabei sollen sie auf freiwillige Zusammenarbeit oder den Zusammenschluß der Unternehmer hinwirken und das Entstehen zusammenhängender Liniennetze fördern. Läßt dies eine befriedigende Verkehrsbedienug nicht erwarten, hat die Verkehrsbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Erweiterung oder Änderung des Verkehrs aufzuerlegen ist. Ausdrücklich ist bestimmt, daß bei allen Maßnahmen auch die Ziele der Landesplanung zu beachten sind. *)

*) In diesem Zusammenhang wird auf das von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 3. März 1970 verabschiedete „Nordrhein-Westfalen-Programm 1975“ hingewiesen, in dem es heißt (S. 103):

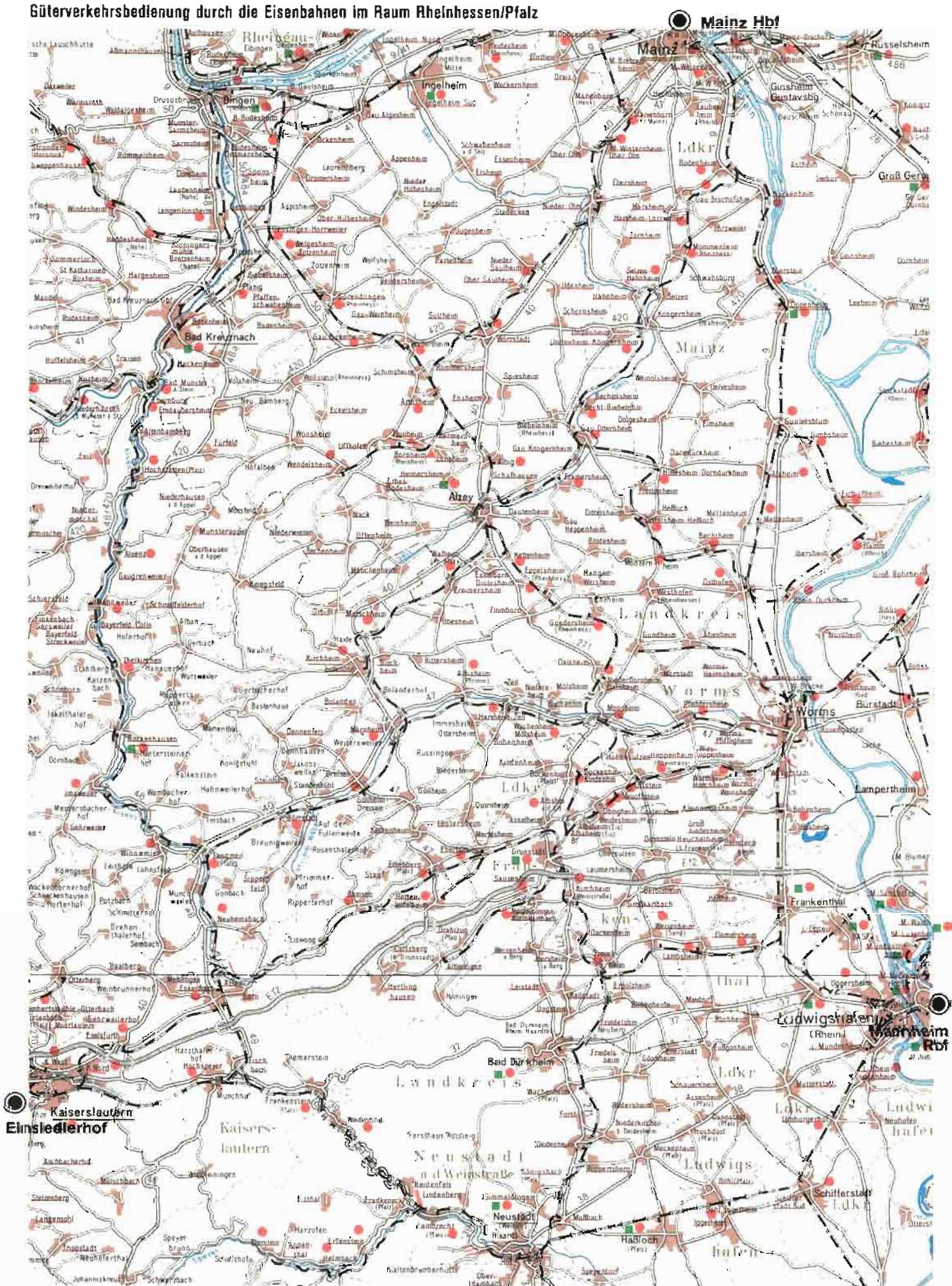
„ . . . In den ländlichen Gebieten ist insbesondere das Netz der Omnibuslinien auf Entwicklungsschwerpunkte und geeignete zentrale Orte auszurichten. Sich überschneidende Omnibuslinien sind zugunsten zusammen-

Personenverkehrsbedienung mit Eisenbahnstrecken und Omnibuslinien im Raum Rheinhessen/Pfalz



Zeichenerklärung

- Omnibuslinien von Bundesbahn und Bundespost
- Omnibuslinien des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe
- Omnibuslinien gewerblicher Unternehmer
- Bahnhöfe und Haltepunkte des Schienenpersonverkehrs
- Neustadt Orte, an denen Schnellzüge halten
- Mainz Orte, an denen TEE-, F- und Intercity-Züge halten
- zweigleisige Eisenbahnstrecken
- eingleisige Eisenbahnstrecken



Zeichenerklärung

-  einleisige Eisenbahnstrecken
-  zweileisige Eisenbahnstrecken
-  Privatgleisanschluss der freien Strecken

-  Container-Umschlagplatz (Einzugsbereich ca 50 km)
-  Stückgutbahnhof
-  Stückgutort

-  Tarifbahnhof für den Wagenladungsverkehr
-  öffentliche Ladestelle

Stand: 1. 6. 1970

Der Gesetzgeber ist den weitergehenden Vorschlägen der Bundesregierung, in denen u. a. die Einschränkung der Schienenvorrechte für den Schienenparallel- und den Schienenersatzverkehr sowie die Einführung einer fakultativen Gebietsgenehmigung vorgesehen waren, nicht gefolgt. Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung ersucht, bis zum 30. Juni 1971 einen Bericht über die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 8 Personenbeförderungsgesetz, insbesondere bei der Verbesserung der Verkehrsbedienungen in ländlichen Räumen, vorzulegen; vgl. Protokoll der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 12327. In diesen Bericht werden auch die Erfahrungen der Raumordnung und Landesplanung eingehen.

Im Sinne des Verkehrspolitischen Programms werden auf Veranlassung der Bundesregierung nunmehr die Omnibusdienste von Bundesbahn und Bundespost zusammengefaßt. Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn haben dazu am 25. März 1970 eine „Omnibus-Verkehrsgemeinschaft“ gegründet. Sie soll durch rationelle Aufgabenverteilung eine bessere Verkehrsbedienungen, vor allem der ländlichen Gebiete, erzielen. Für die Bevölkerung ergibt sich dadurch der Vorteil, Omnibuslinien von Bahn und Post mit einheitlichen Zeitkarten, Rückfahr Scheinen u. dgl. wahlweise benutzen zu können. Dies soll zusätzlich durch gemeinsame Haltepunkte, Fahrpläne und Kursbücher erleichtert werden. Eine möglichst enge Zusammenarbeit der Verkehrsgemeinschaft mit kommunalen und privaten Omnibusunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs wird angestrebt.

Im Vorgriff auf diese am 1. Januar 1971 in Kraft tretende Zusammenfassung ihrer Omnibusdienste sammeln Bundesbahn und Bundespost gegenwärtig Erfahrungen bei einem gemeinsamen Großversuch im Raum München/Augsburg.

Güterverkehr

Der Güterverkehr der Eisenbahnen soll eine regelmäßige Bedienung aller Räume für alle Güterarten und eine lückenlose Transportkette für alle Verkehrsbeziehungen des In- und Auslandes, sei es in Form des Gleisanschlußverkehrs, des kombinierten Verkehrs oder des Stückgutverkehrs, gewährleisten;

hängender Liniennetze zu entflechten; Bedienungsverbote sind aufzuheben.

In dünn besiedelten Gebieten sind durch Gebietskonzessionen lohnende und nichtlohnende Omnibuslinien auszugleichen. Alle Orte sollten wenigstens morgens, mittags und abends eine Omnibusverbindung zur nächsten Gemeinde mit zentralörtlicher Bedeutung erhalten. Je nach Bedarf sind diese Gemeinden mit Entwicklungsschwerpunkten erster und zweiter Stufe zu verbinden. Dabei sollten in einem Netz drei bis zwölf Omnibusverbindungen täglich eingerichtet werden. . . .“; ähnlich auch in dem „Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission zum Generalverkehrsplan Nordrhein-Westfalen“, März 1970, S. 402.

vgl. Karte „Güterverkehrsbedienungen durch die Eisenbahnen im Raum Rheinhessen/Pfalz“.

Die Leistungsfähigkeit des Eisenbahngüterverkehrs wird maßgeblich von den Knotenpunkten (Rangierbahnhöfen) bestimmt. Diese entsprechen teilweise nicht mehr den Forderungen der heutigen und künftigen Verkehrsbedienungen. Ihrem Ausbau wird daher bei den künftigen Planungen Vorrang zu geben sein.

Gleisanschlüsse sind ein wirksames Mittel, die Straßen vom schweren Verkehr zu entlasten. Dies hat auch die Ministerkonferenz für Raumordnung in ihrer Entschließung „Förderung des Gleisanschlußverkehrs“ vom 21. November 1968 (s. Raumordnungsbericht 1968, S. 152) hervorgehoben. Anknüpfend an diese Entschließung haben die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Bundesbahn in einer gemeinsamen Veröffentlichung „Industrieansiedlung und Stammgleisplanung“ auf die Vorteile des Gleisanschlußverkehrs für die gewerbliche Wirtschaft hingewiesen und konkrete Anregungen für die kommunalen Planungsträger und für die Gleisanschlußinteressenten gegeben. Durch ihr 250-Mill-DM-Programm (vgl. Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs vom 21. Mai 1969; BAnz. Nr. 96) leistet die Bundesregierung einen wirkungsvollen Beitrag zur Förderung dieses Verkehrs. Im Jahre 1968 wurden 63,9 % der Güter des Wagenladungsverkehrs im zweiseitigen und weitere 32,1 % im einseitigen Gleisanschlußverkehr befördert.

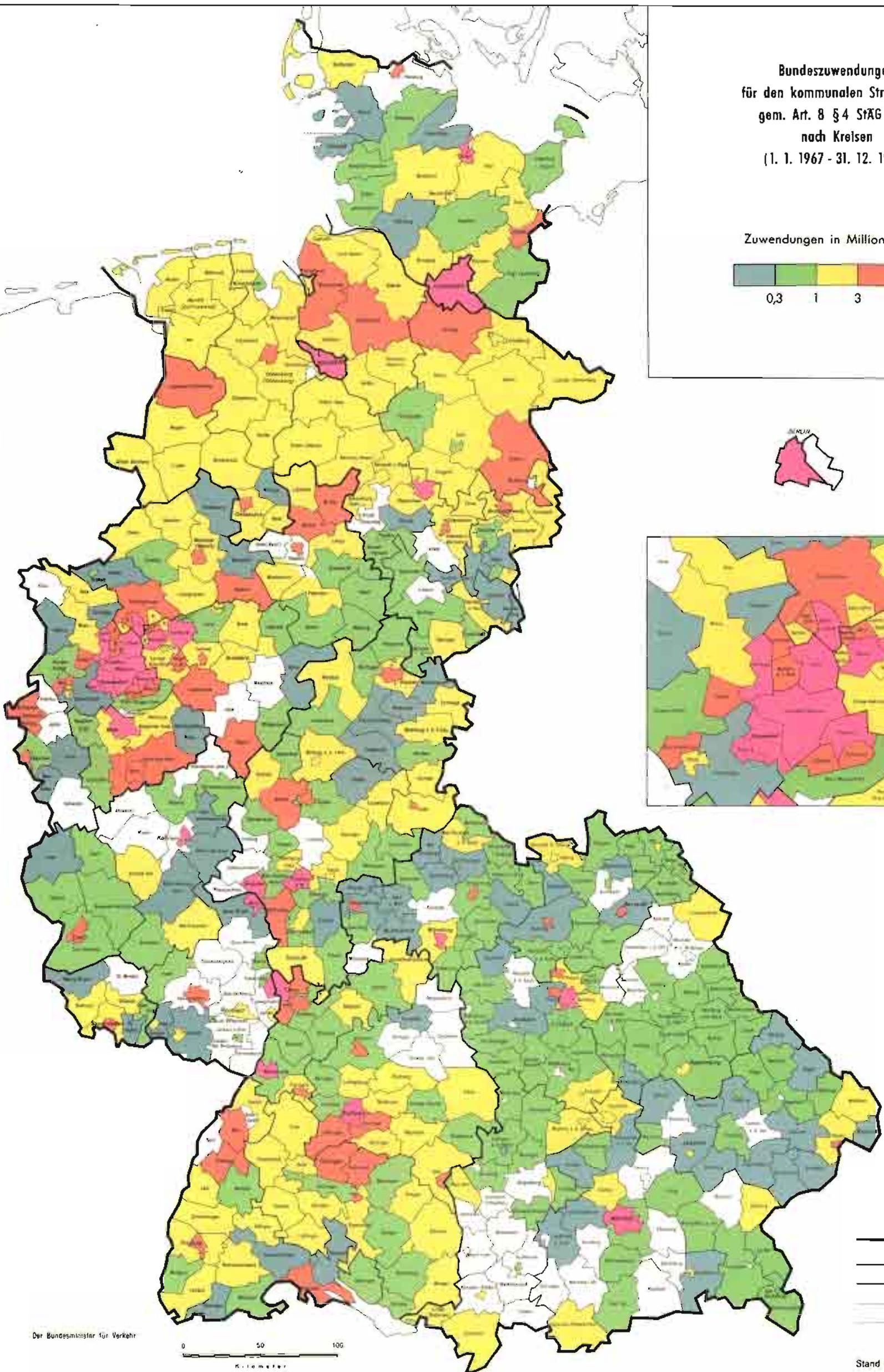
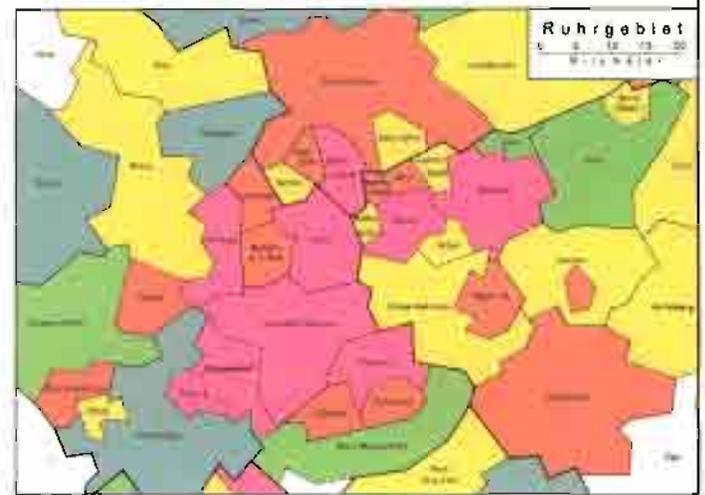
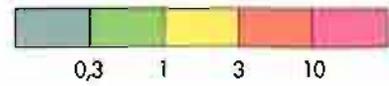
Für den kombinierten Verkehr mit Containern hat die Bundesbahn inzwischen annähernd 50 Container-Umschlagbahnhöfe eingerichtet. Die vorgesehene weitere Vergrößerung der Zahl der Container-Umschlagplätze und ihre sinnvolle regionale Zuordnung wird auch zu einer besseren wirtschaftlichen Erschließung der Fläche beitragen.

Der Stückgutverkehr dient dem Austausch von Wirtschaftsgütern in kleineren Mengen und entspricht so in besonderem Maße den Bedürfnissen der Mittel- und Kleinbetriebe. Wie bereits im Raumordnungsbericht 1968 (S. 68) angekündigt, wird die Stückgutbeförderung auf der Schiene auf bestimmte Güterabfertigungen („Stückgutbahnhöfe“) konzentriert. Von dort wird das Stückgut auf der Straße in die Fläche weitergeleitet. Diese Konzeption ist zum 1. Juni 1970 verwirklicht worden. Es bestehen nunmehr rd. 1500 derartige Stückgutbahnhöfe der Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, von denen aus zusammen mehr als 30 000 Ort bedient werden.

Die Neuordnung des Straßengüterverkehrs aufgrund des Verkehrspolitischen Programms (vgl. Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. 12. 1969 — BGBl. I 1970 S. 1) führt ebenfalls zu Verbesserungen in der Verkehrsbedienungen der Fläche. Nach § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes kann — abweichend vom tatsächlichen Sitz oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung des Unternehmens — ein angenommener Standort nunmehr auch dann bestimmt werden, wenn dies bei der Stilllegung von Eisenbahnstrecken oder der Einstellung der Güterabfertigung zur Verbesserung der

**Bundeszuschüsse
für den kommunalen Straßenbau
gem. Art. 8 § 4 StAG 1966
nach Kreisen
(1. 1. 1967 - 31. 12. 1969)**

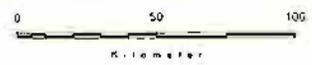
Zuschüsse in Millionen DM:



- Grenze der Bundesrepublik Deutschland
- Landesgrenze
- Reg.-Bez.-Grenze
- Landkreisgrenze
- Grenze einer kreisfr. Stadt

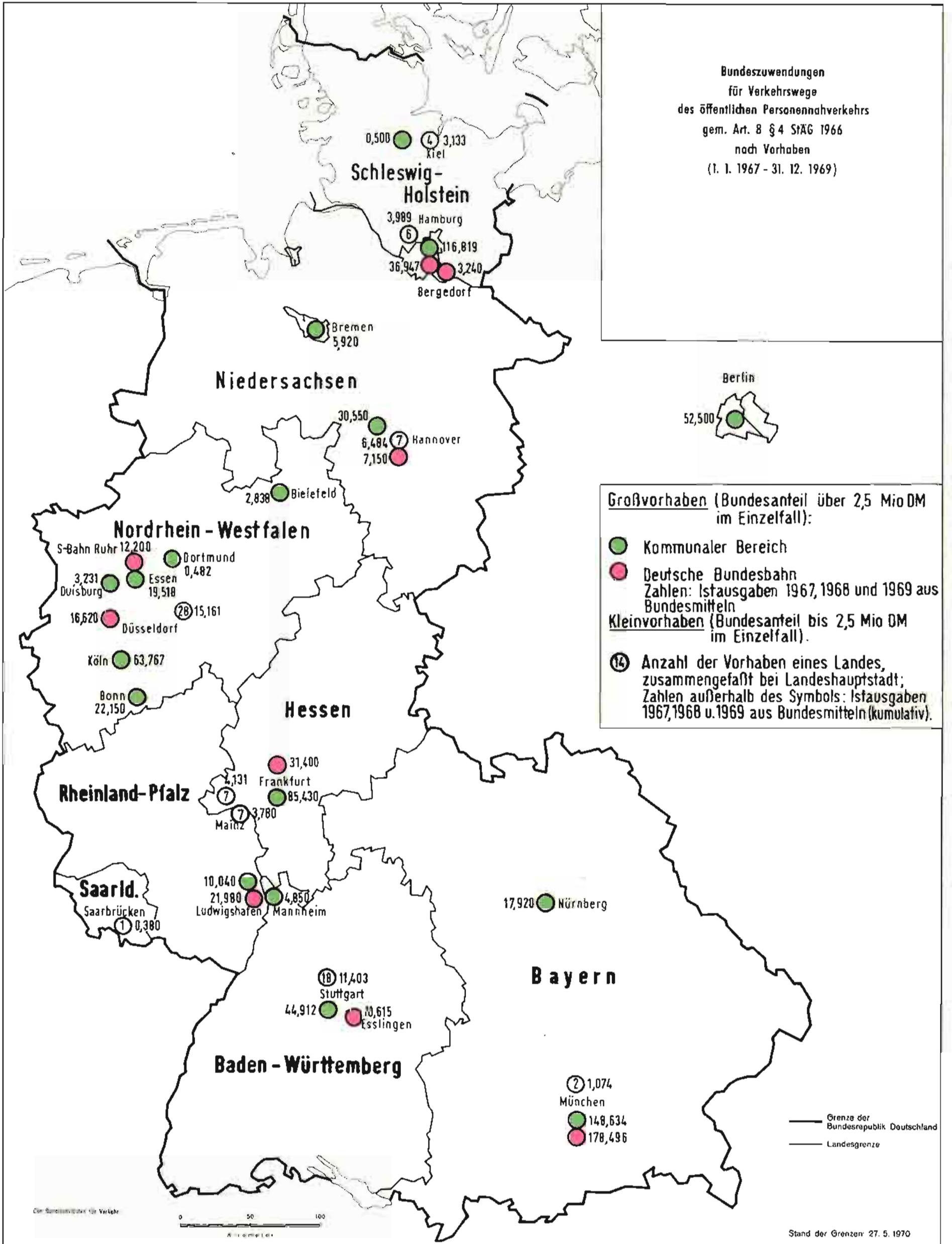
Stand der Grenzen: 31. 12. 1969

Der Bundesminister für Verkehr



**Bundeszwendungen
für den kommunalen Straßenbau
gem. Art. 8 § 4 StÄG 1966
nach Kreisen (1. 1. 1967 – 31. 12. 1969)**

**Bundeszuzendungen
für Verkehrswege
des öffentlichen Personennahverkehrs
gem. Art. 8 § 4 StAG 1966
nach Vorhaben
(1. 1. 1967 - 31. 12. 1969)**



0,500 ● ④ 3,133
Kiel
Schleswig-Holstein

3,989 Hamburg
⑥
116,819
36,947 ● 3,240 ●
Bergedorf

● Bremen
5,920

Niedersachsen

30,550 ●
6,484 ● ⑦ 7,150 ●
Hannover

2,838 ●
Bielefeld

Nordrhein - Westfalen

S-Bahn Ruhr 12,200 ●
3,231 ●
Duisburg ●
Essen ● 19,518
16,620 ●
Düsseldorf ● ⑫ 15,161

Köln ● 63,767

Bonn ●
22,150

Hessen

31,400 ●
4,131 ●
Frankfurt ● 85,430
⑦ 3,780 ●
Mainz ●

Rheinland-Pfalz

Saarlid.
Saarbrücken ● ① 0,380

10,040 ●
21,980 ●
Ludwigshafen ●
4,850 ●
Mannheim ●

17,920 ●
Nürnberg

Bayern

⑮ 11,403
Stuttgart ●
44,912 ●
10,615 ●
Esslingen ●

Baden - Württemberg

② 1,074
München ●
148,634 ●
178,496 ●

Berlin
52,500 ●

**Bundeszusendungen für Verkehrswege
des öffentlichen Personennahverkehrs
gem. Art. 8 § 4 StÄG 1966
nach Vorhaben (1.1.1967 – 31.12.1969)**

Verkehrsbedienung geboten ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß auf jeden Fall der nächste Stückgutbahnhof durch den Güternahverkehr erreicht werden kann. Ferner kann nach dem ebenfalls neugefaßten § 13 a Abs. 4 eine Bezirksgenehmigung für den Güterfernverkehr mit der Auflage erteilt werden, daß der Unternehmer nach näherer Bestimmung durch die Verkehrsbehörde vorgeschriebene Güterlinien regelmäßig bedient, wenn dies für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist und es dem Unternehmer unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann.

Bei den Ausnahme- und Begünstigungsvorschriften des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1469) sind auch raumordnerische Gesichtspunkte berücksichtigt worden. Nach § 5 dieses Gesetzes ermäßigt sich die neu eingeführte Güterkraftverkehrssteuer für Beförderungen von und nach Berlin (West), dem Zonenrandgebiet, den Frachthilfegebieten und solchen Gebietsteilen, bei denen dies wegen der schwachen verkehrsmäßigen Aufschließung oder ihrer ungünstigen Verkehrslage (Randlage) zur Vermeidung schwerwiegender wirtschaftlicher Nachteile geboten erscheint (§ 6 Abs. 3). Das gleiche gilt auch für Beförderungen innerhalb dieser Gebiete. Die Abgrenzung dieser nach § 6 Abs. 3 a. a. O. begünstigten Gebietsteile erfolgte durch eine vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr erlassene Rechtsverordnung vom 23. April 1969 (BGBl. I S. 337) — Gebietsverordnung — auf der Grundlage eines vom Institut für Raumordnung erarbeiteten wissenschaftlichen Gutachtens.

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Auf der Grundlage des neuen Artikels 104 a GG tritt voraussichtlich am 1. Januar 1971 das „Gesetz über Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)“ — vgl. Drucksache VI/1117 — an die Stelle der „Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden“ vom 12. Mai 1967 (BAnz. Nr. 93) — vgl. Raumordnungsbericht 1968 S. 73 —. Dieses Gesetz sieht Finanzhilfen des Bundes an die Länder für bestimmte kommunale Verkehrsinvestitionen vor. Hervorzuheben ist, daß darunter nicht nur Straßen- und Schienenbauvorhaben in den Städten fallen, sondern auch Maßnahmen in den zurückgebliebenen Gebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG), im Zonenrandgebiet sowie in solchen Gebieten, in denen Eisenbahnstrecken stillgelegt werden. Vorwiegend im Interesse ländlicher Gemeinden sollen die Bagatellgrenze für das einzelne Vorhaben von bisher 500 000 DM auf 200 000 DM herabgesetzt und die Kosten für den Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen auch außerhalb der Verdichtungsräume in die Förderung mit einbezogen werden. Schließlich soll das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz die Möglichkeit schaffen, Zuwendungen zum Bau von Einrichtungen für den park-and-ride-Verkehr zu gewähren.

In den Jahren 1967 bis 1969 standen aufgrund des Artikels 8 §§ 1 und 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 aus dem Mineralölsteuermehraufkommen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden rd. 2 324 Mill. DM zur Verfügung. Davon entfielen auf den kommunalen Straßenbau rd. 1 393 Mill. DM (60 %), auf Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs rd. 929 Mill. DM (40 %); der zuletzt genannte Betrag konnte durch Darlehensfinanzierung um weitere rd. 76 Mill. DM aufgestockt werden. Außerdem standen rd. 2 Mill. DM für Forschungszwecke zur Verfügung. Darüber hinaus sind im Rahmen des § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes im gleichen Zeitraum rd. 410 Mill. DM in den Ausbau kommunaler Straßen geflossen.

Die Karten über die „Bundeszuwendungen für den kommunalen Straßenbau und für Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs gem. Art. 8 § 4 StAG 1966“ veranschaulichen die Verteilung der Mittel aus dem Mineralölsteuermehraufkommen auf das Bundesgebiet für die Jahre 1967 bis 1969.

Beim kommunalen Straßenbau wurden von 1967 bis 1969 rd. 717 Mill. DM (54,2 %) ausgegeben für „Kleinvorhaben“ mit einem Bundesanteil bis zu 2,5 Mill. DM je Einzelmaßnahme und rd. 608 Mill. DM (45,8 %) für „Großvorhaben“ mit einem Bundesanteil über 2,5 Mill. DM je Einzelmaßnahme.

Allein im Jahre 1969 wurden für den kommunalen Straßenbau rd. 539 Mill. DM in Anspruch genommen, die sich mit 305 Mill. DM auf 1 250 Kleinvorhaben und mit 234 Mill. DM auf 210 Großvorhaben verteilten. Davon entfielen rd. 196 Mill. DM (36,3 %) auf Maßnahmen der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden und rd. 343 Mill. DM (63,7 %) auf Maßnahmen der Großstädte und der übrigen kreisfreien Städte. Die Städte haben damit zwar den größeren Anteil der Mittel erhalten; Befürchtungen, daß die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden bei der Verteilung der Zuwendungen leer ausgehen würden, haben sich aber nicht bestätigt.

Hinsichtlich der Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Straßenarten ergibt sich für die Jahre 1967 bis 1969 folgendes Bild: Für Hauptverkehrsstraßen und Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz wurden rd. 1 210 Mill. DM (91,3 %) ausgegeben, für verkehrswichtige zwischenörtliche Straßen in zurückgebliebenen Gebieten und im Zonenrandgebiet rd. 113 Mill. DM (8,5 %) und für Straßen, deren Ausbau im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken erforderlich wurde, rd. 1,64 Mill. DM (0,2 %).

Beim Bau oder Ausbau von Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs entfielen von 1967 bis 1969 rd. 950 Mill. DM (95 %) auf Großvorhaben mit einem Bundesanteil über 2,5 Mill. DM je Einzelmaßnahme und rd. 50 Mill. DM (5 %) auf kleine und mittlere Vorhaben mit einem Bundesanteil unter 2,5 Mill. DM je Einzelmaßnahme. Bei den Großvorhaben handelt es sich vor allem um den Bau von U-Bahnen, Stadtbahnen und U-Straßenbahnen u. a. in den Städten Berlin, Bremen, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Frankfurt/M., Hamburg,

Hannover, Köln, Mannheim, München, Nürnberg und Stuttgart, sowie um S-Bahnen und andere Nahverkehrsprojekte der Deutschen Bundesbahn in den Räumen Düsseldorf, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Ludwigshafen, München, Stuttgart und im Ruhrgebiet. Bei den kleinen und mittleren Vorhaben handelt es sich im wesentlichen um den Bau von zentralen Omnibusbahnhöfen und von besonderen Gleiskörpern für Straßenbahnen. Die Bundeszuwendungen betragen bei allen Maßnahmen 50 % der zuzuwendenden Kosten, im Zonenrandgebiet bis zu 60 %.

Der Ausschuß für Verkehrsfragen der Ministerkonferenz für Raumordnung erarbeitete unter Mitwirkung der Verkehrsressorts des Bundes und der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände einen Beitrag zu den im „Bericht der Sachverständigenkommission nach dem Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ (Drucksache IV/2661) angesprochenen Fragen der Raumordnung. Dieser Beitrag (s. Anhang) befaßt sich mit den Möglichkeiten der Raumordnung, auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden hinzuwirken, sowie mit den in den einzelnen Gesetzen geregelten Verfahren zur wechselseitigen Unterrichtung und Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Raumordnung. Die Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der „Gemeinsame Ausschuß des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ (GA), haben diesem Beitrag zugestimmt. Der GA fordert in seiner Entschließung Nr. 8 vom 2. Oktober 1969 (VkB1. 1970 S. 462) „alle mit Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung und Verkehrsplanung befaßten Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die Verkehrsträger auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten diese Leitsätze und Empfehlungen in enger Zusammenarbeit zu verwirklichen“.

6. Gemeindefinanzreform

Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 erhalten die Gemeinden ab 1. Januar 1970 14 % der Einkommensteuer und führen dafür 120 % der sogenannten Grundbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital als Gewerbesteuerumlage an den Bund und die Länder ab. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird nach den letzten Schätzungen im Jahre 1970 voraussichtlich 7532 Mill DM ausmachen, die von den Gemeinden an den Bund und die Länder insgesamt abzuführende Gewerbesteuerumlage dagegen rd. 4928 Mill DM. Der festgesetzte Gemeindeanteil an der Einkommensteuer führt damit im Jahre 1970 zu einer Verstärkung der Gemeindefinanzen um rd. 2604 Mill DM.

Von den am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Maßnahmen sind auch für die Raumordnung günstige Auswirkungen zu erwarten. Es ist zu begrüßen, daß das bisherige Übergewicht der Ge-

werbesteuerereinnahmen im Rahmen der Gemeindehaushalte durch die neu geschaffene Gewerbesteuerumlage entscheidend abgebaut worden ist, und daß die Gemeinden seit dem 1. Januar 1970 wieder an den Einkommensteuerleistungen beteiligt werden. Dadurch ist das Gemeindesteuersystem ausgewogener und weniger konjunkturrempfindlich geworden. Vor allem werden die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenklasse gemildert. Eine statistische Sonderuntersuchung zur Gemeindefinanzreform brachte folgende Ergebnisse:

Im allgemeinen steigt die Steuerkraft ebenso wie der Finanzbedarf mit zunehmender Gemeindegröße. Daran hat sich auch durch die Gemeindefinanzreform nur wenig geändert. In der Tabelle „Steueraufkommen der Gemeinden vor und nach der Gemeindefinanzreform nach Gemeindegrößenklassen“ sind die Auswirkungen der Reform auf die Steuereinnahmen auf Grund der Unterlagen für 1965 dargestellt. Dabei sind die Auswirkungen der Verstärkung der Gemeindefinanzmasse nicht berücksichtigt. Die stärkste Steigerung ihrer durchschnittlichen Steuereinnahmen verzeichnen danach die Gemeinden unter 1000 Einwohner mit 6 DM/E oder 6,3 % und die Gemeinden mit 1000 bis unter 3000 Einwohnern mit 3 DM/E oder 2,5 %. Die durchschnittlichen Einbußen der größeren Gemeinden halten sich in engen Grenzen; sie sind mit einer Abnahme um 6 DM/E oder 1,9 % am größten bei den Gemeinden mit 50 000 bis unter 100 000 Einwohnern. Der überdurchschnittliche Rückgang in dieser Größenklasse ist darauf zurückzuführen, daß ihr eine ganze Reihe von besonders gewerbesteuerstarken Gemeinden wie Rüsselsheim, Wolfsburg, Hanau, Marl, Schweinfurt usw. angehören, bei denen sich die Gewerbesteuerumlage relativ stärker auswirkt als in gewerbesteuerschwachen Gemeinden. In allen anderen Größenklassen (außer in Hamburg und Berlin) machen die Veränderungen weniger als 1 % aus.

Wie diese Ergebnisse zeigen, führt die Gemeindefinanzreform bereits ohne Verstärkung der Gemeindefinanzmasse insgesamt zu einer gewissen Verbesserung der Steuereinnahmen bei den bisher sehr steuerschwachen Gemeinden unter 3000 Einwohnern, ohne daß dadurch die Einnahmen der größeren Gemeinden entscheidend verringert werden. Wenn der Abbau der Steuerkraftunterschiede relativ gering erscheint, so ist dabei zu berücksichtigen, daß mit der Gemeindefinanzreform in erster Linie eine Milderung der bestehenden Unterschiede zwischen gleichbelasteten Gemeinden angestrebt wird und nicht eine Beseitigung der Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden verschiedener Größenklassen.

Die Gemeinden jeder Größenklasse wurden unter Zugrundelegung des Gewerbesteueristaufkommens je Einwohner unterteilt in

- gewerbesteuerstarke Gemeinden,
- Gemeinden mit durchschnittlichen Gewerbesteuerereinnahmen,
- gewerbesteuerschwache Gemeinden.

**Steueraufkommen der Gemeinden vor und nach der Gemeindefinanzreform nach
Gemeindegrößenklassen ohne Verstärkung der Gemeindefinanzmasse ¹⁾**

Gemeindegrößenklasse (Gemeinden mit . . . bis unter . . . Einwohnern)	Anzahl der Gemeinden	Gemeindesteueraufkommen			
		vor der Reform		nach der Reform	
		1000 DM	DM je Ein- wohner	1000 DM	DM je Ein- wohner
unter 1 000	16 794	658 727	93	699 978	99
1 000 bis 3 000	5 076	1 014 223	121	1 039 444	124
3 000 bis 5 000	1 066	643 387	157	647 046	158
5 000 bis 10 000	818	1 025 606	181	1 029 379	181
10 000 bis 20 000	351	969 406	205	974 619	206
20 000 bis 50 000	190	1 422 332	242	1 408 917	240
50 000 bis 100 000	52	1 008 710	278	989 383	272
100 000 bis 200 000	30	1 085 048	265	1 081 117	264
200 000 und mehr ohne Hamburg und Berlin (West)	25	3 529 627	309	3 500 247	306
Hamburg und Berlin (West)	2	1 039 096	256	1 017 364	251
zusammen . . .	24 404	12 396 162	210	12 387 494	210

¹⁾ berechnet nach den Unterlagen für das Jahr 1965

Wie die Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ergaben, ist die Verringerung der bestehenden Steuerkraftunterschiede zwischen gewerbesteuerstarken und gewerbesteuerschwachen Gemeinden der gleichen Größenklassen wesentlich stärker als zwischen der Gesamtzahl der Gemeinden in den einzelnen Größenklassen.

Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Steueraufkommen je Einwohner in den gewerbesteuerstarken und gewerbesteuerschwachen Gemeinden verringert sich durch die Reformmaßnahmen von 200 DM auf 159 DM. Auch der entsprechende Unterschied zwischen gewerbesteuerstarken Gemeinden und den Gemeinden mit durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen geht von 80 auf 49 DM zurück. Zwar müssen die besonders gewerbesteuerstarken Gemeinden Einbußen an Steuereinnahmen hinnehmen. Sie liegen jedoch auch nach der Reform mit ihren durchschnittlichen Einnahmen je Einwohner immer noch um 123 % über den entsprechenden Einnahmen der gewerbesteuerschwachen Gemeinden und um 37 % über dem Durchschnitt aller Gemeinden.

Bei den Berechnungen über die Verschiebung der Steuerkraft ist von einer schlüsselmäßigen Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die einzelnen Gemeinden nach den zu versteuernden Einkommensbeträgen bis zu 8000 DM, in den Fällen des § 32 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bis 16 000 DM ausgegangen. Nach diesen Höchstbeträgen wird der Gemeindeanteil an der Ein-

kommensteuer nur für 1970 und für 1971 verteilt. Nach § 3 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) erhöhen sich die Höchstbeträge ab 1. Januar 1972 auf 80 000 bzw. 160 000 DM. Diese Anhebung wird sich in den Gemeinden der einzelnen Gemeindegrößenklassen unterschiedlich auswirken. Da die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1968, nach denen der Gemeindeanteil ab 1. Januar 1972 zu verteilen ist, voraussichtlich erst im Herbst nächsten Jahres vorliegen, läßt sich Endgültiges über die Auswirkungen der Anhebung z. Z. noch nicht sagen.

Durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verbessern nunmehr neben Industriebetrieben auch Wohnsiedlungen die Einnahmen der Gemeinden.

Die Erweiterung des gemeindlichen Steuersystems durch die Beteiligung an der Einkommensteuer läßt eine Erleichterung der notwendigen strukturpolitischen Maßnahmen im kommunalen Bereich erwarten. Auch die Verminderung der gemeindlichen Einnahmen aus der Gewerbesteuer kann auf längere Sicht zu einer besseren Standortverteilung von Betrieben und Wohnstätten beitragen.

Besondere Finanzhilfen des Bundes

Nach Artikel 104 a Abs. 4 des GG i. d. F. des 21. Änderungsgesetzes vom 12. Mai 1969 ist der Bund ermächtigt, sich unter bestimmten Voraussetzungen an der Finanzierung von Investitionen der Länder und Gemeinden zu beteiligen. Bei der Fest-

legung der zu fördernden Investitionen kommt der Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung besondere Bedeutung zu.

7. Gebiets- und Verwaltungsreform

Die Länder führten im Berichtszeitraum Maßnahmen zur Gebiets- und Verwaltungsreform weiter. Einige Länder haben inzwischen wesentliche Teile der geplanten oder eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß gebracht:

Das Land *Rheinland-Pfalz* hat in sechs Vereinfachungsgesetzen eine Neugliederung der Gemeinde-, Kreis- und Regierungsbezirksebene durchgeführt und nunmehr die sogenannte funktionale Verwaltungsreform in Angriff genommen.

In *Nordrhein-Westfalen* wurde ein erstes Neugliederungsprogramm abgeschlossen, durch das die Zahl der Gemeinden in diesem Lande um etwa die Hälfte verringert wurde; außerdem wurden vier bisher kreisfreie Städte in die sie umgebenden Landkreise eingegliedert. Das Schwergewicht der bisherigen Maßnahmen lag auf der kommunalen Neuordnung in Kreisen mit einer besonders starken Zersplitterung in Klein- und Kleinstgemeinden. Neben anderen ist auch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn in Kraft getreten. Es ist ein Beispiel für die Neuordnung eines Raumes, in dem die bestehenden Grenzen eine gesunde kommunale Entwicklung behindert haben. In einigen Fällen wurde das vielschichtige Problem der Stadt-Umland-Gemeinden in Angriff genommen. Die Landesregierung beabsichtigt, 1970 ein zweites Neugliederungsprogramm zu beginnen. In acht jeweils geschlossenen Verfahren soll die Gemeinde- und Kreisneugliederung für abgegrenzte Teilräume des Landes vollzogen werden.

In *Schleswig-Holstein* ist die Zahl der Ämter durch die inzwischen abgeschlossene Ämterneuordnung von 215 auf 125 zurückgegangen. Durch das Erste und das Zweite Gesetz einer Neuordnung von Gemeinden und Kreisen sowie Gerichtsbezirken wurden die Zahl der Kreise von 17 auf 12 vermindert, die neue Stadt Norderstedt geschaffen und eine Anzahl Gemeinden in kreisfreie Städte eingegliedert.

In anderen Bundesländern wurden die Vorarbeiten für Gesetzgebungsmaßnahmen weitergeführt:

In *Niedersachsen* hat der Minister des Innern in der vergangenen Legislaturperiode z. T. abweichend von den Vorschlägen der Sachverständigenkommission für eine Verwaltungs- und Gebietsreform (vgl. Raumordnungsbericht 1968 S. 94 bis 95) eine Gesetzesvorlage zur Reform auf Bezirks- und Kreisebene erarbeitet. Danach soll es statt bisher acht Regierungsbezirke künftig nur noch vier Verwaltungsbezirke geben. Die Anzahl der Kreise soll von 60 auf 37, die der kreisfreien Städte von 15 auf 11 vermindert werden. Sie sollen jeweils das Recht erhalten, für ihre Gebiete Raumordnungsprogramme aufzustellen (Selbstverwaltungsaufgabe). Landkreise, kreisfreie und selbständige Städte sollen untere Verwaltungsbehörden des Landes werden. In

einer dem Gesetzentwurf beigefügten „Absichtserklärung“ zur Reform auf Gemeindeebene hat sich die Landesregierung zur Einheitsgemeinde in der Größe von 7000 bis 8000 (mindestens 5000) Einwohnern bekannt. Die Samtgemeinde soll nur unter besonderen örtlichen Bedingungen in Betracht kommen.

In *Bayern* hat die Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vorgelegt. Dieser Entwurf hält grundsätzlich an der bisherigen Einteilung des Landesgebietes in Gemeinden, Landkreise und Bezirke fest und gibt bei der kommunalen Neugliederung dem Prinzip der Freiwilligkeit grundsätzlichen Vorrang.

Nachdem die Landesregierungen von *Baden-Württemberg* und *Hessen* Denkschriften und Gutachten vorgelegt haben, setzte in diesen Ländern eine verstärkte Diskussion um die kommunale Neuordnung ein. Dies gilt insbesondere für die von der Landesregierung Baden-Württemberg vorgelegte Schrift über die Kreisreform (Denkmodell der Landesregierung), in der — im Gegensatz zu anderen Ländern — der Versuch unternommen wird, die Reform von der Kreisstufe ausgehend zu beginnen. Das „Denkmodell“ betont den engen Zusammenhang zwischen Raumordnung und Kreisreform indem es versucht, regionale Planung und planausführende Verwaltung in unmittelbare Verbindung zu bringen.

Dies soll dadurch erreicht werden, daß die Regionalplanung im ganzen Land 12 öffentlich-rechtlichen Planungsverbänden übertragen wird. Die Zahl der Landkreise soll von 63 auf 35, die Zahl der Stadtkreise von 9 auf 8 reduziert werden. Die Reform soll am 1. Januar 1973 in Kraft treten.

Die drei letztgenannten Länder fördern den freiwilligen Zusammenschluß kleinerer Gemeinden, vor allem auch durch finanzielle Anreize. In *Hessen* wurden darüber hinaus durch das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 neue Formen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit geschaffen.

Nach der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten des *Saarlandes* von 13. Juli 1970 sollen, wie in anderen Ländern, auch hier die zentralen Orte und ihre Versorgungsbereiche als räumliches Gliederungsprinzip nicht nur beim Zusammenschluß von Gemeinden, sondern auch bei der Reform der Landkreise und der staatlichen Verwaltungsbezirke zugrunde gelegt werden. Eine Gemeinde soll im allgemeinen 8000 (in Ballungszentren wesentlich mehr) Einwohner haben; Ortschaftsverfassung ist vorgesehen. Das bisherige kommunale Verfassungsrecht soll durch ein Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ergänzt werden. Für die Landeshauptstadt Saarbrücken wird die Eingemeindung eines Teiles des umliegenden Ballungsraumes für erforderlich gehalten. Die Neubildung der Gemeinden wird die Schaffung von Großkreisen und damit eine Verringerung der Zahl der Landkreise zur Folge haben.

Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Beratung des Raumordnungsberichts 1968 der Bundesregie-

zung den Auftrag erteilt, in Fragen der Gebiets- und Verwaltungsreform von den Möglichkeiten gemeinsamer Beratung mit den Ländern nach § 8 des ROG in größerem Maße Gebrauch zu machen. Der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen äußerte die Besorgnis (Drucksache V/4372), die unterschiedlichen Verwaltungsreformbemühungen der Länder könnten die relative Einheitlichkeit des gebietlichen Verwaltungsaufbaues in der Bundesrepublik zunehmend beeinträchtigen.

Die Bundesregierung hat daraufhin in Besprechungen mit den Leitern der Kommunalabteilungen der Innenministerien der Länder und mit dem Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung auf das Interesse des Bundes an einer aus Gründen der Raumordnung möglichst einheitlichen Gebiets- und Verwaltungsreform hingewiesen. Bei den Gesprächen betonten die Länder zwar ihre alleinige Zuständigkeit in Fragen der kommunalen Neugliederung; sie waren jedoch bereit, diese Fragen im Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung zu diskutieren. Dort erklärten sie einstimmig, daß bei den Bemühungen um eine Gebiets- und Verwaltungsreform die Dienststellen der Raumordnung und Landesplanung eingeschaltet und insbesondere die folgenden raumordnerischen Gesichtspunkte berücksichtigt worden seien:

- Gliederung nach dem System der Zentralen Orte;
- räumliche Deckung von Verwaltungseinheit und sozioökonomischem Verflechtungsbereich vor allem auf der Ebene von Gemeinden und Kreisen;
- Mindestgrößen von Verwaltungsbereichen (Gemeinden, Kreise);
- Verflechtung im Bereich von Siedlung, Wirtschaft und Verkehr, topographische und historische Zusammenhänge;
- Einrichtungen der Infrastruktur;
- Wahrnehmung der Regionalplanung durch die Kreise oder ihre Zusammenschlüsse;
- Stadt-Umland-Bereich.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und begt die Zuversicht, daß die grundsätzlich gleichen Probleme der Raumordnung letzten Endes in allen Ländern zu einer gewissen Einheitlichkeit der Reformmaßnahmen führen werden.

8. Ausbildung von Raumplanern

Ziel

Der Staud der Ausbildung und der Fortbildung der Raumplaner entspricht noch nicht den Erwartungen. Der Bundesminister des Innern hatte bereits seit 1967 auf eine im Bundesgebiet vereinheitlichte eigenständige Ausbildung und Fortbildung der Raumplaner hingewirkt. Diese Bestrebungen hat der Deutsche Bundestag durch den Beschluß vom 3. Juli 1969 bekräftigt, in dem er die Bundesregierung beauftragt hat, zusammen mit den Ländern ein Berufs-

bild des Raumplaners und gesicherte Grundlagen für die Ausbildung und Fortbildung zu erarbeiten.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern eine Konzeption zur Ausbildung und Fortbildung der Raumplaner auf der Grundlage eines Berufsbildes zu entwickeln und zu verwirklichen, so daß

- dem Abiturienten an der Hochschule und dem Hochschulabsolventen im Referendariat oder einer entsprechenden praxisorientierten Tätigkeit Ausbildungsmöglichkeiten angeboten werden können, nach deren erfolgreichem Abschluß er befähigt ist, in der Raumplanung tätig zu sein;
- dem in der Raumplanung Tätigen die dienstliche Fortbildung ermöglicht wird.

Gegenwärtige Situation

Bisher waren die in der Raumplanung Tätigen bei ihrer Hochschulausbildung darauf angewiesen, Fachrichtungen wie Agrarwissenschaft, Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und Landschaftspflege, Geodäsie, Geographie, Politologie, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaft zu studieren.

Die Ableistung eines an das Studium anschließenden Referendariats für den Raumplaner der Landes- und Regionalebene ist zwar in den meisten der genannten Fachrichtungen möglich (ausgenommen sind Geographie, Politologie und Soziologie sowie Volkswirtschaft in einigen Bundesländern), es fehlt aber normalerweise der Bezug zu einer anschließenden Tätigkeit in der Raumplanung. Es gibt noch keine spezielle Referendarausbildung für Raumplaner. Einige Bundesländer erwägen einen solchen besonderen Vorbereitungsdienst; über dessen Durchführung bestehen aber noch unterschiedliche Auffassungen.

Das Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung hat die 1967 begonnenen Seminare zur Fortbildung der Raumplaner fortgesetzt; jedoch fehlte den Veranstaltungen bei einer Beteiligung von jeweils 250 bis 300 Personen der eigentliche Seminarcharakter. Daher ist im Sommer 1970 eine neue Form der Seminare mit höchstens 40 Teilnehmern eingeführt worden.

Der unbefriedigende Zustand in der Ausbildung und Fortbildung der Raumplaner hat seine Ursache auch darin, daß sich noch kein eigenständiges Berufsbild des Raumplaners entwickelt hat. Es ist Aufgabe des Raumplaners, auf Bundes-, Landes- und Regionalebene durch übergeordnete Gesamtplanung und Koordinierung raumbedeutsamer Fachplanungen auf eine den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechende Raumordnung hinzuwirken. Als Tätigkeiten sind beispielhaft zu nennen: Aufstellung von Raumordnungs- (Entwicklungs-)programmen und -plänen, Mitwirkung bei Investitionsplanungen, Mitwirkung bei Fachplanungen, Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen, Aufstellung von Struktur- und Funktionsanalysen sowie Entwicklungsprognosen, Beratung von

Planungsträgern, Beurteilung von Einzelvorhaben. Die Aufgabe dieses Raumplaners wird somit vorwiegend von juristischen, volkswirtschaftlichen, geographischen und soziologischen, weniger von technischen Grundlagen bestimmt.

Der Raumplaner sollte eine sachbezogene eigenständige Ausbildung absolviert haben. Im Hochschulbereich wird gegenwärtig mit drei Möglichkeiten der Ausbildung experimentiert:

- Anschluß eines eigenständigen interdisziplinären Raumplanerstudiums (Aufbaustudium) über mehrere Semester nach einem abgeschlossenen Grundstudium einer der erwähnten Fachrichtungen;
- Abspaltung eines interdisziplinären Raumplanerstudiums (Vertiefungsstudium) von einer der vorgenannten Fachrichtungen etwa nach der halben Dauer des Gesamtstudiums;
- Eigenständigkeit eines interdisziplinären Raumplanerstudiums als Vollstudium, also ohne Kombination mit einer der vorgenannten Fachrichtungen.

Diese drei Ausbildungsmöglichkeiten sind vom Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung folgendermaßen bewertet worden:

Das Anschlußstudium gewährleistet zwar nach dem Grundstudium einer der vorgenannten Fachrichtungen eine umfassende und sachgerechte Ausbildung; allerdings erscheint die erhebliche Verlängerung der Studienzeit auf insgesamt etwa 12 bis 16 Semester weder für den Studierenden noch für die Hochschule zumutbar. Diese Studienform dürfte daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Der Nachteil der übermäßigen Studiendauer tritt zwar beim Vertiefungsstudium nicht ein; es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dem Studierenden bis zur Abspaltung des interdisziplinären Raumplanerstudiums ausreichende Grundkenntnisse in einer der vorgenannten Fachrichtungen vermittelt werden können, die für das anschließende ebenfalls kurz bemessene, interdisziplinäre Studium erforderlich sind. Diese Studienform dürfte somit auch nur sehr bedingt geeignet sein.

Das eigenständige interdisziplinäre Raumplanervollstudium ohne Kombination mit einer der vorstehend genannten Fachrichtungen begegnet gewissen Vorbehalten, da dieser Studienweg einerseits nicht die Grundkenntnisse einer der vorgenannten Fachrichtungen vermittelt und andererseits eine ausreichende Förderung der Schwerpunktbildung noch nicht erkennbar ist. Diese Studienform wird bislang nur an der Universität Dortmund angeboten, die im Herbst 1969 in ihrer Abteilung Raumplanung begonnen hat, Raumplaner auszubilden. Als Studiendauer sind 8 Semester vorgesehen. Über die Zweckdienlichkeit dieser Studienform haben sich Lehre und Praxis noch nicht zu einer einheitlichen Auffassung durchringen können; vielfach wird es für notwendig gehalten, daß der in der Raumplanung Tätige auch in einer der vorstehend genannten Fachrichtungen ausgebildet ist. Auch ist eine Berufs-

wahl über die Bereiche der Raumplanung hinaus nach Absolvierung dieses Spezialstudiums nicht möglich. Eine abschließende Beurteilung kann z. Z. noch nicht erfolgen.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen und Verhältnissen ist die erwünschte Ausbildung und Fortbildung der Raumplaner (Landesplaner und Stadtplaner) noch nicht in vollem Umfang möglich. Es sollten deshalb Vorstellungen entwickelt werden, die den Weg zur Verwirklichung der eingangs genannten Ziele aufzeigen. Für die Ausbildung der Raumplaner an den Hochschulen wird die Einführung eines Kombinationsstudiums angestrebt, das aber in der Praxis noch nicht erprobt wird:

Kombination eines eigenständigen interdisziplinären Raumplanerstudiums im Range eines Nebenfaches oder eines zweiten Hauptfaches mit einem gleichzeitig und als Hauptfach zu absolvierenden Grundstudium einer der vorstehend genannten Fachrichtungen.

Diese Ausbildungsform scheint dem Hauptausschuß der Ministerkonferenz für Raumordnung am besten den Möglichkeiten der Hochschule und den Bedingungen der späteren Berufstätigkeit zu entsprechen. Der künftige Raumplaner könnte sich in freier Wahl für das Studium einer der genannten wissenschaftlichen Disziplinen als Hauptfach entscheiden; er wäre jedoch verpflichtet, als zweites Fach ein interdisziplinäres Studium der Raumplanung zu betreiben. Dem Raumplaner könnten so neben einer umfassenden Ausbildung in einer der oben erwähnten Wissenschaften bereits während des Studiums die notwendigen theoretischen Grundlagen, Methoden und Techniken der Raumplanung vermittelt werden.

Darüber hinaus würde durch das vollwertige wissenschaftliche Grundstudium gewährleistet, daß der Raumplaner später auch auf diesem Fachgebiet eine Berufsmöglichkeit findet, falls eine Tätigkeit im Bereich der Raumplanung nicht möglich sein sollte.

Um den Raumplanern eine angemessene laufbahnrechtliche Einordnung zu ermöglichen, gehen Bund und Länder unterschiedliche Wege. Während der Bund für seinen Zuständigkeitsbereich in der „Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen“ vom 27. April 1970 den Raumordnungsdienst als besondere Fachrichtung des höheren Dienstes für eine Laufbahn im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes benannt hat, streben einige Länder die Einrichtung eines besonderen Vorbereitungsdienstes mit anschließender Zweiter Staatsprüfung an. Nach § 11 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) ist Voraussetzung einer eigenen Laufbahn, daß eine „gleiche Vorbildung und Ausbildung“ vorliegt. Im Falle des eigenständigen Studiums bestehen keine besonderen rechtlichen Probleme für die Schaffung einer neuen Laufbahn des Raumplaners. Das gleiche gilt auch für das Aufbaustudium und das Kombinationsstudium, bei denen durch das nachfolgende Studium bzw. das zweite Hauptfach eine „gleiche Vorbildung“ gewährleistet ist. Hingegen könnten im Falle des Vertiefungsstudiums Bedenken bestehen, ob eine „gleiche Vorbildung“ im Sinne des § 11 BRRG

gegeben ist. Es sollte jedoch auch in diesem Falle der Zugang zu einem einheitlichen Vorbereitungsdienst und zu einer eigenen Laufbahn ermöglicht werden.

Die Erfassung des Bestandes an Planstellen wie auch des derzeitigen und des zu erwartenden Bedarfs ist Voraussetzung für eine sinnvolle Ausbildungsplanung. Nach einer 1970 vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e. V. durchgeführten Erhebung sind ca. 500 Kräfte im höheren Dienst der Raumplanung auf Bundes-, Landes- und Regionalebene tätig. Bei gleichbleibender Planstellenentwicklung werden bis zum Jahre 1980 etwa 100 und bei aufgabengemäßer Planstellenausstattung ca. 150 zusätzliche Kräfte erforderlich sein. Das ergibt einen jährlichen Bedarf von durchschnittlich 10 Personen bei gleichbleibender Anzahl der Planstellen, von ca. 20 Kräften bei gleichbleibender Zunahme der Planstellen und von etwa 25 Kräften bei optimaler Ausstattung. Grundlage dieser Prognose sind die Angaben der befragten Institutionen. Hinzu kommt der noch nicht ermittelte, aber sicher weitaus größere Bedarf des kommunalen Bereiches, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft.

Ziel der Fortbildung ist gemäß § 36 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten vom 27. April 1970, die in der Raumplanung Tätigen kontinuierlich mit den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Raumplanung vertraut zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, bietet sich als zweckmäßigster Weg die Form des Seminars an. Das mit der Fortbildung beauftragte Institut für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung begann im Mai 1970 mit dem ersten Seminar für ca. 40 Bundesbedienstete. Die Länder verfügen noch nicht über entsprechende Einrichtungen, mit Ausnahme des Instituts für Städtebau und Raumordnung in Stuttgart.

Im Berichtszeitraum durchgeführte Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde mit der Erarbeitung des Berufsbildes des Raumplaners begonnen. Die im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung erarbeitete Konzeption des Kombinationsstudiums gründet sich auf dieses Berufsbild. Sie wird z. Z. mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erörtert.

Die „Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen“ vom 27. April 1970 ent-

hält den Raumordnungsdienst als besondere Fachrichtung des höheren Dienstes. Dazu sind folgende Berufe zugelassen: Diplom-Architekt, Diplom-Bauingenieur, Diplom-Betriebswirt, Diplom-Forstwirt, Diplom-Gärtner, Diplom-Geograph, Diplom-Hauswirt, Diplom-Kaufmann, Diplom-Landwirt, Diplom-Oekotrophologe, Diplom-Vermessungsingenieur, Diplom-Volkswirt und Diplom-Wasserwirtschaftsingenieur. Von diesen Bewerbern werden folgende Befähigungsnachweise gefordert:

- „1. Das mit einer ersten Staatsprüfung oder einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossene Fachstudium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer gleichstehenden Hochschule,
2. eine hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluß des Studiums, die
 - a) der Fachrichtung des Bewerbers entspricht,
 - b) ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist und
 - c) ihm die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in seiner Fachrichtung vermittelt hat.“ (§ 4 Abs. 1 der Verordnung)

„Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) beträgt drei Jahre und sechs Monate ...“ (§ 5 Abs. 1 der Verordnung)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Land Niedersachsen folgende Ausbildungs-Laufbahnverordnungen für die Beamten des Landesplanungsdienstes erlassen hat:

- Neunte besondere niedersächsische Laufbahnverordnung für die Laufbahnen des höheren Landesplanungsdienstes vom 18. Juni 1968 (Nds. GVBl. S. 98);
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Landesplanungsdienstes vom 20. April 1970 (Nds. GVBl. S. 135);
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des Beamten des mittleren Landesplanungsdienstes vom 23. Dezember 1968 (Nds. GVBl. 1969 S. 2);
- Ausbildung und Prüfung von Planungstechniker-Lehrlingen im Landesplanungsdienst (RdErl. vom 5. August 1964 i. d. F. vom 18. November 1968, Nds. MBl. 1964 S. 811 bzw. 1968 S. 1163).

ABSCHNITT III**Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern****Ministerkonferenz für Raumordnung**

Bund und Länder haben ihre Zusammenarbeit in der Ministerkonferenz für Raumordnung (vgl. Raumordnungsbericht 1968 S. 85 ff.) fortgesetzt. Deren Ausschüsse haben mit den Arbeitsergebnissen ihrer regelmäßigen Beratungen dazu beigetragen, daß die Belange von Raumordnung und Landesplanung bei den fachlichen Planungen und Maßnahmen in Bund und Ländern stärker berücksichtigt wurden. Die Beratungen dienten auch der im Interesse einheitlicher Rechtsanwendung und Planungspraxis liegenden Klärung von Zweifelsfragen. Zwar stehen bei den Ergebnissen generelle Aussagen im Vordergrund, weil gemeinsame Grundvorstellungen entwickelt werden müssen; damit werden aber auch unerwünschte Gegenläufigkeiten vermindert. Ferner sollte nicht unterschätzt werden, daß die Tätigkeit der Ausschüsse unnötige Doppelarbeit bei den beteiligten Verwaltungen vermeidet, weil die Vorbereitung einzelner Punkte in der Regel einem der Mitglieder übertragen wird. Über Ergebnisse ist in den einzelnen Abschnitten näher berichtet worden.

In ihrer Sitzung am 16. April 1970 hat die Ministerkonferenz für Raumordnung eine Entschließung über die Berücksichtigung raumordnerischer Gesichtspunkte beim kommunalen Finanzausgleich verabschiedet (s. Anhang). Eine weitere Entschließung der Ministerkonferenz vom 16. April 1970 hat die Verbesserung der Regionalstatistik zum Gegenstand (s. Anhang). Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf die Ausführungen in Abschnitt I/4 S. 24 ff. verwiesen werden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat außerdem eine Regelung über die „Bindungswirkung der Ziele und der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach dem Raumordnungsgesetz“ gebilligt. Die vorgesehene Regelung, die nach der Erörterung und Abstimmung mit den Bundesressorts bedarf, soll eine Reihe von Zweifelsfragen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Bindung des Bundes an die von den Ländern gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung klären. Sie soll ferner bewirken, daß bei der Abstimmung zwischen Bund und Ländern nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Des weiteren hat die Ministerkonferenz für Raumordnung in dieser Sitzung eine Empfehlung über zurückgebliebene Gebiete gefaßt. Außerdem billigte sie den Beitrag ihres Verkehrsausschusses zu den im ersten und zweiten Abschnitt des Sachverständigenberichts „Verkehr“ angesprochenen Fragen (vgl. Anhang).

Dieser Beitrag war vom Gemeinsamen Ausschuß des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GA) erbeten worden.

Der 6. Deutsche Bundestag hat sich dafür entschieden, daß sich die Zuständigkeit seiner Ausschüsse grundsätzlich mit dem Geschäftsbereich eines Bundesministeriums deckt. Demzufolge sind im Bundestag die Angelegenheiten der Raumordnung nunmehr dem Innenausschuß zugewiesen. Eine gleiche Regelung gilt für den Bundesrat. Damit ist das im Raumordnungsbericht 1968 (S. 86) erwähnte Anliegen der Ministerkonferenz für Raumordnung, der Bundesrat möge einen besonderen Raumordnungsausschuß einrichten, unerfüllt geblieben. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf eine Änderung dieser Zuständigkeitsverteilung hinzuwirken. Sie würde es jedoch ebenso wie die obersten Landesplanungsbehörden begrüßen, wenn für die Behandlung von Fragen der Raumordnung und Landesplanung besonders die Berücksichtigung dieses Aufgabenbereichs sichernde Geschäftsregelungen gefunden werden könnten.

Gegenseitige Unterrichtung über Programme und Planungen

Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Raumordnung ist die gegenseitige Unterrichtung über Vorhaben und Planungen von wesentlicher Bedeutung. Das Raumordnungsgesetz (§ 10) sieht deshalb eine gegenseitige Mitteilungs- und Auskunftspflicht vor, die z. Z. nach einer vorläufigen Regelung über das Abstimmungsverfahren vom 19. Juli 1967 erfolgt.

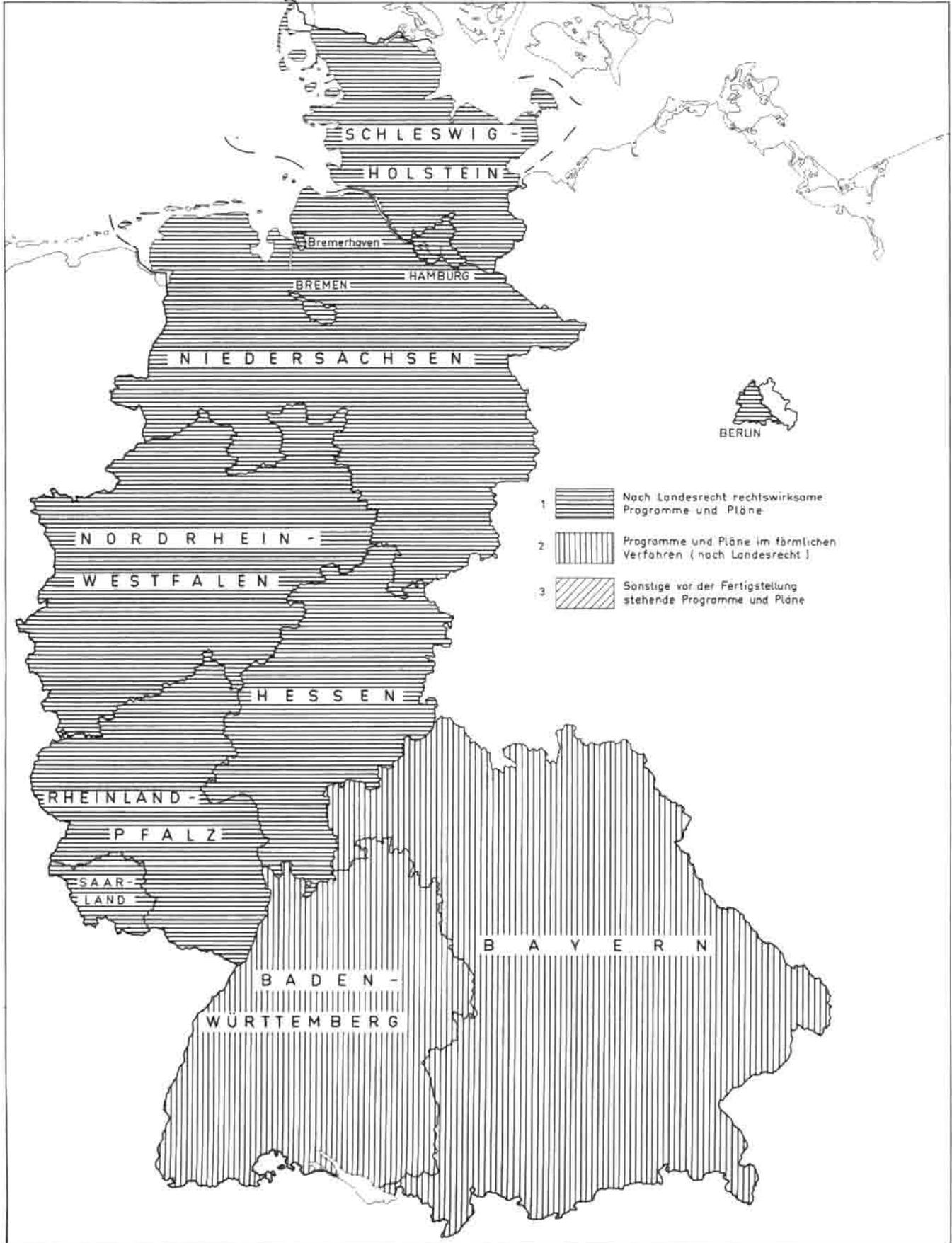
Mit der Übersendung der Programme und Pläne an den Bundesminister des Innern erfüllen die Länder nicht nur eine Informationspflicht; sie dient darüber hinaus der Koordinierung von Planungen des Bundes und der Länder.

Die Länder haben Landesentwicklungsprogramme und -pläne aufgestellt, die nach Abstimmung mit der Bundesregierung entweder bereits in Kraft getreten sind oder sich noch im förmlichen Abstimmungsverfahren befinden. In einigen Ländern wie Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist die Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen auf der Grundlage der bestehenden Landesplanungsgesetze schon weiter fortgeschritten. In den einzelnen Ländern ergibt sich folgender Stand:

Zusammenfassende Programme und Pläne

Landesentwicklungsprogramme und -pläne

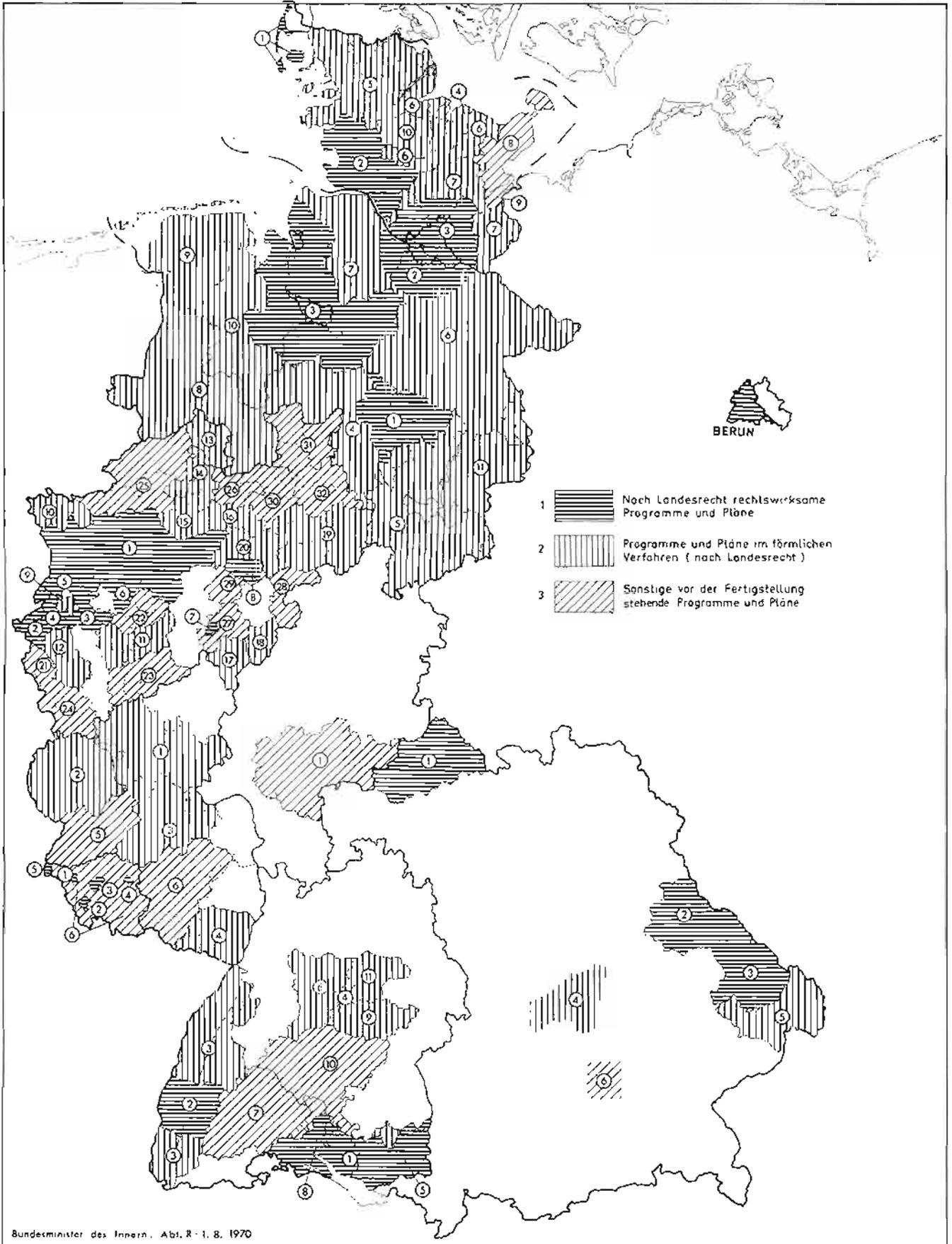
Stand:



im Aufgabenbereich der Landesplanung

1. August 1970

Programme und Pläne für Teilräume



**Übersicht über „Zusammenfassende Programme und Pläne
im Aufgabenbereich der Landesplanung“**

(Stand: 1. September 1970)

Die angegebenen Ziffern bezeichnen jeweils die Karte „Programme und Pläne für
Teilräume“ aufgeführten Programme und Pläne

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
Baden-Württemberg		
Landesentwicklungsplan *)		
[1] Hinweise für die langfristige Planung im Bodenseegebiet	[3] Gebietsentwicklungsplan für das südliche Oberrheingebiet **) *)	[7] Regionalpläne: Schwarzwald-Baar-Heuberg
[2] Regionalplan Breisgau	[4] Gebietsentwicklungsplan für den mittleren Neckarraum *)	[8] Westlicher Bodensee-Linzgau-Hegau **)
	[5] Regionalplan Östlicher Bodensee-Allgäu **)	[9] Neckar-Fils **)
	[6] Regionalplan Württemberg-Mitte **)	[10] Neckar-Alb
		[11] Rems-Murr **)
Bayern		
Landesentwicklungsprogramm		
[1] Bayerische Rhön a)	[4] Raumordnungsplan Mittelbayer. Donaugebiet (Ingolstadt) b)	[6] Raumordnungsplan München (Teil Nord) c)
[2] Ostl. Oberpfälzer Wald a)		
[3] Mittlerer Bayer. Wald a)	[5] Unterer Bayer. Wald b)	
<p>a) Diese Pläne werden in die Regionalplanung nach Maßgabe des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) übergeleitet.</p> <p>b) Das förmliche Verfahren zur Aufstellung dieser Programme und Pläne wird in das förmliche Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen im Sinne des Bayer. Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) übergeleitet.</p> <p>c) Das Verfahren zur Aufstellung dieses Plans wird in das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) übergeleitet.</p>		
Berlin		
Flächennutzungsplan		

*) mit dem Bund abgestimmt

**) In der Karte ist die Kennzeichnung des Planungsgebietes mit dem entsprechenden Raster nicht oder teilweise nicht dargestellt, da gleichzeitig ein Plan vorhanden ist, der im Verfahren weiter fortgeschritten ist.

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
Bremen		
Flächennutzungsplan Bremen		
Flächennutzungsplan Bremerhaven		
Gemeinsame Landesplanung der Länder Bremen und Niedersachsen (s. Niedersachsen)		
Hamburg		
Flächennutzungsplan Hamburg		
Gemeinsame Landesplanung des Landes Hamburg mit dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Niedersachsen (s. Schleswig-Holstein bzw. Niedersachsen)		
Hessen		
Landesraumordnungsprogramm *)	Landesentwicklungsplan	[1] Regionaler Raumordnungsplan für die Region Untermain
Niedersachsen		
Landesraumordnungsprogramm	Raumordnungsprogramme für den	
[1] Großraum Hannover (Verbandsplan nach § 7 GrRG)	[4] Regierungsbezirk Hannover	
[2] Gemeinsame Landes- planungsarbeit Hamburg/ Niedersachsen (Empfehlung der Hauptkommission zur räumlichen Entwicklung vom 8. Mai 1969, Empfehlung der Hauptkommission zur Verwirklichung der gemeinsamen Raumordnungsvorstellungen vom 23. Oktober 1969)	[5] Regierungsbezirk Hildesheim [6] Regierungsbezirk Lüneburg [7] Regierungsbezirk Stade [8] Regierungsbezirk Osnabrück	
[3] Gemeinsame Landes- planungsarbeit Bremen/ Niedersachsen (Empfehlungen der Hauptkommission zur räumlichen Entwicklung des Planungsraumes und zur Verwirklichung der gemeinsamen Raumordnungsvorstellungen vom 29. Mai 1970)	[9] Regierungsbezirk Aurich [10] Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg [11] Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig	

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	sonstige vor der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
Nordrhein-Westfalen		
Landesentwicklungsprogramm	vom Gebietsentwicklungsplan Rheinland die Teilabschnitte:	Neuaufstellung des Landesentwicklungsprogramms
Landesentwicklungsplan I		Änderung des
Landesentwicklungsplan II		Landesentwicklungsplans I
[1] Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	[9] kreisfreie Stadt Mönchengladbach/ kreisfreie Stadt Rheydt	Landesentwicklungsplan III
	[10] Niederrhein	(Gebiete der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erholung)
	[11] kreisfreie Stadt Köln / Kreis Köln / Rheinisch-Bergischer Kreis	Landesentwicklungsplan IV (Flugplatzbereiche)
vom Gebietsentwicklungsplan Rheinland die Teilabschnitte:	[12] Rurtal (Kreise Düren, Jülich, Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg **)	[1] Ergänzung des Gebietsentwicklungsplans der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Ziele der Landesplanung für Verkehr, Freizonen, Siedlungsschwerpunkte und sonstige Einrichtungen der regionalen Grundausstattung)
[2] Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg		
[3] Kreis Grevenbroich	vom Gebietsentwicklungsplan Westfalen die Teilabschnitte:	
[4] Kreis Erkelenz	[13] Kreis Tecklenburg	Vom Gebietsentwicklungsplan Rheinland die Teilabschnitte:
[5] Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld	[14] Münster (kreisfreie Stadt und Kreis)	[21] kreisfreie Stadt Aachen und Kreis Aachen
[6] Kreis Düsseldorf-Mettmann	[15] Kreis Lüdinghausen	[22] Rhein-Wupper-Kreis/ kreisfreie Stadt Wuppertal/Solingen/ Remscheid/Leverkusen
vom Gebietsentwicklungsplan Westfalen die Teilabschnitte:	[16] Kreis Beckum	[23] kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis
[7] Biggetalsperre	[17] Kreis Siegen	[24] Nordeifel (Kreise Schleiden und Monschau)
[8] Arnsberger Wald	[18] Kreis Wittgenstein [19] Hochstift Paderborn (Kreise Paderborn, Höxter, Büren und Warburg)	vom Gebietsentwicklungsplan Westfalen die Teilabschnitte:
	[20] Soest-Lippstadt (Kreise Soest und Lippstadt)	[25] Westmünsterland (Kreise Ahaus, Steinfurt, Borken, Coesfeld und kreisfreie Stadt Bocholt)
		[26] Kreis Warendorf
		[27] Kreis Olpe **)
		[28] Kreis Brilon
		[29] Kreis Arnsberg **)
		[30] Bielefeld-Halle-Wiedenbrück (kreisfreie Stadt Bielefeld, Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück)
		[31] Herford, Minden, Lübbecke (Kreise Herford, Minden und Lübbecke)
		[32] Detmold-Lemgo (Kreise Detmold und Lemgo)

nach Landesrecht rechtswirksame Programme und Pläne	Programme und Pläne im förmlichen Verfahren	Sonstige von der Fertigstellung stehende Programme und Pläne
Rheinland-Pfalz		
Landesentwicklungsprogramm *)	Regionale Raumordnungspläne: [1] Region Mittelrhein *) [2] Region Westeifel [3] Region Nahe *) [4] Region Südpfalz	Regionale Raumordnungspläne: [5] Region Mosel—Saar [6] Region Westpfalz
Saarland		
Raumordnungsprogramm *)		Raumordnungsteilpläne
Allgemeiner Teil I Besonderer Teil II Raumordnungsteilpläne *) vor Erlaß des Landesplanungsgesetzes als Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt		
[1] Stadt Merzig *)		[6] Zentrale Orte
[2] Stadt Saarlouis *)		
[3] Gemeinden: Schmelz, Hüttersdorf, Limbach, Gresaubach, Primsweiler		
[4] St. Wendel *)		
[5] Obermosel *)		
Schleswig-Holstein		
Landesraumordnungsplan *)		
[1] Regionalbezirksplan Nordfriesische Inseln (Sylt, Föhr und Amrum)	[4] Verbandsplan (Regionalbezirksplan) Kieler Umland 1968—85	[8] Regionalplan für den Planungsraum II (Kreis Ostholstein und Hansestadt Lübeck)
[2] Regionalplan für den Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg)	[5] Regionalplan für den Planungsraum V—VI (Kreise Flensburg-Land, Nordfriesland, Schleswig und kreisfreie Stadt Flensburg)	[9] Regionalbezirksplan Raum Lübeck **)
[3] Gemeinsame Landesplanung Hamburg/Schleswig-Holstein (Gem. § 9 [3] LaplaG als Raumordnungsplan festgestellte Entschliefungen des Gemeinsamen Landesplanungsrates über die Entwicklung der Aufbauachsen im Hamburg-Umland)	[6] Regionalplan für den Planungsraum III (Kreise Plön, Rendsburg- Eckernförde, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster)	[10] Regionalbezirksplan Rendsburger Umland **)
	[7] Regionalplan für den Planungsraum I (Hamburg- Randkreise, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn)	

ABSCHNITT IV**Internationale Zusammenarbeit****Bilaterale Zusammenarbeit**

Es ist nach dem Raumordnungsgesetz (§ 1 Abs. 3) Aufgabe der Raumordnungspolitik der Bundesregierung, räumliche Voraussetzungen für die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu schaffen und sie zu fördern.

Mit der niederländischen Regierung besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der 1967 gebildeten deutsch-niederländischen Raumordnungskommission. Diese hat sich im Berichtszeitraum mit grenznahen und grenzüberschreitenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen befaßt, regionale Raumordnungspläne abgestimmt und fachplanerische Vorhaben geprüft.

Die Unterkommissionen Nord und Süd dieser Kommission erarbeiten z. Z. die Grundlagen für eine grenzüberschreitende Raumordnungskonzeption. Sie soll gemeinsame Zielvorstellungen für den deutsch-niederländischen Grenzraum bis 1980/85 aufzeigen. Darüber hinaus befaßten sich die Kommissionen mit der Abstimmung von zentralen Orten mit Nahbereichen im Grenzraum.

Die deutsch-niederländische Raumordnungskommission hat den Regierungen beider Staaten den baldigen Abschluß eines Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Naturparks Maas-Schwalm-Nette empfohlen. Dieser umfaßt den seit 1966 bestehenden deutschen Naturpark Schwalm-Nette und die Maaslandschaft in Nord- und Mittel-Limburg (Raum um Venlo und Roermond).

In der seit 1966 bestehenden deutsch-belgischen Arbeitsgruppe für Raumordnung stand im Vordergrund der Beratungen die Einrichtung eines deutsch-belgischen Naturparks Nordeifel-Schneifel-Hohes Venn, die sich auf ein Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit zwischen Belgien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiete der Raumordnung stützt. In diesem Regierungsabkommen ist die Einrichtung einer deutsch-belgischen Raumordnungskommission vorgesehen, die aus der bisherigen Arbeitsgruppe für Raumordnung hervorgeht. Im Rahmen dieses Abkommens werden die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz mit Belgien einen Staatsvertrag über die Einrichtung dieses grenzüberschreitenden zweiten intereuropäischen Naturparks abschließen.

Bei den deutsch-französischen Konsultationen am 13./14. März 1969 in Paris bestand Übereinstimmung, daß Fragen der regionalpolitischen Zusammenarbeit im saarländisch-lothringischen Grenzraum, dem sogenannten Montandreieck, in einem

gemischten Regierungsausschuß behandelt werden sollen. Dieser deutsch-französische Ausschuß hat sich am 19. Februar 1970 in Bonn konstituiert und war bisher vorwiegend mit dringlichen Fragen des Verkehrs befaßt. An den Beratungen nimmt künftig auch Luxemburg teil.

Die Verhandlungen mit der Schweiz über eine engere Zusammenarbeit in der Raumordnung waren zunächst zurückgestellt worden, um den verfassungsändernden Volksentscheid vom September 1969 abzuwarten, der dem Schweizerischen Bundesrat nunmehr die Zuständigkeit für eine Bundesraumordnung gibt.

Eine engere Zusammenarbeit mit der österreichischen Bundesregierung in den Grenzgebieten wird auf beiderseitigen Wunsch eingeleitet werden, sobald auch diese über eine eigene Kompetenz auf der Bundesebene verfügt. Im regionalplanerischen Bereich besteht bereits eine Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**Regionale Wirtschaftspolitik**

Im Berichtszeitraum wurde das Zweite Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik verabschiedet. Da es lediglich der Vertiefung und Ergänzung des Ersten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik diene und die Probleme der regionalen Wirtschaftspolitik dort bereits ausführlich behandelt worden waren, beschränkte sich die Kommission im wesentlichen darauf, mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer raschen Verwirklichung und Weiterführung der im Ersten Programm skizzierten Regionalpolitik hinzuweisen.

Dabei wurde folgendes betont:

Es sollen optimale Bedingungen dafür geschaffen werden, daß alle Gebiete der Gemeinschaft am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt teilhaben. Dabei gilt es, in den großen, meist peripheren Regionen der Gemeinschaft, die noch nicht über ausreichende Industriezentren verfügen, die nötigen Voraussetzungen für die Entfaltung wirtschaftlicher Initiativen zu schaffen. Die dort vorhandenen Produktionsreserven sollen soweit wie möglich innerhalb dieser Gebiete selbst zum allgemeinen Wirtschaftswachstum beitragen. Einer zunehmenden Konzentrierung der wirtschaftlichen Aktivitäten in den Ballungsgebieten soll entgegengewirkt werden.

Nach dem Vorschlag der Kommission für eine Entscheidung des Rates über ein Vorgehen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der regionalen Entwicklung vom 15. Oktober 1969 soll die Kommission konkrete regionalpolitische Maßnahmen von besonderer Dringlichkeit fördern (Zinsvergütungsfonds, Bürgschaftssystem, ständiger Ausschuß für regionale Entwicklung). Dieser Vorschlag liegt z. Z. dem Rat zur Behandlung vor.

Mit finanzieller Beteiligung der Kommission wurden im Berichtszeitraum Regionalgutachten über Schleswig-Holstein und den Grenzraum Aachen—Lüttich—Maastricht erstellt. Ein Gutachten über den Grenzraum Westmünsterland / Grafschaft Bentheim — Twente/Oostgelderland ist in Arbeit.

Gemeinsame Agrarpolitik

Zur Verbesserung der Agrarstruktur in den Mitgliedsländern wurde der Europäische Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung — als gemeinsames Finanzierungsinstrument eingerichtet. Aus diesem Fonds sind seit Beginn der Antragstellung (1964) in bisher sechs Tranchen insgesamt rd. 317,5 Mill DM als Zuschüsse für deutsche Strukturverbesserungsmaßnahmen bewilligt worden (davon im Berichtszeitraum 105,8 Mill DM). Diese Mittel, die erst zu einem geringen Teil abgerechnet werden konnten, verteilen sich auf insgesamt 308 Vorhaben. Das „Memorandum zur Reform der Landwirtschaft — Programm Landwirtschaft 1980“ (Mansholt-Plan) vom Dezember 1968 enthielt u. a. Vorschläge für Strukturmaßnahmen zum Abbau der landwirtschaftlichen Überproduktion. Die Kommission hat inzwischen die Einwendungen der Mitgliedstaaten und der landwirtschaftlichen Berufsverbände zu diesem Plan in modifizierten Einzelvorschlägen in der Form von Richtlinien und VO-Entwürfen berücksichtigt (vgl. S. 36).

Europarat

Aufgrund einer von der Beratenden Versammlung des Europarates einstimmig verabschiedeten Empfehlung (Nr. 525) fand auf Einladung der Bundesregierung die Erste Europäische Raumordnungsminister-Konferenz vom 9. bis 11. September 1970 in Bonn statt. An dieser Konferenz nahmen Minister und Regierungsvertreter folgender europäischer Staaten teil:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Finnland, Großbritannien, Irland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Zypern.

Außer dem Europarat waren folgende internationale Organisationen vertreten:

ECE, EFTA, EWG, FAO, ILO, OECD, WHO; CEMT.

Die Minister befaßten sich mit folgenden Themen:

— Gegenwärtiger Stand und Ausblick auf die Raumordnung in Europa (Berichterstatter: Frankreich, Niederlande);

- Verstädterung und große Ballungsgebiete in Europa (Berichterstatter: Großbritannien, Belgien);
- die Entwicklung ländlicher und peripherer Räume in Europa (Berichterstatter: Dänemark, Italien, Schweiz, Österreich).

Die Minister haben am 11. September 1970 eine Entschließung verabschiedet (s. Anhang). Gemeinsame Grundlagen für eine gesamteuropäische Raumordnungspolitik sollen geschaffen werden durch:

- Einführung eines ständigen Informationsaustausches;
- regelmäßige Zusammenarbeit der staatlichen Forschungsinstitute und Zusammenarbeit bei der Aufstellung langfristiger Prognosen;
- zeitliche und räumliche Abstimmung der Pläne und Maßnahmen der Raumordnung in den Grenzgebieten;
- Zusammenkünfte und Diskussionen zwischen führenden Persönlichkeiten und Wissenschaftlern der Raumordnung;
- Vereinheitlichung der Terminologie, der Statistiken und der kartographischen Methoden.

Die Minister und Delegationschefs der vertretenen Staaten äußerten ihre Befriedigung über Verlauf und Ergebnis der Konferenz; sie beschlossen, die begonnene Arbeit fortzusetzen und — einer französischen Einladung folgend — in angemessener Zeit eine nächste Ministerkonferenz in Frankreich abzuhalten. Die Minister stimmten ferner darin überein, daß eine künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung auch mit den osteuropäischen Staaten zu begrüßen wäre.

Diese erste europäische Raumordnungsminister-Konferenz hat die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt und den Gedanken einer gemeinsamen europäischen Raumordnungspolitik nachhaltig gestärkt. Der in ihr sichtbar gewordene Wille zur Zusammenarbeit hat über die Grenzen des europäischen Raumes hinaus Beachtung gefunden.

Beim Europarat besteht seit 1969 ein Ausschuß für kommunale und regionale Fragen. Er hat

- eine Darstellung der lokalen und regionalen Strukturen in den Mitgliedstaaten erarbeitet,
- eine vergleichende Haushaltsstatistik einzelner Städte aufgestellt und
- eine Umfrage über die Raumordnung in den Mitgliedsstaaten durchgeführt, deren Ergebnisse zur Vorbereitung der Europäischen Raumordnungsminister-Konferenz herangezogen wurden.

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die internationale Zusammenarbeit in Fragen des Umweltschutzes hat ein beträchtliches Ausmaß erreicht. Probleme wie die Reinhaltung von Wasser und Luft beschäftigen zahlreiche Länder. Die Ver-

unreinigungen beschränken sich nicht auf das Gebiet eines einzelnen Landes; sie erfordern gemeinsame Lösungen. Internationale Organisationen können den Erfahrungsaustausch im großen Rahmen erleichtern und zugleich zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Bekämpfung von Umweltgefahren vorbereiten. Die Bundesregierung beteiligt sich an diesen internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Erhaltung der natürlichen Umwelt.

Landschaftspflege und Naturschutz

Um den Naturhaushalt der Landschaft erfolgreich zu bewirtschaften und sein Potential zu erhalten, bedarf es internationaler Zusammenarbeit. Die Bundesregierung bemüht sich um deren Intensivierung in der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Vereinten Nationen (UNESCO), der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO), der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE), der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem Europarat, der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) und dem Internationalen Jagdrat (CIC).

Gewässerreinigung

Die BRD ist auf der Grundlage internationaler Verträge über Gewässerreinigung Mitglied mehrerer Kommissionen.

Durch das große Fischsterben im Sommer 1969 ist die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der schon über 10 Jahre währenden Arbeiten in der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines vor Verunreinigung gelenkt worden. In Zusammenarbeit mit den am Rhein gelegenen Bundesländern bemüht sich die Bundesregierung um Fortschritte bei der Sauberhaltung des Rheines. Ebenso gibt es Internationale Kommissionen zum Schutze der Saar und der Mosel. Eine ständige Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission berät zweimal jährlich.

Wettbewerbsgleichheit

Maßnahmen des Umweltschutzes verlangen einen beträchtlichen wirtschaftlichen Aufwand. Die Belastungen der deutschen Industrie vor allem zur Rein-

haltung von Luft und Wasser sind auf die Dauer nur zumutbar, wenn durch internationale Abmachungen ein Mindestmaß an Wettbewerbsgleichheit hergestellt wird (hinsichtlich der Begrenzung von Kfz-Abgasen vgl. S. 51/52).

Für den Gewässerschutz soll eine Europäische Richtlinie über Mineralölföhrleitungen demnächst einen Anfang für die Rechtsangleichung setzen.

Vereinte Nationen

Die Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) bereitet für den Mai 1971 eine Konferenz über Umweltprobleme in Prag vor. Die Bundesregierung hat der ECE für diese Tagung einen Bericht zur Verfügung gestellt, der sich vor allem den Problemen in Verdichtungsräumen widmet. Die Konferenz dient zugleich der Vorbereitung für die große Umweltkonferenz der Vereinten Nationen 1972 in Stockholm.

OECD

Auf deutsches Betreiben ist in einer Arbeitsgruppe der OECD eine Situationsanalyse für „Messung, Wirkung, Bekämpfung von Luftverunreinigungen“ erstellt worden. Der Bericht untersucht aus der Sicht einer Reihe von Industriestaaten diese Probleme und schlägt Prioritäten für ihre Lösung vor.

NATO

Die politische Basis der NATO ist auf Vorschlag von US-Präsident Nixon durch eine Zusammenarbeit zur Bewältigung der Probleme in der modernen Gesellschaft erweitert worden. Die Bundesregierung beteiligt sich an einem Forschungsprojekt, durch das mit Hilfe von Untersuchungen in Verdichtungsräumen der USA, der Türkei und Deutschlands Orientierungshilfen für die Entwicklung der Luftreinigungsgesetzgebung gefunden werden sollen.

Die Mitarbeit in internationalen Organisationen bedarf der Ergänzung durch den in der Regel intensiveren Erfahrungsaustausch mit einzelnen Staaten. Ein solcher fruchtbarer Erfahrungsaustausch ist seit Jahren mit den USA im Gange; er wird mit beträchtlichem Nutzen auch mit den Niederlanden, zum Beispiel in Fragen der Wasseranalytik, und mit Schweden, u. a. über Probleme der Biozide, gepflegt.

ANHANG

	Seite
1 Die raumwirksamen Maßnahmen des Bundes	78
2 Entschließung der Europäischen Raumordnungsminister-Konferenz	140
3 Entschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung und Beitrag des Verkehrsausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung	145
4 Empfehlungen des Beirats für Raumordnung beim Bundesminister des Innern	152
5 Rechtliche Grundlagen der Landesplanung in den Ländern	178

Anhang 1

Die raumwirksamen Maßnahmen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
Bundesministerium für Wirtschaft			
1	09 02		Förderung der Werftindustrie
	662 03		
2	09 02		Förderung der Altgesellschaften des Ruhrkohlenbergbaues und der Saarbergwerke AG, die zur Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten investieren
	662 04		
3	09 02		Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus
	681 01		
4	09 02	09 02	Förderung der Versuchsgrubengesellschaft mbH „Tremonia“ in Dortmund
	683 01	685 02	
5	09 02		Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau
	683 10		
6	09 02		Förderung der Stilllegung von Stein- und Pechkohlenbergwerken (Strukturverbesserung)
	683 11		
7	09 02		Förderung der Stilllegung von Kohlenbergwerken durch Übernahme von Verpflichtungen aus der Vermögens- und Kreditabgabe (Strukturverbesserung)
	683 12		
8	09 02		Förderung des Steinkohlenabsatzes durch Frachthilfe
	683 13		
9	09 02		Förderung der Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft
	683 14		
10	09 02		Förderung der dezentralen Einlagerung von Kohlen zur kurzfristigen Erleichterung der Lage im Kohlenbergbau
	683 17		
11	09 02		Förderung neuer und fortzusetzender Hilfsmaßnahmen im Bereich der Energiepolitik
	683 18		
12	09 02		Förderung der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken durch Übernahme der Erblasten
	683 19		
13	09 02		Förderung der Erztransporte von Lothringen zum Saarland durch Frachtverbilligung
	683 25		

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 22,1	Z 20,0	Industrie	Küstenländer
—	ZZ 17,0	Industrie	Steinkohlenbergbauggebiete Ruhr, Aachen und Ibbenbüren sowie Saar
Z 40,0	Z 5,0	Sozialwesen	Steinkohlenbergbauggebiete, Eisenerzbergbauggebiete
Z 1,3	Z 1,4	Forschung	Dortmund
Z 40,0	0,0	Industrie	Steinkohlenbergbauggebiete
Z 90,0	Z 10,0	Industrie und Sozialwesen	Stein- und Pechkohlenbergbauggebiete
Z 6,0	Z 3,0	Industrie	Steinkohlenbergbauggebiete
Z 52,0	Z 5,0	Industrie	wie zuvor
Z 50,0	Z 59,0	Energie und Industrie	wie zuvor
Z 18,2	Z 0,0	Industrie	wie zuvor
Z 130,0	0,0	Energie	Stein- und Pechkohlenbergbauggebiete
Z 0,0	Z 13,0	Industrie	Steinkohlenbergbauggebiete
Z 2,1	Z 1,8	Industrie	Saarland

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Wirtschaft			
14	09 02		Förderung der Stabilisierung des Absatzes von Kokskohle an die Eisen- und Stahlindustrie
	683 26		
15	09 02		Förderung des deutschen Eisenerzbaues durch Frachthilfe
	683 27		
16	09 02		Förderung des Handwerks
	685 10		
17	09 02		Förderung des Handels und des Hotel- und Gaststättengewerbes
	685 12		
18	09 02		Förderung der auf technisch-wirtschaftliche Zwecke gerichteten Forschung
	685 16		
19	09 02		Förderung des Baus von Blockheizwerken
	892 02		
20	09 02		Förderung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen auf bergschädengefährdeten Grundstücken
	892 03		
21	09 02		Förderung der Institutionen der Unternehmer des Stein- und Pechkohlenbergbaus
	892 06		
22	A 09 02	A 09 02	Förderung der Elektronischen Datenverarbeitung
	892 05	892 31	
23	A 09 02	A 09 02	Förderung der Luftfahrttechnik
	862 01	862 41	
24	A 09 02	A 09 02	Förderung der Luftfahrttechnik
	862 01	862 41	
25	60 02		Förderung von Hilfsmaßnahmen für den Kohlenbergbau im Saarland
	652 03		
26	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Zuweisungen zur Zinsverbilligung von Darlehen *)
	623 12	623 21	

*) nur Folgefinanzierung

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen			
Z = Zuschuß			
ZZ = Zinszuschuß			
in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 145,0	Z 145,0	Industrie	Steinkohlenbergbauggebiete
Z 1,4	Z 1,1	Industrie	Eisenerzbergbauggebiete
Z 13,7	Z 13,3	Sonstiges produzierendes Gewerbe	
Z 4,2	Z 4,8	Fremdenverkehr und sonstiges produzierendes Gewerbe	
Z 24,0	Z 27,0	Forschung	
Z 10,0	Z 2,0	Energie	Steinkohlenbergbauggebiete
Z 9,0	Z 3,0	Infrastruktur	Steinkohlenbergbauggebiete
Z 0,0	Z 110,0	Energie	Stein- und Pechkohlenbergbauggebiete
Z 35,0	Z 29,5	Forschung und Entwicklung	
D 3,5	D 6,0	Entwicklung	
Z 94,5	Z 124,0	Entwicklung	
Z 18,5	—	Industrie	
ZZ 22	ZZ 22,0	Infrastruktur	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Wirtschaft			
27	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Zweckverbände durch Zuweisungen zur Zinsverbilligung von Darlehen
	627 12	627 21	
28	60 02	60 02	Förderung gewerblicher Betriebe durch Frachtbeihilfen und grenzdurchschnittener landwirtschaftliche Betriebe durch Wirtschaftsbeihilfen
	652 12	652 21	
29	60 02	60 02	Förderung von Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen in gewerblichen Produktionsbetrieben durch Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Darlehen
	662 12	662 21	
30	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände
	853 12	853 21	
31	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Zweckverbände
	857 12	857 21	
32	60 02	60 02	Förderung von Betriebsinvestitionen
	862 12	862 21	
33	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Gemeinden und Zweckverbände
	883 12	883 21	
34	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Zweckverbände
	887 12	887 21	
35	60 02	60 02	Förderung von Betriebsinvestitionen
	892 12	892 21	
36	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen, die die BAVAV mit Darlehen durchführt *)
	566 13	566 31	
37	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen die mit Kreditmarktmitteln durchgeführt werden
	572 13	572 31	
38	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen, die die Länder mit Darlehen durchführen *)
	622 13	622 31	
39	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen, die Gemeinden und Gemeindeverbände mit Darlehen durchführen
	623 13	623 31	

*) nur Folgefinanzierung

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
ZZ 1	ZZ 1,0	Infrastruktur	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
Z 27,5	Z 27,8	Sonstige produzierende Gewerbe und Landwirtschaft	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
ZZ 8,5	ZZ 8,0	Industrie	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
D	—	Infrastruktur	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
D	—	Infrastruktur	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
D	—	Industrie	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
Z 45,0	Z 60,0	Infrastruktur	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
Z 5,0	Z 7,0	Infrastruktur	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
Z 64,8	Z 123,0	Industrie	Zonenrandgebiet und Gebiete mit schwacher Wirtschaftsstruktur
ZZ 4,0	ZZ 8,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
ZZ 5,0	ZZ 7,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
ZZ 1,0	ZZ 22,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
ZZ 5,0	ZZ 5,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Wirtschaft			
40	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen, die Zweckverbände mit Darlehen durchführen *)
	627 13	627 31	
41	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen in den Ländern
	882 13	882 31	
42	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände
	883 12	883 31	
43	60 02	60 02	Förderung von Maßnahmen im Bereich der Zweckverbände
	887 13	887 31	
44	60 04		Förderung von binnenwirtschaftlichen Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur außenwirtschaftlichen Absicherung
	683 02		
45	ERP-WPG 1		Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft
	862 01		
46	ERP-WPG 1		Förderung von Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft
	862 12	862 02	
47	ERP-WPG 1		Förderung von Rationalisierungsmaßnahmen der Seehafenbetriebe
	862 28	862 03	
48	ERP-WPG 1		Förderung ausländischer Aufträge an deutsche Schiffswerften
	862 13	862 04	
49	ERP-WPG 1		Förderung von Anpassungsmaßnahmen für deutsche Schiffswerften
	862 14	862 05	
50	ERP-WPG 1		Förderung (Modernisierung) der deutschen Handelsflotten
	862 15	862 06	
51	ERP-WPG 1		Förderung der Umstrukturierung im Saarland und sonstigen Bergbaugebieten
	862 16	862 07	
52	ERP-WPG 1		Förderung der Maßnahmen von Gemeinden in Agrargebieten
	853 01		

*) nur Folgefinanzierung

Haushaltsansätze		Mittelaussatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
ZZ 1,0	ZZ 1,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
Z 12,0	Z 2,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
Z 30,0	Z 12,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
Z 2,0	Z 1,0	Infrastruktur	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte
Z 500,0	—	Industrie	
D 285,5	—	Industrie	Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete und -orte, Agrargebiete, kleinbäuerliche und schwachstrukturierte Gebiete
D 25,0	D 15,0	Industrie	Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiete, Bundesausbaugebiete und -orte
D 12,0	D 15,0	Verkehr zu Wasser	Küstenländer
D 88,0	D 90,0	Industrie	Küstenländer
D 35,0	—	Industrie	Küstenländer
D 25,0	D 24,0	Industrie	Küstenländer
D 99,5	D 89,5	Industrie	Steinkohlebergbauggebiete und sonstige Bergbauggebiete
D 250,0	—	Infrastruktur	Agrargebiete

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Wirtschaft			
53	ERP-WPG 1		Förderung der Wasserwirtschaft
	861 01	862 08 862 01	
54	ERP-WPG 1		Förderung der Reinhaltung der Luft
	862 26	862 09	
55	ERP-WPG 1		Förderung von Investitionen der Gemeinden
	853 02		
56		60 02	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände
		883 41	
57		60 02	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Zweckverbände
		887 41	
58		60 02	Zuweisungen für betriebliche Investitionen
		892 41	

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
D 9,3	D 15,4	Wasserwirtschaft	
D 4,2	D 4,6		
D 5,0	D 10,0	Reinhaltung der Luft	
--	D 125,0	Infrastruktur	Räume der Regionalen Aktionsprogramme
—	Z 23,0	Infrastruktur	Aktionsprogramm Saarland/Westpfalz
—	Z 2,0	Infrastruktur	Aktionsprogramm Saarland/Westpfalz
—	Z 25,0	Industrie	Aktionsprogramm Saarland/Westpfalz

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
1	10 02		Förderung der ländlichen Siedlung
	863 11		
2	10 02		Förderung der ländlichen Siedlung
	893 11		
3	10 02		Förderung der Flurbereinigung
	882 12		
4	A 10 02		Förderung der Flurbereinigung
	882 12		
5	10 02		Förderung besonderer agrarstruktureller Maßnahmen
	861 13		
6	A 10 02		Förderung besonderer agrarstruktureller Maßnahmen
	861 13		
7	10 02		Förderung besonderer agrarstruktureller Maßnahmen
	882 13		
8	10 02		Förderung besonderer agrarstruktureller Maßnahmen
	891 13		
9	A 10 02		Förderung besonderer agrarstruktureller Maßnahmen
	891 13		
10	10 02		Förderung von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten, die von der Natur benachteiligt sind
	882 20		
11	A 10 02		Förderung von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten, die von der Natur benachteiligt sind.
	882 20		
12	10 02		Förderung des Wirtschaftswegebau
	882 14		
13	10 02		Förderung der Erstattung der Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete (Wasserwirtschaft) an den Lastenausgleichsfonds
	683 15		
14	10 02		Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen
	882 15		

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
D 7,5	—	Agrarbereich	verstärkte Förderung in den von der Natur benachteiligten Gebieten
Z 7,0	Z 25,0	Agrarbereich	wie zuvor
Z 24,8	} Z 231,8	Agrarbereich, Naturschutz und Landschaftspflege	wie zuvor
Z 220,0		Agrarbereich, Naturschutz und Landschaftspflege	wie zuvor
—	} D 47,0	Agrarbereich	wie zuvor
D 50,0		Agrarbereich	wie zuvor
Z 35,0	Z 47,0	Agrarbereich	wie zuvor
Z 18,7	} Z 53,7	Agrarbereich	wie zuvor
Z 45,1		Agrarbereich	wie zuvor
Z 10,0	} Z 90,0	Agrarbereich	in den von der Natur benachteiligten Gebieten
Z 90,0		Agrarbereich	wie zuvor
Z 25,0	Z 25,0	Agrarbereich	teilweise verstärkte Förderung von durch Boden-, Klima- und Standortverhältnisse benachteiligten Gebieten
Z 13,5	Z 13,5	Wasserwirtschaft, Agrarbereich	Marschengebiet an der Nordsee
Z 95,7	Z 87,7	Wasserwirtschaft Landschafts- und Naturschutz	u. a. Tidegebiet an der Nordseeküste, Alpen- und Voralpenland

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
noch: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
15	10 02		Förderung der Emsland GmbH (Verwaltungskostenanteil des Bundes)
	685 17		
16	10 02		Förderung der Erschließung des Emslandes
	882 17		
17	10 02		Förderung der Schleswig-Holsteinischen Landgewinnungs- und -erschließungsgesellschaft mbH (Verwaltungskostenanteil des Bundes)
	685 18		
18	10 02		Förderung der Erschließung im Landesteil Schleswig (Nordprogramm)
	882 18		
19	10 02		Förderung der Selbsthaftmachung von verheirateten Landarbeitern (Wohnungsbau)
	891 19		
20	10 02		Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen
	662 25		
21		10 02	Ausgleich von Zinsbeträgen nach dem EWG-Anpassungsgesetz bei Bundesdarlehen für Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur
		652 10	
22	10 02	10 02	Förderung von Investitionen für landwirtschaftliche Betriebe
	882 31	882 32	
23	10 02		Förderung der Altershilfe für Landwirte
	656 51		
24	10 02		Förderung der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
	656 52		
25	10 02		Förderung der Landabgabe durch Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte
	656 53		
26	10 02		Förderung der Produktivität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	652 41		
27	10 02		Förderung der Produktivität und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	882 41		
28	10 02		Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft
	652 43		

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
Z 0,1	Z 0,1	Agrarbereich	Landkreise: Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen, Aschendorf-Hümmeling, Leer, Cloppenburg, Bersenbrück
Z 29,2	Z 26,2	Agrarbereich, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	Landkreise: Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen, Aschendorf-Hümmeling, Leer, Cloppenburg, Bersenbrück
Z 0,009	Z 0,01	Agrarbereich, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	Landkreise Schleswig (teilweise), Dittmarschen, Rendsburg-Eckernförde (teilweise)
Z 25,9	Z 23,9	Agrarbereich, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege	Landkreise: Schleswig (teilweise), Dittmarschen, Rendsburg-Eckernförde (teilweise)
Z 11,9	Z 7,9	Agrarbereich und Wohnungsbau	in ländlichen Gebieten
ZZ 395,3	ZZ 392,0	Agrarbereich, Wohnungsbau, Wasserwirtschaft	teilweise verstärkte Förderung in den von der Natur benachteiligten Gebieten
—	ZZ 2,3	Agrarbereich	
Z 135,9	Z 64,8	Agrarbereich	
Z 673,0	Z 639,0	Sozialwesen, Agrarbereich	
Z 190,0	Z 215,0	Sozialwesen, Agrarbereich	
Z 12,0	Z 25,0	Sozialwesen, Agrarbereich	
Z 21,6	Z 14,8	Agrarbereich	
Z 2,1	Z 2,1	Agrarbereich	
Z 13,0	—	Agrarbereich	

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
29	10 02		Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft
	882 43		
30	10 02		Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft
	652 44		
31	10 02		Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft
	882 44		
32	10 02		Förderung der Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei
	662 71		
33	10 02	10 02	Förderung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutterflotte)
	862 71	862 76	
34	10 02	10 02	Förderung der Neubauten für die Große Heringsfischerei
	862 72	862 77	
35	10 02		Förderung der Struktur und Konsolidierung der Seefischerei
	882 71		
36	10 02		Förderung besonderer Vorhaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und die Landeskultur im Küstengebiet (Küstenschutz)
	882 22		
37	A 10 02		Förderung besonderer Vorhaben auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Landeskultur im Küstengebiet
	882 22		
38	10 02		Förderung der Allgemeinbildung, der fachlichen Weiterbildung auf dem Lande, der Wirtschaftsberatung und der beruflichen Weiterbildung der Landjugend
	652 01		
39	10 02		Förderung der Allgemeinbildung, der fachlichen Weiterbildung auf dem Lande, der Wirtschaftsberatung und der beruflichen Weiterbildung der Landjugend
	685 03		
40	10 02		Förderung von Naturparks und Landschaftsschutzmaßnahmen
	652 02		
41	10 02	10 02	Förderung der Stilllegung von Mühlen gem. § 7 des Mühlengesetzes
	662 01	980 01	

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
Z 8,9	Z 5,5	Agrarbereich	
Z 3,0	Z 3,0	Agrarbereich	
Z 183,8	Z 165,0	Agrarbereich	
ZZ 4,1	ZZ 4,2	Agrarbereich	
D 1,7	D 1,7	Agrarbereich	in den vier Küstenländern
D 4,5	D 2,0	Agrarbereich	wie zuvor
Z 9,0	Z 7,0	Agrarbereich	
—	Z 110,0	Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Naturschutz	Küstengebiet einschließlich Insel Helgoland, an den Wasserläufen im Tidegebiet
Z 100,0		Wasserwirtschaft, Landschaftspflege und Naturschutz	wie zuvor
Z 17,8	Z 17,8	Agrarbereich und Bildung	
Z 4,2	Z 3,6	Agrarbereich und Bildung	
Z 0,9	Z 0,9	Landschaftspflege und Naturschutz	
Z 11,1	Z 11,0	Sonstiges produzierendes Gewerbe und Sozialwesen	

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft			
1	31 02		Förderung des Ausbaus und Neubaus von (wissenschaftlichen) Hochschulen
	882 01		
2	31 02		Förderung des Ausbaus und Neubaus von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung außerhalb der Hochschulen
	882 03		
3	31 02		Förderung des Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Errichtung regionaler Großrechenzentren bei wissenschaftlichen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen
	882 05		
4	31 03		Förderung der Entwicklung von nuklearen Verfahren zur Energie-Direktumwandlung (Durchführung durch wissenschaftliche Institute bei der Industrie)
	683 05		
5	31 03		Förderung der Entwicklung und Beherrschung des Brennstoffkreislaufs (Durchführung vorwiegend in Industrieunternehmen)
	683 25		
6	31 03		Förderung der Entwicklung von Bauelementen für Kernreaktoren
	683 16		
7	31 03		Förderung der Entwicklung von Verfahren zur Aufarbeitung von bestrahlten Kernbrennstoffen
	683 27		
8	31 03		Förderung der Grundlagenforschung im Bereich der Kernphysik in der Bundesrepublik (Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten und Großanlagen der Kernforschung)
	685 01		
9	31 03		Förderung der Reaktorsicherheit und der allgemeinen Sicherheitstechnik auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik
	685 07		
10	31 03		Entwicklung und Durchführung von Strahlenschutzmaßnahmen sowie Entwicklung von Strahlenmeßverfahren und -geräten
	685 08		
11	31 03		Förderung der Kern- und Strahlenchemie sowie der Isotopen- und Entsalzungstechnik
	685 20		
12	31 03		Förderung der Forschung in Nuklearmedizin und -biologie
	685 30		
13	31 03		Förderung von Versuchsanlagen für die Kern-, Atom- und Isotopentechnik und Strahlentechnologie
	892 25		
14	31 03		Förderung von besonders wichtigen Investitionen bei wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen im Bereich der Kernphysik (außer Beschleunigungsanlagen)
	893 01		

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
Z 700,0	Z 815,0	Bildung	Hochschulorte im Bundesgebiet
Z in lfd. Nr. 1 ent- halten	Z 40,0	Forschung	Schwerpunkte in Berlin und Heidelberg
Z 16,0	Z 23,6	Bildung	München, Berlin, Hamburg, Stuttgart, Verdichtungsräume, regionale Zentren
Z 2,0	Z 2,6	Forschung und Entwicklung	Darmstadt, Erlangen, Frankfurt/M., Gießen, Heidelberg, München
Z 37,0	Z 98,9	Forschung und Entwicklung	Jülich, Bensberg, Wolfgang b. Hanau
Z 2,4	Z 1,5	Forschung und Entwicklung	
Z 2,5	Z 3,0	Forschung und Entwicklung	Karlsruhe
Z 13,4	Z 15,0	Forschung	
Z 5,0	Z 6,9	Forschung und Entwicklung	Frankfurt/M., München, Nürnberg, Stuttgart
Z 2,7	Z 2,7	Forschung und Entwicklung	
Z 6,8	Z 5,5	Forschung und Entwicklung	
Z 4,2	Z 3,8	Forschung	Bonn, Frankfurt/M., Freiburg, Heidelberg, Kiel, München, Würzburg, Homburg/Saar
Z 5,7	Z 5,2	Forschung	
Z 24,0	Z 17,8	Forschung	

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft			
15	31 03		Förderung von Investitionen für Beschleunigungsanlagen bei wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen im Bereich der Kernphysik
	893 02		
16	31 03		Förderung der Projektierung und Errichtung von Versuchsreaktoren
	893 10		
17	31 03		Förderung von Investitionen bei wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen im Bereich der Kern- und Strahlenchemie sowie der Isotopen- und Entwicklungstechnik
	803 20		
18	31 03		Förderung der Projektierung, Errichtung und Ergänzung einer Anlage zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (WAK) für Brennelemente aus Natururan und leicht angereichertem Uran
	893 27		
19	31 03		Förderung der Investitionen der Gesellschaft für Kernforschung m. b. H. (GfK)
	893 50		
20	31 03		Förderung der Investitionen der Gesellschaft für Kernforschung m. b. H./Versuchsanlagen (GfK/V)
	891 51		
21	31 03		Förderung der Investitionen der Kernforschungsanlage Jülich GmbH
	893 55		
22	31 03		Förderung des Baues der Forschungsanlagen der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron“ (DESY)
	893 60		
23	31 03		Förderung der Weiterentwicklung der Forschungsanlagen der Stiftung „Deutsches Elektronen-Synchrotron“ (DESY)
	893 61		
24	31 03		Förderung der Errichtung der Fusionsforschungsanlagen des Instituts für Plasma-physik
	893 62		
25	31 03		Förderung der Investitionen der Gesellschaft für Strahlenforschung m. b. H. (GSF)
	893 63		
26	31 03		Förderung der Investitionen der Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt m. b. H. (GKSS)
	893 65		
27	31 03		Förderung der Investitionen der Gesellschaft für Kernverfahrenstechnik m. b. H. (GKT)
	893 66		
28	31 03		Förderung der Investitionen der Gesellschaft für Schwerionenforschung GmbH (GSI)
	893 67		

Haushaltsansätze		Mittelaussatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen			
Z = Zuschuß			
ZZ = Zinszuschuß			
in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 16,0	Z 2,0	Forschung	
Z 141,3	Z 112,4	Energie	Niederaichbach/Isar, Karlsruhe, Großweilheim, Erlangen, Bensberg, Jülich, Hagen, Köln, Hanau
Z 1,2	Z 1,2	Forschung	Aachen, Bonn, Darmstadt, Dortmund, Köln, Marburg, München
Z 7,9	Z 0,3	Forschung	Karlsruhe
Z 34,5	Z 32,6	Forschung	Karlsruhe
Z 6,0	Z 4,8	Forschung	Karlsruhe
Z 24	Z 29,2	Forschung	Jülich
Z 2,8	—	Forschung	Hamburg
Z 8,1	Z 21,4	Forschung	Hamburg
Z 9,4	Z 16,4	Forschung	Garching bei München
Z 11,0	Z 24,5	Forschung	München, Birlinghoven/Siegbereich, Frankfurt/Göttingen, Hannover, Wolfenbüttel
Z 2,4	Z 4,9	Forschung	Hamburg
Z 0,4	—	Forschung	Jülich
—	Z 6,2	Forschung	Darmstadt

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft			
29	31 04		Förderung von Studien auf den Gebieten der Raumflugforschung und -technologie sowie von Vorarbeiten für Träger- und Raumflugsysteme (einschl. Aufträge)
	683 05		
30	31 04		Förderung der Raumflugtechnologie auf den Gebieten der Elektronik und Ausrüstung
	683 06		
31	31 04		Förderung der Raumflugtechnologie auf den Gebieten der Antriebs- und Energieversorgungssysteme (einschl. Aufträge)
	683 07		
32	31 04		Förderung der Raumflugtechnologie auf den Gebieten der Werkstoffe und Bauwesen (einschl. Aufträge)
	683 08		
33	31 04		Förderung nationaler Vorarbeiten für internationale Anwendungssatellitensysteme
	683 15		
34	31 04		Förderung von Vorhaben der extraterrestrischen Forschung
	685 01		
35	31 04		Förderung der Modernisierung und Erweiterung wissenschaftlicher Einrichtungen, die der extraterrestrischen Forschung dienen
	893 01		
36	31 04		Förderung der Entwicklung und Errichtung von Versuchs- und Bodenanlagen
	893 09		
37	31 04		Förderung der Entwicklung und des Baues von Forschungssatelliten
	893 10		
38	31 04		Förderung der Entwicklung und des Baues von Anwendungssatelliten
	893 15		
39	31 04		Förderung der Entwicklung und des Baues von Raumsonden in Zusammenarbeit mit der amerikanischen Weltraumbehörde (NASA)
	893 20		
40	31 04		Förderung der Investitionskosten der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR)
	893 55		
41	31 05		Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung für öffentliche Aufgaben
	683 01		
42	31 05		Förderung der Entwicklung der Nuklear-Datenverarbeitung
	683 07		

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen			
Z = Zuschuß			
ZZ = Zinszuschuß			
in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 12,5	Z 11,0	Forschung und Entwicklung	
Z 15,0	Z 6,8	Forschung und Entwicklung	München, Ulm, Stuttgart, Hamburg
Z 10,0	Z 7,0	Forschung und Entwicklung	
Z 4,0	Z 2,6	Forschung und Entwicklung	
Z 2,0	—	Forschung	
Z 22,5	Z 16,0	Forschung	Garching bei München, Heidelberg, Lindau/Harz, Braunschweig, Freiburg, Bonn, München
Z 2,0	Z 1,4	Forschung	
Z 25,0	Z 12,5	Forschung	Porz-Wahn, Lampoldshausen/Württemberg, München, Welheim
Z 23,4	Z 19,5	Forschung	
Z 20,0	Z 30,0	Forschung und Entwicklung	München, Backnang, Hamburg, Heidelberg
Z 10,0	Z 15,0	Forschung	
Z 8,5	Z 8,0	Forschung	Porz-Wahn, Braunschweig, Oberpfaffenhofen b. München, Göttingen
Z 58,0	Z 67,0	Forschung und Entwicklung	
Z 4,0	Z 0,5	Forschung und Entwicklung	Berlin, Erlangen, Karlsruhe, Konstanz, München, Ulm, Wildbach

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft			
43	31 05		Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet neuer Technologien
	683 20		
44	31 05		Meerwasserentsalzung
	683 30		
45	31 05		Förderung der Investitionskosten der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung m. b. H. (GMD) in Bonn
	893 50		
46	31 05		Meerwasserentsalzung (Investitionen)
	892 30		

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 17,0	Z 33,1	Forschung und Entwicklung	
—	Z 2,0	Forschung und Entwicklung	
Z 6,1	Z 4,7	Forschung	Birlinghoven (Siegkreis)
—	Z 0,8	Forschung und Entwicklung	Schleswig-Holstein (evtl. Niedersachsen)

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
Bundesministerium für Verkehr			
1	12 02		Förderung des Neubaus von Handelsschiffen
	892 02		
2	12 02		Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs durch Zuwendungen für Investitionen
	892 21		
3	12 02		Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang mit der Förderung des kombinierten Verkehrs und des Gleisanschlußverkehrs
	892 22		
4	12 03	32 09	Förderung von Wasserbauvorhaben durch Verzinsung von Krediten zur teilweisen Finanzierung
	661 02		
5	12 03	32 09	Förderung von Wasserbauvorhaben durch Tilgung von Krediten zur teilweisen Finanzierung
	661 02		
6	12 03		Bau der Elbe-Staustufe Geesthacht (14. u. 15. Teilbetrag)
	661 03		
7	12 03	12 03	Bau von Landradaranlagen an Elbe, Weser und Ems
	711 04	741 02	
8	12 03	12 03	Vertiefung der Unteren Trave um 1 m auf NN 9,5 cm (9. Teilbetrag)
	712 05	742 05	
9	12 03	12 03	Ausbau des Fahrwassers der Außenweser auf 12 m unter mittlerem Niedrigwasser (2. u. 3. Teilbetrag)
	714 03	744 03	
10	12 03	12 03	Neubau einer zweiten Schleuse am Rhein-Herne-Kanal und Umbau der Ruhrschleuse (1. u. 2. Teilbetrag)
	717 08	747 08	
11	12 03	12 03	Schiffbarmachung der Mosel gem. Vertrag vom 27. 10. 1956 (Teilbetrag)
	719 07	749 07	
12	12 03	12 03	Abwicklungsarbeiten auf dem deutschen und deutsch-luxemburg. Teil der Mosel (s. a. Tit. 749 07) Investitionen nach Moselvertrag
	719 08	749 08	
13	12 03	12 03	Bau einer Staustufe im Main bei km 76,0
	721 01	751 01	
14	12 03	12 03	Maßnahmen der Bestandsicherung und Leistungssteigerung des Mains (1. u. 2. Teilbetrag)
	721 03	751 03	

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 100,0	Z 90,0	Industrie, Seeschifffahrt	
Z 248,5	Z/D 248,5	Verkehr zu Lande	
Z 1,5	Z 1,5	Verkehr zu Lande	
Z 23,0	} siehe Epl. 32 Kap. 32 09	Regionale Wirtschaftsförderung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt	siehe Aufstellung in den Erläuterungen des Haushaltsplans
Z 10,0			wie zuvor
Z 4,5	Z 6,1	Binnenschifffahrt, Verbesserung der Hinterlandverbindung des Seehafens Hamburg, regionale Wirtschaftsförderung	bei Geesthacht
Z 3,0	Z 2,5	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrten zu den deutschen Nordseehäfen	Elbe zwischen Neuwerk und Hamburg, Weser bei Bremerhaven, Ems bei Emden
Z 3,0	Z 3,0	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zum Seehafen Lübeck	Untere-Trave-Strecke
Z 2,0	Z 2,0	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zu den Seehäfen im Unterweserraum	Bremerhaven
Z 4,0	Z 2,5	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Duisburg
Z 15,0	Z 15,0	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Moselstrecke zwischen Diedenhofen und Koblenz
Z 2,3	Z 2,0	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Moselstrecke zwischen deutsch-franz. Grenze und Koblenz
Z 18,0	Z 14,0	Binnenschifffahrt	bei Kleinostheim
Z 2,0	Z 2,0	Binnenschifffahrt	Mainstrecke von der Mündung bis Würzburg und Staustufe Viereth

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Verkehr			
15	12 03	12 03	Maßnahmen zur Bestandsicherung und Leistungssteigerung des Neckars (7. Teilbetrag)
	722 01	752 01	
16	12 03	12 03	Außergewöhnliche Maßnahmen am Nord-Ostsee-Kanal zur Anpassung an den gestiegenen Schiffsverkehr (10. u. 11. Teilbetrag)
	712 01	742 11	
17	12 03	12 03	Außergewöhnliche Maßnahmen am Nord-Ostsee-Kanal zur Sicherung des Kanalbettes (5. u. 6. Teilbetrag)
	712 02	742 12	
18	A 12 03	12 03	Wiederaufbau der wasserbaulichen Anlagen auf Helgoland (19. u. 20. Teilbetrag)
	712 04	742 04	
19	A 12 03	12 03	Verbesserung der Fahrwasserhältnisse der Außenelbe (24. u. 25. Teilbetrag)
	713 02	743 02	
20	A 12 03	12 03	Förderung des Ausbaues des Fahrwassers der Elbe auf 12 m unter mittlerem Niedrigwasser (6. u. 7. Teilbetrag)
	713 03	743 03	
21	A 12 03	12 03	Bau des Elbe-Seitenkanals und Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals (3. u. 4. Teilbetrag)
	713 04	743 04	
22	A 12 03	12 03	Ufersicherung an der Unterweser (9. u. 10. Teilbetrag)
	714 04	744 04	
23	A 12 03	12 03	Ausbau des Jadedfahrwassers auf 16,7 m unter Seekartennull (3. u. 4. Teilbetrag)
	715 01	745 01	
24	A 12 03	12 03	Ausbau des Ems-Fahrwassers (12. u. 13. Teilbetrag)
	713 03	745 03	
25	A 12 03	12 03	Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals (4. u. 5. Teilbetrag)
	716 01	746 01	
26	A 12 03	12 03	Ausbau von Bundeswasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes (4. u. 5. Teilbetrag)
	717 01	747 01	

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 3,5	Z 1,5	Binnenschifffahrt	Neckarstrecke zwischen Mannheim und Heilbronn
Z 8,0	Z 8,0	Seeschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Kanalgebiet zwischen Kiel und Brunsbüttel
Z 22,0	Z 22,0	Seeschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Kanalgebiet zwischen Kiel und Brunsbüttel
Z 0,5	Z 0,5	Seeschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Helgoland
Z 5,0	Z 5,0	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zu den Seehäfen im Untereiberaum	unterhalb von Cuxhaven
Z 10,0	Z 9,0	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zu den Seehäfen im Untereiberaum	Elbestrecke zwischen Cuxhaven und Hamburg
Z 10,0	Z 29,0	Binnenschifffahrt, Verbesserung der Infrastruktur im Zonenrandgebiet, Verbesserung der Hinterlandverbindungen der deutschen Seehäfen	abzweigend von der Elbe im Raume Artlenburg und einmündend in den Mittellandkanal (Elbe-Seitenkanal) sowie Oststrecke des Mittellandkanals von der Schleuse Anderten bis zum Kanal-km 258,656 einschließlich der Zweigkanäle nach Hildesheim und Salzgitter
Z 5,0	Z 4,0	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zu den Seehäfen im Untereiberaum	zwischen Bremen und Großensiel (oberhalb Nordenham)
Z 28,0	Z 34,5	Seeschifffahrt, Mineralölwirtschaft, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Wilhelmshaven	Jade bei Wilhelmshaven
Z 8,0	Z 7,0	Seeschifffahrt, Verbesserung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Emden	von See nach Emden
Z 41,0	Z 40,7	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung, Verbesserung der Hinterlandverbindungen der deutschen Seehäfen	von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede bis zur Schleuse Anderten einschließlich der Zweigkanäle nach Osnabrück und Hannover-Linden
Z 22,0	Z 20,0	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung, Verbesserung der Hinterlandverbindungen der deutschen Seehäfen	Dortmund-Ems-Kanal, Nordstrecke, Dortmund-Ems-Kanal, Südstrecke, Wesel-Datteln-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Rhein-Herne-Kanal

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Verkehr			
27	A 12 03		Ausbau der mittleren Ems auf Sommerhochwasser (Restbetrag)
	717 02		
28	A 12 03		Neubau einer zweiten Schleuse des Wesel-Datteln-Kanals (Restarbeiten)
	717 03		
29	A 12 03	12 03	Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rhein sowie Maßnahmen zur Anpassung des Strombettes an den gleichwertigen Wasserstand 1962 und den modernen Schiffsverkehr
	719 01	749 01	
30	A 12 03	12 03	Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (Vertrag mit Frankreich vom 27. Oktober 1956)
	720 01	750 01	
31		12 03	Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg (Vertrag mit Frankreich vom 4. Juli 1969)
		750 03	
32	60 02	12 03	Saardurchstiche Saarbrücken und Saarlouis
	712 01	749 14	
33		12 03	Umkanalisierung der Unteren Fulda
		746 04	
34		12 03	Neuregelung der Speisung der westdeutschen Kanäle (1. Teilbetrag)
		747 02	
35	A 12 03	12 03	Bau eines Schutzhafens am Main bei Erlenbach (3. Teilbetrag)
	721 02	751 02	
36	A 12 03	12 03	Erhöhung des Eigenkapitals der Rhein-Main-Donau-AG (4. u. 5. Teilbetrag)
	831 01	831 01	
37	A 12 03	12 03	Beteiligung an den Bauvorhaben der Rhein-Main-Donau-AG (22. u. 23. Teilbetrag)
	861 01	861 01	
38	A 12 03	12 03	Beteiligung an den Bauvorhaben der Neckar-AG durch Gewährung von Darlehen (23. u. 24. Teilbetrag)
	861 02	861 02	
39		12 03	Vertiefung des Neckars zwischen Mannheim und Heilbronn (1. Teilbetrag)
		752 03	
40		12 03	Vorarbeiten zur Umkanalisierung des Mains zwischen Offenbach und Großkrotzenberg (1. Teilbetrag)
		791 06	

Haushaltsansätze		Mittleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
Z 1,1	—	Hochwasserschutz, Landeskultur	im Gebiet von Niedersachsen
Z 0,2	—	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Friedrichsfeld
Z 7,3	Z 8,3	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Rhein zwischen Mannheim und St. Goar, zwischen Neuburgweier/Lauterburg und Mannheim sowie andere Strecken und bundeseigene Häfen
Z 1,5	Z 3,0	Binnenschifffahrt, Landeskultur	Oberrhein zwischen Basel und Kehl/Straßburg
—	Z 8,0	Binnenschifffahrt, Landeskultur	Rhein zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg
Z 4,0	Z 10,0	Binnenschifffahrt	im Gebiet Saarbrücken und Saarlouis
—	Z 1,3	Bestandssicherung, Unfallverhütung, Wasserwirtschaft, regionale Wirtschaftsförderung	Fulda zwischen Kassel und Hannover Münden
—	Z 0,5	regionale Wirtschaftsförderung, Wasserwirtschaft	Rhein-Herne-Kanal Datteln-Hamm-Kanal
Z 0,1	Z 1,0	Binnenschifffahrt	Main bei Erlenbach
Z 15,9	Z 14,6	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Gebiet zwischen Bamberg und Passau
D,Z 17,5	D,Z 34,4	Binnenschifffahrt, regionale Wirtschaftsförderung	Gebiet zwischen Bamberg und Passau
D,Z 4,5	D,Z 5,5	Binnenschifffahrt	Neckar
—	Z 1,5	Binnenschifffahrt	Neckar zwischen Mannheim und Heilbronn
—	Z 0,2	Binnenschifffahrt	Main zwischen Offenbach und Großkrotzenburg

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Verkehr			
41	12 10		Bau von Bundesstraßen (Tit. 760 01 bis 761 01 im Straßenbauplan) jedoch abzüglich der Mittel für Instandsetzung und Unterhaltung (Tit. 760 01 bis 760 03, Kennzahl 1000 bis 1009)
	760 00		
42	12 10		Bau von Bundesautobahnen (Tit. 770 01 bis 770 80 im Straßenbauplan) jedoch abzüglich der Mittel für Instandsetzung und Unterhaltung (Tit. 770 01 bis 770 05, Kennzahl 1200 bis 1209)
	770 00		
43	12 10		Förderung der Änderung oder Beseitigung von Versorgungs- und Abwasseranlagen (Vorfinanzierung)
	862 01		
44	12 10		Änderung oder Beseitigung an Versorgungs- und Abwasseranlagen
	862 02		
45	12 10		Ausbau von Ortsdurchfahrten, Darlehen an fremde Baulasträger
	862 03		
46	12 10		Ersatzwohnraumbeschaffung (Bundesstraßen)
	863 02		
47	12 10		Ersatzbetriebsraumbeschaffung (Bundesstraßen)
	863 03		
48	12 10		Ersatzwohnraumbeschaffung (Bundesautobahnen)
	863 04		
49	12 10		Ersatzbetriebsraumbeschaffung (Bundesautobahnen)
	863 05		
50	12 10		Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht für Bundesstraßen
	632 01		
51	12 10		Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht für Betriebsstrecken der Bundesautobahnen
	632 02		
52	12 10		Beteiligung des Bundes an den Kosten für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht für Bundesautobahnen
	632 03		
53	12 10		Aufwendungen für den Straßenbauplan (Zinsen und Disagio — Offa —)
	661 01		
54	12 10		Aufwendungen für den Straßenbauplan (Tilgung — Offa —)
	661 02		

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 1 836,9	Z 1 549,2	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 1 309,4	Z 1 452,4	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
D 3,6	D 4,0	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
D 3,0	D 3,3	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
D 2,0	D 2,2	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 48,0	Z 48,0	Wohnungsbau und Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 2,0	Z 2,0	sonstiges produzierendes Gewerbe und Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 7,0	Z 7,0	Wohnungsbau und Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 0,5	Z 0,5	sonstiges produzierendes Gewerbe und Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 52,0	Z 51,0	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 6,6	Z 9,4	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 45,1	Z 49,5	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
ZZ 84,0	ZZ 108,3	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans
Z 67,0	Z 95,7	Straßenbau	siehe Straßenbauplan des Haushaltsplans

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Verkehr			
55	12 10		Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen im Zuge von Landstraßen (bis 2,5 Millionen Bundeszuschuß)
	882 01		
56	12 10		Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen im Zuge von Landstraßen (über 2,5 Millionen Bundeszuschuß)
	882 02		
57	12 10		Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (Zuweisungen an Gemeinden)
	883 01		
58	12 10		Um- und Ausbau an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (Zuweisung an Gemeinden)
	883 01		
59	12 10		Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
	883 02		
60	12 10		Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
	883 02		
61	12 10		Um- und Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind
	883 03		
62	12 10		Um- und Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind
	883 04		
63	12 10		Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen im Zuge von Gemeinde- und Kreisstraßen (Zuweisungen an fremde Baulasträger)
	883 05		
64	12 10		Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen im Zuge von Gemeinde- und Kreisstraßen (Zuweisungen an fremde Baulasträger)
	883 06		
65	12 10		Beseitigung oder Entlastung von Bahnübergängen (§ 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz)
	883 07		
66	12 17		Förderung der Forschung und Untersuchungen auf dem Gebiet der Luftfahrt
	531 11		
67	12 17		Förderung von Investitionen für Flughäfen der Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist
	861 01		
68	12 17		Förderung von Investitionen für Flughäfen der Fluggesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist
	891 01		

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Verkehr			
69	12 18		Kommunaler Straßenbau
	883 01		
70	12 18		Kommunaler Straßenbau
	883 01		
71	12 18		Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Deutschen Bundesbahn in Verdichtungsgebieten (ab 1970: nur Gemeinden)
	883 02		
72	12 18	12 18	Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der Deutschen Bundesbahn in Verdichtungsgebieten (ab 1970: öffentliche Unternehmen)
	883 02	891 01	
73	12 18		Forschungsvorhaben, die für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden von Bedeutung sind
	883 02		
Bundesministerium für Verkehr — Deutsche Bundesbahn —			
74	Tabelle 10 lfd. Nr. 13 d. Wirtschaftsplans der DBB		Bauprogramm (z. B. Brückenbau, Ausbau von Strecken und Knoten, Bau von Fernmelde- und Signalanlagen)
75	Tabelle 10 lfd. Nr. 14 d. Wirtschaftsplans der DBB		Sondervorhaben der HVB (z. B. Ausbau von Strecken und Knoten Güterverkehrsanlagen, sonstige bauliche Anlagen)
76	Tabelle 10 lfd. Nr. 15 d. Wirtschaftsplans der DBB		Bauvorhaben aus Baukostenzuschüssen (z. B. Eisenbahnüberführungen, Brückenbau, Ausbau von Strecken und Knoten)
77	Tabelle 10 lfd. Nr. 16 d. Wirtschaftsplans der DBB		Maßnahmen an Bahnübergängen (z. B. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, Beseitigung von Bahnübergängen)
78	Tabelle 10 lfd. Nr. 17 d. Wirtschaftsplans der DBB		Förderung des Nahverkehrs (z. B. Ausbau des Nahschnellverkehrs im Ruhrgebiet, im Großraum Frankfurt und anderen Räumen)
79	Tabelle 10 lfd. Nr. 20 d. Wirtschaftsplans der DBB		Elektrifizierung (ohne Fahrzeuge)
80	Tabelle 10 lfd. Nr. 23 d. Wirtschaftsplans der DBB		Anlagen zur Leistungsverbesserung (z. B. Container-Umschlaganlagen, Errichtung von Gleisanschlüssen)

Haushaltsansätze		Mittelaussatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten

Z = Zuschuß
 D = Darlehen
 ZZ = Zinszuschuß
 in Millionen DM

4 | 5 | 6 | 7

D }
 } 515,5 } **Z** 550,6
Z }

Straßenbau

Straßenbau

D }
 } 343,7 } **Z** 126,7
Z }

Straßenbau

Verdichtungsgebiete

Straßenbau

Verdichtungsgebiete

Z 0,9 **Z** 2,3

Forschung

Verdichtungsgebiete

D 639,0 **D** 683,0

Verkehr zu Lande

siehe Anlage 2 zum Wirtschaftsplan

D 3,0 —*)

Verkehr zu Lande

siehe Anlage 2 zum Wirtschaftsplan

Z 58,0 —*)

Verkehr zu Lande

siehe Anlage 2 zum Wirtschaftsplan

Z 89,0 **Z** 90,0

Verkehr zu Lande

siehe Anlage 2 zum Wirtschaftsplan

Z 323,0 **Z** 403,0

Verkehr zu Lande

Verdichtungsräume

Z 127,0 **Z** 158,0

Verkehr zu Lande

siehe Aufstellung im Wirtschaftsplan

Z 153,0 **Z** 211,0

Verkehr zu Lande

siehe Anlage 2 zum Wirtschaftsplan

*) Die Angaben für 1970 sind in den anderen Positionen enthalten.

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen			
1	25 02		Zinsenzuschüsse zu den von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährten Wohnungsbaudarlehen
	622 01		
2	25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Evakuierten
	852 01	852 04	
3	25 02	25 02	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden
	852 10	852 02	
4	25 02	25 02	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden durch Gewährung von Zuschüssen an öffentliche Unternehmen zum Verzinsungsaufwand
	661 10	661 72	
5	25 02	25 02	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden durch Gewährung von Zuschüssen an öffentliche Unternehmen zum Tilgungsaufwand
	661 10	661 72	
6	25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen (§ 42 Abs. 6 des II. Wohnungsbaugesetzes)
	622 11	622 22	
7	25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen (§ 42 Abs. 6 des II. Wohnungsbaugesetzes)
	622 11	622 22	
8	A 25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus zugunsten von Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone und dem sowjetisch besetzten Sektor Berlins sowie der ihnen gleichgestellten Personen (§ 42 Abs. 6 des II. Wohnungsbaugesetzes)
	852 11	852 22	
9	25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus zur Konjunkturbelebung
	622 12	622 92	
10	25 02	25 02	Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden zur Konjunkturbelebung
	661 12	661 92	
11	25 02	25 02	Förderung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus (Zuschüsse an die Länder)
	622 13	622 82	
12	25 02	25 02	Förderung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus (Zuschüsse an öffentliche Unternehmen)
	661 13	661 82	
13	25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Zuschüsse an öffentliche Unternehmen)
	661 14	661 42	
14	25 02	25 02	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Zuschüsse an private Unternehmen)
	662 14	662 42	

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
ZZ 9,5	ZZ 9,5	Wohnungsbau	
D 2,5		Wohnungsbau und Sozialwesen	
D 13,0	D 10,0	Wohnungsbau	
ZZ } 47,0	ZZ } 30,0	Wohnungsbau	
Z }	Z }	Wohnungsbau	
ZZ } 14,7	ZZ } 8,0	Wohnungsbau und Sozialwesen	angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
Z }	Z }	Wohnungsbau und Sozialwesen	wie zuvor
D 120,7	D 120,4	Wohnungsbau und Sozialwesen	wie zuvor
Z 47,5	Z 47,5	Wohnungsbau	
Z 52,5	Z 52,5	Wohnungsbau	
Z 0,025	Z 0,025	Wohnungsbau, produzierendes Gewerbe	u. a. in anerkannten Fördergebieten, wobei die Zonenrandgebiete angemessen zu berücksichtigen sind
Z 1,0	Z 0,6	Wohnungsbau, produzierendes Gewerbe	wie zuvor
Z 0,3	Z 0,6	Wohnungsbau	
Z 2,1	Z 2,0	Wohnungsbau	

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen			
15	25 02 663 14	25 02 663 42	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Zuschüsse an Sonstige)
16	25 02 711 14	25 02 712 42	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Bundeseigener Wohnungsbau)
17	25 02 861 14	25 02 861 42	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Darlehen an öffentliche Unternehmen)
18	25 02 862 14	25 02 862 42	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Darlehen an private Unternehmen)
19	25 02 863 14	25 02 863 42	Förderung des Wohnungsbaus für Verwaltungsangehörige des Bundes, außer Bundesbahn, Bundespost und Bundeswehr (Darlehen an Sonstige)
20	25 02 861 16	25 02 861 52	Förderung der Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen sowie für Angehörige der inländischen Presse (Darlehen an öffentliche Unternehmen)
21	25 02 863 16	25 02 863 52	Förderung der Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen sowie für Angehörige der inländischen Presse (Darlehen an Sonstige)
22	25 02 662 17	25 02 662 62	Förderung der Schaffung von Wohnraum für Angehörige ausländischer Missionen (Zuschüsse an private Unternehmen)
23	25 02 861 17	25 02 861 62	Förderung der Schaffung von Wohnraum für Angehörige ausländischer Missionen (Darlehen an öffentliche Unternehmen)
24	25 03 661 20	25 03 661 06	Förderung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baus von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau (Zuschüsse an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG)
25	25 03 661 21	25 03 661 07	Förderung der Baulandbeschaffung und -erschließung (Zuschüsse an die Deutsche Bau- und Bodenbank zur eigenverantwortlichen Verteilung)
26	25 03 852 25	25 03 852 06	Förderung des Wohnungsbaus für alte Menschen
27	25 03 861 26	25 03 861 06	Förderung der Vor- und Zwischenfinanzierung zum Bau von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau (Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG)

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 2,8	Z 3,2	Wohnungsbau	
Z 0,1	—	Wohnungsbau	
D 4,3	D 8,6	Wohnungsbau	
D 34,3	D 23,1	Wohnungsbau	
D 47,1	D 40,3	Wohnungsbau	
D 0,4	D 1,7	Wohnungsbau	
D 0,6	—	Wohnungsbau	
Z 0,03	—	Wohnungsbau	
Z 1,0	—	Wohnungsbau	
ZZ 0,8	ZZ 0,8	Wohnungsbau	
Z 12,0	Z 12,0	Wohnungsbau	
D 40,0	D 40,0	Wohnungsbau und Sozialwesen	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
D 8,0	D 10,0	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen			
28	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Annuitätzuschüsse nach § 19 a Abs. 2 und § 88)
	622 30	622 26	
29	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Zinszuschüsse für Aufwendungen i. S. v. § 42 Abs. 6)
	622 31	622 27	
30	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Zuschüsse für Aufwendungen i. S. v. § 42 Abs. 6)
	622 31	622 27	
31	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Darlehen nach § 19 a Abs. 1)
	852 30	852 26	
32	A 25 02		Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Darlehen nach § 19 a Abs. 1)
	852 30		
33	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Zinszuschüsse für Aufwendungen i. S. v. § 42 Abs. 6)
	622 32	622 86	
34	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Zuschüsse für Aufwendungen i. S. v. § 42 Abs. 6)
	622 32	622 86	
35	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbau nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Zinszuschüsse für Aufwendungen i. S. v. § 24 Abs. 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)
	622 33	622 96	
36	25 03	25 03	Förderung des Wohnungsbaus nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Zuschüsse für Aufwendungen i. S. v. § 24 Abs. 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)
	622 33	622 96	
37	25 03	25 03	Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus
	852 34	863 36	
38	25 03	25 03	Förderung von Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen (Zuschüsse und andere Zuweisungen an die Länder)
	652 35	652 66	

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 4,4	Z 7,4	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten, wobei die Zonenrandgebiete zu berücksichtigen sind
ZZ } 1,8	ZZ } 3,6	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten, wobei die Zonenrandgebiete zu berücksichtigen sind
		Z } Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten, wobei die Zonenrandgebiete zu berücksichtigen sind
D 87,5	D 89,0	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten, wobei die Zonenrandgebiete zu berücksichtigen sind
D 11,5	—	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten, wobei die Zonenrandgebiete zu berücksichtigen sind
ZZ } 20,6	ZZ } 10,1	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
		Z } Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
ZZ } 0,6	ZZ } 0,1	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Gebiete im Saarland
		Z } Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Gebiete im Saarland
D 44,1	D 15,2	Wohnungsbau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
Z 9,0	Z 9,9	Städtebau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Städtebau und Wohnungswesen			
39	25 03 685 35	25 03 685 66	Förderung von Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen (Zuschüsse für lfd. Zwecke)
40	25 03 852 35	25 03 852 66	Förderung von Studien- und Modellvorhaben zur Erneuerung von Städten und Dörfern unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen (Darlehen an die Länder)
41	25 03 661 36	25 03 661 56	Förderung des Baus von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“ (Zuschüsse an öffentliche Unternehmen)
42	25 03 662 36	25 03 662 56	Förderung des Baus von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“ (Zuschüsse an private Unternehmen)
43	25 03 685 37	25 03 685 76	Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen einschließlich der durchzuführenden Untersuchungen und deren Auswertung (Zuschüsse für lfd. Zwecke)
44	25 03 852 37	25 03 852 76	Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativbauten unter Berücksichtigung raumordnerischer Zielsetzungen einschließlich der durchzuführenden Untersuchungen und deren Auswertung (Darlehen an die Länder)
45		25 02 622 32 661 32 662 32 663 32 852 32 861 32 862 32 863 32	Sonderprogramme zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaus 1970: Z = 5,0 Millionen DM D = 20,0 Millionen DM *)
*) 1970 Verpflichtungsermächtigungen; Beträge werden 1971 im Haushaltsplan veranschlagt			

Haushaltsansätze		Mittelaussatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 0,1	Z 0,1	Städtebau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
D 7,0	D 8,0	Städtebau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
Z 21,9	Z 18,8	Wohnungsbau und Sozialwesen	
Z 0,6	Z 0,2	Wohnungsbau und Sozialwesen	
Z 1,4	Z 1,5	Wohnungs- und Städtebau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
D 24,0	D 27,5	Wohnungs- und Städtebau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete
—	—	Wohnungs- und Städtebau	u. a. in anerkannten Fördergebieten und angemessene Berücksichtigung der von den obersten Landesbehörden zu bestimmenden Gebiete

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung			
1	11 02		Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuflichen Existenz
	662 01		
2	11 02		Förderung der Errichtung von überregionalen Zentren für die Rehabilitation Behinderter
	863 11		
	893 11		
3	11 09		Förderung des Wohnungsbaus für ausländische Arbeitnehmer
	852 01		
4	11 10	11 10	Aufwendungen für das Rentenkaptalisierungsverfahren
	893 01	671 03	
5	11 11		Förderung der Arbeitsaufnahme für Empfänger von Arbeitslosenhilfe
	863 02		
	681 02		
6		11 11	Verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
		863 11	
7	11 11		Grundförderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe
	883 01		
8		11 11	Verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
		893 11	
9	60 02	60 02	Förderung insbesondere planmäßiger Rationalisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Stein- und Pechkohlenbergbaus sowie des Braunkohlentiefbaus an die strukturellen Veränderungen im Bereich der Energieversorgung durch Beihilfegewährung für Arbeitnehmer
	681 16	681 62	
10	60 02	60 02	Förderung der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Eisenerzbergbaus und Braunkohlentiefbaus sowie der Stahlindustrie
	862 15	862 61	
11	Mittel werden aus der Rücklage der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellt		Förderung von raumwirksamen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen und privaten Träger (z. B. Mittel für das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung)

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
ZZ 2,0	ZZ 2,8	Sozialwesen und sonstiges produzierendes Gewerbe	
D 3,0	D 5,0	Sozialwesen	
Z 7,0	Z 10,0		
D 4,0	D 3,0	Sozialwesen und Wohnungsbau	
Z 120,0	—	Sozialwesen und Wohnungsbau	
D 0,3	—	Sozialwesen	
Z 1,4	—		
	D 0,9	Sozialwesen	
Z 1,6	—	Sozialwesen	
—	Z 1,3	Sozialwesen	
Z 0,5	Z 0,5	Sozialwesen	Steinkohlenbergbaugebiete und Braunkohlengebiete
D 4,0	D 3,0	Sozialwesen	Steinkohlenbergbaugebiete, Eisenerzbergbaugebiete, Braunkohlengebiete und Stahlindustriegebiete
	Bis einschließlich 10. Juni 1970 zur Verfügung gestellt:		
D 463,0	D 258,0 (Weitere Mittel von Fall zu Fall)	Industrie, sonstiges produzierendes Gewerbe und Infrastruktur	Regionale Förderungsgebiete im Rahmen des Regionalen Förderungsprogramms (Regionale Aktionsprogramme) der Bundesregierung

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Bundesanstalt für Arbeit —			
12	2	2	Unterhaltsgeld für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung
	304	681 01	
13	2	2	Individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung
	307	681 02 863 02	
14		2	Individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in sozialen Berufen
		863 10 681 10	
15	2	2	Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung
	573 b	681 03	
	575 b	863 03	
	306		
	573 a		
	575 a		
16	2	2	Individuelle Förderung der beruflichen Umschulung
	306	681 04 863 04	
17	2	2	Einarbeitung von Arbeitnehmern im Rahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung
	300/5	683 01	
18	2	2	Förderung der Arbeitsaufnahme
	300	681 05	
	530	863 05	
19	2	2	Förderung von Jugendwohnheimen
	538	863 06 893 06	
20	2	2	Förderung von Arbeitnehmerwohnheimen
	540	863 07 893 07	
21	2	2	Institutionelle Förderung der beruflichen Fort- und Ausbildung
	572 a	863 08	
	574 a		
	580 a		
	572 b	893 08	
	574 b		
	580 b		

Haushaltsansätze		Mittelausatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
Z 51,0	Z 194,6	Bildung	
Z 150,0	Z 185,0	Bildung	
	D 1,2		
	D 0,5	Bildung	
	Z 14,5		
Z 70,1	Z 45,0	Bildung	
D 14,4	D 2,0	Bildung	
—	Z 12,0	Bildung	
	D 1,0		
Z 10,0	Z 20,0	Bildung	
Z 20,0	Z 30,0	Sozialwesen	
D 4,6	D 5,0		
D 7,5	D 11,5	Wohnungsbau	
	Z 1,0		
D 5,0	D 10,0	Wohnungsbau	
—	Z 1,0		
D 24,5	D 12,5	Bildung	
Z 15,5	Z 12,5		

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Bundesanstalt für Arbeit —			
Vorbemerkung zu lfd. Nr. 22 bis 33:			
Entsprechend der Bedeutung der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter werden die für diesen Bereich vorgesehenen Leistungen im Haushaltsplan 1970 gesondert ausgewiesen. Ein Vergleich mit früheren Haushaltsplänen ist nur bedingt möglich, weil Ausgaben für Behinderte bisher nur teilweise in eigenen Zweckbestimmungen veranschlagt wurden. Für 1969 waren Zuschüsse für Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter in Höhe von 7,9 Millionen DM vorgesehen.			
22	2		Unterhaltsgeld für Behinderte, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung teilnehmen
	681 21		
23	2		Individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung Behinderter
	681 22		
24	2		Individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung Behinderter
	681 23		
25	2		Individuelle Förderung der beruflichen Umschulung Behinderter
	681 24		
26	2		Individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung Behinderter in sozialen Berufen
	681 30		
	863 30		
27	2		Förderung der Arbeitsaufnahme für Behinderte
	681 25		
	863 25		
28	2		Einarbeitung von Behinderten im Rahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung
	683 21		
29	2		Ausbildung von Behinderten durch Arbeitgeber
	683 22		
30	2	2	Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung Behinderter
	537	863 28	
	309	893 28	
31		2	Aufbau, Erweiterung, Ausstattung und Unterhaltung von Werkstätten für Behinderte
		863 29	
		893 29	
32	3	3	Leistungen an Arbeitnehmer des Baugewerbes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft
	2/301	681 03	

Haushaltsansätze		Mittelausatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
—	Z 7,9	Sozialwesen und Bildung	
—	Z 5,0	Sozialwesen und Bildung	
—	Z 3,0	Sozialwesen und Bildung	
—	Z 5,0	Sozialwesen und Bildung	
—	Z 0,4	Sozialwesen und Bildung	
—	D 0,1		
—	Z 1,2	Sozialwesen	
—	D 0,1		
—	Z 1,2	Sozialwesen und Bildung	
—	Z 7,0	Sozialwesen und Bildung	
D 8,0	D 8,0	Sozialwesen und Bildung	
Z 6,0	Z 12,0		
—	D 1,5	Sozialwesen und Bildung	
—	Z 2,7		
Z 5,0	Z 12,0	Sozialwesen	

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	3
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — Bundesanstalt für Arbeit —			
33	3	3	Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer
	2/310	683 01	
34	3	3	Leistungen an Unternehmer des Baugewerbes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft
	2/570 a	862 01	
	2/570 b	892 01	
35	3	3	Förderung des Aufbaus, der Erweiterung und Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziel haben
	2/571 a	862 03	
	2/571 b	892 03	
36	3	3	Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
	581 a	863 02	
	580 b	893 02	
37		3	Produktive Winterbauförderung
		892 02	
38	3	3	Leistungen an private Bauherren zu den Mehrkosten bei der Durchführung von Bauvorhaben im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen und des steuerbegünstigten Wohnungsbaus in der Schlechtwetterzeit
	2/601	893 01	

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
Z 4,1	Z 1,0	Sozialwesen und Industrie	
D 6,5	D 10,0	Industrie	
Z 0,3	D 10,5		
D 0,7	D 5,0	Sozialwesen und Industrie	
Z 0,7	D 5,0		
D 10,0	D 15,0	Sozialwesen	
Z 6,0	Z 12,0		
—	Z 59,0	Industrie	
Z 70,0	Z 15,0	Wohnungsbau	

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
Bundesministerium des Innern			
1	06 02		Förderung des Baues von Turn- und Sportstätten (ohne die Einrichtungen für die Olympiade 1972)
	882 01		
2	06 02		Förderung des Baues von Sportanlagen und Einrichtungen *)
	893 15		
3	26 02	06 40	Förderung des Aufbaues oder der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz sowie der Beschaffung von Wohnraum für ehemalige Kriegsgefangene und politische Häftlinge
	863 02	863 02	
4	26 02	06 40	Förderung des Wohnungsbaues für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
	863 03	863 03	
5	26 02	06 40	Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
	863 04	863 04	
6	26 02	06 40	Förderung der Landwirtschaft für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
	863 05	863 05	
7	26 02	06 40	Förderung der Eingliederung in die Landwirtschaft für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
	863 06	863 06	
8	26 02	06 40	Förderung der Eingliederung in die Landwirtschaft für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin
	893 05	893 05	
9	Wirtschafts- und Finanzplan des Ausgleichsfonds		Förderung der gewerblichen Wirtschaft nach § 323 LAG
	B 7 a)		
10	Wirtschafts- und Finanzplan des Ausgleichsfonds		Förderung der Landwirtschaft nach § 323 LAG
	B 7 b)		
11	Wirtschafts- und Finanzplan des Ausgleichsfonds		Förderung des Wohnungsbaus nach § 323 LAG
	B 7 c)		
12	Wirtschafts- und Finanzplan des Ausgleichsfonds		Förderung der Ausbildung nach § 323 LAG
	B 8 a)		*) Sondermittel für die XX. Olympiade 1972

Haushaltsansätze		Mittelleinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 37,0	Z 33,0	Gesundheitswesen	
Z 19,0	Z 46,0	Gesundheitswesen	München, Kiel
D 2,0	D 1,9	Sozialwesen, Industrie, sonstiges produzierendes Gewerbe und Wohnungsbau	
D 4,9	D 2,7	Sozialwesen und Wohnungsbau	
D 0,9	D 0,6	Sozialwesen, Industrie und sonstiges produzierendes Gewerbe	
D 1,4	D 0,5	Sozialwesen und Landwirtschaft	
D 2,5	D 1,4	Sozialwesen und Landwirtschaft	
Z 1,0	Z 0,3	Sozialwesen und Landwirtschaft	
D 6,0	D 4,0	Sozialwesen, Industrie und sonstiges produzierendes Gewerbe	
D 48,0	D 36,0	Sozialwesen und Landwirtschaft	
D 110,0	D 80,0	Sozialwesen und Wohnungsbau	
Z 14,0	Z 9,0	Sozialwesen und Bildung	

Lfd. Nr.	Kapitel		Beschreibung
	Titel		
	1969	1970	
1	2		3
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit			
1	15 02		Förderung der notwendigen Erweiterung bestehender Fachkliniken für Kinder mit schweren Mißbildungsformen
	893 03		
2	A 15 02	15 02	Förderung von Krankenanstalten
	863 02	863 02	
3	15 02		Förderung überregionaler Einrichtungen, die vorwiegend der medizinischen Prävention oder Rehabilitation dienen
	893 01		
4	15 02		Förderung des Baues und der Einrichtung einer internationalen Jugendbegegnungsstätte
	821 11		
5	15 02		Förderung des Baues und der Einrichtung von Studentenwohnheimen
	882 11		
6	15 02		Förderung des Baus und der Einrichtung von Zentralen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten sowie Jugendherbergen
	882 12		
7	15 02		Förderung von Familienferienstätten
	882 03		

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
4	5	6	7
Z 1,0	Z 1,0	Gesundheitswesen	Niedersachsen: Debstedt Nordrhein-Westfalen: Volmarstein
D 24,0	D 18,0	Gesundheitswesen	Baden-Württemberg: Bad Peterstal, Mosbach, Bad Boll, Baden-Baden, Saig Bayern: Landshut, Neuburg, Augsburg Berlin Bremen Hamburg Hessen: Waldhof-Elgershausen, Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden Niedersachsen: Meppen, Leer, Hannover = 3×, Bad Sachsa, Ilten Nordrhein-Westfalen: Grefrath, Hiltrup, Vreden, Gronau, Nievenheim/Neuß, Köln, Bad Honnef, Grafschaft, Essen, Remscheid, Münster Rheinland-Pfalz: Landstuhl, Oberlahnstein, Speyer
Z 4,8	Z 3,8	Gesundheitswesen	Bayern: Garmisch-Partenkirchen, Pfennigpa- rade, München Nordrhein-Westfalen: Honnef, Münster Baden-Württemberg: Mosbach/Baden, Mün- nerstadt Rheinland-Pfalz: Mainz Niedersachsen: Hannover Bremen Schleswig-Holstein: Raisdorf
—	Z 1,0	Jugendpflege	Bonn
Z 13,0	Z 13,0	Sozialwesen	
Z 5,5	Z 4,0	Jugendhilfe und Jugendpflege	
Z 4,8	Z 3,8	Sozialwesen, Fremdenverkehr	

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen — Deutsche Bundespost —			
1	401		Grundstücke
	4011, 4015		
2	402/403/404/405		Gebäude
	4021, 4025, 4031, 4032, 4033, 4041, 4043, 4051, 4054		
3	410/420		Einrichtungen des Telegrafendienstes
	4101, 4102, 4103, 4104, 4203		
4	411/412/422		Einrichtungen des Fernsprechwesens
	4111, 4115, 4121 4125, 4225		
5	413/423		Übertragungseinrichtungen
	4131, 4135, 4231		
6	414		Funkeinrichtungen
	4141, 4142, 4143, 4144, 4145, 4146		

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969 *) nach der Teilbilanz vom 31. Dezem- ber 1969 in Millionen DM	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
91,4		Post- und Fernmeldewesen	
617,2		Post- und Fernmeldewesen	
36,2		Fernmeldewesen	
1 015,6		Fernmeldewesen	
144,2		Fernmeldewesen	
169,2		Fernmeldewesen	

*) = Nettozugang

Lfd. Nr.	Kapitel		Bezeichnung
	Titel		
	1969	1970	Beschreibung
1	2		3
n o c h : Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen — Deutsche Bundespost —			
7	415		Oberirdisches Leitungsnetz
		4151	
8	416/417/418/ 426/427/428		Unterirdisches Leitungsnetz
	4161, 4171, 4181, 4261, 4271, 4281		
9	419		Geräte des Fernmeldewesens und Fernmeldezug
		4191, 4196	
10	453		Darlehen
		4533, 4536	

Haushaltsansätze		Miteinsatz	
1969 *) nach der Teilbilanz vom 31. Dezem- ber 1969 in Millionen DM	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
101,6		Fernmeldewesen	
1 572,5		Fernmeldewesen	
133,3		Fernmeldewesen	
137,4		überwiegend Wohnungsbau	

*) = Nettozugang

Lfd. Nr.	Kapitel Titel		Beschreibung
	1969	1970	
	1	2	
Bundesministerium der Finanzen			
1	60 02		Förderung von Investitionen des Saarlandes
	852 01		
2	60 02		Förderung von Strukturmaßnahmen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Jahre 1969; 1970 nur Saarland
	882 01		
3	60 02		Förderung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur *)
	853 51		
4	60 02		Förderung von Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur *)
	883 51		

*) Sondermittel im Zusammenhang mit der Unterbringung der Bundesregierung

Lfd. Nr.	Kapitel Titel		Beschreibung
	1969	1970	
	1	2	
Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen			
1	27 02		Förderung von kulturellen Maßnahmen gesamtdeutschen Charakters
	685 03		
2	27 02		Förderung des Baues von Schulen und Kindergärten
	882 01		

Haushaltsansätze		Mittelausatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
D 25,0	—	Wirtschafts- und Infrastruktur	Saarland
D 50,0	20,0	Wirtschafts- und Infrastruktur	einzelne Länder
D 1,7	D 4,0	Infrastruktur	Raum Bonn
Z 13,5	Z 27,6	Infrastruktur	Raum Bonn

Haushaltsansätze		Mittelausatz	
1969	1970	nach Bereichen	nach Förderungs-Gebieten und -Orten
4	5	6	7
D = Darlehen Z = Zuschuß ZZ = Zinszuschuß in Millionen DM			
Z 10,0	Z 12,0	Kultur	Zonenrandgebiet
Z 19,0	Z 22,0	Bildung und Sozialwesen	Zonenrandgebiet, Grenzgebiete

Anhang 2

Entschließung der Europäischen Raumordnungsminister-Konferenz

vom 11. September 1970 *)

1. Die Europäische Raumordnungsminister-Konferenz vom 9. bis 11. September 1970 in Bonn bot den Ministern und Regierungsvertretern von neunzehn Staaten: Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich und als Beobachter Finnland, Spanien und Jugoslawien, zum ersten Male Gelegenheit zu einem umfassenden Meinungsaustausch über die aktuellen Möglichkeiten der Raumordnung und die langfristigen Ziele der Raumordnungspolitik in den verschiedenen Ländern.

2. Dieser Meinungsaustausch hat sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Unterschiede der Raumordnungspolitik aufgezeigt und die Notwendigkeit einer langfristigen Konzeption für die Raumordnung in Europa klar erkennen lassen.

3. Die Aufmerksamkeit der Konferenz richtete sich insbesondere auf die beiden miteinander zusammenhängenden Kernprobleme

- die fortschreitende Verstädterung und die Entstehung der großen Ballungsgebiete im Zentrum Europas;
- die Entwicklung in den vorwiegend ländlichen Regionen, besonders in den Randgebieten Europas.

4. Die Minister haben festgestellt, daß ein funktioneller Zusammenhang zwischen den verschiedenen, durch ihre geographische Lage mehr oder weniger begünstigten Regionen besteht und daß eine gemeinsame Raumordnungspolitik auf europäischer Ebene notwendig ist, um eine ausgewogenere Entwicklung aller Teile des Kontinents zu gewährleisten.

5. Die Konferenz gelangte zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

I. Grundlagen einer europäischen Raumordnungspolitik

6. Die in allen europäischen Ländern zu verzeichnende wirtschaftliche und soziale Expansion hat das historische Ungleichgewicht zwischen dem hochindustrialisierten Ballungsraum Nordwesteuro-

pas und den struktur- und wirtschaftsschwachen Randgebieten Europas nicht verringert.

7. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die europäische Integration, die Liberalisierung des Handels, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte und die industrielle Konzentration die durch die geographische Lage bedingte Unausgewogenheit noch verstärken können, wenn sie nicht von einer gemeinsamen Konzeption in der Raumordnung und der regionalen Entwicklung begleitet werden. Dieser Konzentrationsprozeß kann zu einer ernststen Schädigung der natürlichen Umwelt, zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und zu ernststen Gefahren für die Gemeinschaft wie für den einzelnen führen, und zwar besonders:

- in den Gebieten, die wegen einer übermäßigen Konzentration von Arbeitsplätzen, Wohnstätten und Verkehr durch sehr hohe finanzielle und soziale Belastungen gekennzeichnet sind, wie zum Beispiel angespannte Marktlage und Arbeitskosten;
- in den Randgebieten wegen der mangelnden Ausnutzung des vorhandenen menschlichen und wirtschaftlichen Potentials, der dadurch verursachten Zerstörung der natürlichen Landschaft sowie des Verfalls wichtiger kultureller und historischer Werte;
- für ganz Europa, weil die ständige Hilfe für die Randgebiete eine soziale Belastung darstellt; es kann sogar, absolut gesehen, ein Verlust von Produktionsfaktoren im Falle starker Abwanderung von Arbeitskräften in außereuropäische Länder eintreten.

8. Ein besseres Gleichgewicht zwischen den hochentwickelten Zentralregionen und den anderen Gebieten, das vor allem auf einer das Angebot an Arbeitskräften stärker berücksichtigenden Verteilung der Investitionen beruht, hätte andererseits für Europa beträchtliche Vorteile:

- Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur Europas, Verbreiterung seiner Produktionsbasis und Ausdehnung seines Handels;
- leichtere Lösung der Probleme in Gebieten mit hoher städtischer und industrieller Konzentration.

9. Die Konferenz würdigt in diesem Zusammenhang, daß die internationalen Organisationen der ausgeglichenen Entwicklung der europäischen Re-

*) Europarats-Dokument CMAT (70) 11.

gionen eine vordringliche Bedeutung beimessen. So unterstreicht die Präambel der Römischen Verträge den Wunsch der Mitgliedstaaten, „ihre Volkswirtschaften zu einigen und deren harmonische Entwicklung zu fördern, indem sie den Abstand zwischen einzelnen Gebieten und den Rückstand weniger begünstigter Gebiete verringern“.

II. Faktoren, die für eine ausgeglichene räumliche Entwicklung in Europa zu berücksichtigen sind

10. Die Konferenz ist der Ansicht, daß dieses Ziel unter Berücksichtigung folgender wesentlicher Faktoren verwirklicht werden sollte:

1. Schutz der natürlichen Umwelt

11. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Erhaltung der natürlichen Umwelt sind zwei einander ergänzende Aspekte ein und derselben Zielsetzung.

12. Im Zeitalter der Industriegesellschaft, in der die natürliche Umwelt allen unkontrollierten Eingriffen und einem Raubbau an Raum und natürlichen Reichtümern ausgesetzt ist, sollten die Regierungen einer wohlüberlegten Ordnung der natürlichen Umwelt und einem wirksamen Schutz der natürlichen Reichtümer besonderen Vorrang einräumen.

13. Die Raumordnung kann einen wichtigen Beitrag zur Schaffung oder zum Schutz einer angemessenen Umwelt leisten. Sie ermöglicht es insbesondere, eine Kontrolle über die verschiedenen Faktoren auszuüben, die die Umwelt erhalten oder zerstören können und hat außerdem den Vorteil, die Auswirkungen bestimmter Arten der Verschmutzung zu beseitigen oder zu verringern und eine für die Umwelt nachteilige Entwicklung zu verhindern. Sie gibt schließlich der Gemeinschaft die Möglichkeit, einen größeren Nutzen aus den natürlichen nur beschränkt vorhandenen Reichtümern zu ziehen, über die sie verfügt.

14. Die Vorschläge, die in der Deklaration über die Gestaltung der natürlichen Umwelt in Europa niedergelegt sind und von der Europäischen Naturschutzkonferenz (Straßburg, Februar 1970) angenommen wurden, sollten ganz besondere Aufmerksamkeit der Regierungen finden.

15. Die Erholungsgebiete sollten in ihrer heutigen Vielfalt und Ausdehnung geschützt und ausgebaut werden. Besonders wichtig ist, eine Zersiedlung der Landschaft und unerschlossener für Erholungszwecke geeigneter Flächen zu verhindern, die durch unkontrollierte Verstädterung oder zerstreute Bebauung mit individuellen Freizeitbauten, wie Zweit- und Wochenendhäusern, entstehen kann.

16. Man sollte der wirksamen Verbesserung der Umwelt in städtischen und vorstädtischen Gebieten besondere Bedeutung beimessen. Die Schaffung von Freiflächen und Grüngürteln ist eine der Hauptaufgaben.

17. Zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt im ländlichen Raum sowie in den Vorstadtgebieten sollten langfristige, durchdachte Landnutzungspläne aufgestellt werden, um eine Bodenpolitik betreiben zu können.

18. Wie auf der Konferenz der Europäischen Minister für Denkmalspflege betont wurde, die in Brüssel vom 25.—27. November 1969 tagte, kann die Erneuerung der Bauten und Denkmäler von historischem und künstlerischem Wert einen wichtigen Beitrag zur besseren Gestaltung der Umwelt leisten, wenn sie in die allgemeine Raumordnungspolitik eingegliedert wird.

19. Die Umweltverbesserung darf nicht durch wahllose Einzelaktionen am Rande des allgemeinen Industrialisierungs- und Verstädterungsprozesses betrieben werden. Sie sollte eine der Hauptmaßnahmen der staatlichen Politik auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Planung sowie der Raumordnung darstellen.

20. Die Verschmutzung in allen ihren Formen erreicht heute so furchterregende Ausmaße, daß sie zu einer schwerwiegenden sozialen Gefahr und zu einem Hemmschuh auf technischer und wirtschaftlicher Ebene wird. Der Kampf gegen die Verschmutzung sollte deshalb nicht als negativ oder unfruchtbar betrachtet werden, sondern als ein Faktor des Fortschritts. Er sollte nicht nur wegen der über die Grenzen hinweg wirkenden Verschmutzung auf europäischer Ebene geführt werden, sondern ganz besonders in dem Bestreben, zu einer wirksamen und gemeinsamen Aktion zu gelangen.

2. Verstädterung und Gleichgewicht zwischen Stadt und Land

21. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte Verstädterungsprozeß in Europa fortsetzen wird; dadurch kann das notwendige Gleichgewicht zwischen den städtischen und ländlichen Gebieten gefährdet werden, wenn deren Entwicklung nicht durch eine sinnvolle und abgestimmte Planung in geordnete Bahnen gelenkt wird.

22. Eine ungeordnete Ballung, die sich in gewissen städtischen Gebieten oder entlang bestimmter Entwicklungsachsen zeigen könnte, sollte vermieden werden. Um die Wohlstandsunterschiede zwischen den Regionen zu verringern und die Dekonzentration der Bevölkerung sowie die gesunde Umwelt zu erhalten, muß jede Politik, die auf den Aufbau oder die Erhaltung einer Städtehierarchie abzielt, in eine umfassende Politik der ausgewogenen Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete eingebettet sein.

23. Außerdem benötigen hochindustrialisierte und stark verstädterte Gebiete langfristige Raumordnungsprogramme, um Entwicklungen zu fördern, die das innere Gleichgewicht und die gesunde Umwelt anstreben. Insbesondere müßten viele Stadtzentren zukünftigen Erfordernissen angepaßt, und die harmonische Entwicklung der städtischen Randgebiete gewährleistet werden.

24. Wie z. B. von der Beratenden Versammlung in der Empfehlung 556 über Probleme der Bodennutzung in der Städteplanung in Europa gefordert wird, sollten die Regierungen geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodenpolitik ergreifen.

3. Probleme der ländlichen Gebiete

25. Die Land- und Forstwirtschaft sowie die wirtschaftliche Nutzung der Meere werden wesentliche Bestandteile und wichtige Produktionszweige der Gesamtwirtschaft bleiben. Die örtlichen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Aussichten für die angebaute Kulturen sollten mit der Notwendigkeit in Übereinstimmung gebracht werden, den Boden zu schützen und die Wälder und Weiden zu erhalten.

26. In den ländlichen Gebieten sollten als Folge der Umstrukturierung der Landwirtschaft und des Handwerks und der Freisetzung eines Teils der Arbeitskräfte für die ansässige Bevölkerung neue Arbeitsplätze und Existenzgrundlagen geschaffen werden, die mit denen in den Städten vergleichbar sind, und zwar:

- durch Förderung des Wachstums von geeigneten, günstig gelegenen regionalen Wachstumszentren;
- durch die Ansiedlung von Betrieben an sorgfältig ausgewählten Standorten, um den erwünschten Anreiz und die erwünschte Entwicklung zu erzielen;
- durch die Verbesserung von Qualität und Niveau der öffentlichen Einrichtungen für die Bevölkerung und
- durch die Förderung des Fremdenverkehrs.

27. Um für die Ausrüstung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen die notwendige Bevölkerungsgrundlage zu schaffen, müßten die Verkehrsbedingungen so entwickelt werden, daß der Bevölkerung (des Umlandes) die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen in den Zentren erleichtert wird.

4. Sonderprobleme einzelner Regionen

28. In den Grenzregionen wird der Prozeß der Harmonisierung häufig durch unterschiedliche demographische und wirtschaftliche Entwicklungen erschwert. Die Konferenz richtet an die Regierungen die Bitte, ihre Politik und ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung in diesen Regionen unter Beteiligung der unmittelbar Betroffenen aufeinander abzustimmen, besonders durch Schaffung regionaler Kommissionen, die sich regelmäßig treffen, um die Vorbereitung von Raumordnungsplänen und deren zeitliche Verwirklichung abzustimmen. Eine derartige Abstimmung könnte sich auch auf das Aufspüren von Quellen der Verschmutzung erstrecken, deren Auswirkungen über die Grenzen hinausgehen, sowie auf die Mittel, mit denen diese Quellen kontrolliert und beseitigt werden könnten, weiterhin auf die Luftverkehrs- und Straßenverkehrsinfrastruktur, Krankenhäuser, Einrichtungen des Gesundheitswesens und das System der zentralen Orte.

29. In den Gebirgsgebieten sollte sich der wirtschaftliche Aufschwung der Zentren des Fremdenverkehrs mehr als sonstwo einerseits auf die örtliche Initiative und auf die vorhandenen ländlichen Arbeitskräfte und andererseits auf die staatliche finanzielle Unterstützung und die Entwicklung der Infrastruktur stützen.

30. In den abgelegenen ländlichen Gebieten, die gegenwärtig keine Möglichkeiten für eine wirtschaftliche Entwicklung bieten, sollten sich die Regierungen der Notwendigkeit der Erhaltung der Natur bewußt sein, ohne die diese Gebiete zu veröden drohen. Die Rolle, die dabei der ansässigen Bevölkerung zufallen kann, sollte hier nicht außer acht gelassen werden.

31. In den industriellen Umstrukturierungsgebieten sollten neue Industrie- oder Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden, um neue Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Hierbei sollte eine zu weitgehende neue Konzentration vermieden und die gesunde Umwelt wiederhergestellt werden.

32. In den Randgebieten innerhalb einzelner Staaten sollten sich die Regierungen nach Auffassung der Konferenz von den in Punkt 5 „Probleme der peripheren Gebiete Europas“ zum Ausdruck gebrachten Gedankengängen leiten lassen.

33. Gebiete mit ausgewogener Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sollten erhalten und gesund weiterentwickelt werden.

5. Probleme der europäischen Randgebiete

34. Die Konferenz richtet ihre besondere Aufmerksamkeit auf einige Randgebiete, deren Entwicklung unter ihrer geographischen Randlage, unter dem großen Problem des Arbeitsplatzmangels und dem sich daraus ergebenden niedrigen Lebensstandard leidet.

35. Es sind dies vor allem einige Gebiete im Mittelmeerraum — in denen große Arbeitskraftreserven bestehen — an der atlantischen Küste, in den nordischen Ländern sowie an den Grenzen zu den osteuropäischen Staaten, Grenzen, die jedoch in Zukunft für die Raumordnung in Europa kein unüberwindliches Hindernis sein sollten.

36. Die Maßnahmen der Regierungen in diesen relativ hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten sollten sich erstrecken auf:

- a) eine Reihe von finanziellen Maßnahmen, um die Voraussetzungen für den Kapitaleinsatz und für Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und um vor allem der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Anreizmitteln die jeweils gewünschte volle Wirkung zu verleihen;
- b) eine nationale Politik, die in ihrer Gesamtheit nicht im Widerspruch zu der Entwicklung dieser Regionen steht;
- c) die Ausarbeitung von Programmen für die Infrastruktur des Verkehrs- und Fernmeldenetzes, die

dem modernsten technischen Fortschritt entsprechen;

- d) die Koordinierung der Maßnahmen zur industriellen Entwicklung, zur Umstrukturierung in der Landwirtschaft und zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- e) die Erschließung neuer Energiequellen, die mehr Möglichkeiten für eine regionale Industrialisierung bieten;
- f) die sinnvolle Nutzung der Küstengebiete;
- g) den Ausbau der sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichtswesens;
- h) die Einrichtung von Zentren für Wissenschaft und Forschung, um der Abwanderung der Intelligenz Einhalt zu gebieten, unter der diese Regionen gewöhnlich leiden;
- i) die Schaffung eines Systems von Städten, das auf einer Reihe von Wachstumszentren basiert.

37. Die Konferenz hebt hervor, daß die Verwendung der jüngsten technischen Neuerungen in allen Bereichen ein besonders wichtiges Instrument für eine beschleunigte wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Randgebiete ist. Dies gilt vor allem im Bereich des Verkehrs und der Kommunikation, wie es vom Symposium von Brest über die europäischen Randgebiete und -gemeinden (Mai 1970) gefordert wurde. Für diese Gebiete würde die Entfernung kein unüberwindliches Hindernis mehr darstellen, und zwar um so weniger, je mehr das Verkehrsnetz verbessert würde, besonders bezüglich der Verbindung dieser Gebiete mit nichteuropäischen Ländern.

38. Trotz großer Anstrengungen, die auf nationaler Ebene zugunsten dieser Gebiete unternommen werden, ist jedoch der noch bestehende Abstand zwischen den hochentwickelten und den weniger begünstigten Regionen ein Beweis dafür, daß europäische Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Abstand zu verringern.

6. Das Verkehrs- und Kommunikationsnetz

39. Ein schnelles und ausgewogenes Verkehrs- und Kommunikationssystem ist eine wesentliche Voraussetzung für die harmonische Entwicklung in Europa, für die im Dienste des Menschen stehenden Einrichtungen und für den europäischen Handel.

40. Die Regierungen sollten beim Ausbau und der Koordinierung ihrer nationalen Kommunikationsnetze die zukünftigen Erfordernisse ganz Europas, die Entfaltungsmöglichkeiten der weniger entwickelten Gebiete und der Randgebiete sowie die neuen Möglichkeiten berücksichtigen, die durch die moderne Kommunikationstechnik erschlossen werden.

41. In den Stadtgebieten sollte den Vorteilen des öffentlichen Verkehrs besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, um eine Einschränkung des Individualverkehrs zu erreichen.

7. Die Beteiligung der Bevölkerung durch Mitarbeit in örtlichen und regionalen Körperschaften

42. Da die regionale Ebene für die Vorbereitung und Durchführung umfassender Maßnahmen der Raumordnung am besten geeignet ist, was auch von der Europäischen Kommunalkonferenz festgestellt wurde, sollten die Regierungen die Bildung leistungsfähiger regionaler Strukturen fördern, um die Bevölkerung an der Vorbereitung und Durchführung regionaler Programme zu beteiligen.

III. Grundlagen für eine europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung

43. In dem Wunsch, gemeinsame Grundlagen für eine europäische Raumordnungspolitik zu schaffen, um eine ausgeglichene Nutzung des europäischen Raumes und eine harmonische Entwicklung seiner verschiedenen Regionen zu gewährleisten, sind die Minister übereingekommen, auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:

- a) Einführung eines ständigen Informationsaustausches zwischen den beteiligten Ländern über die Politik, die Gesetzgebung, die gewonnene Erfahrung und die gegenwärtige Entwicklung auf dem Gebiet der Raumordnung;
- b) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der langfristigen Prognosen und Einführung einer regelmäßigen Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Forschungsinstituten, die auf dem Gebiet der Raumordnung tätig sind;
- c) Zeitliche und räumliche Abstimmung der Pläne und Maßnahmen der Raumordnung in den Grenzgebieten;
- d) Zusammenkünfte und Diskussionen zwischen führenden Persönlichkeiten der Raumordnung aus Wissenschaft und Praxis, um ihre Ausbildung zu harmonisieren und zu vervollständigen und um sie mit der Politik und den Verfahren vertraut zu machen, die in anderen europäischen Ländern angewandt werden. (Diese Zusammenkünfte und Diskussionen würden zu Studien und Untersuchungen besonders wichtiger Fragen anregen, wie z.B. die Ergebnisse verschiedener Verfahren zur Schaffung von Wachstumszentren).
- e) Harmonisierung der Terminologie, der Statistiken und der kartographischen Methoden.

44. Die Minister beschließen, diese Resolution dem Ministerkomitee des Europarats, mit dessen Unterstützung die Konferenz stattfand, mit der Bitte zu übersenden, die Resolution bei der Ausarbeitung des Zweijahres-Arbeitsprogramms des Europarats zu berücksichtigen und sie außerdem der Beratenden Versammlung des Europarats und der Europäischen Kommunalkonferenz zu übermitteln.

45. Die Minister beschließen, in angemessener Zeit wieder zusammenzutreten. Sie nehmen die Einladung Frankreichs an, die nächste Ministerkonferenz auf französischem Boden abzuhalten.

46. Angesichts der Vielschichtigkeit der behandelten Probleme beauftragen sie den Ausschuß der Hohen Beamten, die Durchführung dieser Resolution unverzüglich vorzubereiten und dabei den obigen Punkten c) und e) Vorrang zu geben.

47. Sie beauftragen daher den Ausschuß,

- eine Liste der Raumordnungsprobleme zusammenzustellen, die auf europäischer Ebene behandelt werden sollen;
- festzulegen, welche dieser Probleme von unmittelbarem Interesse für eine Konferenz wären;
- mit dem „Ausschuß für Zusammenarbeit in kommunalen und regionalen Fragen“ des Europarats gemeinsam zu untersuchen, welche besondere Rolle die Kommunalbehörden in der Raumordnung spielen;
- eine Tagesordnung und einen Termin für eine weitere Konferenz vorzuschlagen, um den Teilnehmerstaaten Gelegenheit zu geben, sich über ihren Beitrag klar zu werden und ihn vorzubereiten.

48. Sie beauftragen ferner den Ausschuß der Hohen Beamten zu prüfen, in welcher Weise der Wiedereingliederungsfonds des Europarats zur Un-

terstützung ländlicher Gebiete eingesetzt werden könnte.

49. Die Minister ersuchen das Ministerkomitee des Europarats, ihrer nächsten Konferenz sowie dem Ausschuß der Hohen Beamten jede notwendige Verwaltungshilfe zu leisten.

50. Die Minister sprechen den internationalen Organisationen, von denen sie bei ihrer Arbeit unterstützt worden sind, ihren Dank aus und hoffen, daß diese Zusammenarbeit fortgesetzt werden möge. Sie haben die Stellungnahmen dieser Organisationen aufmerksam zur Kenntnis genommen. Im Interesse einer besseren Harmonisierung aller nationalen und internationalen Bestrebungen auf dem Gebiet der Raumordnung geben sie dem Wunsch Ausdruck, daß die Konferenz und der Ausschuß der Hohen Beamten weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit dieser Organisationen unterrichtet werden sollten, die sich unter verschiedenen Aspekten mit den komplexen Problemen der Raumordnung befassen. Die Minister ihrerseits ersuchen das Ministerkomitee des Europarats, ihre Arbeiten einem möglichst großen Interessentenkreis zugänglich zu machen.

51. Sie danken der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die großzügige Gastfreundschaft, die sie der Konferenz gewährt hat.

Anhang 3

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer Sitzung in Bonn am 16. April 1970 folgende zwei Entschlüsse gefaßt:

a) Entschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung über die Berücksichtigung raumordnerischer Gesichtspunkte beim kommunalen Finanzausgleich

Raumordnerische Forderungen und Ziele werden weitgehend im kommunalen Bereich realisiert. Daher ist aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände dringend erforderlich. Dabei kommt der Schaffung und Unterhaltung zentralörtlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge entscheidende Bedeutung zu.

Zu diesem Zweck erscheint es geboten, in den Finanzausgleichsgesetzen der Länder

- a) bei den schlüsselmäßigen Zuweisungen Sonderregelungen für zentrale Orte vorzusehen, die die laufenden Aufwendungen für Einrichtungen, die

diese Gemeinden für die Gemeinden des Versorgungsbereichs vorhalten, angemessen berücksichtigen oder die spezifischen Aufgaben der zentralen Orte in einzelnen Bereichen zur Grundlage eines Sonderansatzes zu machen (z. B. Schulkinder-Ansatz);

- b) einen Investitionsfonds oder Investitionsbeihilfen vorzusehen, mit denen eine Teilfinanzierung zentralörtlicher Einrichtungen sichergestellt wird; die Auswahl der hiermit zu fördernden Objekte sollte in räumlicher wie in zeitlicher Beziehung nach Maßgabe der Raumordnungsprogramme und -pläne und unter Beteiligung der Landesplanungsbehörden erfolgen.

b) Entschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Verbesserung der regionalstatistischen Informationen

I.

Angesichts der Aufgaben auf den Gebieten der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalpolitik und für die Regionalforschung reicht es nicht aus, nur alle 10 Jahre eine statistische Bestandserhebung in tiefer regionaler Gliederung vorzunehmen.

Vorgeschlagen wird deshalb neben der im 10jährigen Abstand stattfindenden Volks- und Berufszählung mit einer ausführlichen Arbeitsstättenzählung und einigen Angaben über die Wohnung, jeweils in der zeitlichen Mitte, also nach 5 Jahren, im Rahmen der Wohnungszählung auch Angaben über die Bevölkerung, die Arbeitsstätten (nach der Zahl der Beschäftigten) sowie insbesondere die Pendler zu erfassen. Die anderen Großzählungen, z. B. Landwirtschaftszählung, Handelszensus, Industriezensus, sollten in ihrer Regionalisierung mit den Volks-, Berufs-, Arbeitsstätten- und Wohnungszählungen abgestimmt werden.

Die statistischen Bedürfnisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalpolitik sind im übrigen durch die Großzählungen allein nicht zu befriedigen. Es werden auch Ergebnisse aus Statistiken kürzerer Periodizität, vor allem aus Jahresstatistiken, benötigt. Diese Notwendigkeit entsteht nicht nur daraus, daß Ergebnisse von Großzählungen

für bestimmte Zwecke (z. B. für die Erfassung der Pendler) zu schnell an Aktualität verlieren; es kommt hinzu, daß verschiedene, für Zwecke der Raumordnung und Landesplanung sowie der Regionalpolitik bedeutsame Daten in Großzählungen nicht erfaßt werden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung wird die Anforderungen an Statistiken kürzerer Periodizität — die im Zusammenhang mit dem aus Großzählungen zu erwartenden Material gesehen werden müssen — noch näher präzisieren. Das gleiche gilt für Anforderungen, die sich auf nicht-administrative Raumeinheiten beziehen.

II.

Damit die Regionalstatistik ihren Zweck voll erfüllen kann, werden — auch im Hinblick auf kommunale Neugliederungen — folgende Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Die wichtigsten Ergebnisse früherer Erhebungen, insbesondere des Zählungswerkes 1960/61 und die Bevölkerungsfortschreibung, sollten aus Vergleichsgründen auf den Gebietsstand der neugeordneten Verwaltungseinheiten gebracht werden.

2. Bei Zusammenlegungen mehrerer Gemeinden sollte die Aufbereitung der kommenden Großzählungen auch für die Gemeindeteile vorgenommen werden, die bei der letzten vorausgegangenen Großzählung noch selbständig waren, sofern es sich nicht um aufgelöste Zwerg- und Kleinstgemeinden handelt und sofern das aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten sinnvoll ist.
3. Entsprechend dieser für Gemeindeteile vorgesehenen Regelung sollte auch die Behandlung der Teile schon bestehender großer Gemeinden geprüft werden (z. B. Oldenburgische Großgemeinden einschließlich Kreis Eutin und Großstädte im Rhein-Ruhr-Gebiet).
4. Die Gemeindeteile (Ziffern 2 und 3) sollten alsbald von den zuständigen Landesbehörden festgelegt werden.

**c) Beitrag des Verkehrsausschusses
der Ministerkonferenz für Raumordnung
zu den**

**im Ersten und Zweiten Abschnitt des „Berichts der Sachverständigenkommission
nach dem Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse der Gemeinden“ (Sachverständigenkommission „Verkehr“¹⁾
angesprochenen Fragen der Raumordnung**

1 Bedeutung von Raumordnung und Landesplanung für die Verkehrsplanung

1.1 Grundsätze, Ziele und Mittel der Raumordnung und Landesplanung

(1) Nach Erstattung des Berichts der Sachverständigenkommission „Verkehr“ ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) in Kraft getreten. Es enthält Aufgaben und Ziele (§ 1) sowie allgemeine Grundsätze (§ 2) der Raumordnung.

(2) Die Länder sichern im Rahmen der Landesplanung die Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung insbesondere durch die Aufstellung von Programmen und Plänen (§ 4 Abs. 3 ROG). Diese langfristigen Programme und Pläne für die räumliche Entwicklung müssen — mindestens — diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze nach § 2 ROG erforderlich sind (§ 5 Abs. 2 ROG). Die Wirkung der Programme und Pläne erstreckt sich auch auf die raumwirksamen Investitionen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 ROG).

(3) Die Programme und Pläne der Länder werden für Teilräume durch regionale Raumordnungspläne (Regionalpläne) ergänzt bzw. konkretisiert.

(4) Alle diese Programme und Pläne sollen die angestrebte räumliche Entwicklung und dabei vornehmlich das künftige Siedlungsgefüge und die wichtigsten raumbedeutsamen Maßnahmen für die Infrastruktur aufzeigen. Sie werden mit allen Planungsträgern abgestimmt und bilden daher eine richtungweisende Grundlage auch für die Verkehrsplanung.

1.2 Wirkung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(5) Die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes, die bundesunmittelbaren Planungsträger und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die

¹⁾ Bericht der Sachverständigenkommission nach dem Gesetz über eine Untersuchung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 24. August 1964 (Drucksache IV/2661).

bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen); diese Grundsätze gelten ferner unmittelbar für die Landesplanung in den Ländern (§ 3 Abs. 1 und 2 ROG).

(6) Die in den Programmen und Plänen der Länder festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 5 Abs. 4 ROG). Ausnahmen regelt § 6 ROG. Den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) anzupassen.

(7) Die landesplanerischen Programme und Pläne (einschließlich der Regionalpläne) sollen — unabhängig von der rechtlichen Bindung — auch durch Überzeugung wirken. Sie sollen öffentliche und private Planungsträger zur Mitarbeit bei ihrer Verwirklichung anregen.

(8) Die Programme und Pläne sollen die erwünschte räumliche Entwicklung im Bereich der Wirtschaft dadurch erreichen, daß sie durch eine langfristige Abstimmung der Investitionspolitik der öffentlichen Hand zuverlässigere Grundlagen für die unternehmerische Standortwahl schaffen. Sie bieten der Wirtschaft damit eine Orientierungshilfe für deren Investitionsentscheidungen, indem sie die von der Raumordnungspolitik angestrebte strukturelle Entwicklung darstellen.

2 Möglichkeiten der Raumordnung zur Verbesserung der Struktur des Gesamtraumes und damit der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

(9) Der Raumordnung und Landesplanung obliegt eine bedeutende Aufgabe zur Ordnung des Verkehrs, schon weil das Siedlungsgefüge den Ver-

kehr wesentlich beeinflußt. Hierbei ist für die Verkehrsplanung und damit die langfristige Verkehrsverbesserung die geordnete und planmäßige Entwicklung des Siedlungsgefüges wesentliche Voraussetzung.

Die Raumordnung kann mit ihren Programmen und Plänen vor allem in zwei Hauptrichtungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beitragen

- durch Ausweisung von Schwerpunkten, die eine Konzentration verkehrserzeugender Einrichtungen bewirken,
- durch Förderung von Entwicklungskräften, die zu einer Entlastung von Verdichtungsräumen beitragen, die verkehrsmäßig überlastet sind, oder bei denen eine solche Überlastung zu erwarten ist.

2.1 Ordnung und Entlastung von Verdichtungsräumen

2.1.1 Begriff des Verdichtungsraumes und seine räumliche Abgrenzung

(10) Das Bundesgebiet weist eine Anzahl stark verdichteter Räume mit einer erheblichen Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten auf. Hier lebt fast die Hälfte der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland auf nur 7 Prozent der Fläche des Bundesgebietes (vgl. Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 21. November 1968 „Abgrenzung und Entwicklung von Verdichtungsräumen“; BAnz. 1968 Nr. 234. In diesen Verdichtungsräumen konkurrieren die vielfältigsten Raumannsprüche miteinander; hier sind mit der Motorisierung schwerwiegende Verkehrsprobleme entstanden, die vielfach das Ausmaß von Notständen erreichen.

(11) Der Verdichtungsraum muß stets — auch für seine verkehrsmäßige Gestaltung — im Zusammenhang mit seinen Randgebieten gesehen werden. Da in ihnen ein großer Teil der im Verdichtungsraum tätigen Arbeitskräfte wohnt, findet eine lebhafte verkehrliche Fluktuation zwischen dem Verdichtungsraum und seinen Randgebieten statt.

Die Randgebiete haben Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum zu übernehmen. Sie bilden deshalb zusammen mit dem Verdichtungsraum einen „besonderen Ordnungsraum“. Diese Ordnungsräume werden von den Ländern in ihren Raumordnungsprogrammen und -plänen festgelegt.

2.1.2 Maßnahmen zur Ordnung und Entlastung

2.1.2.1 Raumordnerische Möglichkeiten und Maßnahmen

(12) Ordnungs- und Entlastungsmaßnahmen müssen nachteiligen Folgen der Verdichtung auch auf dem Gebiet des Verkehrs entgegenwirken. Gute Verkehrsbedingungen können durch folgende Maßnahmen der Raumordnung erhalten oder wiederhergestellt werden

- Ausweisung und Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten an vorhandenen, noch nicht ausgelasteten Verkehrseinrichtungen von Schiene und Straße;
- Ausweisung neuer Siedlungsschwerpunkte dort, wo sie durch den Verkehr leicht und möglichst wirtschaftlich erschlossen und mit dem Verdichtungskern verbunden werden können;
- flächenintensive Anlage neuer Wohn- und Arbeitsstätten, um eine ausreichende Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu vertretbaren Kosten zu ermöglichen;
- sinnvolle Verteilung und Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten.

(13) Der Entlastung von Verdichtungsräumen dient in besonderem Maße auch die Festlegung und Förderung von Entwicklungsschwerpunkten, die eigenes Gewicht und eigene Zentralität erhalten sollen. Dabei ist ein Ausbau von Schwerpunkten in der Tiefe des Ordnungsraumes, d. h. von Entlastungs-orten sowie die Bildung von Entwicklungsachsen einer ringförmigen Ausbreitung des Verdichtungsraumes vorzuziehen. Hierdurch wird die notwendige Anlehnung der Schwerpunkte an vorhandene radiale Hauptverkehrslinien erleichtert. Außerdem ermöglicht dies auch die Freihaltung von Naherholungsgebieten, die dem Verdichtungsraum zugeordnet sind.

(14) Es muß darauf geachtet werden, daß die Entlastungsorte einen hinreichenden Grad von Eigenständigkeit behaupten oder entwickeln können. Deshalb sollte ihre Entfernung vom Verdichtungsraum nicht zu gering sein. Außerdem müssen sie mit guter eigener Infrastruktur ausgestattet werden.

2.1.2.2 Verkehrliche Ordnungsmaßnahmen

(15) Mit der Durchführung dieser raumordnerischen Maßnahmen sollen — räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt — die erforderlichen Maßnahmen des Verkehrs einhergehen, insbesondere

- der Neu- und Ausbau der öffentlichen Nahverkehrsmittel, die Geschäftszentren und größere Industriezonen mit den Randgebieten des Verdichtungsraumes verbinden und die — zumindest in Verdichtungskernen — soweit erforderlich eigene Fahrspuren haben; dabei ist grundsätzlich der Einrichtung eines Nahschnellverkehrs auf der Schiene der Vorzug zu geben;
- die Schaffung von Autobahnen oder autobahnähnlichen Verteilerstraßen oder -ringen vor allem im Bereich der Großstädte;
- die enge Verknüpfung des Schienennetzes mit dem Straßennetz; hierbei sind die Verknüpfungspunkte so zu wählen und mit Auffang- bzw. Umsteigeparkplätzen („park and ride“) auszustatten, daß das innerörtliche Straßennetz nach Möglichkeit entlastet wird; entsprechendes gilt für die See- und Binnenhäfen sowie für die Flughäfen;
- die möglichst weitgehende Verlagerung von Massen- oder Schwerguttransporten über Gleis-

anschlüsse von der Straße auf die Schiene und der Ausbau des sonstigen Haus-Haus-Verkehrs der Eisenbahnen (Wagenladungsverkehr, Huckepackverkehr, Behälterverkehr). Zur Förderung des kombinierten Verkehrs gehört auch die Anlage von Container-Umschlagplätzen. Diese sollten in den Randzonen der Verdichtungsräume an verkehrsgünstiger Stelle so an das Straßennetz angeschlossen werden, daß sie sowohl dem Verdichtungsraum als auch seinem Verflechtungsbereich dienen, und daß die zu- und abgehenden Container den Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für den gebrochenen Wagenladungsverkehr.

2.2 Entwicklung des ländlichen Raumes und der zurückgebliebenen Gebiete

2.2.1 Begriff des ländlichen Raumes und der zurückgebliebenen Gebiete und ihre räumliche Abgrenzung

(16) Als ländliche Räume werden hier solche Gebiete bezeichnet, die nicht zu den Verdichtungsräumen und deren Randzonen (Ordnungsräume) zählen. Zu den ländlichen Gebieten gehören deshalb auch mittlere und kleinere Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten, deren Verkehrsprobleme denen der Verdichtungsräume und deren Randzonen ähneln. Andere Probleme ergeben sich insbesondere in den „zurückgebliebenen Gebieten“ der ländlichen Räume (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

2.2.2 Maßnahmen im ländlichen Raum

2.2.2.1 Raumordnerische Möglichkeiten und Maßnahmen

(17) In den ländlichen Räumen, insbesondere in deren zurückgebliebenen Gebieten, ist eine ausreichende Bevölkerungsdichte anzustreben. Dazu müssen die Gesamtausstattung dieser Räume verbessert und ausreichende nichtlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden.

(18) Die landesplanerischen Programme und Pläne schaffen in diesen Räumen für die Verkehrsplanung wesentliche Grundlagen. Da nicht in allen ihren Gemeinden die für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderliche Ausstattung mit Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden kann, und die Standortvoraussetzungen für die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze in diesen Räumen nicht überall vorliegen, müssen die Programme und Pläne räumliche Schwerpunkte festlegen, in denen sich Wohn- und Arbeitsstätten konzentrieren sollen und daher Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen vorrangig auszubauen sind.

(19) Durch das Zusammenwirken aller Planungsträger bei der Aufstellung der landesplanerischen Programme und Pläne muß das Risiko von Vorleistungen beim Ausbau der Verkehrseinrichtungen weitestgehend vermindert werden. Die Ausrichtung

der Verkehrsplanung auf die angestrebten räumlichen Schwerpunkte kann die strukturverbessernde Wirkung und die Wirtschaftlichkeit der Verkehrseinrichtungen erhöhen.

(20) Ansatzpunkte für eine Schwerpunktbildung bei der Entwicklung der ländlichen Gebiete sind zentrale Orte. Sie sollen Arbeits- und Dienstleistungszentren sowie bevorzugte Standorte für Kultur- und Bildungseinrichtungen sein und damit über die eigenen Einwohner hinaus die Bevölkerung des Verflechtungsbereichs versorgen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Verflechtungsbereich bei den zentralen Orten der beiden Grundversorgungsstufen — Kleinzentren und Unterzentren — in der Regel mindestens 5000 Einwohner und bei den Mittelzentren mindestens 20 000 Einwohner haben sollte (vgl. Entschließung der MKRO vom 8. Februar 1968, BAnz. 1968 Nr. 234).

(21) Die zentralen Orte können ihre Versorgungsaufgaben für den Verflechtungsbereich nur dann voll wahrnehmen, wenn sie mit ihm durch gute Verkehrseinrichtungen verbunden sind und zugleich schnelle Verkehrsverbindungen zu den benachbarten übergeordneten Zentren haben.

(22) Das Verkehrsangebot im öffentlichen Personennahverkehr entspricht nicht immer den Zielsetzungen, die die landesplanerischen Programme und Pläne für die Siedlungsentwicklung der ländlichen Räume vorzeichnen. Vor allem schaffen die Linienführung und -bedienung oft nicht den Netzzusammenhang, der zur Verknüpfung der zentralen Orte untereinander und mit ihren Verflechtungsbereichen erforderlich ist. Die Landesplanung muß auf eine entsprechende Netzbildung und Verkehrsbedienung hinarbeiten und dafür in ihren Programmen und Plänen die gegenwärtigen und die angestrebten Verflechtungen des Siedlungsgefüges aufzeigen. Werden Entwicklungsachsen ausgewiesen, so muß das so rechtzeitig geschehen, daß sich die Verkehrsplanung darauf einstellen kann.

2.2.2.2 Maßnahmen im Bereich des Verkehrs

(23) Die besonderen Verhältnisse des ländlichen Raumes und seiner zurückgebliebenen Gebiete erfordern u. a. folgende besondere Maßnahmen im Bereich des Verkehrs:

Die Genehmigungsbehörden für den öffentlichen Personennahverkehr sollen auf eine raumordnungsgerechte Netzbildung hinwirken und dabei die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrsbedienung voll ausnutzen. Zu fördern ist vor allem die leistungssteigernde freiwillige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen, die geeignet ist, das Entstehen von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit aufeinander abgestimmten Anschlüssen, Fahrplänen und durchgehenden Tarifen zu verwirklichen. Hierfür bietet sich u. a. der sog. Verkehrsverbund an. Soweit die derzeitigen Rechtsvorschriften zur Erreichung der gesteckten Ziele nicht ausreichen, werden sie weiterzuentwickeln sein. Eine besondere Bedeutung kann in diesem

Zusammenhang der Einführung der Gebietsgenehmigung zukommen²⁾.

(24) Eine weitgehende Übereinstimmung der Schuleinzugsbereiche mit den Verflechtungsbereichen der zentralen Orte ist anzustreben. Wo bei der Verwirklichung der Schulplanung eine regelmäßige Schülerbeförderung neu eingerichtet werden muß, sollte diese von vornherein mit einer Verbesserung der Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr gekoppelt werden, um dadurch eine Verbesserung der Verkehrsbedienung allgemein zu erreichen.

(25) Im Güterverkehr ist durch verstärktes Zusammenwirken von Schiene und Straße eine optimale Verkehrsbedienung zu gewährleisten.

(26) In den ländlichen Räumen haben Eisenbahnstrecken auch heute noch entwicklungspolitisch, insbesondere für die Schaffung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze, eine größere Bedeutung, als dies allein aus den Verladezahlen zu folgern ist. Zur Verbesserung der Struktur des Gesamttraumes wird es deshalb in bestimmten Fällen notwendig sein, Stilllegungsabsichten der Eisenbahnen die Genehmigung zu versagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine entsprechende Ersatzbedienung gewährleistet werden kann oder wenn wichtige Netzzusammenhänge zerstört würden.

(27) Zur vorgesehenen Förderung des Gleisanschlußverkehrs sollen Raumordnung und Landesplanung auf einen guten Anschluß der Industrie- und Gewerbegebiete an das öffentliche Schienennetz hinwirken. Dadurch und durch vorausschauende Maßnahmen der kommunalen Bauleitplanung — verbunden mit den von der Bundesregierung zu gewährenden wirtschaftlichen Hilfen — können für gleisanschlußbedürftige Industrie- und Gewerbebetriebe auch im ländlichen Raum verbesserte Ansiedlungsvoraussetzungen geschaffen werden³⁾.

(28) Neben dem für die Erschließung und Entwicklung des ländlichen Raumes wichtigen Ausbau des Fernstraßennetzes und des übrigen Straßennetzes kann in einzelnen Fällen, insbesondere bei Verkehrsferne, auch die Anlegung von regelmäßig bedienten Landeplätzen für den Regionalluftverkehr zu einer besseren verkehrsmäßigen Aufschließung führen.

2.2.3 Besondere Maßnahmen in Fremdenverkehrsgebieten

(29) In den ländlichen Räumen befinden sich Fremdenverkehrsgebiete, in denen während der

²⁾ Vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages vom 26. März 1969 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (Drucksache V/3964) zu Ziff. 6 b, die folgenden Wortlaut hat: „Der Deutsche Bundestag hat von der gesetzlichen Einführung der Gebietsgenehmigungen abgesehen; er wird jedoch die Entwicklung der kommenden Jahre sorgfältig beobachten. Sollten sich die an die Vorschriften des § 8 (PBefG) geknüpften Erwartungen nicht erfüllen, so wird er zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen prüfen“.

³⁾ Vgl. Entschließung der MKRO vom 21. November 1968 „Förderung des Gleisanschlußverkehrs“, BAnz. 1968 Nr. 234.

Urlaubssaison und an Wochenenden ein starker Urlaubs- und Ausflugsverkehr zu bewältigen ist. Dies führt zum Teil zu erheblichen Überlastungen der Verkehrseinrichtungen.

(30) Durch Ausweisung weiterer Fremdenverkehrsgebiete in den Raumordnungsprogrammen und -plänen kann diesen Überlastungserscheinungen entgegengewirkt werden.

(31) Zur Ordnung der Verkehrsverhältnisse in den Fremdenverkehrsgebieten kann die Raumordnung auch dadurch beitragen, daß sie in ihren Programmen und Plänen Vorstellungen und Orientierungsdaten für die weitere Entwicklung des Erholungsverkehrs aufzeigt; dadurch werden auch der Verkehrsplanung Grundlagen geboten. Ferner kann mit den Programmen und Plänen auch auf eine Koordinierung der kommunalen Planungen, zum Beispiel zur Bereitstellung von Parkplätzen, hingewirkt werden.

(32) Zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Fremdenverkehrsgebiete ist anzustreben, daß die Verkehrseinrichtungen die Spitzenbelastungen im Fremdenverkehr berücksichtigen.

2.3 Entwicklung des Zonenrandgebiets

(33) Das Zonenrandgebiet umfaßt 107 Stadt- und Landkreise der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen und Bayern entlang des Ostlandes des Bundesgebiets. Es hat eine Fläche von 46 800 qkm, das sind 19 Prozent des Bundesgebiets. Im Gegensatz zu den übrigen im Raumordnungsgesetz aufgeführten Gebietskategorien verfügt das Zonenrandgebiet über keine einheitlichen strukturellen Merkmale. In ihm liegen sowohl Räume mit erheblicher Verdichtung als auch ländliche und zurückgebliebene Gebiete.

(34) Zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sind im Zonenrandgebiet teils Maßnahmen zur Ordnung und Entlastung von Verdichtungsräumen (s. o. Rd-Nr. 2.1), teils Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume und ihrer zurückgebliebenen Gebiete (s. o. Rd-Nr. 2.2) erforderlich. Darüber hinaus ergeben sich u. a. besondere Probleme durch die Randlage und durch die Umorientierung der Verkehrsströme.

(35) Um den besonderen raumordnungspolitischen Problemen des Zonenrandgebiets (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG) gerecht zu werden, soll hier auch in der Verkehrspolitik von besonderen Orientierungsdaten ausgegangen werden. Die Verkehrsplanungen sollen für weite Teile des Zonenrandgebiets dazu beitragen, der Gefahr der Abwanderung der Bevölkerung zu begegnen. Die Verkehrswege werden oft so anzulegen sein, als ob eine politische und wirtschaftliche Grenze nicht bestünde.

(36) Den besonderen Belangen des Zonenrandgebiets tragen im Bereich des Verkehrs folgende Ausnahmeregelungen Rechnung

- die besonderen Verfahren bei den Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn,
- die Möglichkeit, im Güterverkehr von einem angenommenen Standort auszugehen,
- der erweiterte Verkehrswegeplan für das Zonenrandgebiet,
- die Steuerermäßigungen im Straßengüterverkehr,
- die Umwegfrachtilfen.

3 Verfahren zur wechselseitigen Unterrichtung und Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Raumordnung

3.1 Abstimmungs-, Unterrichtungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten in Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

(37) Das nach Erstattung des Berichts der Sachverständigenkommission „Verkehr“ am 8. April 1965 in Kraft getretene Raumordnungsgesetz des Bundes sowie die Raumordnungs- bzw. Landesplanungsgesetze der Länder enthalten Vorschriften über Abstimmungs-, Unterrichtungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten. Die Erfüllung dieser Pflichten dient der Koordinierung raumbedeutsamer Planungen einschließlich der Verkehrsplanungen.

(38) Schwierigkeiten bei der Abstimmung entstehen allerdings noch dadurch, daß vielfach Gesamtpläne fehlen und nur Einzelmaßnahmen abgestimmt werden können. Als Ziel muß deshalb angestrebt werden, daß Gesamtverkehrspläne und Raumordnungspläne aufgestellt werden und zu einer integrierten Planung führen.

3.2 Sonstige Abstimmungs- und Mitteilungspflichten

3.2.1 Bundesfernstraßen

(39) Nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1742) bestimmt der Bundesminister für Verkehr „im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen“. Nach § 16 Abs. 2 S. 3 FStrG hat grundsätzlich die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung. Diese Vorschrift ist durch § 5 Abs. 4 ROG dahingehend modifiziert worden, daß in bestimmten Fällen gegenüber dem Bund verbindlich festgelegte Ziele der Raumordnung und Landesplanung Vorrang haben können.

3.2.2 Eisenbahnen

(40) Für die Planungen der Eisenbahnen bestehen keine dem § 16 FStrG vergleichbaren gesetzlichen

Regelungen. Deshalb kommt der in § 4 Abs. 5 ROG festgelegte Abstimmungsverpflichtung eine besondere Bedeutung zu. Bei Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn nimmt der Bundesminister des Innern aufgrund einer entsprechenden Absprache mit dem Bundesminister für Verkehr in dem Genehmigungsverfahren Stellung und hat dadurch Gelegenheit, auf die Beachtung raumordnerischer Ziele und Grundsätze sowie ggf. auf die Anwendung des § 28 a des Bundesbahngesetzes (BbG) vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bundesbahngesetzes vom 6. März 1969 (BGBl. I S. 191), hinzuwirken. Die obersten Landesverkehrsbehörden sollten bei Stellungnahmen nach §§ 44, 49 BbG regelmäßig die Landesplanungsbehörden beteiligen.

3.2.3 Öffentlicher Personennahverkehr

(41) Auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), gehalten, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsbedienung und zum Ausgleich der Verkehrsinteressen auch die Ziele der Landesplanung zu beachten.

3.2.4 Luftverkehr

(42) Vor Erteilung der Genehmigung für die Anlegung bzw. wesentliche Erweiterung oder Änderung eines Flugplatzes (Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände) ist insbesondere zu prüfen, ob die geplante Maßnahme die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und des Städtebaus angemessen berücksichtigt; ist das in Aussicht genommene Gelände ungeeignet, ist die Genehmigung zu versagen. Die Genehmigung eines Flughafens, der dem allgemeinen Verkehr dienen soll, ist außerdem zu versagen, wenn durch die Anlegung und den Betrieb des Flughafens die öffentlichen Interessen in unangemessener Weise beeinträchtigt werden, vgl. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113).

3.2.5 Bundeswasserstraßen

(43) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173) im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen; hierbei sind, auch soweit keine rechtsverbindlichen Programme oder Pläne nach § 5 ROG vorhanden sind oder diese keine Bestimmungen über die Planung und Linienführung enthalten, die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. § 6 ROG ist sinngemäß anzuwenden.

Anhang 4

**Empfehlungen des Beirats für Raumordnung
beim Bundesminister des Innern
(verabschiedet im Juni 1969)**

a) Die Entwicklung des ländlichen Raumes**I. Aufgabe**

1. Die wirtschaftlich und sozial ungleichgewichtige Entwicklung der ländlichen Räume untereinander und im Verhältnis zu den Verdichtungsgebieten erfordert ein förderndes und steuerndes Eingreifen der öffentlichen Hand.

2. Das Raumordnungsgesetz des Bundes gibt in großen Zügen die Ziele für die Entwicklung der einzelnen Gebietskategorien an. Für die ländlichen Räume werden nunmehr mit dem Agrarprogramm der Bundesregierung und den Vorschlägen zur Intensivierung und Koordinierung der regionalen Strukturpolitik des Bundesministers für Wirtschaft diese Ziele für einzelne Fachbereiche konkretisiert. In diesen Programmen wird zum erstenmal offiziell erklärt, daß eine positive Entwicklung dieser Räume nur dann gesichert werden kann, wenn es in relativ kurzer Zeit gelingt, zusätzliche nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in ausreichender Zahl und Qualität zu schaffen.

3. Die weitergehende und alle Bereiche umfassende Konkretisierung der Ziele für die Entwicklung der ländlichen Räume muß vordringlich und schnell erfolgen. Über die Ansätze der sektoral ausgerichteten Zielvorstellungen und Programme hinaus sind integrale, alle Fachbereiche umfassende Strategien zu erarbeiten, die das entwicklungspolitische Instrumentarium in den verschiedenen ländlichen Gebiets-typen ziel-, zeit- und sachgerecht einsetzen.

II. Typen ländlicher Räume ¹⁾

4. Der ländliche Raum in der Bundesrepublik ist hinsichtlich seiner Siedlungs-, Wirtschafts- und Agrarstruktur und seiner natürlichen Gegebenheiten (Boden, Klima u. a.) heterogen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Förderung und Steuerung der Entwicklung in diesen Räumen nur dann zum Erfolg führen kann, wenn den vorhandenen regionalen Unterschieden durch differenzierte Strategien und flexiblen Maßnahmeinsatz Rechnung getragen wird.

5. Die Entwicklung solcher Strategien und Maßnahmen setzt eine gegliederte Regionalstatistik voraus. Das bisher vorhandene statistische Material ist unzureichend. Entgegen den Absichten, die Regionalstatistik weiter einzuengen, ist daher eine sachliche und regionale Vertiefung unabdingbar.

¹⁾ Die für diese Differenzierung erforderlichen Untersuchungen sind als Anlage 1 beigelegt.

6. Zur Abgrenzung des ländlichen Raumes gegenüber den Verdichtungsgebieten wurde als einziges Kriterium die Bevölkerungsdichte in den Kreisen verwandt. Bei einem Schwellenwert bis 200 E/qkm sind rd. 75 % des Bundesgebietes zum ländlichen Raum zu rechnen; in diesen Räumen leben rd. 20 Millionen Einwohner (= 35 % der Gesamtbevölkerung).²⁾

7. Zwischen Verdichtungsgebieten und ländlichen Räumen (Ziffer 6) verbleiben Übergangsgebiete (vorwiegend Kreise mit einer Bevölkerungsdichte von 200 bis 400 E/qkm), die im folgenden nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

8. Zur Gliederung des ländlichen Raumes werden das regionale Wirtschaftsniveau und das Wirtschaftswachstum herangezogen. Mit Hilfe der Faktorenanalyse wurde ermittelt, welche Variablen des zur Verfügung stehenden statistischen Materials für die Beurteilung von Wirtschaftsniveau und -wachstum verwendet werden können, und welches Gewicht diesen Variablen bei der Bildung entsprechender Indices zukommt. Dabei zeigte sich, daß die Aussagekraft des Bruttoinlandsproduktes als Maßstab der regionalen Wirtschaftskraft erheblich verbessert werden kann, wenn dieser Indikator durch die Realsteuerkraft, den Industriebesatz und die Bevölkerungsdichte ergänzt und in je einem Index für das Wirtschaftsniveau und für das Wirtschaftswachstum ausgewiesen wird. (Vgl. Anlage 1.)

9. In die statistische Analyse gehen Kreiszahlen mit Stand 1966 und für den Zeitraum 1957 bis 1966 ein. Mit Hilfe der daraus berechneten Indices werden die Kreise des Bundesgebietes hinsichtlich Wirtschaftsniveau und Wirtschaftswachstum nach Gebietstypen unterschiedlicher Wirtschaftskraft charakterisiert:

A. Gebiete mit starker Wirtschaftskraft

— Starkes Wachstum auf hohem Niveau —

B. Gebiete mit mittlerer Wirtschaftskraft

1. Gebiete mit überdurchschnittlichem Wachstum;
2. Gebiete mit überdurchschnittlichem Niveau;
3. sonstige Gebiete mit mittlerer Wirtschaftskraft.

²⁾ Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat die Verdichtungsgebiete gemeindeweise abgegrenzt (vgl. Raumordnungsbericht 1968, Drucksache V/3958 S. 151). Diese Ergebnisse können hier nicht berücksichtigt werden, weil in der Untersuchung zur Raumtypisierung nur Kreiszahlen zugrunde gelegt werden konnten.

C. Gebiete mit schwacher Wirtschaftskraft

— Schwaches Wachstum auf niedrigem Niveau —

Die Kreise³⁾ des ländlichen Raumes gliedern sich danach wie folgt:

Gebietstyp	Anzahl der Kreise	Einwohner 1966 (in 1000)	Fläche 1966 (km ²)
A. Gebiete mit starker Wirtschaftskraft ...	15	1 062	8 535
B. 1. Gebiete mit überdurchschnittlichem Wachstum	20	1 342	10 515
B. 2. Gebiete mit überdurchschnittlichem Niveau	7	561	3 309
B. 3. sonstige Gebiete mit mittlerer Wirtschaftskraft	101	7 642	63 021
C. Gebiete mit schwacher Wirtschaftskraft	164	9 681	101 680
Insgesamt ...	307	20 288	187 060
Bundesgebiet (ohne Berlin-West) ..	505	57 485	248 056

10. Für die Strategien und die Maßnahmenplanung sind neben der Kenntnis der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse auch die der speziellen agrarstrukturellen Situation und der landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen erforderlich. Eine die o. a. ergänzende Gliederung nach agrarspezifischen Merkmalen würde eine regionale Analyse der Faktorausstattung voraussetzen. Das vorhandene agrarstatistische Material reicht nur zur kreisweisen Kennzeichnung der Produktionsleistung und der Betriebsgrößenstruktur in der Landwirtschaft, nicht aber zur vergleichbaren Gliederung der ländlichen Räume nach agrarischen Gesichtspunkten aus. Deshalb wird hier auf eine entsprechende Verwertung der im Anhang ausgewiesenen Gliederung der Kreise des Bundesgebietes nach Produktionsleistung und Betriebsgrößenstruktur verzichtet.

11. Für entwicklungspolitische Entscheidungen und Maßnahmen sind die Kreise unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Typisierung zu „Programmregionen“ zusammenzufassen. Bei der Abgrenzung solcher Programmregionen kann es sich als notwendig erweisen, Kreise des ländlichen Raumes mit starken Wechselbeziehungen zu nichtländlichen Räumen diesen zuzuordnen. Ebenso kann die

³⁾ Kreisfreie Städte mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 60 000 wurden jeweils dem umliegenden Landkreis zugerechnet.

besondere Situation im agrarischen Bereich eine Zuordnung von Landkreisen zu einer anderen Programmregion erfordern, als sie sich bei ausschließlicher Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Kriterien (vgl. Ziff. 9) ergeben würde.

**III. Strategie zur Entwicklung ländlicher Räume
Gebietsunabhängige Anforderungen an die Strategie**

12. Regionale Entwicklungspolitik muß auch in den ländlichen Räumen produktivitätsorientiert im weitesten Sinne sein. Daraus folgt, daß für jeden ländlichen Raum das wirtschaftliche Entwicklungspotential zu beurteilen ist und daß daraus konkrete Entwicklungsziele abgeleitet werden müssen. Eine solche Orientierung bedeutet vorrangig die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität; das kann für die Landwirtschaft im Einzelfall sogar eine Minderung der Produktion zur Folge haben.

13. Die Verbesserung der Wirksamkeit der regionalen Entwicklungspolitik hängt entscheidend davon ab, daß die Forschung interdisziplinär koordiniert und in die Lage versetzt wird, das Entwicklungspotential der einzelnen Teilräume sichtbar zu machen und darauf aufbauend die Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen aufzuzeigen.

14. Gerade in den ländlichen Räumen wird der Erfolg der regionalen Entwicklungspolitik davon abhängen, daß die Öffentlichkeit an Planung und Durchführung der regionalen Entwicklung aktiv mitarbeiten kann. Dies setzt einerseits eine rechtzeitige und umfassende Information über Lage und Handlungsmöglichkeiten, andererseits realistische und damit glaubwürdige Entwicklungsprogramme voraus.

15. Die Produktivitätsorientierung verlangt die Koordinierung der Entscheidungen: Die Wirksamkeit der Entwicklungspolitik hängt von der Abstimmung und verbindlichen Festlegung der Ziele und der Koordinierung der Maßnahmen ab. Bei Entscheidungen über allgemeine wirtschaftspolitische Maßnahmen sind stets deren regionale Auswirkungen zu berücksichtigen.

16. Diese Abstimmung bedarf einer entsprechenden Institutionalisierung der Entwicklungsplanungen und -maßnahmen. Dazu ist ein Bundesraumordnungsprogramm aufzustellen, das für die einzelnen Teilgebiete konkret festgelegte Entwicklungsziele enthält. Dieses Programm muß eine zeitliche, sachliche und räumliche Bindung aller Ebenen der Verwaltung nach sich ziehen.

17. Auch die Rahmenpläne zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ müssen in das Bundesraumordnungsprogramm eingeordnet werden.

18. Die Produktivitätsorientierung erfordert den konzentrierten Einsatz aller Maßnahmen in Infrastrukturpolitik, Gewerbeförderungspolitik und Agrarstrukturpolitik. Grundvoraussetzung dafür ist

die langfristige Festlegung der förderungswürdigen zentralen Orte sowie der Kriterien für die Förderung von Gewerbebetrieben.

Die Agrarstrukturpolitik muß wegen der Flächengebundenheit der Landbewirtschaftung zumindest im Teilbereich der Bodennutzung auf eine räumliche Konzentration im vorstehenden Sinne verzichten. Das bedeutet nicht, daß sie nicht auch insofern schwerpunktorientiert erfolgen muß.

19. Die mit dieser Strategie angestrebte Entwicklung bedingt in vielen ländlichen Gebieten erhebliche Änderungen in der Flächennutzung. Die hierzu ggf. notwendigen Voraussetzungen, auch landespflegerischer und bodenrechtlicher Art, müssen geschaffen und die vorhandenen verbessert werden.

20. Auch im ländlichen Raum sind städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig, um die Gemeinden in den Stand zu setzen, die ihnen zugeordneten Funktionen zu erfüllen. Im Interesse der Produktivitätsorientierung und wegen der Knappheit der Mittel müssen die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen jedoch zunächst auf die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung konzentriert werden. Nur dann ist sichergestellt, daß die Förderungsmaßnahmen im wirtschaftlichen Bereich erfolgreich sein werden.

Gebietsabhängige Anforderungen an die Strategie für Gebiete mit starker Wirtschaftskraft (Typ A)

21. Zur Sicherung der Entwicklung reicht eine Politik infrastruktureller „Begleitmaßnahmen“ aus, die das Entstehen von Engpässen in der Versorgung mit öffentlichen Diensten im weitesten Sinne verhindern sollen.

22. Die Strategien im agrarischen Sektor sind für Gebiete dieses Typs unter Beachtung landespflegerischer Gesichtspunkte auf die Sicherung der Land- und Forstwirtschaft auszurichten, soweit sonst ein Verfall der Kulturlandschaft das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen würde. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ein Einsatz öffentlicher Mittel zur Sicherung der Landschaft erforderlich ist.

Öffentliche Förderung der Landespflege ist dort um so mehr notwendig, wo niedrige Produktivität in der Landwirtschaft auf mangelhafte natürliche Produktionsbedingungen zurückzuführen ist.

Die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben ist unter Berücksichtigung des Eigenvermögens auf die Produktivitätsförderung auszurichten. Investitionen in Wirtschaftsgebäuden sollten dann gefördert werden, wenn eine langfristige Fortführung landwirtschaftlicher Nutzung erwartet werden kann und die an Gebäude gebundene Produktion für den Fortbestand der Landbewirtschaftung unentbehrlich ist.

Gebiete mit mittlerer Wirtschaftskraft (Typ B)

23. Soweit hier überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum vorliegt (Typ B, 1.), muß wie im

Falle des Typs A für infrastrukturelle Begleitmaßnahmen gesorgt werden. Die dauerhafte Hebung des niedrigen Wirtschaftsniveaus dieser Gebiete verlangt insbesondere eine Verbesserung des Bildungs- und Ausbildungsstandes der Bevölkerung. Die Sogwirkung wachsender Industrien auf agrarische Arbeitskräfte ist dabei zu nützen und im erforderlichen Umfang durch strukturelle Anpassungen im Agrarbereich zu steuern und zu fördern.

24. Wo dieses überdurchschnittliche Wachstum fehlt (Typ B, 2. und 3.), kommt es darauf an, Wachstumskräfte zu wecken, um Dauersubventionen überflüssig zu machen. Entscheidend für die Wahl der Maßnahmen ist, daß die Gründe für die Wachstumshemmung ermittelt werden.

Sofern das unterdurchschnittliche Wachstum auf den Niedergang einer beherrschenden Branche zurückzuführen ist, gilt es, den marktwirtschaftlichen Prozeß der Produktionsanpassung dadurch zu unterstützen, daß

die Industriestruktur erneuert und die Mobilität der Arbeitskräfte gefördert wird.

Bei den Maßnahmen zur Förderung des Strukturwandels ist zu berücksichtigen, daß genügend Arbeitsplätze geschaffen werden, um sowohl die aus der Landwirtschaft und den vorhandenen Industrien freigesetzten, als auch aus dem Geburtenüberschuß stammenden Arbeitskräfte produktiv einzusetzen. Für die Gebiete mit niedriger agrarischer Produktionsleistung muß dann mit unmittelbaren Einkommensübertragungen gearbeitet werden, wenn in absehbarer Zeit eine aktive Sanierung vorgesehen ist, und dies nur so lange, bis genügend außerlandwirtschaftliche Einkommensmöglichkeiten bestehen.

Gebiete mit schwacher Wirtschaftskraft (Typ C)

25. Bei der Ausarbeitung der Strategie für diese in besonderem Maße hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebiete muß von Fall zu Fall geprüft und entschieden werden, ob auch hier bei entsprechender Förderung die Entwicklungschancen positiv beurteilt werden können.

Dabei ist von 2 Grundsätzen auszugehen:

- keine Vergeudung von Produktionsfaktoren und ausschließlich
- Anpassungssubventionen, aber keine Erhaltungssubventionen.

Aus diesen Grundätzen ergeben sich zwei Möglichkeiten für die Strategien:

- Aktivsanierung
- oder
- Passivsanierung.

26. Aktivsanierung heißt, die Voraussetzungen für Kapitalzufluß und Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte zu schaffen.

Voraussetzung hierfür ist, daß sich ein Schwerpunkt (zentraler Ort) in dem Entwicklungsgebiet befindet oder ausbauen läßt, in dessen Einzugsbereich min-

destens 20 000 Einwohner leben oder leben werden. Unter diesem Minimum kann auf die Dauer eine Industrieansiedlung nicht erfolgreich sein. Dabei läßt die Lage eines solchen Schwerpunktes in der Nähe eines wirtschaftlich aktiven Raumes eher Erfolge der Förderung erwarten als eine Randlage.

Der Förderung der Industrieansiedlung⁴⁾ ist die Förderung des Fremdenverkehrs und der Erholungsmöglichkeiten gleichzusetzen. In Gebieten, in denen die wirtschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen vorliegen oder erschlossen werden können, können befriedigende Einkommensmöglichkeiten auch durch den Ausbau des Fremdenverkehrs geschaffen werden.

Wenn zugunsten einer vorrangigen Förderung des Fremdenverkehrs entschieden wird, dann haben sich etwaige Maßnahmen zu Industrieansiedlung dem unterzuordnen.

27. Passivsanierung heißt, die in diesen Räumen lebenden Menschen in die Lage zu versetzen, daß sie in anderen Gebieten ein befriedigendes Einkommen erzielen können.

Passivsanierung ist dort anzuwenden, wo das Entwicklungspotential des betreffenden Gebietes weder zur Industrieansiedlung noch zur Förderung des Fremdenverkehrs ausreicht.

Voraussetzung für die in solchen Fällen erforderliche Mobilität der Menschen ist ihre geistige Beweglichkeit. Diese ist durch Verbesserung der allgemeinen und speziellen Bildung zu fördern. Dafür sind Möglichkeiten der Bildung, Berufsausbildung, Umschulung und Sozialberatung zu schaffen bzw. auszubauen.

Für die verbleibende Bevölkerung muß ein Minimum an Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen sichergestellt werden.

In der Bundesrepublik scheint sich eine passive Sanierung auf kein Gebiet erstrecken zu müssen, dessen Ausdehnung die Größenordnung eines Landkreises oder einiger kleinerer Landkreise überschreitet. Es gibt keinen Regierungsbezirk, in dem Verdichtungen oder Ansätze dazu fehlen. In allen Regierungsbezirken befinden sich Zentren, in deren Einzugsbereich mehr als 20 000 Einwohner leben. Dagegen gibt es etliche Landkreise, die keine solchen Zentren aufweisen, die sich aber zu Einzugsbereichen von mindestens 20 000 Einwohnern ausbauen lassen.

Bevor die Entscheidung über die passive Sanierung eines Gebietes nach Prüfung des Entwicklungs-

potentials getroffen wird, ist eine eingehende Untersuchung — auch unter landschaftsökologischen Gesichtspunkten — über die mögliche Nutzung (z. B. Aufforstung, militärisches Übungsgebiet u. a.) erforderlich. Hierbei muß geklärt werden, ob die der passiven Sanierung überlassene Gebiete langfristig wieder einer aktiven Entwicklung zugeführt werden müssen. Für diesen Fall sollten die Voraussetzungen für eine spätere Reaktivierung erhalten werden.

IV. Die Instrumentarien für die Entwicklung des ländlichen Raumes

28. Die Instrumente zur Förderung des Strukturwandels im ländlichen Raum werden nur dann erfolgreich eingesetzt werden können, wenn umgehend die Voraussetzungen für die Ansiedlung und für die Expansion von langfristig existenzfähigen Industriebetrieben geschaffen werden. Mitentscheidend ist dafür die Bereitstellung von erschlossenem Industriegelände.

29. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Errichtung von Gewerbeparks als ein besonderes Instrument der Strukturpolitik darstellen.

Die Zusammenfassung gewerblicher Betriebe verschiedenster Art und Größenordnung in einer Gewerbezone kann der Schaffung und Sicherung von gewerblichen Arbeitsplätzen dienen. Für diesen Zweck sind nur diejenigen zentralen Orte zu berücksichtigen, die die günstigsten Voraussetzungen aufweisen (Näheres s. Anlage 2).

30. Die finanzielle Förderung von Gewerbe- und Industriebetrieben ist ökonomisch nur sinnvoll, wenn sie in zentralen Orten ihren Standort haben oder nehmen. Außerhalb der zentralen Orte, die gleichzeitig als Industriestandorte bestimmt sind, darf die Industrieansiedlung bzw. die Erweiterung vorhandener gewerblicher Betriebe nur dann gefördert werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der durch die Erweiterung an diesem Standort entstehende volkswirtschaftliche Nutzen größer ist als die volkswirtschaftlichen Kosten.⁵⁾

31. Fremdenverkehrsbetriebe sind in Landschaften, die dafür geeignet sind, zu fördern, wenn zu erwarten ist, daß ihr Beitrag zur Wertschöpfung je Erwerbstätigen über dem Durchschnitt der Wert-

⁴⁾ Unter Industrieansiedlung wird in dieser Empfehlung verstanden:

- a) Gewerbliche Produktionsbetriebe, die den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung außerhalb des lokalen Marktes absetzen.
- b) Zulieferbetriebe für Industrien. Der überörtliche Absatz muß in diesen Fällen mittelbar gegeben sein.
- c) Gewerbebetriebe auf dem Lande, die der Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft förderlich sind (Bundesanzeiger Nr. 49 vom 12. März 1969).

⁵⁾ Darüber hinaus gilt folgendes: „Die Voraussetzung der räumlichen Bindung zum zentralen Ort entfällt bei solchen Betrieben, die unmittelbar standortgebunden sind (z. B. Bergwerke, Wasserkraftwerke, Steinbrüche) oder erhebliche Belästigungen (Immissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorrufen und deshalb im Rahmen der Bauleitplanung nicht in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden können oder die aus Sicherheitsgründen besondere Standortanforderungen stellen (z. B. Munitionsfabriken).“ (vgl. Empfehlungen des Beirates für Raumordnung — Der industrielle Standort unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes, abgedruckt im Raumordnungsbericht der Bundesregierung Drucksache V/3958, S. 155).

schöpfung je Erwerbstätigen in der jeweiligen Programmregion liegt.

32. Es sind nur solche Gewerbebetriebe zu fördern, deren Ausdehnung oder Neugründung zu einer Wertschöpfung je Erwerbstätigen führt, die über dem Durchschnitt der Wertschöpfung je Erwerbstätigen im produzierenden Gewerbe in der betreffenden Programmregion liegt. Nur dann kann erwartet werden, daß sich der Abstand zwischen den in der Regel schwach strukturierten ländlichen Räumen und den besser strukturierten übrigen Gebieten verringert. Wegen der statistischen Unzulänglichkeiten bei der Erfassung der Wertschöpfung gelten auch jene Betriebe als förderungswürdig, die nur 90 % der Durchschnittswerte erreichen.

33. Das unter Ziffer 32 dargestellte Kriterium läßt grundsätzlich keine Ausnahme zu. Nur in den Fällen gilt die Förderungswürdigkeit auch dann, wenn zwar die 90 %-Grenze nicht erreicht wird, jedoch der zu gründende oder zu erweiternde Betrieb zur Mobilisierung noch vorhandener, insbesondere weiblicher Arbeitskraftreserven führt, die bisher keinen unmittelbaren Beitrag zur Wertschöpfung leisteten.

34. Voraussetzung für jede Förderung sollte sein, daß im Falle der Erweiterung zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen bzw. durch Rationalisierung die vorhandenen dauerhaft gestaltet werden.

35. Bewerben sich mehr Unternehmer um Förderung, als eine sinnvolle Aufteilung der finanziellen Mittel es zuläßt, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Betriebe nach dem höchsten Beitrag zur Verbesserung des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts je Beschäftigten. Grundsätzlich gilt zudem, daß die Höhe der notwendigen Folgekosten mit berücksichtigt werden muß.

36. Die Art der finanziellen Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse oder Zinsvergünstigungen) ist unter Entwicklungsgesichtspunkten zunächst unwesentlich; zu beachten ist immer der Barwert der finanziellen Hilfe. Die Höhe der Förderungssätze ist entsprechend den Gebietstypen und den festzulegenden Entwicklungszielen zu differenzieren.

37. Bei der Durchführung der Infrastrukturpolitik ist der Ausbau eines leistungsfähigen Verkehrs- und Versorgungsnetzes (u. a. Energie, Wasser, Gas), an das die ausgewählten zentralen Orte angeschlossen werden, von besonderer Wichtigkeit. Neben einer guten Anbindung an das Schienennetz sollte der Zugang zur Bundesautobahn oder einer autobahnähnlichen Straße nicht weiter als eine halbe Lkw-Stunde entfernt sein. Diese Maßnahme ist die Grundvoraussetzung, ohne die alle anderen Bestrebungen erfolglos bleiben werden.

38. Ebenso wichtig ist die Schaffung eines ausreichenden, attraktiven Wohnungsangebotes; dabei sollte sich die öffentliche Förderung des Wohnungsbaues bevorzugt auf die zentralen Orte konzentrieren, um so die erwünschten intraregionalen Wanderungsbewegungen und den Verdichtungsprozeß zu fördern.

39. Ziel der personellen Infrastrukturpolitik muß es sein, mit Hilfe eines voll ausgebauten differenzierten und durchlässigen Bildungssystems, das nur in den zentralen Orten ausgebaut werden kann, die Voraussetzungen für neue berufliche Tätigkeiten zu schaffen. Den bisher in der Landwirtschaft Tätigen sollte durch „Berufsförderungskurse“ die Möglichkeit gegeben werden, sich für außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu qualifizieren. Die Berufsförderungskurse sollten mit den durch die Umstrukturierung des ländlichen Raumes hervorgerufenen Anforderungen an den Arbeitsmarkt des betroffenen Gebietes abgestimmt sein. Zu diesen Aufgaben treten weitere Maßnahmen zur Förderung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die in den ländlichen Räumen auf die zentralen Orte auszurichten sind (Krankenhäuser, Versorgungseinrichtungen, Verwaltungen, Gerichte usw.).

40. Angesichts des hier vorgeschlagenen Instrumentariums empfiehlt sich die Prüfung der Frage, ob die bestehenden Organisationsformen zur regionalen Entwicklung ausreichen, oder ob andere Lösungen im organisatorischen Bereich gefunden werden müssen. Dies erfordert noch besondere Untersuchungen.

41. Um über Auswahl und Einsatz der zur Verwirklichung der Strategien verfügbaren Instrumentarien für die Agrarpolitik richtig entscheiden zu können, ist unter genauer Beachtung der in den außerlandwirtschaftlichen Bereichen bestehenden oder erreichbaren wirtschaftlichen Alternativen eine genaue Analyse über den Status quo, seine Ursachen (natürliche und wirtschaftliche Produktionsbedingungen, Faktorausstattung) sowie über die Verbesserungsmöglichkeiten anzustellen. Sie ist erforderlichenfalls durch eine Kosten-Nutzen-Rechnung (überbetriebliche Maßnahmen wie Flurbereinigung) und alternative Optimalkalkulation (vorwiegend einzelbetriebliche Maßnahmen) zu unterbauen. Die Ergebnisse dieser Analyse sollen ein Urteil darüber ermöglichen, ob sich die Einleitung und ggf. öffentliche Förderung der zur Entscheidung stehenden Maßnahmen im Sinne der nachhaltigen Steigerung der Produktivität durch Zinsvergünstigungen, Zuschüsse, Bürgschaften oder andere Hilfen auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und das Einkommen der Erwerbspersonen auswirkt.

42. Angesichts der bestehenden Überproduktion bei einzelnen agrarischen Erzeugnissen gebührt der Verringerung der eingesetzten Arbeitsstunden der Vorzug vor der theoretisch auch denkbaren Produktionsausweitung.

43. Je nach dem Ergebnis der Analyse sind im Agrarbereich

— Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen und -verfahren land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Betriebszusammenschlüsse (Produktionsstruktur),

— Maßnahmen zur Verbesserung der Einrichtungen und Verfahren zur Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstruktur) und

- begleitende soziale Maßnahmen einzuleiten oder Bewirtschaftungszuschüsse vorzusehen.

44. Als Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur sind bei Vorliegen entsprechender Mängel anzusetzen:

- Neuordnung der Nutzflächen in Abstimmung mit außerlandwirtschaftlichem Bedarf an Grund und Boden

Die bisher dazu nach dem Flurbereinigungsgesetz und besonderen Richtlinien für Förderung des Landtausches durchgeführten Verfahren sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche Kostenensenkungen durch ihre Änderung und durch Einsatz solcher Institutionen möglich sind, die den unbedingt erforderlichen ökonomischen Effekt unter geringeren Kosten herbeizuführen vermögen (verstärkter Einsatz des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens, einfacherer und sparsamerer Ausbau von Wege- und Gewässernetzen, „Zusammenlegung“ ohne Eigentumsveränderung). Dabei sollte das „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ ausschlaggebendes Kriterium bei der Entscheidung über die Durchführung der Verfahren sein.

- Verbesserung der Flächenausstattung je Arbeitskraft

Hierbei ist allen Möglichkeiten der Vorzug zu geben, die den geringstmöglichen Kapitalaufwand erfordern (z. B. Pacht vor Kauf). Auch überbetriebliche Zusammenarbeit kann unter gleichzeitiger gewinnbringender Beschäftigung eines Teiles der bisher Tätigen in anderen Betriebs- oder Wirtschaftszweigen den Effekt der höheren Flächenausstattung je Arbeitskraft bewirken.

Erforderlichenfalls sind geeignete Institutionen anzusetzen, um im Zuge des Umwandlungsprozesses verfügbar werdendes Land aufzufangen, sofern dies nicht im Sinne einer Verbesserung der Produktionsstruktur sofort einem anderen Landwirt zugeführt werden kann. Es kann Situationen geben, in denen auch das Institut des Generalpächters oder -verpächters eingesetzt werden muß.

- Verbesserung und Neugestaltung der baulichen Substanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Es ist in jedem Fall der kostengünstigste Weg zu wählen, der notwendig ist, um auch in der tierischen Veredelungsproduktion eine optimale Faktorausstattung der Arbeitskraft zu erreichen.

Sofern Lage und Zuschnitt des Hofgrundstückes eine bauliche Sanierung im Altgehöft zulassen und nachbarrechtliche Schwierigkeiten nicht bestehen oder infolge einer Bestandsausweitung nicht zu befürchten sind, ist dieser der Vorzug zu geben, da sie weniger Aufwand erfordert. In allen anderen Fällen ist die Verlagerung an einen anderen Standort erforderlich und zugleich im Interesse der Dorferneuerung entsprechend zu fördern. Dabei ist die Mitverlagerung des Wohnhauses des oder der beteiligten Landwirte (letzteres im Falle einer gemeinsamen Aktion mehrerer Landwirte) nur dann vorzunehmen, wenn es aus Gründen der Dorferneuerung notwendig ist, die Gestaltung der Gemarkung oder die Betriebsorganisation es erfordert oder infolge

des Mangels an möglichen ortsnahen Standorten eine Trennung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nicht möglich erscheint (vgl. Ziffer 22).

Der Umfang der notwendigen Investitionen, die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen genauen Betriebskalkulationen sowie die gebotene Sparsamkeit bezüglich des Raum- und Funktionsprogrammes und der Bauausführung erfordern den Einsatz erfahrener Institutionen, die sowohl in der Lage sind, den oder die betroffenen Landwirte zu beraten und ihnen bei der Planung, Durchführung und Abrechnung behilflich zu sein, als auch im Auftrag der öffentlichen Hand treuhänderisch tätig zu sein.

- Verbesserung der Inventarausstattung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Die bisherigen Erfahrungen mit übertriebener Maschinenbenutzung, besonders in den Maschinenringen, beweisen, daß durch Abstimmung in einer ausreichenden Zahl landwirtschaftlicher Unternehmen der notwendige Kapitalbedarf erheblich gesenkt werden kann, auch um eine Überbelastung durch die technische Ausrüstung abzubauen. Diese Erfahrungen sind zu nutzen und jeder Art von überbetrieblichem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen der Vorzug zu geben und die Förderung entsprechend zu gestalten, auch um eine Überbelastung durch die technische Ausrüstung abzubauen.

- Einführung rationaler Bewirtschaftungsorganisationen und -methoden zur Schaffung eines optimalen Verhältnisses zwischen den Produktionsfaktoren Kapital, Arbeit und Boden (einschließlich aller Formen überbetrieblicher Zusammenarbeit)

Auch unter diesem Aspekt gewinnt die überbetriebliche Partnerschaft zunehmend an Bedeutung. Sie zu fördern, ist als besondere Aufgabe aller der Kräfte anzusehen, die dafür die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erbringen. Dabei ist zu prüfen, wie die Effizienz der in diesen Bereichen bisher tätigen Institutionen durch sektorale oder regionale Abstimmung ihrer Arbeitsbereiche gesteigert werden kann. Die hierbei in Betracht zu ziehenden Institutionen sind:

- die Beratungsstelle des Staates oder der öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- private Berater und Sachverständige sowie die in der Betreuung der besonderen betrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur tätigen Gesellschaften.

Ihre Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die der Landwirtschaft für Betriebsaufzeichnung und Buchführung zur Verfügung stehen, ist mit dem Ziele der Erreichung eines optimalen Erfolges zur Grundlage der Förderungspolitik zu machen:

- Schaffung und Erhaltung von betrieblichen und überbetrieblichen Erschließungseinrichtungen vor allem durch
 - Wirtschaftswegebau
 - wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

— Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.

Auch in diesen Bereichen ist zunächst zu prüfen, ob sich der Einsatz der möglichen Instrumente im Sinne Kosten-Nutzen-Rechnung lohnt, oder ob gar unter Einsatz anderer wirtschaftspolitischer Instrumente der hohe Aufwand vermieden werden kann, der z. B. durch Flußregulierungen entstehen kann, wenn dem damit entstehenden Aufwand kein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

45. Maßnahmen zur Verbesserung der Einrichtungen und Verfahren zur Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstruktur):

- Regionale Konzentration auf geeignete Standorte und qualitative Verbesserung des Marktangebotes (Erzeugergemeinschaften).
- Rationalisierung der Erfassung, Lagerung, Sortierung, Verpackung und Vermarktung der Erzeugnisse.
- Bau und Ausbau von leistungsfähigen Verarbeitungsbetrieben, besonders zur Verbesserung der Qualität konsumfähiger Ware.

Erzeugergemeinschaften können als Vorschaltstufe nicht nur zur Erleichterung der Vermarktung mitwirken, sondern durch ihre vereinheitlichende Wirkung in der Produktion die Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Erzeugern auch im europäischen Wettbewerb verbessern.

Im Gegensatz zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur muß die Marktstrukturpolitik auch standortmäßig den gleichen Grundsätzen folgen wie die Gewerbeförderungspolitik. Verarbeitungseinrichtungen sind ebenso wie Gewerbebetriebe anderer Art an zentralen Orten zu konzentrieren, sofern nicht die Verbindung mit der Urproduktion in der Landwirtschaft andere Standorte erfordert.

Als Institutionen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verbesserung der Marktstruktur kommen in beson-

derem Maße die ländlichen Genossenschaften in Betracht.

46. Begleitende soziale Maßnahmen: Um die Vergrößerung der Produktionskapazität für die verbleibenden Arbeitskräfte zu beschleunigen, sollte

- jüngeren Arbeitskräften eine Finanzierungshilfe zur Existenzgründung in anderen Berufen gewährt, oder durch eine großzügige Nachversicherung die Möglichkeit des Berufswechsels erleichtert werden,
- älteren Landwirten, denen ein Berufswechsel nicht mehr zugemutet werden kann, und die zu einer Aufgabe der Landwirtschaft bereit sind, durch ein vorzeitiges Altersgeld die Aufgabe der Landwirtschaft erleichtert werden.

Beide Maßnahmen sind an die Bedingung zu knüpfen, daß die vorhandene Produktionskapazität entweder vermindert (Extensivierung, Aufforstung u. a.), oder zum Aufbau bzw. zur Erweiterung der Kapazitäten von Vollerwerbsbetrieben zur Verfügung gestellt wird (Verkauf oder Verpachtung von Flächen, Wirtschaftsgebäuden, Vieh).

47. Bewirtschaftszuschüsse: In Teilen des ländlichen Raumes wird unter ökonomischen Aspekten eine landwirtschaftliche, manchmal sogar eine forstwirtschaftliche Nutzung auf lange Sicht nicht möglich sein. Andererseits kann die Entwicklung des Fremdenverkehrs, soweit die landschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, erfordern, daß die Flächen land- und forstwirtschaftlich weiterhin betreut werden. In diesen Gebieten ist nach Maßnahmen zu suchen, die den Landbewirtschaftern — etwa durch einen unmittelbaren Einkommensausgleich — zum Verbleiben in diesen Gebieten einen Anreiz geben. Dabei wird man jedoch vorher alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe ausschöpfen müssen. Sofern und sobald genügend außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten bestehen, wird eine dauerhafte landwirtschaftliche Landschaftspflege durch extensive Landbewirtschaftung (Schafhaltung) gefunden werden müssen.

Methoden zur Typisierung ländlicher Räume ⁶⁾

(vgl. Abschnitt B)

Der Typisierung ländlicher Räume liegen als Untersuchungseinheiten sämtliche Landkreise und die kreisfreien Städte über 60 000 Einwohner zugrunde.

Die kleineren kreisfreien Städte wurden den umliegenden Landkreisen zugerechnet, um in Anlehnung an die gegebene Verwaltungsgliederung eine gewisse Einheitlichkeit in der Abgrenzung der Untersuchungseinheiten herzustellen. Das verfügbare Datenmaterial erlaubt keine weitergehende Regionalisierung, so daß auch die kreisangehörigen Städte mit über 60 000 Einwohnern ⁷⁾ nicht gesondert erfaßt werden können. Der statistischen Analyse gingen unter entwicklungsstrategischen Gesichtspunkten drei voneinander unabhängige Entscheidungen voraus:

1. die Abgrenzung des „ländlichen Raumes“,
2. die Differenzierung der Wirtschaftskraft nach Stand und Entwicklung,
3. die gesonderte Betrachtung des Agrarsektors.

Zu Ziffer 6:

Zum ländlichen Raum werden alle Untersuchungseinheiten mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 200 Einwohner je qkm gezählt. ⁸⁾ Dieser Schwellenwert wird auch in der einschlägigen Literatur zur Abgrenzung von verdichteten und verstädterten Gebieten angegeben. ⁹⁾

Zu Ziffer 8:

Die Bestimmung des regionalwirtschaftlichen Entwicklungsstandes erfolgte bisher überwiegend mit unbefriedigenden Methoden. Bei der Verwendung von Einzelmerkmalen, z. B. Bruttoinlandsprodukt, schlugen Erhebungsfehler voll durch. Bei der Arbeit

⁶⁾ Die nachstehend in stark gekürzter Form aufgezeigte Methode zur Typisierung ländlicher Räume wurde in der Forschungsstelle der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie von P. Breloh und R. Struff im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Forschungsauftrages des BML entwickelt. Die Gliederung dieses Kurzauszuges paßt sich den Ziffern des Gutachtens an.

⁷⁾ Bad Godesberg, Eßlingen, Göttingen, Ludwigsburg, Marl, Paderborn, Porz, Reutlingen, Rheinhausen.

⁸⁾ P. Breloh und R. Struff, Der ländliche Raum und die Landwirtschaft in der regionalen Entwicklung. In: Bericht über die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 1966/67. Hrsg. BML Berlin, Bonn 1968, S. 147.

⁹⁾ K. Schwarz, Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen des Bundesgebietes 1939 bis 1961. „Wirtschaft und Statistik“, Wiesbaden, Jg. 1962, S. 466. — G. Isbary, Probleme der Entwicklungsplanung in Verdichtungs-zonen. „Innere Kolonisation“, Berlin, Bonn, Jg. 11 (1962), S. 224. — Zweiter Bericht über die Raumordnung in den Niederlanden (Gek. Ausgabe in dt. Übers.) I. Teil, Den Haag 1966, S. 10 f. (Karte: Morphologische Verstädterung in den Gemeinden 1960).

mit Kennzifferkatalogen oder bei der Skalogramm-Analyse wird die Auswahl der Variablen durch eine gewisse Willkür und der Aussagewert durch Informationsverlust infolge Kategorisierung beeinträchtigt. Demgegenüber bietet die Faktorenanalyse die Möglichkeit, eine Reihe von Einzelmerkmalen (Variablen) auf die wesentlichen Dimensionen bzw. den eigentlich interessierenden, aber direkt nicht meßbaren Faktor zurückzuführen und die Korrelationen zwischen den Einzelmerkmalen und dem gesuchten Faktor — auch Faktorladungen genannt — zu ermitteln. Die Methode der Faktorenanalyse läßt sich auch anwenden, um mit Hilfe der Variablen Bruttoinlandsprodukt, Realsteuerkraft, Industriebesatz und Einwohnerdichte als Indikatoren des wirtschaftlichen Entwicklungsstandes den Faktor Wirtschaftsniveau bzw. Wirtschaftswachstum zu identifizieren. Im einzelnen ergaben sich für das Wirtschaftsniveau 1966 und das Wirtschaftswachstum 1957 bis 1966 folgende Faktorladungen: ¹⁰⁾

Variable	Faktor Wirtschafts- wachstum
Bruttoinlandsprodukt 1966 in DM je Kopf der Wirtschaftsbevölkerung	0,8245
Realsteuerkraft 1966 in DM je Einwohner	0,9708
Zahl der Industriebeschäftigten auf 1000 Einwohner 1966	0,7725
Einwohner je qkm 1966	0,6024
Variable	Faktor Wirtschafts- niveau
Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes 1957 bis 1966 in DM je Kopf der Wi-Bev.	0,6569
Entwicklung der Realsteuerkraft 1957 bis 1966 in DM je Einwohner	0,6961
Veränderung der Zahl der Industriebeschäftigten auf 1000 Einwohner 1957 bis 1966	0,1221
Veränderung der Einwohnerdichte 1957 bis 1966	0,3052

Ausgehend von den Ergebnissen der Faktorenanalyse kann nun für jede Untersuchungseinheit (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) ein Index als Maßstab

¹⁰⁾ Bei der Faktorenanalyse wurde das Hauptachsen-Verfahren, zur Rotation der Faktorenmatrix die Varimax-Methode gewählt. Für das „Wirtschaftsniveau“ wird im Gegensatz zur „Wirtschaftsentwicklung“ die unrotierte Faktorenmatrix verwendet.

für das Wirtschaftsniveau und ein Index für das Wirtschaftswachstum errechnet werden. Die Faktorladungen stellen dabei das Gewicht dar, mit welchem die einzelnen Variablen in den Index eingehen. Die Indexbildung setzt voraus, daß alle Variablen zuvor durch lineare Transformation auf den gleichen Mittelwert und die gleiche Streuung gebracht worden sind. Der Index wird jeweils so eingerichtet, daß sich für einen hypothetischen Bundesdurchschnittskreis (arithmetisches Mittel) ein Index von 100 ergibt, und daß ein Kreis, der bei allen Variablen den theoretisch kleinstmöglichen Wert (im allgemeinen Null) aufweist, den Index Null erhält.

Zu Ziffer 9:

Die Abgrenzung der gesamtwirtschaftlichen Gebietstypen erfolgte anhand des Index „Wirtschaftsniveau“ 1966 (WN) und des Index „Wirtschaftswachstum“ 1957 bis 1966 (WW), und zwar:

A. Gebiete mit starker Wirtschaftskraft

— starkes Wachstum auf hohem Niveau —

Index WN und Index WW größer als 100, davon ein Index größer als 125 oder aber beide Indices größer als 112,5;

B. Gebiete mit mittlerer Wirtschaftskraft:

(Gebiete, die nicht zu den Gebietstypen A. und

C. rechnen)

1. Gebiete mit überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum: Index WW größer als 112,5
2. Gebiete mit überdurchschnittlichem Wirtschaftsniveau: Index WN größer als 112,5
3. Sonstige Gebiete mit mittlerer Wirtschaftskraft: Index WN und Index WW kleiner als 112,5

C. Gebiete mit schwacher Wirtschaftskraft

— schwaches Wachstum auf niedrigem Niveau —
Index WN und Index WW kleiner als 100, davon ein Index kleiner als 75 oder aber beide Indices kleiner als 87,5

Zu Ziffer 10:

Für die Gliederung der Kreise des Bundesgebietes nach agrarischen Gesichtspunkten wurde ein Index für die landwirtschaftliche Produktivität und ein Index zur Beurteilung der Betriebsgrößenstruktur entwickelt. Diese Indices basieren ebenfalls auf den Ergebnissen einer Faktorenanalyse mit folgenden Variablen:

- land- und forstwirtschaftliches Bruttoinlandsprodukt je Beschäftigten 1961,
- landwirtschaftliche Produktionsleistung 1965¹¹⁾,
- durchschnittliche Flächengröße der Betriebe über 2 ha LN 1965,

¹¹⁾ Stanglmayr, Entwicklung von Produktion und Wettbewerbskraft landwirtschaftlicher Räume und Betriebe in der Bundesrepublik. (Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., H. 201) Bonn 1969, S. 22 ff.

Flächenanteil der Betriebe über 20 ha LN an der LN insgesamt 1965,

Anteil der Betriebe von 2 bis unter 10 ha LN an der Zahl der Betriebe über 2 ha LN 1965,

Anteil der Betriebe von 10 bis unter 20 ha LN an der Zahl der Betriebe über 2 ha LN 1965.

Dabei konnte ein Faktor als die gesuchte Dimension Betriebsgröße und ein zweiter Faktor als die Dimension landwirtschaftliche Produktivität identifiziert werden. Es ergaben sich folgende Faktorladungen:

Variable	Faktor Betriebsgröße
Durchschnittliche Flächengröße der Betriebe über 2 ha LN 1965	0,9204
Flächenanteil der Betriebe über 20 ha LN an der LN insgesamt 1965	0,9444
Anteil der Betriebe von 2 bis unter 10 ha LN an der Zahl der Betriebe über 2 ha LN 1965	-0,7809

Variable	Faktor Produktivität
Land- und forstwirtschaftliches Bruttoinlandsprodukt je Beschäftigten 1961	0,5875
Landwirtschaftliche Produktionsleistung ¹¹⁾ in DM je ha LN 1965	0,5296

Mit Hilfe des Index landwirtschaftliche Produktivität (P) und des Index Betriebsgröße (B) können folgende agrarische Kategorien gebildet werden:

- a) Gebiete mit hoher Produktivität und mittelbetrieblicher Struktur:
Index P und Index B größer als 100, wobei entweder Index P größer als 115 oder Index B größer als 135 oder aber Index P und Index B zugleich größer als 107,5 bzw. 117,5;
- b) Gebiete mit mittleren Produktionsbedingungen: (Gebiete, die nicht zu den Gebietstypen a und c rechnen)
 - aa) Gebiete mit überdurchschnittlicher Produktionsleistung:
Index P größer als 107,5;
 - bb) Gebiete mit überdurchschnittlicher Betriebsstruktur:
Index B größer als 117,5;
 - cc) Sonstige Gebiete mit mittleren Produktionsbedingungen:
Index P kleiner als 107,5 und Index B kleiner als 117,5;
- c) Gebiete mit niedriger Produktivität und kleinbetrieblicher Struktur:
Index P und Index B kleiner als 100, wobei entweder Index P kleiner als 85 oder Index B kleiner als 65 oder aber Index P und Index B zugleich kleiner als 92,5 bzw. 82,5.

Gewerbeparks¹²⁾ (vgl. Ziffer 29)

1. Die entscheidende regionale Wirkung von Gewerbeparks besteht in der räumlichen Konzentration von nichtlandwirtschaftlichen, meist überwiegend industriellen Arbeitsplätzen, die eine Vergrößerung der Transparenz des Arbeitsmarktes bewirkt, und damit eine für Unternehmer wie Arbeitnehmer grundsätzlich vorteilhafte Mobilität ermöglicht.

Der Hauptgrund für die Unternehmer, sich in den Gewerbeparks niederzulassen, war bei großen Firmen zumeist die Möglichkeit, in den angebotenen Produktionsstätten schnell die Produktion aufzunehmen. Für kleinere und mittlere Firmen bieten die Gewerbeparks vor allem die Chance der Expansion, die die eigenen Kräfte oft überfordern würde.

Die Erfahrungen sprechen für eine Untergrenze von etwa 2000 Arbeitsplätzen, je nach Art der Betriebe bedeutet das einen Flächenbedarf von 20 bis 30 ha. Um über einen längeren Zeitraum hinweg noch neue Betriebe aufnehmen zu können, sollte eine zusammenhängende Gesamtfläche von mindestens 50 ha geplant und gesichert werden.

2. Die Erschließung der Gewerbeparks hat so zu erfolgen, daß von Anfang an

- a) die erforderlichen Versorgungs- und Verkehrsanschlüsse besonders an das Schienen- und Straßennetz sowie die erforderlichen Dienstleistungseinrichtungen vorhanden sind;
- b) einige allgemein verwendbare bzw. leicht anpassungsfähige Produktionshallen, evtl. zusammen mit kleineren Bürotrakten, erstellt und angeboten werden, in denen ansiedlungswillige Unternehmer in kurzer Zeit die Produktion aufnehmen können;

c) baureifes Gelände für solche Unternehmen angeboten werden kann, die selbst bauen wollen.

3. Die Vergabe der Fläche bzw. Gebäude in den Industrieparks kann auf verschiedene Weise, evtl. auch gleichzeitig nebeneinander, erfolgen. In Großbritannien herrscht das Pacht-System vor, das dem Träger des Parks auch für die Zukunft das sinnvolle Mindest-Einwirkungsrecht einräumt. Es sind aber auch andere Vergabeformen (wie Verkauf, Verkauf mit Vorkaufsrecht, Leihkauf, usw.) denkbar, wie insbesondere die amerikanischen und französischen Erfahrungen zeigen.

4. Die Trägerschaft der Gewerbeparks sollte in jedem Fall einer GmbH (ggf. AG) übertragen werden, um die erforderliche unternehmerische Flexibilität zu gewährleisten (vgl. auch Ziffer 40 im Text).

5. Die Erschließungs- und Erstellungskosten je Gewerbepark bei einer Mindestgröße von 60 ha belaufen sich in der Anlaufphase der ersten drei Jahre auf etwa 10 bis 15 Millionen DM; für etwa 60 Gewerbeparks wäre also eine Gesamtsumme von rd. 600 bis 900 Millionen DM aufzubringen. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß etwa ein Drittel der Mittel von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht werden müssen (Rest: Fremdfinanzierung über Kapitalmarkt und Bankkredite). Bei einem Ansatz von insgesamt drei Jahren für die Phasen der Planung, Entscheidung und Durchführung der ersten Ausbaustufe der Projekte bedeutet dies für die nächsten drei Haushaltsjahre ein erforderliches Finanzvolumen des Bundes von jeweils rd. 60 Millionen DM (Obergrenze). Bei der Auswahl der Betriebe, für die die Gewerbeparks in Frage kommen, ist ggf. nach den in den Ziffern 30 bis 36 aufgeführten Vergabekriterien zu verfahren.

b) Die Belastbarkeit des Landschaftshaushaltes**1 Einführung**

In der Kulturlandschaft nutzt und benutzt die Gesellschaft die natürlichen Landschaftselemente, wie das Relief, das Gestein, die Böden, die Gewässer, die Lufthülle mit den klimatischen Prozessen, die Pflanzendecke und die Tierwelt. Diese sind die natürlichen Lebensgrundlagen, Voraussetzungen der menschlichen Existenz und Ausgangsbasis für die

Gestaltung menschlicher Umwelt. Im Haushalt der Kulturlandschaft stehen also Kräfte und Erscheinungen der außermenschlichen Natur (Naturhaushalt der Kulturlandschaft) sowie die Gesellschaft und ihre Werke (Nutzung und Gestaltung) in enger gegenseitiger Abhängigkeit (Landschaftshaushalt der Kulturlandschaft). Jede Nutzung und Umgestaltung der natürlichen Bestände, wie Veränderung der Struktur und der Formen, Entnahme oder Einbringung von Stoffen, bedeutet durch Veränderung eines oder mehrerer Landschaftselemente und des derzeitigen Gleichgewichtszustandes in deren Wirkungsgebiete eine mehr oder weniger starke Bereicherung oder Belastung des Naturhaushaltes. Beides hat rückwirkend Folgen für die Gesellschaft. Unter Nutzung werden hier nicht nur solche wirtschaftlicher Art, sondern auch hygienischer, ästhetischer, psychischer, kultureller und wissenschaftlicher Art verstanden.

¹²⁾ Die hier dargestellten Überlegungen wurden als Diskussionsbeitrag zur Frage der Gewerbeparks von den Herren Prof. Dr. Jochimsen und Dr. Treuner erarbeitet. Vgl. neuerdings H. Niesing: Die Gewerbeparks ('industrial estates') als Mittel der staatlichen regionalen Industrialisierungspolitik, dargestellt am Beispiel Großbritanniens, Berlin 1969 (i. E.), sowie die dort zitierte Literatur, insbesondere die Untersuchungen der Vereinten Nationen und der Europäischen Gemeinschaften.

Der Naturhaushalt der Landschaft wandelt sich ohne menschliche Eingriffe nur in längeren Zeiträumen (säkulare Entwicklung); er ist in seiner Leistungsfähigkeit begrenzt und reagiert oft auf Eingriffe empfindlich. Unsere Gesellschaft wandelt sich hingegen immer rascher nach Zahl und Struktur und stellt häufiger sich ändernde und wachsende Ansprüche an die Nutzung der Landschaft.

Damit stellt sich die Frage nach den Grenzen der Belastung, d. h. hier der „Belastbarkeit“ des Naturhaushaltes von Landschaften. Entscheidend ist die Frage nach den Grenzwerten, mit denen die Belastbarkeit zu erfassen ist.

Die Belastung des Naturhaushaltes durch menschliche Eingriffe und Nutzungen betrifft einmal die natürliche Leistungsfähigkeit (Naturpotential) der Landschaft hinsichtlich Güte und Menge (z. B. der pflanzlichen und tierischen Produktion, der Wasserschüttung usw.). Sie betrifft andererseits die Nachhaltigkeit dieser natürlichen Leistungsfähigkeit bei einer oder mehreren sich überlagernden Nutzungen. Die Erfassung der natürlichen Leistungsfähigkeit eines Raumes wie ihre Nachhaltigkeit ist eine landschaftsökologische Aufgabenstellung. Die Frage nach der Rückwirkung, inwieweit die Veränderungen des Naturhaushaltes für den Menschen günstig oder ungünstig sind, erfordert zusätzlich wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftliche sowie psychisch-hygienische Maßstäbe und Untersuchungen.

Raumordnung bezieht sich auf den Gesamthalt der Landschaft und muß auf Grund einer Wertung einen Ausgleich der unterschiedlichen, meist konkurrierenden Ansprüche der Gesellschaft herbeiführen. Eine Ordnung des Raumes ist daher nur möglich, wenn auch die Zusammenhänge im Naturhaushalt im wesentlichen bekannt sind und seine nachhaltige Leistungsfähigkeit bei allen Vorhaben in Rechnung gestellt wird.

Der Naturhaushalt besteht aus einem komplexen und dynamischen Zusammenwirken verschiedener biologisch-ökologischer Faktoren (Leistungsgefüge), beeinflusst durch gesellschaftlich-wirtschaftliche Vorgänge. Die Erforschung dieser Zusammenhänge steht allerdings erst am Anfang. Unser Wissen darüber entspricht damit nicht den gesellschaftlichen Anforderungen. Trotzdem soll versucht werden, die Zusammenhänge und Wechselwirkungen an einzelnen Beispielen zu erläutern. Die begrenzte Aussagekraft dieser isoliert behandelten Beispiele darf dabei nicht außer acht gelassen werden. Sie verdeutlichen jedoch die notwendige Intensivierung der Forschung und der Suche nach praktikablen Lösungen auf diesem Gebiet.

2 Darstellung der einzelnen Lebensgrundlagen und ihrer Belastungen

2.1 Boden

2.1.1 Bestandsaufnahme

Quantitative Bodenverluste:

- a) Ein ständiges Abnehmen kulturfähiger Bodenflächen durch Siedlungs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verteidigungsmaßnahmen u. a. m. ist

festzustellen. Z. Z. sind rd. 10 % der Gesamtfläche der BRD überbaut, das sind 50 % mehr als 1938. In Verdichtungsgebieten steigt die überbaute Fläche bis 50 % an. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist von 1949 bis 1966 um rd. 545 000 ha, das sind über 4 %, zurückgegangen; 1965 waren es im Durchschnitt täglich über 112 ha. Obgleich die Verluste an land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Ertragssteigerungen der Bodenerträge im wesentlichen ausgeglichen werden konnten, zeigen sich vielerorts bereits die Grenzen einer weiteren Beanspruchung.

- b) Bodenverluste entstehen auch durch umfangreiche Bodenerosionen, die durch Wasser und Wind ausgelöst werden. Als Ursachen sind die natürlichen Standortfaktoren Bodenart, Hangneigung, Niederschlagsintensität, Windstärke und Art der Vegetation sowie die Art und Technik der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu nennen. Die Folge ist Ertragsminderung, teilweise sogar Ertragsausfall. Auf Grund umfangreicher Untersuchungen über die Bodenerosion durch Wind und Wasser wird nachgewiesen, daß heute in zunehmendem Umfang ein großer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche erosionsanfällig oder -geschädigt ist. In Niedersachsen werden die durch Winderosionen geschädigten Flächen mit etwa 67 500 ha (11,3 % des Ackerlandanteils) angegeben. Der Minderertrag auf den geschädigten Flächen wird hier auf 10 % und in Schleswig-Holstein auf 20 % geschätzt.

- c) Verluste treten auch durch Vernichtung von Mutterboden und von kulturfähigem Unterboden auf, und zwar durch mangelnden Schutz bei Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Tagebaues.

Qualitativ wird der Boden dadurch beeinträchtigt, daß viele Nutzflächen durch veränderte Bewirtschaftungsformen in ihrem Humusgehalt verarmen und erodierte Flächen mit der Ackerkrume Humus und Nährstoffe verlieren. Besonders schwerwiegend aber ist der Verlust guter Bodenfläche.

2.1.2 Beurteilung

Boden ist im allgemeinen nicht vermehrbar, Verluste können fast niemals ersetzt werden. Wachsende Bevölkerung und zunehmender Wohlstand führen aber zu ständig steigenden Ansprüchen an den Boden. Trotzdem läßt sich eine Zunahme der Sozialbrache und nicht genutzter Grenzertragsböden feststellen, deren Flächen verwildern. Es wird geschätzt, daß sich die Flächen der Grenzertragsböden z. Z. auf etwa 500 000 ha belaufen (= 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche [LN]), wovon 300 000 ha als aufforstungswürdig angesehen werden können. Derartige Änderungen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung führen zu raumordnerischen und landespflegerischen Problemen von unterschiedlichem regionalen Gewicht.

2.1.3 Beispiele

Untersuchungen der Planungsgemeinschaft Mittelpfalz für den regionalen Raumordnungsplan Mittel-

pfalz ergaben z. B., daß in den Landkreisen Rockenhausen und Kusel über die derzeitigen Brachflächen hinaus 17 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausscheiden werden. Es wird angenommen, daß in Gebieten mit eingeschränkten natürlichen Ertragsbedingungen, wie in Mittelgebirgen, Moor- und Heideflächen, etwa 25 % der LN als landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen ausfallen werden. Für den Verlust bester Böden durch die Siedlungsentwicklung gibt der Raum Köln—Bonn ein Beispiel. Hier gehen in wachsendem Maße hochwertige land- und forstwirtschaftliche Flächen verloren. Am Bodensee liegt die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen in den einzelnen Gemeinden von 1956 bis 1960 im baden-württembergischen Seeuferbereich zwischen 20 % und 57 %. Bis 1980 wird in diesem Gebiet mit einer Bevölkerungszunahme von 40 % gerechnet, so daß der Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsflächen in diesem Raum weiterhin überproportional zunehmen wird. Damit fallen weitere klimatisch begünstigte Flächen für die Erholung aus. Für die BRD lassen sich diese Beispiele beliebig vermehren. ¹⁾

2.1.4 Grenzwerte

Nach den Untersuchungen der Justus-Liebig-Universität in Gießen kann im allgemeinen von 5 % Gefälle an mit Bodenerosion durch Oberflächenwasser gerechnet werden. Schluffige Böden wie humusarme Lössböden sind empfindlicher. Hier kann das kritische Gefälle schon bei 1 % liegen. Hangflächen mit einem Gefälle von mehr als 12 % sollten im allgemeinen nicht mehr ackerbaulich genutzt werden. Eine Bodenerosion durch Wind gefährdet vor allem Böden der Korngrößen von 0,1 bis 0,5 mm ϕ . Als Grenzwerte für die beginnende Verfrachtung dieser Böden gelten u. a. Windstärken von 4 bis 5 m/sec.

2.1.5 Folgerungen

Der im ROG festgelegte Grundsatz, daß die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2), bedarf der Konkretisierung. Hierzu sind Maßstäbe und Kriterien notwendig, bei denen neben der Bodengüte auch agrarstrukturelle Gesichtspunkte sowie Aspekte des Landschaftshaushaltes und -bildes zu berücksichtigen sind.

Mit Hilfe der agrarstrukturellen Planungen und der Landschaftsplanung sollen die Feldfluren so gegliedert werden, daß Bodenerosionen durch Wasser und Wind möglichst ausgeschlossen sind. Besonders sollten im Rahmen der Flurbereinigung eine reliefgerechte Feldereinteilung, die auch eine an die Höhenlinien angepaßte Bodenbearbeitung ermöglicht, und die Anlage von Bodenschutzpflanzungen vorgesehen werden.

¹⁾ Ein gutes Beispiel für eine reliefgerechte Schlägeinteilung ist der im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Heftrich in Hessen aufgestellte neue Wege- und Gewässerplan.

Die auf Grund § 39 BBauG zu erlassende Verordnung zum Schutze des Mutterbodens steht noch aus und sollte sobald wie möglich verabschiedet werden.

2.1.6

Um den erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Landbaues gerecht zu werden, müssen die natürlichen Ertragsbedingungen der Kulturlandschaft erhalten und verbessert werden; deshalb sollen in der Landes- und Regionalplanung sowie im Rahmen der Bauleitplanung land- und forstwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen werden. Auf guten Böden werden sich Maßnahmen der Rationalisierung und Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung am besten auswirken. Die Lösung des Problems der Sozialbrache ist ein Beitrag zur Erhaltung wertvoller Nutzflächen und auch zur Entwicklung von Erholungsgebieten. Hierbei bedarf es künftig der Unterstützung des Gesetzgebers.

2.2 Wasser

2.2.1 Bestandsaufnahme

Das nutzbare Dargebot „Wasser“ ist begrenzt nach Vorkommen und den Möglichkeiten, es in geeigneter und wirtschaftlicher Form zu gewinnen. Es steht zur Verfügung als Quell- und Grundwasser und als Oberflächenwasser. Das Quell- und Grundwasser ist aus hygienischen Gründen für Trinkwasserzwecke eindeutig vorzuziehen.

Bei dem ständig steigenden Wasserbedarf (1963: 13 300 Millionen cbm aus öffentlicher Wasserversorgung und industrieller Eigenförderung), der nach heutigen Schätzungen bis zum Jahre 2000 um mindestens 100 % zunehmen wird, ist der wirtschaftlich nutzbare Vorrat an Grundwasser schon heute bei weitem nicht mehr ausreichend. Es muß in zunehmendem Umfang auf Oberflächenwasser zurückgegriffen werden (1963: Quell- und Grundwasser 5900 Millionen cbm = 44 %, Oberflächenwasser im weiteren Sinn 7400 Millionen cbm = 56 %).

Das Oberflächenwasser ist durch die unaufhaltsam zunehmenden Abwassermengen, die z. Z. noch zu einem großen Teil gar nicht oder ungenügend vorgereinigt in die Vorfluter abgelassen werden, so stark verschmutzt, daß es für die Trinkwasserversorgung nur unter größten Aufwendungen oder gar nicht verwendet werden kann. Die den Vorflutern innewohnende begrenzte Selbstreinigungskraft ist in nahezu allen Flußgebieten auf weiten Strecken bis an die oberste Grenze ausgenutzt, häufig bereits überschritten. Das Grundwasser ist vielerorts durch ungünstige wasserbauliche Maßnahmen und Abfallstoffe quantitativ und qualitativ beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Wasserhaushalt ganzer Landschaften durch nachteilige Veränderungen der Einzugsgebiete gestört.

Im Jahre 1966 sind in der Bundesrepublik für Zwecke der Wasserwirtschaft und der Kulturtechnik etwa 4,1 Milliarden DM aufgewendet worden, davon für

1. Wasserversorgung		
Wasserversorgung in ländlichen Gemeinden ca.	679 Mill DM	
Wasserversorgung in städtischen Gemeinden	392 Mill DM	
		1 071 Mill DM
2. Abwasserbehandlung		
Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden	945 Mill DM	
Abwasserbehandlung in städtischen Gemeinden	645 Mill DM	
		1 590 Mill DM
3. Talsperrenbau und Rückhaltebecken		85 Mill DM
4. Flußregelungen		195 Mill DM
	insgesamt ca.	2 941 Mill DM

2.2.2 Beurteilung

Die Nutzung des Wassers soll nach Trinkwasser, Brauchwasser und Erholungsgewässer unterschieden werden.

a) Trinkwasser

Das für die menschliche Ernährung unentbehrliche Trinkwasser wird am günstigsten aus Grund- und Quellwasservorkommen entnommen. Die Geländeflächen, aus denen die den heutigen Anforderungen entsprechenden Trinkwassermengen wirtschaftlich gewonnen werden könnten, sind sehr begrenzt, da sie einen bestimmten geologischen Aufbau voraussetzen.

Z. B. werden im Ruhrtal von etwa 11 000 ha, die zur Grundwassergewinnung in Frage kommen, z. Z. bereits etwa 4900 ha für derartige Zwecke einschließlich künstlicher Grundwasseranreicherung genutzt. 2400 ha dieses Geländes sind durch kommunale und industrielle Besiedlung in Anspruch genommen, so daß bestenfalls nur noch etwa 3700 ha als Reserve für etwaige Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen zur Verfügung stehen.

Im Ruhrgebiet wird z. B. belastetes Oberflächenwasser hinzugezogen, indem es über den Weg des Grundwassers geführt und verbessert wird. Die für solche Zwecke geeigneten „Anreicherungsflächen“ sind auf Grund geologischer Voraussetzungen nur begrenzt vorhanden, vor allem in bezug auf ihre Lage zu den Haupträumen des Verbrauches.

b) Brauchwasser

Da die Anforderungen an das Brauchwasser für die industrielle Nutzung im allgemeinen nicht so hoch sind wie die für das Trinkwasser, läßt sich die Gewinnung aus Oberflächenwasser meist mit verhältnismäßig einfachen Vorreinigungsmaßnahmen durchführen. Voraussetzung ist ein getrenntes Leitungssystem für Trink- und Brauchwasser, das aber auch eine Quelle für irrtümliche schädliche Benutzung werden kann.

c) Erholungsgewässer

Die Zahl der als Erholungsgewässer zur Verfügung stehenden Wasserflächen nimmt auf Grund der zu-

nehmenden Verschmutzung ständig ab, bzw. ihre Nutzungsmöglichkeiten werden eingeschränkt; dies gilt vor allem, wenn man die Nutzung für Badezwecke einbezieht. Die Entwicklung am Bodensee, an vielen anderen Seen und an fast allen Flußläufen ist ein warnendes Beispiel. Das ungeordnete Campingwesen, die planlose Anlage von Wochenendsiedlungen und die Verschmutzung der Erholungsgewässer durch die Erholungssuchenden selbst verschärfen die Gefährdung der Gewässer.

2.2.3 Grenzwerte

Der Begriff der „Belastbarkeit“ der Vorfluter hat überall in der Welt, vor allem in den Verdichtungsräumen, eine akute Bedeutung erlangt. Ihre Kontrolle durch Erlaß von Verschmutzungs-Grenzwerten wird allgemein angestrebt. So sollen durch die Festlegung von sogenannten „Normalanforderungen“ (Min.Erl. NRW vom 5. 12. 66) Ausmaß und Art der Verschmutzung, die den Einleitern im Rahmen einer ministeriellen Erlaubnis oder Bewilligung zugestanden wird, so weit begrenzt werden, daß die Selbstreinigungskräfte der Vorfluter nicht überfordert werden.

2.2.4 Folgerungen

Unter vernünftiger Anwendung von Grenzwertbestimmungen ist in verstärktem Maß der rechtzeitige Bau ausreichend bemessener, auf geeignete Reinigungsverfahren abgestellter Kläranlagen voranzutreiben. Eine geregelte Mindestwasserführung der Vorfluter ist anzustreben. Durch Errichtung geeigneter Talsperren ist die Möglichkeit zur Abgabe von Zuschußwasser zur Stärkung der Selbstreinigungskraft eines Gewässers zu prüfen.

Finanzielle Aufwendungen in der unter Abschnitt 2.1.1 aufgeführten Höhe für Zwecke der Wasserwirtschaft und Kulturtechnik sind zumindest für einen längeren Zeitraum auch weiterhin jährlich anzusetzen, besser noch zu steigern. Aus hygienischen Gründen sollte angestrebt werden, daß Grundwasser vonehmlich der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleibt.

Die Maßnahmen müssen nach einem Dringlichkeitsprogramm und Schwerpunktsystem durchgeführt werden. Die Aufstellung der von den Wassergesetzen geforderten „wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne“ ist als Grundlage für die überregionale Planung dringend erforderlich. Die gesetzlich festzulegenden Wasserschutz zonen sollen baldmöglichst ausgewiesen werden.

2.2.5 Auswirkungen auf die Raumordnung

Die nach den wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen ermittelten wasserwirtschaftlichen Erfordernisse müssen in die Raumordnungspläne und -programme der Länder eingebaut und zu „Zielen der Landesplanung“ erklärt werden. Etwa durch die Aufnahme von „Flächen für die Wasserwirtschaft“ in das Landeskataster, die Landes- und regionalen Entwicklungspläne u. a. müssen deren wasserwirtschaftliche Festsetzungen für die Bauleitplanung verbindlich werden.

Zu diesen wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gehört auch die vorsorgliche Freihaltung und zweckentsprechende Bewirtschaftung der für Grundwassergewinnung und -anreicherung geeigneten Flächen und ihrer Einzugsgebiete. Diese Gebiete sollten vor jeder anderen schädlichen Nutzung geschützt werden. Hierzu gehört auch die geplante Ausweisung von geeigneten Müll- und Abraumflächen wegen der Gefahr etwaiger Grundwasserverseuchung. Wassereinzugsgebiete überschneiden sich häufig mit Erholungsgebieten. Erholungseinrichtungen an den Ufern der Flüsse, Seen und Talsperren sollten auf geeignete Flächen konzentriert werden. Dies dient gleichzeitig der Erhaltung wertvoller Biotope. Es ist erforderlich, die Reinhaltungsvorschriften für die Fließgewässer durch ein Bundesrahmengesetz zu regeln, weil diese Gewässer oft mehrere Länder durchfließen.

2.3 Luft (Klima)

2.3.1 Bestandsaufnahme

Von den luftverschmutzenden Stoffen, die Menschen, Tiere und Vegetation schädigen, stehen wirkungsmäßig die gasförmigen Verbindungen von Schwefel, Fluor, Chlor, Stickstoff und die Kohlenwasserstoffe im Vordergrund. Hinzu tritt noch der Staubanteil von jährlich etwa 2 bis 2,5 Millionen Tonnen. Als das gegenwärtig am schwersten belastete Gebiet in der Bundesrepublik gilt das Ruhrgebiet. Hier wurden auch die intensivsten Ermittlungen durch die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz Essen (z. B. Staubatlas für NRW), und durch das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, Berlin, angestellt. Die durch Luftverunreinigung entstandene Dunstglocke des Ruhrgebietes bewirkt ungefähr 30 % Lichtverlust der Globaleinstrahlung, wobei besonders auch die lebenswichtige UV-Strahlung absorbiert wird.

Die wie Kondensationskerne wirkenden Fremdstoffe können das Mikroklima ändern und eine stärkere Nebelbildung verursachen, Einfluß auf die Ein- und Ausstrahlungsvorgänge sowie die Zusammensetzung der bodennahen Luftschichten (CO , CO_2 , O) nehmen und das Temperaturgefälle verändern. Auswirkungen auf das Großklima sind noch nicht abschließend erforscht; jedoch liegen bereits Forschungsergebnisse über die bedenkliche Zunahme des Kohlendioxydgehalts der Luft vor. Der Anfall von Schwefeldioxyd ist für das Bundesgebiet mit jährlich 5 Millionen Tonnen errechnet worden. Davon entfallen rund 80 % auf Nordrhein-Westfalen, mit Schwerpunkten Ruhr- und Braunkohlenrevier. Allein im Ruhrrevier werden von den Immissionen rund 5,5 Millionen Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte von teilweise über 1000 Ew/qkm betroffen. Die Auswertung der Meßergebnisse hat ergeben, daß die Verträglichkeitsgrenze für empfindliche Kulturen durch die Luftbelastung mit SO_2 im gesamten Ruhrgebiet und durch die Luftbelastung mit Staub in beträchtlichen Teilen dieses Raumes überschritten ist. Mit steigender Verkehrsdichte nimmt die Verunreinigung der Luft weiter zu. Hierbei wirkt besonders der Blei- und Kohlenmonoxyd-gehalt in Straßennähe gefährdend. Nach neueren Untersuchungen (Fiala, E. 1968) entstehen durch die Verbrennung von 1 kg Kraftstoff bei Stadtfahrten rund 11 cbm Abgase. Die dabei erzeugte Kohlenmonoxydmenge muß eine 1200fache Verdünnung erfahren, um den MAK-Wert von 50 ppm nicht zu überschreiten; für die entstehenden Stickoxyde und Bleiverbindungen ist eine 140fache Verdünnung erforderlich. Bei der Verbrennung von 1 kg Kraftstoff werden mit den Auspuffgasen etwa 0,2 bis 0,3 g Blei an die Luft abgegeben. In Straßenschluchten und bei geringen Windgeschwindigkeiten kann es zur Anreicherung von 6 bis 18 ppm CO kommen; in Einzelfällen sind kurzzeitige Spitzen von 80 ppm gemessen worden.

Insgesamt kann die Atmosphäre von über 300 chemischen Verbindungen und physikalischen Stoffen verunreinigt und beeinträchtigt werden.

2.3.2 Beurteilung

Infolge Fehlens wirtschaftlicher Anlagen zur Rauchgasentschwefelung und sonstiger GasreinigungsfILTER nimmt die Belastung der Luft im Bundesgebiet z. Z. jährlich noch um etwa 10 bis 15 % zu. Die ungünstigen Immissionsverhältnisse bei bestimmten Inversionswetterlagen von längerer Dauer, die vornehmlich im Winterhalbjahr auftreten, lösen vermehrt Smogerscheinungen aus. Das führte im Ruhrgebiet zur Einrichtung eines Warndienstes.

Durch Luftverunreinigung bedingte Erkrankungen der Atmungsorgane und des Kreislaufes sind je nach Empfindlichkeit der betroffenen Personen und je nach Konzentration der Luftverunreinigung nicht auszuschließen und zum Teil nachgewiesen.

Pflanzen können durch Raucheinwirkungen geschädigt, in ihrem Biozyklus nachteilig beeinflusst und in ihrer Qualität beeinträchtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen sind vor zwei Jahren solche direk-

ten Schädwirkungen im Landbau seitens des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit 100 Millionen DM geschätzt worden. Im Bereich des Ruhrgebietes und seiner Randzonen ist ein wirtschaftlicher Anbau von Nadelhölzern nicht mehr möglich.

Luftverunreinigungen können die Leistungen der Tiere herabsetzen. Bereits bei einer Ablagerung von 1 Gramm Staub aus Zementwerken je Tag und Quadratmeter wurden in Versuchen bis zu 26% Fleischzuwachsminderung festgestellt. Steigt z. B. die Fluoraufnahme in Futter oder Trinkwasser über 1,2mg/kg Körpergewicht, so ergeben sich bei Tieren Knochenveränderungen.

2.3.3 Beispiele

Im Ruhrgebiet, im Rheinischen Braunkohlenrevier, im Rhein-Main-Gebiet, im Raum Salzgitter, an der Saar, in Hamburg und im Raume Ingolstadt (Raffinerien) befinden sich Konzentrationen der Industrie und damit große Bereiche mit stark verunreinigter Luft, die den Landschaftshaushalt wesentlich belasten.

2.3.4 Grenzwerte

Die Verträglichkeitsgrenze für Schwefeldioxyd liegt für empfindliche Kulturen bei 0,15 mg/cbm, für inerten Staub bei einer Sedimentation von 0,5 g/qm/Tag. Bei Fluorgasen kann bereits ab 0,015 mg/cbm mit Pflanzenschäden gerechnet werden. Mit zunehmender Konzentration solcher Schadstoffe wird nach und nach die gesamte Vegetation betroffen. In der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA-Luft)²⁾, die die Allgemeinheit vor erheblichen Gefahren, Belästigungen und Nachteilen mehr als bisher schützen soll, liegen die Grenzwerte jedoch höher. Sie sind nicht nach den Schädwirkungen, sondern nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt worden.

2.3.5 Folgerungen

Die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte wird im Ruhrgebiet nach einem Meßprogramm, das nach den Grundsätzen der TA-Luft festgesetzt ist, überwacht. Dieses Meßprogramm ist jedoch globaler Art und kann den Anteil der einzelnen Emittenten nicht erfassen. Es wird für erforderlich gehalten, die TA-Luft neu zu fassen, den Katalog der Grenzwerte auch unter Berücksichtigung der Kombination von Schadstoffen zu erweitern, die MIK-Werte zu senken und die Berechnung der Grund- und zukünftigen Belastung, auch außerhalb des 3-km-Bereiches, zu verbessern. Außerdem sollte erneut geprüft werden, ob eine „gesamtschuldnerische Haftung“ ähnlich dem Wasserrecht und dem Bergrecht, auch für Raucheinwirkungen gesetzlich geregelt werden kann. Es

ist anzustreben, die staatlichen Forschungseinrichtungen zur Beweisführung mit heranzuziehen. Für die Anlage und laufende Berichtigung eines Luftkatasters sollte Sorge getragen werden. Bei der großen Bedeutung der Fernwärmeversorgung und der elektrischen Nachtspeicherheizung für die Reinhaltung der Luft sollte die Verbreitung dieser Energieformen gefördert werden. Eine baldige Regelung des Abgasproblems bei Kraftfahrzeugen ist unerlässlich.

Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung ist es, Flächen, in denen sich die Luft regenerieren kann, und Schneisen, durch die sie in die Siedlungen einströmen kann, freizuhalten. Durch die Schaffung solcher Ventilationsbahnen kann auch das Mikroklima in den Verdichtungskernen verbessert werden.

2.3.6 Auswirkungen auf die Raumordnung

Die Raumordnungsprogramme und -pläne (gemäß § 5 Abs. 1 ROG) und die regionalen Raumordnungspläne sollten grundsätzlich Landschaftsrahmenpläne enthalten, in denen geschützte Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete), Waldflächen und Gehölzstreifen zum Immissionschutz und regionale Grünzüge festgelegt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der Luftreinhaltung und der Klimaverbesserung besonders zu beachten. Besonders für Erholungs- und Wohngebiete ist sicherzustellen, daß Luft und Klima nicht beeinträchtigt werden, z. B. durch die Ansiedlung störender gewerblicher Betriebe.

2.4 Vegetation

2.4.1 Bestandsaufnahme

Rund 7,2 Millionen Hektar oder 29% der Gesamtfläche der Bundesrepublik sind mit Wald bedeckt, jedoch mit erheblichen regionalen Unterschieden. Noch größer sind die Unterschiede in der Waldverteilung, wenn sie auf die Bevölkerung bezogen wird: Im Bundesdurchschnitt entfallen je Kopf der Bevölkerung 1300 qm Wald, im Ruhrgebiet 120 qm, im Regierungsbezirk Südbaden 2500 qm.

Der Wald dient der Produktion des Rohstoffes Holz ebenso wie der Erfüllung ökonomischer und sozial-ökonomischer Aufgaben. Er hilft die natürlichen Hilfsquellen Boden, Wasser, Klima, Pflanze und Tier sichern und stellt ein naturnahes Erholungspotential für die Bevölkerung zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungskraft dar.

Die Waldfläche nimmt statistisch betrachtet zu, allerdings meist in den ohnehin weitgehend bewaldeten Berggebieten, während sie vor allem in den Verdichtungsräumen und in der Nähe der Städte abnimmt. Dort jedoch werden die Wohlfahrtswirkungen des Waldes am dringendsten benötigt. Verdichtungsgebiete, Erholungsgebiete, Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete, Gebiete mit höherer Immissionsbelastung, zu Winderosion neigende Stand-

²⁾ Allgemeine Verwaltungsvorschriften vom 8. September 1964 auf Grund des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959.

orte, Gebirgs- und Hanglagen benötigen ausreichende Wald- und Gehölzflächen, deren Größe, Verteilung und Aufbau auf die genannten Funktionen oder Belastungen abgestimmt sein müssen. Auch Landschaften, die keinen erhöhten Belastungen ausgesetzt sind, bedürfen eines gewissen Waldanteils. Die Kenntnisse über die Minimalgrößen, die optimale Verteilung und den Aufbau von Wäldern für diese Funktion sind noch unzureichend. Eingehende Untersuchungen sind erforderlich.

Der Anteil der nicht von Wäldern und Baugebieten beanspruchten Flächen beträgt rund 60 % der Gesamtfläche des Bundesgebietes. Es wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (54 %). Planmäßige Bodenverbesserungen begannen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Entwässerung, Ausbau des größten Teiles der kleinen Fließgewässer, Schaffung eines wirtschaftlichen Wegenetzes, Zusammenlegung zersplitterten Besitzes und dadurch hervorgerufener Nutzungsartenwandel hatten Ertragsicherungen und Ertragssteigerungen zum Ergebnis. Neu entstandene Landschaftsschäden hoben jedoch den Erfolg mancher Kultivierungsmaßnahmen wieder auf. Mehr und mehr verarmten die Feldfluren an natürlichen und naturnahen Bestandteilen. So wurden im Rahmen der Intensivierung der Landwirtschaft unzählige Flurgehölze, Terrassen, Weiher und Brüche entfernt, ohne den Landschaftshaushalt zu beachten und für einen Ausgleich, abgestimmt auf die neuen Verhältnisse, zu sorgen.

Eine Umwandlung der Landschaften, die über das Ziel einer mit modernen Methoden zu bewirtschaftenden, aber gleichzeitig gepflegten und nachhaltig leistungsfähigen Kulturlandschaft hinausgeht, bewirkt Landschaftsschäden: u. a. Verschlechterung des Kleinklimas, des Wasserhaushaltes, eine Verarmung der Pflanzen und Tierwelt, erhöhte Anfälligkeit der Böden gegen Abschwemmung und Verwehung, Zunahme der Schädlingskalamitäten und damit des Einsatzes von Bekämpfungsmitteln, vermehrte Frost- und Austrocknungsgefahren. Diese Landschaften besitzen einen geringen Wohn- und Erholungswert.

2.4.2 Beurteilung

Die Waldentwicklung in der BRD ist vom raumordnungspolitischen Standpunkt aus als ungünstig zu beurteilen. Die Waldverluste in den Verdichtungsgebieten und in der Nähe von Städten stellen eine ernste Gefahr dar. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, vor allem hinsichtlich der Reinhaltung des Grundwassers, der Verbesserung des Geländeklimas sowie seines Immissionsschutzes, können auch bei Berücksichtigung der finanziellen Aufwendungen z. B. durch technische Einrichtungen, nicht hinreichend ersetzt werden. Für die Erholung der Bevölkerung kann auf ausreichend große und stadtnahe Waldflächen nicht verzichtet werden.

Ebenfalls muß die weitere Entwicklung von Haushalt und Gestalt der Landschaften außerhalb der Bau- und Waldgebiete an vielen Orten als ungünstig beurteilt werden. Maßnahmen der Flurbereinigung und der Wasserwirtschaft sind wesentliche Mittel, um notwendige landschaftsökologische und

-gestalterische Belange in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten verwirklichen zu können. Trotz der Bereitstellung erheblicher Beträge in den Bundes- und Landeshaushalten, z. B. für die Anlage von Schutzpflanzungen, nimmt die Ausräumung der landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin zu. Nur für eine geringe Zahl von Flurbereinigungsverfahren werden Landschaftspläne aufgestellt und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse vorgeschlagen. Wird ihre Verwirklichung im Zuge des Verfahrens durch die Teilnehmergeinschaft abgelehnt, sind landespflegerische Maßnahmen auf Jahre hinaus erschwert oder unausführbar.

2.4.3 Beispiele

Der Stadtwald Frankfurt (Main) mit einer Größe von 5000 ha muß der Wasserversorgung, der Holzproduktion und der Erholung dienen. Nach Untersuchungen besuchen den Stadtwald wochentags bis zu 40 000, am Wochenende etwa 60 000 Personen. Zur Sicherung seines Bestandes sind deshalb zusätzliche Aufwendungen erforderlich.

— Im Ruhrgebiet sind durch Immissionen 33 000 ha Wald, d. h. 50 % der dortigen Waldfläche, rauchgeschädigt. —

— Durch Grundwasserentnahme wurden z. B. im Forstamt Bensheim sowie im Hardtwald bei Karlsruhe erhebliche Ertragsminderungen und -ausfälle in den Altbeständen hervorgerufen. —

Eine Untersuchung im Naturpark Nassau (520 qkm) zeigte, daß 32 % der Feldfluren von Flurgehölzen, Terrassen und Rainen ausgeräumt sind. Im Naturpark Schwalm-Nette (460 qkm) sind es fast 50 % der freien Fläche außerhalb des Baugebietes und des Waldes. In ausgedehnten Landschaften Norddeutschlands, der Hildesheimer Börde, am Niederrhein, in Rheinhessen, in der Vorderpfalz, manchen Mittelgebirgen (Hunsrück, Eifel) und in Niederbayern liegt dieser Anteil gebietsweise noch höher.

Die nachteiligen Auswirkungen von Flußkorrekturen auf den Grundwasserstand der Flußauen sind u. a. vom Oberrhein zwischen Basel und Breisach, aus dem unteren Illertal und von anderen Voralpenflüssen bekannt. Sie führten am Oberrhein zum Absterben der Auwälder, zu Ertragsminderungen und Einschränkungen der Holzartenzusammensetzung und zwangen die Landwirtschaft, bestimmte Nutzungsarten aufzugeben.

2.4.4 Grenzwerte

Der Wald ist je nach Standortverhältnissen und Aufbau begrenzt nutzbar, etwa durch Holzertrag, Jagd, Wasserlieferung und Erholung. Belastungen können durch Übernutzung und durch Einflüsse von außen wie Immissionen und Müllablagerungen eintreten. Das Maß der Belastbarkeit ist nur teilweise bekannt. Insbesondere in stadtnahen Waldungen kann z. B. der Erholungsverkehr zu Bodenverdichtungen, Nachlassen der Wuchseleistungen, Beschädigung oder Zerstörung des Jungwuchses, zu Waldbränden und

-verunreinigungen sowie zur Beeinträchtigung der Forstwirtschaft, der Jagd, vor allem der Wildlage, führen.

Der Mindestbedarf an Flächen für Flurgehölze, naturnahe Vegetation, Gewässer, Brüche und Röhrichte hängt u. a. von den standörtlichen Gegebenheiten, der derzeitigen und zukünftigen Nutzung und den Ansprüchen der Gesellschaft ab. In ländlichen Gebieten reicht im allgemeinen nach unseren heutigen Kenntnissen eine Fläche von 2 bis 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche für diese natürlichen Landschaftsbestandteile aus, in anderen muß sie höher liegen.

2.4.5 Folgerungen

Um den vielfältigen Ansprüchen sowohl des Eigentümers wie der Allgemeinheit bestmöglich dienen zu können, müssen die Wälder entsprechend ihren Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erhalten, vermehrt und nachhaltig pfleglich und standortgerecht bewirtschaftet werden. Nutzungsbeschränkungen und notwendige Aufwendungen der Waldbesitzer im Interesse der Allgemeinheit für die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, Waldbeschädigungen, wie Waldbrandverhütung und -bekämpfung, Beseitigung von Unrat und Abfällen, Beseitigung von Schäden, bedürfen eines entsprechenden Ausgleiches durch die Allgemeinheit.

Verschiedene Untersuchungen haben die Bedeutung von Feldgehölzen und Flächen mit naturnaher Vegetation für Steigerung und Sicherung der Erträge sowie für die Gestaltung der Landschaft bestätigt. Weitere Untersuchungen, abgestimmt auf die verschiedenen Landschaften, sind notwendig. Bei allen agrarstrukturellen Vorhaben (Flurbereinigungen, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Aussiedlungen, Ausbau der Wirtschaftswege, Entfernung des unrentablen Streuobstbaues) müssen in Zukunft die landschaftsökonomischen Belange rechtzeitig berücksichtigt werden. Dazu gehört auch die Erhaltung noch vorhandener naturnaher Landschaftsbestandteile.

Eine gute Grundlage zur Beurteilung der Standorte aus vegetationskundlicher Sicht stellt die von der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege vor einigen Jahren begonnene Kartierung der potentiellen natürlichen Vegetation in der Bundesrepublik Deutschland dar. Die dazugehörigen Auswertekarten für die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und die Landschaftspflege geben mit den entsprechenden Hinweisen in Verbindung mit Klima- und Bodenkarten wertvolle Hilfen für Landes-, Regional- und Bauleitplanung sowie für die raumbeanspruchenden und -beeinflussenden Fachplanungen.

2.4.6 Auswirkungen auf die Raumordnung

Innerhalb der gesamten Landschaft kommt dem Wald auf Grund seines erheblichen Flächenanteils, wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung und seiner Wohlfahrtswirkungen eine bedeutende raumordnerische und landespflegerische Funktion zu. Dem in

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 ROG verankerten Grundsatz der Erhaltung, des Schutzes und der Pflege des Waldes ist bei Waldflächen mit landespflegerischer Bedeutung (Wälder in Wasserschutzgebieten, erosionsgefährdeten Gebieten, Immissionsschutzgebieten, Erholungsgebieten und in Stadtnähe) gegenüber konkurrierenden Interessen besondere Beachtung einzuräumen. Die landespflegerischen und sozialhygienischen Aufgaben des stadtnahen Waldes sind um so bedeutender, je größer, vielgestaltiger und ortsnaher die Waldungen sind.

Eine vielgestaltige und biologisch reiche Landschaft kann nicht allein durch Schutzmaßnahmen gesichert, sondern muß auch durch geplante Landschaftsgestaltung angestrebt werden, die eine Anpassung an heutige und künftige Nutzungsformen gewährleistet. Ziel ist die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Steigerung des Wohn- und Erholungswertes der Landschaft.

2.5 Tierwelt

2.5.1 Bestandsaufnahme und Beispiele

Die Situation der Tierwelt in unserer Landschaft ist geprägt durch eine fortschreitende Verminderung des Artenreichtums, der gebietsweise schon zum Aussterben von Arten geführt hat. Dazu hat einerseits direkte Verfolgung von Tieren geführt, z. B. das planlose Töten sogenannter „Raub“tiere und -vögel, oder unabsichtliche Ausrottung, wenn z. B. die Anwendung von Insektiziden nicht nur den Bestand eines Schadinsektes, sondern einer großen Zahl anderer Insekten vernichtet. So gingen die Wanderfalken in der Bundesrepublik zwischen 1950 und 1965 von etwa 320 auf 70 Paare zurück; im niedersächsischen Tiefland sind über 30 Schmetterlingsarten so gut wie ausgestorben. Andererseits wird der Artenreichtum, und zwar in weitaus stärkerem Maße, auf indirektem Wege vermindert, indem zahlreichen Tierarten infolge unüberlegter, großräumiger Vernichtung oder Umformung von Landschaftselementen ihre Vermehrungs-, Nahrungs- und Aufenthaltsplätze genommen werden. Die Tiere der Hochmoore, Bruchwälder, Sumpfwiesen, Waldblößen und vieler stehender und fließender Gewässer sind dadurch in ständiger Abnahme begriffen, die auch durch den Schutz der Tiere als solcher nicht aufgehalten wird. So genießt der Weiße Storch an seinen Brutplätzen den denkbar größten Schutz; sein Bestand wird jedoch immer geringer, weil seine Nahrungsräume, feuchte Wiesen-niederungen, nicht erhalten werden.

Große Einbußen rufen auch ungewollte Nebenwirkungen der Zivilisation hervor, die nur ungenügend kontrollierbar sind, so etwa die Wildverluste durch den Straßenverkehr³⁾. Dieser Artenzahlminderung steht eine vielfach unerwünschte und schädliche Zu-

³⁾ Nach Angaben des Deutschen Jagdschutzverbandes werden die Verluste jährlich auf über 40 000 Rehe, 120 000 Hasen, 1200 Stück Rot- und Damwild geschätzt. An den Küsten vernichtet die Ölpest alljährlich Tausende von Wasservögeln.

nahme einzelner Arten gegenüber, die wiederum durch menschliche Eingriffe in den Landschaftshaushalt begünstigt werden. Grundwasserabsenkungen weiter Niederungsgebiete schufen beste Voraussetzungen für Feldmausplagen oder für die Zunahme von Engerlingen, die in den vorher feuchten Böden nur in geringer Zahl leben konnten; nunmehr verursachen sie periodisch Millionenschäden in der Landwirtschaft oder entsprechenden Aufwand zur Bekämpfung, während gleichzeitig die erwähnte übertriebene Vernichtung der „Raub“tiere die natürlichen Feinde ausschaltet, denen zudem durch die Ausräumung der Landschaften von Hecken und Gebüsch noch die Lebensstätten genommen wurden — ein Beispiel für das fatale Zusammenwirken von ökologisch nicht überlegten Eingriffen. Krähen, Stare, Drosseln, Sperlinge, die außerdem durch übertriebene direkte oder indirekte (z. B. durch Müllplätzel) Fütterung und Nistplatzangebote begünstigt sind, werden in Gartenbau und Landwirtschaft zur Plage; Tauben- und Möwenschwärme in den Städten stellen hygienische Gefahren dar.

Daß die Tierwelt sich dennoch in eine Wirtschaftslandschaft relativ gut einfügen läßt, beweisen die jagdbaren Tiere, die sich dank zielbewußter Hege und geregelter Abschub in überraschend großer Zahl halten; ihr Bestand hat in den letzten 100 Jahren um das 5- bis 10fache zugenommen und ist ein Wirtschaftsfaktor geworden (hohe Jagdpachten, jährliche Schalenwildstrecken im Wert von 30 bis 40 Millionen DM). Gebietsweise hat allerdings eine „Überhege“ zu auf die Dauer untragbaren Schäden in Feldern und Waldbeständen geführt.

Die Fischerei ist durch Verschmutzung und Regulierung der Gewässer gegenüber früher sehr beeinträchtigt. Durch die zunehmende Sportfischerei wird sie andererseits ein wesentlicher Faktor der Erholung.

2.5.2 Folgerungen

Nachteilige Verminderungen oder Zunahmen von Tieren sind also auf unkoordinierte, in ihrer Tragweite nicht erkannte menschliche Eingriffe in die Landschaft zurückzuführen. Diese schädigen die „Selbstregulierungskraft“ des Naturhaushaltes, eine der wichtigsten Grundlagen seiner Tragfähigkeit. Sie ist in vielfältig gegliederten Landschaften am höchsten; so kennt eine reich mit Hecken, Ufergebüsch und Flurgehölzen durchsetzte Landschaft keine katastrophalen Schädlingsplagen. Für eine solche Landschaftsgliederung, die die Tragfähigkeit dauerhaft erhält oder gar steigert, müssen bei allen Planungen ausreichende Flächen zur Verfügung gestellt werden.

2.5.3 Auswirkungen auf die Raumordnung

Von Bedeutung für die Raumordnung ist, daß die Tierwelt gegen großflächige, rasch durchgeführte Veränderungen der Landschaft im allgemeinen weit-empfindlicher ist als die Pflanzenwelt. Während z. B. ein Heckensystem, das einer Neuordnung weichen muß, durch Neupflanzung verhältnismäßig

rasch wieder gegründet werden kann, ist die darin lebende Tierwelt meist auf Jahre hinaus geschädigt und nicht mehr in der Lage, ihre Funktion im Landschaftshaushalt zu erfüllen. Die Verzahnung von Pflanzen- und Tierwelt in Lebensgemeinschaften ist an alte, relativ ungestörte Pflanzenbestände gebunden, die zugunsten des Landschaftshaushaltes entweder geschont oder nur langsam verändert werden sollten.

3 Spezielle Belastungen und Einwirkungen

3.1 Einwirkung der Bebauung

3.1.1 Bestandsaufnahme

Das Ausmaß der Überbauung der Landschaft steigert sich ständig. Die ursprüngliche Bodendecke nimmt immer mehr ab, eine weitere Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die Folge.

Die Ursache dieser Entwicklung liegt im ständig steigenden Bevölkerungswachstum und in zunehmend höheren Wohnansprüchen, in der Ausdehnung der Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr, für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen, sowie für die Ver- und Entsorgung.

Neben diese Belastung, die durch das Ausmaß des Flächenanspruchs gekennzeichnet ist, tritt die Belastung durch das Bauen am falschen Ort. Hier ist unter dem Stichwort „Zersiedelung“ das Bauen ohne genügenden Zusammenhang als Einzel- oder Splitterbebauung oder in ungenügender Dichte sowie der Verbrauch von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, von Fluß- und Seeufern und anderen bedeutsamen Landschaftsteilen gemeint.

3.1.2 Beurteilung

Je intensiver ein Siedlungsraum baulich genutzt wird, desto wichtiger werden die Grünflächen für das physische und das psychische Wohlbefinden der Bewohner. Sowohl der absolute Verlust an Vegetationsflächen als auch ihr Verlust an Qualität — z. B. kein ausreichender Baumwuchs über unterirdischen Garagen und auf Flächen, in denen Leitungen keinen Wurzelraum mehr freilassen — ist deutlich erkennbar. Außerdem wirkt sich das Fehlen von Vegetationsflächen auf den Wasserhaushalt, auf die Luftqualität und auf das Klima in den Verdichtungsgebieten nachteilig aus.

Diese Erscheinungen nehmen auch in zersiedelten ländlichen Gebieten und im Umland der Verdichtungsräume zu, weil insbesondere zumeist Einrichtungen für die Abwasser- und Abfallbeseitigung fehlen. Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen werden dadurch häufig entwertet, so daß notwendige Strukturverbesserungen unterbleiben und diese Flächen verwildern.

Splitterbebauungen und ihrer Zweckbestimmung nach nicht in den Außenbereich gehörende Bauwerke,

besonders an Fluß- und Seeufern, Waldrändern, Aussichtspunkten usw., entziehen der Allgemeinheit wichtige Landschaftsteile, die sie für die Erholung dringend benötigt. Sie gefährden das Grundwasser und stören häufig das Landschaftsbild.

Die Funktion des Umlandes der Verdichtungsgebiete als land- oder forstwirtschaftliche Nutzfläche, als Erholungsgebiet, als Standort für Ent- und Versorgungseinrichtungen und als Reservegebiete für spätere bauliche Nutzung überlagern sich gegenseitig. Die Folge dieser Mehrfachbeanspruchung ist oft eine Landschaftsentwertung, weil häufig eine regionalplanerisch eindeutige Zielsetzung fehlt oder nicht durchgesetzt werden kann.

Im ländlichen Raum zeigen sich ähnliche unerwünschte Entwicklungen.

3.1.3 Beispiele

Typisches Beispiel für eine ihren Landschaftsrahmen immer mehr ausfüllende Stadt mit intensiver Bebauung ist Stuttgart. Durch eine zweckmäßige Gestaltung vorhandener Grünflächen im Stadttinnern wird angestrebt, auch der mangelhaften Durchlüftung der Kesselstadt abzuweichen.

Das Stuttgarter Umland wiederum kann als Beispiel für Zielkonflikte bezüglich der künftigen Nutzung, z. B. Beanspruchung bester Böden für Industrieansiedlungen, genannt werden. Die anschließende Landschaft muß weitgehend als „zersiedelt“ bezeichnet werden. Ein weiteres Beispiel für die Zersiedelung der Landschaft ist die zerstreute Bebauung der Südhänge des Taunus im Umland des Verdichtungsraumes Rhein-Main. Besonders ausgeprägt zeigt sich die Beeinträchtigung einer Erholungslandschaft durch Uferbebauung, Verkehrsbänder, Leitungen und zunehmende Industrialisierung in Teilen der Bodenseelandschaft. Das gleiche gilt für andere Binnenseen, Flußlandschaften und Meeresküsten.

3.1.4 Grenzwerte

Die notwendigen Anteile an Grün- und Freiflächen je Einwohner können vorläufig noch nicht zuverlässig ermittelt werden, da solche Werte von Siedlungsgröße und -struktur, den Erholungsqualitäten der umliegenden Landschaft, dem Grad der Nutzbarkeit von öffentlichen Grünflächen und den heutigen, vor allem aber von den künftigen Freizeitgewohnheiten der Bevölkerung abhängig sind. Die „Unabhängige Kommission für die Beurteilung des Aufbauplanes 1960 der Freien und Hansestadt Hamburg“ empfiehlt für Hamburg etwa 30 bis 40 qm je Einwohner öffentliche Grünfläche, Sport-, Kleingarten- und Friedhofsfläche.

Für Spiel- und Sportflächen können außerdem als untere Grenzwerte die Zahlenangaben verwendet werden, die die Deutsche Olympische Gesellschaft im „Goldenen Plan“ angibt.

Im übrigen hat die Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag festgestellt, daß in vielen Städten die Ausstattung mit Grünflächen unterhalb

der Grenze liegt, die einen angemessenen Freizeitwert gewährleistet.

3.1.5 Folgerungen und Auswirkungen auf die Raumordnung

- a) Es ist eine angemessene bauliche Verdichtung, verbunden mit ausreichenden Grünflächen, im Rahmen der Raumordnung zu vollziehen (im ländlichen Raum durch Konzentration der baulichen Entwicklung in den zentralen Orten oder an den im Rahmen der Landesplanung ausgewiesenen Standorten), um unzersiedelte Freiräume zu sichern. Das setzt u. a. auch eine Änderung des derzeitigen Bodenrechts voraus.
- b) Jede Inanspruchnahme von Grund und Boden für raumbeanspruchende Maßnahmen muß zunächst im Rahmen der Raumordnung und Bauleitplanung mittels des vorhandenen Instrumentariums geprüft werden (Raumordnungspläne, Bauleitpläne).
- c) Eine geordnete Entwicklung nicht bebauter Gebiete setzt eine rechtzeitige Festlegung und Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung voraus. Hierbei ist die Belastbarkeit der Landschaft durch Landschaftsrahmenpläne zu ermitteln und darzustellen.
- d) Die in § 35 BBauG festgelegten Bestimmungen zur baulichen Ordnung im Außenbereich haben sich im Grundsatz bewährt und sollten daher nicht geändert werden.

3.2 Einwirkungen durch Erholungswesen

3.2.1 Bestandsaufnahme

In hochentwickelten Industriegesellschaften, in denen die Lebensweise und Umwelt der Menschen mehr und mehr technisch bestimmt sind, gewinnt die Erholung als Ausgleich gegenüber einseitiger Belastung immer größere Bedeutung. Das zeigt sich nicht nur an der sprunghaften Entwicklung der Ferien- und Urlaubsreisen⁴⁾, sondern vor allem auch in der Entwicklung des Naherholungsverkehrs. Von der arbeitsfreien Zeit des Jahres stehen den Menschen in der Bundesrepublik allein 70 % zur täglichen Erholung in Wohnungsnähe und 20 % für die Erholung am Wochenende zur Verfügung. Nach Umfragen in den Großstädten Bremen, Duisburg, Hamburg und Hannover unternehmen z. Z. 25 bis 30 % der Bevölkerung an den Wochenenden einen Ausflug vorwiegend mit dem Pkw in die Umgebung. Je nach Qualität der Landschaft und der Verkehrerschließung beträgt die Breite der Naherholungszone im Ausstrahlungsbereich der Verdichtungsgebiete 30 bis 100 km. Die bevorzugt aufgesuchten Gebiete zeichnen sich dabei neben einer günstigen Verkehrslage, innerer Erschließung und speziellen Erholungseinrichtungen vor allem durch ihre beson-

⁴⁾ Zunahme der jährlichen Urlaubs- und Erholungsreisen in der BRD von 1962 15 Millionen auf 1966 20,1 Millionen um rd. $\frac{1}{3}$.

dere landschaftliche Attraktivität aus. Sie ist um so größer, je mehr Relief, Wald, Wasser, Wiesen und Äcker in vielfältigem Wechsel den Charakter der Landschaft bestimmen.

Auf Grund des Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung und der zum großen Teil ungesteuert ablaufenden Entwicklung in den Erholungsgebieten kommt es jedoch an vielen Stellen zu einer übermäßigen Konzentration der Erholungssuchenden und zur Überlagerung mit bestehenden Nutzungen, die vielfach zu einer Überlastung des Naturhaushaltes führen. Sie verursachen Störungen im Wirkungsgefüge, Beeinträchtigungen im Landschaftsbild und gefährden damit die landschaftlichen Gegebenheiten, die als wesentliche Voraussetzungen der Erholungseignung eines Gebietes gelten.

3.2.2 Beurteilung

Das Erholungsbedürfnis unserer Bevölkerung wird im Zuge der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung weiter anwachsen. Das bedeutet, daß die arbeitsfreie Zeit, die gegenwärtig etwa 35 % des Jahres beträgt und ihre Ausnutzung für die Erholung ebenfalls zunehmen werden. Besonders, wenn der gegenwärtige Motorisierungsgrad von 5 Einwohnern je Pkw bis 1980 auf 3 E/Pkw steigen wird. Z. Z. unternimmt rd. ein Drittel der Bevölkerung Wochenendausflüge und ein Drittel leistet sich eine jährliche Urlaubsreise. Es ist anzunehmen, daß auf Grund erkennbarer Tendenzen die Nutzung und die Beanspruchung der Landschaft durch die Erholungssuchenden weiter zunehmen werden. Daraus wird deutlich, daß die Planung zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Landschaftspotentials in Erholungsgebieten eine Frage von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

3.2.3 Beispiele

Nach Angaben des Internationalen Bodensee-Verkehrs-Vereins hat sich der Fremden- und Erholungsverkehr am Bodensee von 1950 bis 1960 verdoppelt. Die Zahl der Übernachtungen einschließlich der auf 51 Campingplätzen betrug 1960 rd. 4,8 Millionen. Die künftige Belastung dieser Landschaft ist auch daraus erkennbar, daß für das Jahr 1970 auf der B 31 zwischen Meersburg und Friedrichshafen mit einem Spitzenverkehr von 50 000 Kfz/24 Std. zu rechnen ist. Die Zahl von 2550 Motorbooten belastet den Seehaushalt in einem Sommerhalbjahr mit etwa 10 t Mineralölrückständen, 50 kg Blei und 60 kg Phenolen.

Auf der 9400 ha großen Insel Sylt wurden 1966 rd. 3,2 Millionen Übernachtungen registriert. Es wird geschätzt, daß sich diese bis 1985 verdoppeln werden. Das hat für die schon heute gefährdeten empfindlichen Strand- und Dünenstandorte umfangreiche Ordnungsmaßnahmen zur Voraussetzung.

In dem stark besuchten Wintersportgebiet um den Kahlen Asten im Sauerland wurde bei Einzelzählungen eine Steigerung der Wochenendbesuchzahlen von 1962 bis 1966 um 20 % auf rd. 35 000 und eine Zunahme der Pkw-Zahlen um 50 % fest-

gestellt. Danach ist für 1970 ein zusätzlicher Parkraumbedarf für 8000 Pkw zu erwarten.

Der Naturpark Harburger Berge mit 3800 ha Größe wird jährlich von etwa 4 Millionen Menschen, das 20 000 ha umfassende Naturschutzgebiet Lüneburger Heide von rd. 3,4 Millionen besucht. Ähnliche Besucherkonzentrationen sind an bayerischen Seen, den Ruhrtalsperren, am Dümmer und am Steinhuder Meer, am Benther Berg bei Hannover und an vielen anderen Orten festzustellen. Verunstaltungen durch Abfälle, Zerstörung der Pflanzendecke, Bodenwunden und Gewässerverunreinigungen sind die hauptsächlichsten Landschaftsschäden, die die Substanz der Erholungsgebiete beeinträchtigen. Die Ordnung und Lenkung der starken Beanspruchung besteht vor allem in der richtigen Zuordnung der verschiedenen Ansprüche und Funktionen, wie das z. T. im Frankfurter Stadtwald, im stadtnahen Naturpark Münden, im Naturschutzpark Lüneburger Heide und im niederländischen Nationalpark Kennemerduinen geregelt ist.

3.2.4 Grenzwerte

Schwellenwerte und Richtgrößen im Bereich der Erholung über die Eignung der natürlichen Standorte, die Belastbarkeit des Naturhaushaltes und die Ansprüche der Erholungssuchenden liegen entweder noch nicht oder nur in nicht repräsentativer Form vor. Der Flächenbedarf ist je nach Art des Erholungsgebietes und der unterschiedlichen Ausnutzung (z. B. Wandern, Baden, Zelten) sehr verschieden.

Bei der Bewertung der Erholungseignung nach der Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zeichnet sich ab, daß größere Erholungsgebiete durch extensive Nutzungsarten, unrentabel zu bewirtschaftende Landschaftsteile in vielfältigem Wechsel sowie durch einen Waldanteil von mindestens 20 bis 25 % und höchstens 80 % gekennzeichnet sind.

3.2.5 Folgerungen

Die angedeuteten Probleme haben sich besonders dadurch verschärft, daß die Erholung und das gesamte Freizeitverhalten sich erst innerhalb des vergangenen Jahrzehnts in diesem Maße als raumbanspruchende Funktion der modernen Gesellschaft entwickelt haben und zu wenig beachtet wurden. Das Problem der Überlastung und Gefährdung des Naturhaushaltes durch die Ansprüche der Erholungssuchenden muß durch Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen gelöst werden. Dazu sind notwendig:

a) die Erarbeitung von Grundlagen

- Daten über die Eignung natürlicher Standorte für die Erholung und die Belastbarkeit ihres Naturhaushaltes durch die verschiedenen Erholungsformen.
- Systematische, regional differenzierte Aufbereitung medizinisch-therapeutischer Werte über die erholungswirksamen Einflüsse der Landschafts-

- Angaben aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich über die Ansprüche der Bevölkerung an die Ausstattung der Erholungsgebiete und den Flächenbedarf.
- Daten über Kosten und Nutzen von Erholungseinrichtungen, -flächen und -gebieten, wie sie z. T. in den angelsächsischen Ländern bereits Verwendung finden.

b) Neuordnung der Trägerschaft

Für die Planung, Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen im Bereich des Erholungswesens wird es notwendig sein, spezielle Träger für einzelne Projekte — etwa Errichtung von Ferien- und Wochenendhäusern — oder ganze Erholungsgebiete zu schaffen bzw. diesen Aufgaben anzupassen. Dabei sind die Verwaltungsbehörden, die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, die verschiedenen Interessenten (wie z. B. Großstädte, Fremdenverkehrsverbände, Sozialversicherungsträger u. a.) und die für Pflege, Gestaltung und Schutz der Landschaft zuständigen Stellen zu berücksichtigen.

3.2.6 Auswirkungen auf die Raumordnung

In der Raumordnung, Landes- und Regional- sowie der Bauleitplanung sind die Belange der Erholung durch Abstimmung der Erholungsansprüche mit dem natürlichen Potential der Landschaft und den bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen.

Für die vielseitige Inanspruchnahme der Landschaft durch Bundes- und Landesbehörden ist mittels Planung und Einrichtung von Naturparks und Erholungsgebieten Ausgleich zu schaffen. Diese sollten in die Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern einbezogen werden.

Über lokale und regionale Einzellösungen hinaus ist eine umfassende Freiraumkonzeption auf Bundesebene erforderlich, die von dem Bedarf an Erholungsmöglichkeiten und der räumlichen Eignung ausgeht. Dabei sind auch die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des natürlichen Erholungspotentials und die zu erwartenden Investitionen für Ausbau und Entwicklung festzulegen. Das bedeutet schließlich eine Funktionsbestimmung für die verschiedenen Räume und eine Abstimmung vor allem der Interessen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des Verkehrs mit denen des Erholungswesens.

3.3 Einwirkungen des Bergbaues

3.3.1 Bestandsaufnahme

In weiten Bereichen des Bundesgebietes sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch den Bergbau (hierunter wird Untertagebau, Tagebau und Kleintagebau verstanden) umgestaltet und beeinflusst worden. Die vielfachen Eingriffe des Bergbaues bewirken in vielen Fällen auch weitgreifende Störungen des Haushaltes und des Erscheinungsbildes der Landschaft. Das gilt insbesondere auch für

den Braunkohlentagebau und den Abbau von Mineralien, Steinen und Erden, wenn auch in regional unterschiedlichem Ausmaß.

Beim untertägigen Steinkohlenbergbau treten durch Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche Zerrungen und Pressungen, Wasserentzug, Verringerung des Grundwasser-Flurabstandes und stauende Nässe auf, wenn gleichzeitig in diesen Senkungsgebieten die natürliche Vorflut behindert wird oder ganz ausfällt.

Massierte Betriebskomplexe mit Kokereien und Kraftwerken stören das Landschaftsbild. Im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sind über 200 Abraumhalden aufgefahren worden. Ähnliche Verhältnisse sind im Saarland, Aachener Revier und in anderen Gebieten aufgetreten. Diese Halden lassen sich vielfach wegen der Zusammensetzung des Materials und der meist steilen Böschungen nicht eingrünen und in die Umgebung einfügen, neigen häufig wegen noch vorhandener Kohlenreste zur Selbstentzündung und haben dann zusätzliche Raucheinwirkungen zur Folge. Aus wirtschaftlichen Gründen geht der Bergbau vermehrt dazu über, die Kohlen zu gewinnen, ohne anschließend die entstandenen Hohlräume mit Bergeversatz zu verfüllen (Bruchbau). Dadurch wird der Besatz mit Halden vermehrt. Weite Bereiche großer Senkungsgebiete, die sog. Poldergebiete, erfordern eine ständige künstliche Entwässerung. Die Bodenfruchtbarkeit wird durch Überstauung und Vernässung vermindert. Auch führt die künstliche Entwässerung von Senkungsgebieten und Tagebau häufig zu Grundwasserentzug auf anderen Flächen. Für den Kies- und Sandabbau werden im Bundesgebiet jährlich schätzungsweise 2700 ha benötigt. Die für diese Zwecke in Anspruch genommene und bislang nicht rekultivierte Fläche wird auf rd. 30 000 ha geschätzt. Die Kalk- und Dolomit-Rohsteinerzeugung wurde z. B. von 30,9 Millionen t im Jahre 1955 auf 52,7 Millionen t im Jahre 1965 gesteigert.

3.3.2 Beurteilung

Bei länger andauernden Bergbaueinwirkungen in Form von Vernässung ist sowohl eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung als auch eine Inanspruchnahme als Erholungsfläche erheblich eingeschränkt. Solche Flächen sind bereits in großer Zahl vorhanden; Brachflächen sind vielfach die unmittelbare Folge.

Trotz vorhandener gesetzlicher Grundlagen sind die notwendigen Maßnahmen der Rekultivierung und Landschaftsgestaltung infolge mangelnden Vollzugs oft nicht zum Tragen gekommen.

3.3.3 Grenzwerte

Die Schädigung der Bodennutzung tritt ein, wenn der Flurabstand des Grundwassers bei Grünland auf weniger als 20 cm ansteigt und bei Ackerland auf weniger als auf 80 cm. Eine Absenkung (etwa unterhalb 2 m Flurabstand) kann je nach Boden- und Pflanzenart ebenfalls nachteilige Wirkungen hervorrufen. Bei Waldbeständen wirken sich Grundwasserschwankungen im allgemeinen nachteilig aus.

3.3.4 Beispiele

Allein in Nordrhein-Westfalen werden durch bergbauliche Eingriffe etwa 100 000 bis 120 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Der größte Teil dieser Fläche befindet sich im Ruhrgebiet, dessen Gesamtareal trotz der Verdichtung immer noch mit über 50 % als land- und forstwirtschaftliche oder als Grünfläche genutzt wird. Im Bereich der Emscherniederung müssen bereits mehr als 160 qkm, das sind rd. 20 % des gesamten Niederschlagsgebietes der Emscher, künstlich entwässert werden.

3.3.5 Folgerungen und Auswirkungen auf die Raumordnung

- Wenn es nicht möglich sein sollte, generell den Kleintagebau den berggesetzlichen Vorschriften zu unterstellen, so ist in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren erforderlich, in dem Auflagen zur Rekultivierung erteilt und deren Ausführung finanziell gesichert werden. Der Abbaubetrieb muß auf die spätere Rekultivierung Rücksicht nehmen.
- Grundsätzlich sollen Landschaftspläne Bestandteile der Betriebspläne des Bergbaues werden, um die Wiederherstellung geordneter Oberflächennutzung und Gestaltung durch geeignete Maßnahmen und ausreichende finanzielle Rückstellungen zu gewährleisten.
- Bergwerksbetriebe dürfen erst nach den in diesen Landschaftsplänen festgesetzten Maßnahmen aus der Bergaufsicht entlassen werden.
- Es ist notwendig, für alle potentiellen Abbaugebiete rechtzeitig großflächige landespflegerische Konzeptionen zu erarbeiten. Dabei sind die Belastungsgrenzen der Landschaft aufzuzeigen und geeignete Maßnahmen zum geordneten Abbau und zur Rekultivierung vorzuschlagen. Diese Konzeptionen sollen bei raumordnungspolitischen Entscheidungen berücksichtigt werden.
- Bei allen Betriebsplanverfahren auf Grund geltender Berggesetze sollen die Dienststellen der Landschaftspflege und die land- und forstwirtschaftlichen Behörden rechtzeitig beteiligt werden.

3.4 Belastung durch Lärm

3.4.1 Bestandsaufnahme

Eine Umweltbelastung von ständig steigendem Ausmaß ist der Lärm. Seinen Einflüssen, die Wohlbefinden, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Menschen beeinträchtigen, vermögen sich die Betroffenen kaum wirksam zu entziehen. Mit weiterer Technisierung vieler Lebensbereiche, mit dem zunehmenden Verkehr auf den Straßen und besonders in der Luft, mit Ausdehnung und Verlagerung der gewerblichen Industrie bleiben diese Hauptlärmquellen keineswegs auf die Verdichtungsräume beschränkt, sondern dehnen sich immer stärker auf die ländlichen Räume aus und mindern damit auch deren Funktion

für das Arbeiten, Wohnen und Erholen der Bevölkerung.

Lärm wird durch die Lästigkeit der auftretenden Geräusche bestimmt, neben der Lautstärke vor allem durch Tonhöhe und Einwirkungsdauer, er ist also ein subjektiver Begriff. Die physikalische Meßgröße Dezibel (dB) wird deshalb auf frequenzabhängige Lautstärkeempfindung — dem menschlichen Ohr empfinden angenähert — umgerechnet = dB (A). Zahlenmäßig entspricht diese Schallpegelgröße praktisch dem bisher üblichen DIN-Phon. Beide sind logarithmische Maße, eine Zunahme um 10 dB (A) kommt einer Verdoppelung der Lautstärkewahrnehmung gleich: lag der durchschnittliche Straßenlärm einer Großstadt um die Jahrhundertwende bei 50 dB (A) (= Lautstärke üblicher Unterhaltungssprache), so hatte er sich bis zum letzten Weltkrieg auf 70 dB (A) vervierfacht und sich inzwischen abermals auf 80 bis 85 dB (A) verdoppelt.

3.4.2 Beurteilung

Folgende Grade der Lärmeinwirkung auf den Menschen werden unterschieden (Max-Planck-Institut für Arbeitsphysiologie, Dortmund, 1960):

Lärmstufe I	Belästigung
30—60 DIN-Phon	— psychische Wirkung
Lärmstufe II	Gefährdung der Gesundheit
60—90 DIN-Phon	— psychische und vegetative Wirkungen
Lärmstufe III	Schädigung der Gesundheit
90—120 DIN-Phon	— psychische, vegetative und otologische Wirkungen
über 120 DIN-Phon	treten unmittelbar schmerzhaft und bleibende Schäden auf

Eine Gewöhnung an Lärm gibt es in medizinischem Sinne nicht.

3.4.3 Beispiele und Grenzwerte

Wie hoch der Schallpegel häufig auftretender Geräusche im Vergleich zu den Lärmstufen liegt, zeigen folgende Beispiele:

übliche Unterhaltung
50 DIN-Phon

Büro in Hauptstraße, bei geschlossenen Fenstern
eindringender Lärm
55 bis 75 DIN-Phon

Personenkraftwagen
80 bis 90 DIN-Phon

Baustelle mit Preßlufthammer
85 bis 95 DIN-Phon

Flughäfen:

Zone 1 (mit 3,9 Millionen Einwohnern)
über 70 DIN-Phon

Zone 2 (mit 22 Millionen Einwohnern)
über 90 DIN-Phon

Zone 3 (mit 56 000 Einwohnern)
über 110 DIN-Phon

Umfragen des Emnid-Institutes ergaben 1960 Lärm-belästigung bei 40 % aller Bundesbürger, Haupt-ursache war der Straßenlärm, dicht gefolgt vom Fluglärm, danach Industrielärm, Baulärm usw.

Nach den „Medizinischen Leitsätzen zur Lärm-bekämpfung“ des Deutschen Arbeitsringes für Lärm-bekämpfung (DAL) sollten für bestimmte Lebens- und Arbeitsbereiche des Menschen folgende Laut- stärken nicht überschritten werden, z. B.:

in Schlafräumen bei geöffnetem Fenster
25 bis 30 DIN-Phon

in Krankenzimmern und Ruheräumen
30 bis 40 DIN-Phon

bei Arbeiten mit dauernder hoher geistiger Kon- zentration
25 bis 45 DIN-Phon

bei Arbeiten mit mittlerer Konzentration
50 bis 60 DIN-Phon

bei Lärmbetrieben nicht mehr als
90 DIN-Phon

in Wohnräumen tagsüber
45 DIN-Phon

in Erholungsgebieten
30 bis 50 DIN-Phon

Die VDI-Richtlinie 2058⁵⁾ über „Beurteilung und Abwehr von Arbeitslärm“, die für die Beurteilung von Lärmbeschwerden als Maßstab verwendet war, gibt als Schallpegel-Grenze an:

in Industriegebieten
tagsüber 65 DIN-Phon
nachtsüber 50 DIN-Phon

in Gebieten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen
tagsüber 60 DIN-Phon
nachts 45 DIN-Phon

in reinen Wohngebieten
tagsüber 50 DIN-Phon
nachts 35 DIN-Phon

3.4.2 Folgerungen und Auswirkungen für die Raumordnung

Über die psychischen und organischen Folgen beim Menschen hinaus ist durch Untersuchungen erwie- sen, daß der Lärm Aufmerksamkeit, Konzentration und Leistung bedeutend absenkt, Unfallgefahr ver- stärkt und z. T. Unfallursache ist. Lärmeinwirkung beeinträchtigt ganz besonders Kleinkinder sowie alte und kranke Menschen und mindert allgemein die Erholungswirkung von sonst dafür geeigneten Gebieten.

Vordringlich für die Gesunderhaltung der Bevölke- rung in Zukunft ist, Lärm an seinen Entstehungs-

⁵⁾ Diese Werte sind in differenzierter Form der „Tech- nischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ zugrunde gelegt, die kurz vor der Verabschiedung steht und für den Bereich genehmigungspflichtiger gewerblicher An- lagen gelten wird.

quellen zu verhindern oder in erträglichen Gren- zen zu halten, wie dies z. B. durch das Bundesgesetz zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 für einen speziellen Bereich geregelt ist. Abwehr- maßnahmen zum „Schutz der Allgemeinheit vor Lärmbelästigungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG) müssen vor allem in der Berücksichtigung von Lärmeinwir- kungen bei Landes-, Regional- und Bauleitplanung durch das Ordnen von lärm-erzeugenden und lärm- empfindlichen Flächennutzungen getroffen werden. Für die entsprechende Kombination bzw. Beschrän- kung städtebaulicher Nutzungsarten fehlen noch ausreichend bindende Festsetzungen. Zum Schall- schutz können die funktionsgerechte Anordnung von Grünflächen und Schutzpflanzungen sowie die Stellung und Bauweise der Gebäude beitragen. Bei der Verkehrsplanung sollten Hauptverkehrswege so trassiert werden, daß Wohngebiete möglichst nicht beeinträchtigt sind. Eine Lärminderung läßt sich außerdem durch das Tieferlegen der Verkehrswege, durch Schutzwälle oder durch das Pflanzen gestaffel- ter Gehölzriegel erreichen. Versuche haben er- geben, daß durch geeignete Schutzpflanzungen eine Lärminderung bis zu 10 DIN-Phon möglich ist, was einer Halbierung der Lärmbelästigung gleich- käme, und das besonders im störendsten hohen Frequenzbereich.

Für die Raumordnung bedeutsam ist überdies die Zunahme des Fluglärms, nicht nur in der Umgebung von Flugplätzen, sondern durch den von Überschall- Verkehrsflugzeugen hervorgerufenen Lärmteppich. Eine Vorsorge vor unzumutbaren Lärmbelästigun- gen bei der in den Beratungen befindlichen Geset- zesinitiative zum Schutz gegen Fluglärm (Drucksache V/355 und V/356 [neu]) ist erforderlich.

Schließlich ist auch für die Ausgestaltung von Er- holungsgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 ROG) bedeutsam, daß ihre natürliche Erholungseignung durch ent- sprechend geplante Erschließung keine Minderun- gen durch Lärm des Besucherverkehrs und der Kon- zentrationspunkte des Erholungsbetriebes erfährt.

3.5 Belastung durch Abfall

3.5.1 Bestandsaufnahme

Als Hauptarten des Abfalls, dessen einwandfreie und wirtschaftliche Beseitigung problematisch ist, sind in erster Linie Hausmüll, Industiemüll und Klärschlamm aus Abwasserkläranlagen zu nennen. Hinzu treten Altöle, Ölschlämme und Altautos.

Der Abfall betrug im Jahre 1966:

Industriemüll	etwa 15 Mill cbm
Hausmüll	40 Mill cbm = 16 Mill t
Klärschlamm	13 Mill cbm = 13 Mill t

Der jährliche Anfall an Hausmüll beträgt in Groß- städten mit über 1 Mill Einwohnern rd. 0,93 cbm/E, während er sich in Städten mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern nur auf rd. 0,58 cbm/E beläuft. Der jährliche Anfall von Klärschlamm kann im Durch- schnitt auf 0,75 cbm/E angesetzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß in den näch-

sten Jahren der Hausmüll jährlich um etwa 5 bis 7 % zunehmen wird.

Von dem anfallenden Hausmüll — 16 Millionen t — werden z. Z. etwa 14,43 Millionen t abgelagert und nur etwa 1,38 Millionen t verbrannt sowie etwa 0,19 Millionen t kompostiert.

Das bedeutet, daß der weitaus größte Teil des anfallenden Mülls, also über 90 %, abgelagert wird.

3.5.2 Beurteilung

Der überaus starke Anfall von Müll und Klärschlamm bringt für die Gemeinden eine Reihe von schwierigen Problemen mit sich. Die Verbrennungsanlagen, vornehmlich in Großstädten, zunehmend aber auch in Mittelstädten ausgebaut, sind kostenintensiv und mit nachteiligen Emissionen verbunden. Sie weisen noch immer einen Ascherückstand von 20 bis 30 % des anfallenden Volumens auf. Den Gemeinden mit Kompostanlagen bereitet der Anfall nichtkompostfähiger Materialien Sorge, wie auch der Absatz des fertigen Komposts von der Qualität und dem Bedarf abhängt; hier liegen unterschiedliche Erfahrungen vor. Auch die Ablagerung von Abfall, noch immer die verbreitetste Art der Abfallbeseitigung, bringt für die Gemeinden aller Größenordnungen Schwierigkeiten mit sich. Für die Großstädte ist es nicht nur ein Transportproblem, sondern auch der Mangel an geeigneten Flächen erschwert diese Aufgabe. Für die Gemeinden im ländlichen Raum ist es oft nicht möglich, die Ablagerung laufend zu beaufsichtigen. In zunehmendem Maße wird der Abfall im ländlichen Raum im Wald, in Gruben, Tümpeln und am Rand von Siedlungen ungeordnet und unkontrolliert abgelagert; hierdurch wird nicht nur die Landschaft beeinträchtigt, sondern auch das Grund- und Oberflächenwasser gefährdet.

Die „geordnete Deponie“ ist die einzige Möglichkeit, den Abfall ohne Gefahren und Nachteile abzulagern. Sie muß „schadlos für Wasservorkommen und mit nicht mehr als nach den jeweils örtlichen Umständen vertretbaren Belästigungen“ verbunden sein. Das setzt voraus, daß die Abfälle gleich nach der Anlieferung schichtenweise einplaniert, durch Befahren mit Fahrzeugen verdichtet und die frisch geschütteten Abfälle mit Erde abgedeckt werden. Bei einer strengen Anwendung dieser Maßstäbe können in der Bundesrepublik Deutschland nur etwa 5 bis 10 % der Abfall-Lagerplätze als „geordnete Deponien“ bezeichnet werden.

Es muß als ein erfreulicher Fortschritt erachtet werden, daß auf Grund eines Abkommens von Bund und Ländern im Jahre 1965 eine „Zentralstelle für Abfallbeseitigung“ gegründet worden ist, die dem Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene beim Bundesgesundheitsamt in Berlin angegliedert ist.

3.5.3 Beispiel

Daß es möglich ist, auch unter schwierigen Verhältnissen inmitten einer Großstadt Müll geordnet abzulagern, zeigt das Beispiel am Ruhrschnellweg in

Bochum, wo nur etwa 25 m von einem Krankenhaus entfernt eine geordnete Deponie angelegt worden ist, ohne die Nachbarschaft zu belästigen.

3.5.4 Grenzwerte

Für den wirtschaftlichen Betrieb einer Verbrennungsanlage ist ein Einzugsgebiet von mindestens 100 000 Einwohnern erforderlich, weil sonst die Anlage nicht ausgelastet und daher unrentabel ist.

Kleine Gemeinden sind nicht in der Lage, das Müllproblem selbständig zu lösen. Es ist deshalb erforderlich, den dort anfallenden Müll auf überregionalen Abfallplätzen abzulagern. Der ständige Einsatz einer Planierraupe, der unerlässlich ist, ist erst ab 15 000 Einwohnern wirtschaftlich vertretbar.

Um zu vermeiden, daß das Grundwasser durch abgelagerten Müll verunreinigt wird, ist zwischen Müll und Grundwasser eine mindestens 1 m dicke wasserundurchlässige Schicht erforderlich.

3.5.5 Folgerungen

Von entscheidender Bedeutung sind

- die richtige Wahl geeigneter Standorte für Abfallplätze,
- die geordnete und kontrollierte Anlage von Abfalldeponien,
- die sachgemäße Verwendung von qualitativ einwandfreiem Müll-Klärschlamm-Kompost,
- sachgemäße Ablagerung besonders gefährdender Stoffe wie Altöle, Chemikalien oder radioaktive Abfälle.

Die von der Zentralstelle für Abfallbeseitigung z. Z. vorbereiteten Merkblätter, so auch die über die Wahl geeigneter Standorte und über die „Nutzung und Gestaltung von Abfallplätzen“, sollten baldmöglichst vorgelegt und in den Ländern zu verbindlichen Richtlinien erklärt werden. In den Verdichtungsgebieten sollten Abfalldeponien möglichst so geplant werden, daß sie später für Zwecke der Naherholung gestaltet und eingerichtet werden können. Soweit Müll kompostiert werden kann, soll dies möglichst zusammen mit Klärschlamm geschehen, weil Kompost aus Müll und Klärschlamm für die Verwendung im Landbau besser geeignet ist, und damit auch der in großen Mengen anfallende Klärschlamm nutzbringend verwendet wird.

3.5.6 Auswirkungen für die Raumordnung

Die Auswahl von Flächen für die übergemeindliche Ablagerung von Abfall ist bereits in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Auch für die Beseitigung von Altfahrzeugen müssen überregionale Lösungen angeboten werden.

Abfallflächen von größerem Ausmaß sollen grundsätzlich nach einem Landschaftsplan angelegt und gestaltet werden.

4 Zusammenwirken der Lebensgrundlagen im Raum

Die derzeitige Belastung des Naturhaushaltes von Landschaftsräumen der Bundesrepublik Deutschland erfordert den Ausgleich zwischen der qualitativ und quantitativ begrenzten, lokal und regional sehr unterschiedlichen natürlichen Leistungsfähigkeit (Naturpotential) der Landschaften und dem nach Umfang und Art wechselnden, insgesamt wachsenden Bedarf der Gesellschaft. Dieser Ausgleich muß in erster Linie in einer räumlichen Ordnung der Beziehungen zwischen Gesellschaft und Landschaft unter Berücksichtigung der Belastbarkeit ihres Naturhaushaltes bestehen, in einer Beschränkung mancher Nutzungen, in Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und des Aufbaues und der Entwicklung von Landschaften.

Daraus ergibt sich für die Raumordnung die Aufgabe, die Landespflege als ökologisch-gestalterischen Fachbereich mit dem ihm zukommenden Gewicht, das sich aus der Funktion dieses Fachbereiches zwangsläufig ergibt, bei allen raumpolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung, wie sie in den §§ 1 und 2 ROG festgelegt sind, setzt für den Fachbereich Landespflege (Landschaftspflege, Naturschutz, Grünordnung) u. a. voraus:

1. Die Intensivierung der Forschung auf landschaftsökologischem und landschaftsgestalterischem Gebiet;
2. das wirkungsvolle Einfügen der Landschafts- und Grünplanungen in Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung;
3. die Realisierung der von der Landespflege erarbeiteten Konzeptionen im Rahmen des überfachlichen Vollzugs der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung nach entsprechender Abstimmung sowie der Vollzug dieser Landschaftsplanungen im Rahmen des Vollzugs raumrelevanter Fachmaßnahmen.

4.1 Die Intensivierung der Forschung auf landschaftsökologischem und landschaftsgestalterischem Gebiet

Die Landschaftsökologie als die Wissenschaft vom Naturhaushalt der Landschaft ist wie die auf ihr basierende Landespflege eine junge Disziplin. Zur Beurteilung des Naturhaushaltes der Landschaft, seiner Leistungsfähigkeit (Naturpotential) und Belastbarkeit fehlen in großem Umfang Daten, Maßstäbe und Kriterien für die Anwendung der Landschaftsplanung.

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Förderung der landschaftsökologischen Forschung. Mit deren Intensivierung sind folgende Forschungsschwerpunkte festzulegen:

- a) Erfassung der ökologischen Gliederung der Landschaft
 - Naturökotopgliederung
 - Kulturökotopgliederung

- b) Erfassung des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes (der Landschaft)
 - Erfassung der ökologischen Beziehungen zwischen Landschaftselementen innerhalb eines natürlichen oder menschlich beeinflussten Landschaftsraumes (Ermittlung des inner-räumlichen Wirkungsgefüges)
 - Erfassung der ökologischen Beziehungen zwischen einzelnen natürlichen, menschlich beeinflussten Landschaftsräumen (Ermittlung des zwischenräumlichen Wirkungsgefüges)
 - Erfassung der Belastbarkeit von natürlichen Landschaftselementen bzw. ihres Wirkungsgefüges bei Belastung durch verschiedene Nutzungsformen (Ermittlung von Grenzwerten)

- c) Erfassung der Beziehungen zwischen Haushalt und Gestaltung der Landschaft einerseits und ihrer Nutzung und der Wirkung auf den Menschen andererseits.

Das setzt ferner voraus, daß die landespflegerische Forschung in den Stand gesetzt wird, insbesondere für die Planung anwendbare Erkenntnisse zu liefern, und daß Methoden entwickelt werden, die das Einfügen der Landschafts- und Grünplanungen in Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung sichern.

4.2 Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung

Die Raumordnung benötigt die Landespflege als aktiven Planungspartner, und zwar auf allen Ebenen: der Raumordnungsprogramme, der Regionalplanung, der Bauleitplanung und der Fachplanung. Die Vorstellungen der Landespflege lassen sich in Programmen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen darstellen.

Damit diese Zusammenarbeit erreicht werden kann, sind die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- a) Es ist eine politische Entscheidung zur Landespflege als öffentliche Aufgabe zu treffen (siehe „Leitsätze für gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Landespflege“ des Deutschen Rates für Landespflege).
- b) Es ist vordringlich, zunächst großräumige Ziele der Landespflege für das Bundesgebiet zu entwickeln. Hierzu müssen Maßstäbe der Beurteilungen erarbeitet werden.
- c) Im Bereich regionaler Schwerpunkte sind Regionalpläne und Landschaftsrahmenpläne als Beispielsplanungen auszuarbeiten.
- d) Die Ergebnisse der Untersuchungen über die Faktoren, die die Landschaft belasten, und ihre vielschichtigen Beziehungen untereinander sind in für die Praxis brauchbare Planungsdaten umzusetzen.
- e) Mit Hilfe ausgewählter Planungsdaten sind Schnellverfahren zur möglichst umfassenden landschaftlichen Beurteilung (Landschaftsdiagnose) zu entwickeln.

- f) Die rechtlichen, planungstechnischen und personellen Voraussetzungen zur Integration der verschiedenen Landschaftspläne in die Raumplanung sind zu schaffen.
- g) Die Realisierung der von der Landespflege erarbeiteten Konzeption im Rahmen des überfachlichen Vollzugs der Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung nach entsprechender Abstimmung, sowie der Vollzug dieser Landschaftsplanungen im Rahmen des Vollzugs raumrelevanter Fachmaßnahmen.

Die Verwirklichung der von der Landespflege erarbeiteten Konzeption setzt voraus, daß

- eine Koordinierung aller Landschafts- und Grünplanungen innerhalb des Fachbereiches Landespflege erfolgt,
- Dienststellen der Landespflege einschließlich der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege aus- und aufgebaut werden,
- künftig für die notwendigen Maßnahmen der Landespflege in den Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalten in stärkerem Umfang als bisher Mittel bereitgestellt werden.

5 Folgerungen für die Raumordnung

Der Gesetzgeber hat in § 1 Abs. 1 des ROG bestimmt, bei der Entwicklung der allgemeinen räumlichen Struktur des Bundesgebietes auch die natürlichen Gegebenheiten, und zwar gleichrangig mit den anderen Erfordernissen, zu beachten. Diese Aufgabe fordert von der Raumordnung nicht nur einen Ausgleich verschiedenster Interessen, sondern auch deren Bewertung, um auf einer solchen Grundlage Entwicklungsmöglichkeiten darzulegen.

Die Beanspruchung der Landschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen hat ein Ausmaß erreicht, das weitere unkontrollierte Eingriffe nicht mehr zuläßt, ohne sich auf unseren Lebensraum und die Gesellschaft nachteilig auszuwirken. Schon der wach-

sende Bedarf an Erholungsflächen zwingt zu vorausschauenden Entscheidungen.

Die Raumordnung wird in Zukunft den Naturhaushalt der verschiedenartigen Landschaftsräume in stärkerem Maße berücksichtigen müssen als bisher, da diese sich als begrenzende Faktoren zahlreicher Entwicklungsmöglichkeiten erweisen. Dafür bedarf die Raumordnung der Landespflege als Planungspartner auf allen Ebenen. Von dieser erwartet die Raumordnung vor allem Konzeptionen für die Nutzung und Entwicklung der Landschaft, die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Belastung sowie für den Ausgleich von Schäden, die durch eine Überbelastung des Naturhaushaltes eingetreten sind. Die Landespflege selbst ist daher personell und materiell in einen Stand zu setzen, der es ihr ermöglicht, die ihr gestellten Aufgaben erfüllen zu können.

Die Landespflege bedient sich hierzu vornehmlich des Landschaftsplanes, mit dem die allgemeinen Ziele der Landespflege wie auch Vorschläge für die Lösung einzelner Probleme dargestellt werden. Der Landschaftsplan gliedert sich in einen Grundlagenteil mit Landschaftsanalyse und -diagnose sowie in einen Entwicklungsteil. Im Grundlagenteil werden die „natürlichen Gegebenheiten“ gemäß § 1 ROG sowie die Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Nutzungen aufgezeigt, aber auch die bereits vorhandenen Landschaftsschäden und Belastungen des Raumes. Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes müssen, aufbauend auf der Analyse und Diagnose, Alternativen zum Aufbau und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt und die jeweils zu erwartenden Kosten ermittelt werden. Der Landschaftsplan ist eine offene Planung. Er bedarf einer ständigen Weiterentwicklung durch qualifizierte Fachkräfte.

Die Durchsetzung landespflegerischer Konzeptionen setzt neben prüf- und bewertbaren Unterlagen eine stärkere Information der öffentlichen Meinung und der „Entscheidungsträger“ über die Wechselbeziehungen zwischen der Landschaft und der Belastbarkeit des Naturhaushaltes einerseits und den Ansprüchen der Gesellschaft an die Landschaft andererseits voraus.

Anhang 5

Rechtliche Grundlagen der Landesplanung in den Ländern

Baden-Württemberg

Landesplanungsgesetz vom 19. Dezember 1962 (GesBl. 1963 S. 1);

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Anerkennung von regionalen Planungsgemeinschaften vom 31. Oktober 1963 (GABl. S. 646) mit Ergänzung vom 12. Januar 1966 (GABl. S. 19) und vom 10. August 1966 (GABl. S. 509);

Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz für die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesplanungsrats und seiner Ausschüsse vom 21. November 1963 (GesBl. S. 198);

Geschäftsordnung des Landesplanungsbeirats beim Innenministerium vom 24. November 1964 (nicht veröffentlicht);

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Einrichtung einer Planungssammlung (Raumordnungskataster) bei den Regierungspräsidien vom 21. Juni 1956 (GABl. S. 417);

Gemeinsamer Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, des Innenministeriums und des Kultusministeriums über die Erhaltung des Waldes vom 9. Februar 1967 (GABl. S. 153);

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 25. Juli 1969 (GesBl. S. 151).

Bayern

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9);

Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte vom 6. Juli 1970 (GVBl. S. 281);

Durchführung von Raumordnungsverfahren, Bekanntmachung des BStMWV vom 27. Oktober 1960 (WVMBI. S. 207);

Mitteilungspflicht gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesplanung, EntschlieÙung des BStMWV vom 11. Juni 1958 (WVMBI. S. 70);

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung und des Naturschutzes, Gemeinsame EntschlieÙung der BStMWV und des Innern vom 19. Dezember 1960 (WVMBI. S. 223);

Berücksichtigung der Interessen der Landesplanung bei Maßnahmen der Flurbereinigung, EntschlieÙung des BStMWV vom 18. April 1961 (WVMBI. S. 61) und vom 28. Februar 1967 (WVMBI. S. 29);

Zusammenarbeit der Landesplanungs- und Straßenbaubehörden, Gemeinsame EntschlieÙung der BStMWV und des Innern vom 12. April 1961 (WVMBI. S. 45), ergänzt durch Gemeinsame EntschlieÙung vom 22. Juni 1967 (WVMBI. S. 123);

Zusammenarbeit der Landesplanungs- und Wasserwirtschaftsbehörden, Gemeinsame EntschlieÙung der BStMWV und des Innern vom 12. Februar 1968 (WVMBI. S. 48);

Arbeitsprogramme der Regierungen und der Flurbereinigungsämter (Koordinierung der Planungen und Maßnah-

men), Gemeinsame EntschlieÙung der BStMWV, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. Oktober 1967 (WVMBI. S. 197).

Hessen

Landesplanungsgesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 311) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360);

Landesraumordnungsprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Landesplanungsgesetz, durch Gesetz festgestellt am 18. März 1970 (GVBl. I S. 265);

Landesentwicklungsplan gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Landesplanungsgesetz, von der Landesregierung vorläufig festgestellt am 10. Juni 1970, herausgegeben vom Hessischen Ministerpräsidenten, Wiesbaden 1970;

Erste Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsbeirat und regionale Planungsbeiräte) vom 22. Mai 1963 (GVBl. S. 72);

Zweite Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne) vom 6. Dezember 1967 (GVBl. S. 199);

Geschäftsordnung des Landesplanungsbeirats, Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 20. Januar 1964 (Staatsanzeiger S. 194);

Hinweise der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — für die Bildung von regionalen Planungsgemeinschaften gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Landesplanungsgesetz, Erlaß vom 3. Juni 1970 — III A 1 — 93 d 02/07 258/70 — (nicht veröffentlicht);

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 129).

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 30. März 1966 (Nds. GVBl. S. 69);

RdErl. d. Nds. MdI vom 17. August 1961 — III/6 — 381.741 —; Arbeiten der Landesplanung; hier: Monatliche Meldungen;

RdErl. d. Nds. MdI vom 10. Juli 1962 (Nds. MBl. S. 657): Anträge auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für allgemeine Planungsarbeiten der Landesplanungsbehörden;

RdErl. d. Nds. MdI vom 3. Juni 1965 (Nds. MBl. S. 704): Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kosten der Aufstellung von Regionalplänen (überörtlichen Planungen);

Bek. d. Nds. MdI vom 20. Juni 1966 (Nds. MBl. S. 672): Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat beim Nieders. Minister des Innern;

RdErl. d. Nds. MdI vom 20. Juni 1966 (Nds. MBl. S. 673): Geschäftsordnung für die Landesplanungsbeiräte bei den Regierungspräsidenten (Präsidenten der Nieders. Verwaltungsbezirke);

RdErl. d. Nds. MdI vom 22. September 1966 (Nds. MBl. S. 942): Raumordnungsverfahren nach § 15 NROG;

RdErl. d. Nds. MdI vom 22. September 1966 (Nds. MBl. S. 944): Landesplanerisches Rahmenprogramm nach § 17 NROG;

RdErl. d. Nds. MdI vom 20. Dezember 1967 (Nds. MBl. S. 93): Raumordnungskataster nach § 13 NROG;

RdErl. d. Nds. MdI vom 26. Januar 1968 (Nds. MBl. S. 176): Landesplanerischer Einspruch nach § 16 NROG;

RdErl. d. Nds. MdI vom 16. Januar 1969 (Nds. MBl. S. 141): Raumordnungsverfahren nach § 15 NROG; hier: Beteiligung der Oberfinanzdirektion bei der Planung von Bundesfernstraßen;

Bek. d. Nds. MdI vom 19. März 1969 (Nds. MBl. S. 270): Auslegung des Nieders. Landes-Raumordnungsprogramms;

Gem. RdErl. d. Nds. MfELuF, MdI und des MfWuV vom 16. April 1969 (Nds. MBl. S. 419): Zuständige Landesbehörden nach dem Bundeswasserstraßengesetz;

RdErl. d. Nds. MdI vom 31. März 1969 (Nds. MBl. S. 348): Durchführung des Raumordnungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen;

RdErl. d. Nds. MdI vom 8. April 1969 (Nds. MBl. S. 381): Durchführung des Raumordnungsgesetzes im Bereich des Bundesministers für Verteidigung.

Nordrhein-Westfalen

Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GV.NW. S. 229, berichtigt GV.NW. 1965 S. 314);

Erste Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 25. September 1962 (GV.NW. S. 548) i. d. F. der VO vom 18. Februar 1964 (GV.NW. S. 33);

Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 30. Juli 1963 (GV.NW. S. 265);

Dritte Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vom 16. Februar 1965 (GV.NW. S. 39);

Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat vom 9. Juli 1964 (MBl.NW. S. 1113) in der Fassung vom 15. September 1967 (MBl.NW. S. 1697);

Verwaltungsvorschriften zum Landesentwicklungsprogramm vom 7. August 1964, RdErl. vom 23. Juli 1965 (MBl.NW. S. 922);

Genehmigungsbedürftige Anlagen; hier: Mitteilungspflicht nach § 26 LaplaG, RdErl. vom 18. August 1965 (MBl.NW. S. 1168);

Gesetz betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS.NW. S. 29 / SGV.NW. S. 2021);

Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 6. Dezember 1963, Bekanntmachung vom 29. März 1965 (MBl.NW. S. 465);

Satzung und Beitragsordnung der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 10. März 1965, Bekanntmachung vom 29. März 1965 (MBl.NW. S. 462);

Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV.NW. S. 71) mit Änderung vom 5. Januar 1952 (GV.NW. S. 9);

Gesetz über die Errichtung einer Gemeinschaftskasse im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV.NW. S. 73);

Verordnung über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder des Braunkohlenausschusses vom 21. November 1950 (GV.NW. S. 193);

Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV.NW. S. 236); hier: Bildung eines Sonderplanungsausschusses gem. § 21 des Gesetzes.

Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz — LPIG —) vom 14. Juni 1966 (GVBl. S. 177);

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes für Raumordnung und Landesplanung vom 5. April 1968 (GVBl. S. 47);

Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (1. DVO-LPIG zuständige Behörde nach § 21) vom 19. April 1967 (GVBl. S. 136);

Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (2. DVO-LPIG Planungsgemeinschaften) vom 19. April 1967 (GVBl. S. 136);

Landesgesetz über die Einteilung des Landes in Regionen (Regionengesetz — LRegG —) vom 16. März 1967 (GVBl. S. 68);

Erste Landesverordnung über die Anpassung der Regionen (1. LVO-LRegG) vom 17. Mai 1969 (GVBl. S. 125);

Landesgesetz über den Abschluß eines Staatsvertrags zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz und dem Großherzogtum Luxemburg über die Errichtung eines gemeinsamen Naturparks vom 4. Februar 1965 (GVBl. S. 15);

Landesgesetz über den Abschluß eines Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 10. Juli 1969 (GVBl. S. 139);

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 15. März 1967 (Min.Bl. Sp. 335) betr. Landesplanerische Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinden gem. § 20 LPIG;

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 15. Januar 1968 (Min.Bl. Sp. 181) betr. Landesplanerische Stellungnahme der Gemeinden gem. § 20 LPIG;

Gemeinsamer Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde — und des Ministeriums für Unterricht und Kultus — Oberste Naturschutzbehörde — betr. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung und des Naturschutzes vom 15. April 1965 (Min.Bl. Sp. 415);

Gemeinsamer Runderlaß der Staatskanzlei — oberste Landesplanungsbehörde —, des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau und des Ministeriums für Unterricht und Kultus — Oberste Naturschutzbehörde — vom 31. März 1967 (Min. Bl. Sp. 427) betr. Planung und Ausweisung von Wochenendhausgebieten;

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 26. Mai 1967 (Min. Bl. Sp. 589) betr. Mustersatzung für Planungsgemeinschaften;

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 1. Juni 1967 (Min. Bl. Sp. 627) betr. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Planungstechniker-Lehrlinge im Landesplanungsdienst;

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 2. Oktober 1967 betr. zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 8 S. 2 LPIG und Verwaltungsverfahren gem. § 14 Abs. 3 LPIG (Min. Bl. Sp. 975);

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 1. September 1969 (Min. Bl. Sp. 686) betr. Zuschüsse für die Erarbeitung von regionalen Raumordnungsplänen und von Nahbereichsuntersuchungen;

Runderlaß der Staatskanzlei — Oberste Landesplanungsbehörde — vom 20. Mai 1970 (Min. Bl. Sp. 353) betr. Mitteilungs- und Auskunftspflicht gem. § 22 LPIG.

Saarland

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 27. Mai 1964 (Amtsbl. S. 525, Ber. S. 621);

Gemeinsamer Erlaß des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau und des Ministers des Innern betreffend Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 3 BBauG) vom 15. Juni 1962 (Amtsbl. S. 439).

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) vom 5. Juli 1961 (GVBl. Schl.-H. S. 119);

Aufstellung von Bauleitplänen, RdErl. des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 11. Oktober 1961 (Amtsbl. Schl.-H. S. 612);

Übernahme von Aufgaben der regionalen Landesplanung gem. § 5 LaPlaG, RdErl. des Ministerpräsidenten vom 11. August 1961 (nicht veröffentlicht);

Geschäftsordnung des Landesplanungsrates vom 26. Januar 1962 (veröffentlicht im Heft 1 S. 40 der Schriftenreihe „Landesplanung in Schleswig-Holstein“);

Zusammenarbeit mit der Landesplanung, RdErl. des Ministerpräsidenten vom 27. März 1963 (nicht veröffentlicht);

Betätigung der Kreise auf dem Gebiet der Landesplanung, RdErl. des Ministerpräsidenten vom 26. Juni 1963 (Amtsbl. Schl.-H. S. 382);

Berufung einer Ständigen interministeriellen Raumordnungskonferenz des Landes Schleswig-Holstein, Erlaß des Ministerpräsidenten vom 27. Juli 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 30. Januar 1970 (Amtsbl. Schl.-H. S. 52);

Sprachgebrauch im Aufgabenbereich der Landesplanung, Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 1. September 1964 (Amtsbl. Schl.-H. S. 439), geändert durch Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Amtsbl. Schl.-H. S. 225);

Anzeige über die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen nach § 10 LaPlaG, Gemeinsame Bekanntmachung des Ministerpräsidenten und des Innenministers vom 25. März 1968 (Amtsbl. Schl.-H. S. 250).

Gemeinsame Landesplanung der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein

Feststellung der Entschlüsse des Gemeinsamen Landesplanungsrats Hamburg/Schleswig-Holstein über die Entwicklung im Hamburg-Umland (veröffentlicht in Heft 3 der Schriftenreihe „Landesplanung in Schleswig-Holstein“) als Raumordnungsplan gemäß § 9 Abs. 3 des LaPlaG vom 5. Juli 1961 (GVBl. Schl.-H. S. 119), RdErl. des Ministerpräsidenten vom 12. November 1963 (Amtsbl. Schl.-H. S. 587);

Entschluß des Gemeinsamen Landesplanungsrats Hamburg/Schleswig-Holstein vom 29. Februar 1960 i. d. F. vom 16. Februar 1967 zur Verwirklichung der gemeinsamen Planung im Randgebiet um Hamburg;

Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus dem „Förderungsfonds für das Hamburger Randgebiet“ (veröffent-

licht in Heft 3 der Schriftenreihe „Landesplanung in Schleswig-Holstein“ sowie in der Dokumentation „Raumordnung an der Niederelbe — Methoden und Ziele“ 1968);

Beschluß des Gemeinsamen Landesplanungsrats Hamburg/Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1963 über die Aufgabenerweiterung und Änderung der Organisation des Gemeinsamen Landesplanungsrats (veröffentlicht in Heft 4 S. 68 der Schriftenreihe „Landesplanung in Schleswig-Holstein“).

Gemeinsame Landesplanung der Länder Hamburg und Niedersachsen

Bek. d. Nds. MdI vom 10. September 1969 (Nds. MBl. S. 880): 1. Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen zur räumlichen Entwicklung i. d. F. vom 8. Mai 1969 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Nieders. Landesministeriums);

Bek. d. Nds. MdI vom 9. Dezember 1969 (Nds. MBl. 1970 S. 35): 2. Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Hamburg/Niedersachsen zur Verwirklichung der gemeinsamen Raumordnungsvorstellungen vom 24. November 1961 i. d. F. vom 23. Oktober 1969 (mit Zustimmung des Hamburger Senats und des Nieders. Landesministeriums).

Gemeinsame Landesplanung der Länder Bremen und Niedersachsen

Bek. d. Nds. MdI vom 11. August 1970 (Nds. MBl. S. 849): Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen zur räumlichen Entwicklung des Planungsraumes vom 29. Mai 1970 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Nieders. Landesministeriums);

Bek. d. Nds. MdI vom 11. August 1970 (Nds. MBl. S. 851): Empfehlung der Hauptkommission der Gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen zur Verwirklichung der gemeinsamen Raumordnungsvorstellungen vom 29. Mai 1970 (mit Zustimmung des Bremer Senats und des Nieders. Landesministeriums).

Gemeinsame Landesplanung der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz

Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 3. März 1969, (veröffentlicht in Baden-Württemberg: GesBl. S. 151; Hessen: GVBl. I S. 130; Rheinland-Pfalz: GVBl. S. 139);

Satzung des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, Körperschaft des öffentlichen Rechts (veröffentlicht in Baden-Württemberg: StAnz. 1970 Nr. 38 S. 6; in Hessen: StAnz. 1970 S. 1352).

Gemeinsame Landesplanung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

Verwaltungsabkommen über Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung im Grenzbereich der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1965 (Hess. StAnz. S. 688; MinBl. Rheinland-Pfalz Sp. 669).